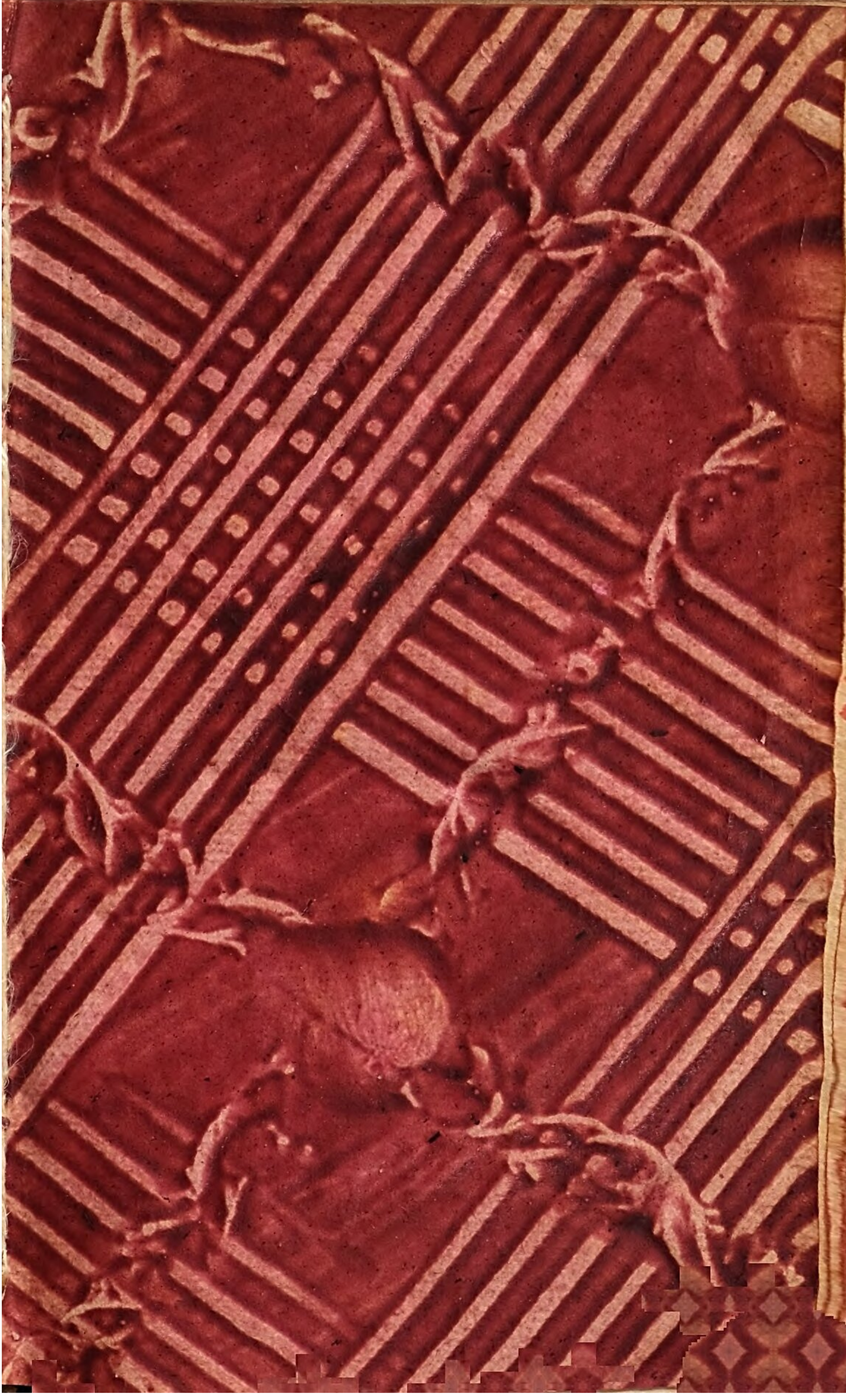

56 J 27

Deductions-
und
Urkunden-Sammlung.

Ein Beitrag
zur
Teutschen Staatskanzlei.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshoheuschule zu Stuttgardt.

Bibliothek

Vierter Band.

Ulm, 1788.

im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK
BAMBERG

Inhalt

des vierten Bandes der Deductions- und Urkundensammlung.

I. Fortsezung der vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen. Seite 1.

II. Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröfnetes Lehn Höchst-Dero Hochfürstlichen Hauses zu betrachten Sich berechtigt glauben. *) Seite 190.

*) S. den dritten Band dieser Sammlung Num. VIII. S. 215. und meiner Staatskanzlei 21. Band S. 1. sqq.

III. Replik den in Sachen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchstdero Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, Hochfürstliche Durchlauchten, an Kaiserliche Majestät und das versammlete Reich nothgedrungen genommenen Rekurs betreffend. *) Seite 273.

*) S.

*) S. den dritten Band dieser Sammlung Num. II. bis IV.

IV. Beurkundete Vorlegung des uralten Reichs-Herkommens und der Reichsgesezlichen Verordnungen, welche das, dem alten Reichs-Grafenstand angestammte, und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte Reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; sowohl überhaupt als insbesondere auch bey Vollmachts-Ausstellungen in Reichsgerichtlichen Proceß-Sachen und in Lehens-Fällen, ausser allen Zweifel und Anfechtung sezen. *)

*) Dieses Streits habe ich im 21. Band meiner Staatskanzlei S. 398. Erwähnung gethan. Auch in den- dem X. Bande schon eingerückten Fränkischen Grafentagsprotocollen wurde dieser Sache gedacht, indem das siebende Deliberandum darin bestand:

„ Was wegen der- von Seiten des hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofraths dem Reichsgrafenstand neuerlichst verweigerten Vollmachtsausstellung durch Wir für weitere Wege einzuschlagen seyn möchten? “

Was damal in dieser Sache beschlossen worden sey, ist in gedachtem X. Bande S. 363 zu ersehen. Da die Deduction ohnehin die- meines Erachtens in allweg gegründete Befugnisse des alten Reichsgrafenstandes in bündiger Kürze darstellt, so habe ich sie hier vollständig einrücken lassen.

I.

Fortsezung der vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen. *)

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des größern Raths zu Nürnberg, besonders in Steuersachen, nebst Widerlegung der hierüber in den Magistratischen Exhibitis vorkommenden sub- & obreptionum.

§. 26.

Der Rath zu Nürnberg wird eingetheilt in den kleinern und größern.

Die Regimentsverfassung von Nürnberg ist nach der Constitution eine Vermischung von Aristokratie und Demokratie, oder man hat viel-

*) den Anfang s. im IIIten Band, S. 272.

vielmehr nicht einmal nöthig, zu diesen zweydeutigen Terminologien seine Zuflucht zu nehmen, sondern kann sich weit deutlicher so ausdrücken: daß die administratorische Regimentsgewalt des Magistrats durch die Rechte der bürgerlichen Repräsentanten, wie in allen übrigen Reichsstädten, mannigfaltig eingeschränkt sey.

Der dortige Rath wird eingetheilt in den kleinern und größern Rath. Der kleinere Rath, oder sogenannte Magistrat, hat, wie gewöhnlich die Verwaltung und Ausübung der eigentlichen und täglich vorfallenden Regimentsgeschäfte. Er besteht zusammen aus 42 Mitgliedern. Unter diesen sind 34 Mitglieder aus den rathsfähigen Familien des Patriciats, deren es gegenwärtig zwanzig sind, a) nemlich 13 *Consules* im engen Verstand, 13 *Scabini*, und 8 alte Genannte des größern Raths, welche leztere als Mitglieder des größern Raths zugleich im kleinen Rath nach dem Exempel mehrerer Reichsstädte beständig sitzen, daselbst die bürgerlichen Rechte beobachten und vertheidigen sollen, und daher von andern Aemtern im Rath ausgeschlossen sind.

Da aber heut zu Tag lauter Patricier zu diesen Stellen gelangen, so wird dieser Zweck ganz und gar verfehlt. Die übrigen 8 Stellen des kleinern Raths werden aus den acht rathsfähigen Zünften vom Handwerksstande besetzt. b) Allein diese leztern Rathsfreunde (Genannte des

kleinern

kleinern Raths von den Handwerkern) haben wenig oder gar keinen Einfluß in die Geschäfte. Sie werden das Jahr hindurch nur zu wenig Rathssessionen, als z. B. bey der monatlichen Bürgermeisterfrage, da dieses Amt abwechselt, und andern wichtigen Aemterbesetzungen, bey dem jährlichen Losungvortrag, oder andern Steuerberathschlagungen, ferner wenn die jährliche Abhör der Stadtrechnung beschlossen und wieder davon referirt wird, oder endlich, wenn wichtige Malefizsachen, besonders, wo Todesstrafen zu bestättigen sind, vorkommen, u. d. g. zugelassen. Unerachtet sie nun bey allen diesen Gelegenheiten gleich den patriciatischen Mitgliedern ein freyes und decisives Votum haben, so ist doch das geringe Gewicht derselben aus der grosen Majorität der lezztern, da der kleinere Rath aus 34 Patriciern und nur 8 von den Handwerkern besteht, leicht zu ermessen. Es scheint übrigens sehr problematisch zu seyn, warum der kleinere Rath nur aus Patriciern und einigen Handwerkern bestehe, der Kaufmanns- und Handelsstand aber, als ein so ansehnlicher Theil der Bürgerschaft, von dem das Aerarium die ansehnlichsten Summen zieht, und von dessen Wohlstand wieder die Nahrung vieler andrer abhängt, ganz davon ausgeschlossen sey? Allein dies Problem ist leicht aufzulösen, wenn man nur bedenkt, daß zur Zeit, als sich die Nürnbergische Staatsverfassung gebildet, und noch im XIV. Jahrhundert die Rathsfähigkeit noch

nicht auf eine kleine Zahl von Geschlechtern so wie heut zu Tag, eingeschränkt gewesen ist, sondern einen weitern Umfang gehabt hat, und daß selbst die Geschlechter, welche zum Rathsgang gekommen, damals noch durchgehends zur Kaufmannschaft gehört, und Handlung getrieben haben, folglich damals noch alle Stände der Bürgerschaft an der Rathsfähigkeit Antheil genommen.

Nachdem aber allmählig durch ein angebliches Herkommen, dessen Grund man bey einer andern Gelegenheit untersuchen wird, die Rathsfähigkeit nur auf einige Geschlechter, deren es gegenwärtig 20 sind, gekommen ist, welche sich von der Handelschaft nicht nur entfernt, sondern sogar in neuern Zeiten den höchsten Ehrgeiz und Ruhm darein gesetzt haben, den Kaufmanns- und Handelsstand ausser in so ferne in einzelnen Fällen dies oder jenes Interesse eine Ausnahme gemacht hat, auf alle Art zu verachten und zu unterdrücken, so ist es hart, und ein wahrer Ruin für die Stadt, daß die Kaufmannschaft, als der erheblichste Nahrungsstand von allem Antheil an der Regimentsverwaltung des kleinern Raths ausgeschlossen ist.

a) Die dermahligen Rathsfähigen Familien sind folgende: v. Behaim, v. Ebner, v. Fürer, v. Geuder, v. Grundherr, v. Gugel, v. Harsdörfer, v. Holzschuher, v. Haller, v. Imhof, v. Kreß, v. Löffelholz, v. Pelhafen, v. Pömer, v. Stromer, v. Scheurl, v. Tucher, v. Volkamer, v. Welser, v. Waldstromer.

b) Die

b) Die rathsfähigen Zünfte von den Handwerkern sind: die Mezger, Becken, Bierbrauer, Goldschmiede, Tuchmacher, Schneider, Kürschner, Lederer.

§. 27.

Ursprung des größern Raths als bürgerlichen Ausschuß-Collegii.

Der größere Rath zu Nürnberg aber (oder nach der eigentlichen Nürnbergischen Sprache Genannte des größern Raths) ist, wie in den mehresten Reichsstädten das constitutionsmäßige bürgerliche Ausschußcollegium, welches aus allen Ständen besteht. Der Ursprung desselben verliert sich im Alterthum. Es ist eine aus der Geschichte und der ersten Verfassung der Städte allgemein bekannte Wahrheit, daß im Anfang alle öffentliche Angelegenheiten in allgemeinen Bürgerversammlungen (concione civium) unter der Direktion eines consulis oder magistri civium beynahe auf eben die Art verhandelt wurden, als man die Geschäfte auf dem platten Lande unter freyem Himmel auf den Landgerichten vor den gewöhnlichen Volksversammlungen tractirte. a) Das Ansehen derjenigen Bürger, welche sich dabey durch ihre Klugheit, Tapferkeit, Reichthümer oder andre Fähigkeiten auszeichneten, veranlaßten bald **Volksausschüsse**, als Repräsentanten der Bürgerschaft (concilia generalia) in welchen sich erst in der Folge, und besonders im XIV. Jahrhundert mit Vervielfältigung der Geschäfte kleinere

nere und geheime Rathsverbindungen (concilia credentiæ) formirten, indem nemlich mehrentheils die zu den laufenden Regimentsgeschäften angeordnete Burgermeister und die Schöffen in engere Bündnisse zusammentraten. Hierinn liegt der Grund zu den grössern und kleinern Räthen, welche man in den mehresten Städten, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, in der Schweiz, in Holland u. s. w. antrift, und worinn man leicht die gröste Aehnlichkeit wahrnehmen kann. Zu Nürnberg hat sich die Verfassung auf gleiche Art nach und nach gebildet.

Schon im XIII. Jahrhundert trift man solche bürgerliche Ausschüsse an, welche in den Urkunden unter allerley Ehrentiteln vorkommen, als z. B. fidelissimi Burgenses, cives fide digni, honesti cives jurati, ehrbare Leute, nominati oder Genannte. b) Sie wurden 1) bey den unter Direktion des Reichsschultheißen vollzogenen bürgerlichen Verträgen und darüber errichteten Urkunden als Zeugen gebraucht, und hatten schon damals als siegelfähige Personen bey ihren Zeugnissen und Urkunden vollen Glauben. c) 2) Man brauchte selbige sowohl bey dem Kayserlichen Landgericht, als auch bey andern Gerichten in der Stadt häufig als Beysitzer. d) 3) Unter dem Ausdruck des Raths wurde ganz eigentlich niemand anders, als diese bürgerlichen Ausschüsse oder Genannte verstanden. Denn da man in den Urkunden sehr

sorgfäl-

sorgfältig die Burgermeister, die Schöffen und den Rath von einander unterschied, so kann unter dem leztern niemand als jene bürgerlichen Ausschüsse verstanden werden. Man kann daher mit gutem Grund sagen, und es bringt schon die Natur der Sache mit sich, daß der größere Rath längst vor dem kleinern existirt habe. Die leztere Benennung hat erst im XIV. Jahrhundert ihren Anfang genommen, nachdem besonders den 13 Consulibus und 13 Scabinis die oben beschriebene 8 alten Genannten und 8 Handwerksherren in der lezten Hälfte des gedachten Jahrhunderts vermuthlich durch Veranlassung der unter K. Karl IV. entstandenen, und hernach wieder beygelegten Unruhen beygesellt worden sind, welche zusammen den kleinern Rath formirten. e) 4) Die Kayserlichen Privilegien wurden stets an diesen großen bürgerlichen Rath mit gerichtet, und daher die gewöhnlichen Ausdrücke gebraucht: *ad fideles nostros dilectos cives Norimbergenses, ad Scultetum & cives, ad prudentes viros universos & singulos*, an die getreuen Bürger zu Nürnberg, an unsere liebe getreue die Bürger und die Stadt zu Nürnberg, an die weisen Leute, den Schultheißen, den Rath und die Bürger gemeinlich zu Nürnberg, an die ehrsamen Leute, die Burgermeister, den Rath und die Gemeine zu Nürnberg, an Burgermeister, Rath und Bürger gemeiniglich zu Nürnberg u. s. w. f) so wie denn auch in der spätern Zeit unter

dem Namen Burgermeister und Rath allemal der Volle oder größere Rath mitbegriffen wird.

5) Nichts von Erheblichkeit wurde endlich in der Stadt durch die Burgermeister vorgenommtn oder veranstaltet, ohne Zuziehung und Beystimmung der Genannten des größern Raths.

Alle Gesetze von Wichtigkeit in Policey, und andern Sachen wurden stets unter ihren Namen und Auctorität mit abgefaßt und publicirt wovon man in den alten Gerichts- und Wandelbüchern des XIV. und XV. Jahrhunderts häufige Beyspiele findet, daher denn gewöhnlich die Formul gebraucht wurde: „Es haben auch die Purger von dem „ Rath und die Schöffen und die Genannten „ von der Stadt im gemainen Rath gesetzet.„

N. XXV.

In den bekannten Streitigkeiten zwischen der Stadt Nürnberg und den Herren Burggrafen, welche 1362. verhandelt wurden, und zu deren Entscheidung K. Karl IV. an seinem Hoflager ein eigenes Gericht vor einigen Churfürsten und Fürsten niedersetzte, wurden alle Berathschlagungen vor den Genannten des größern Raths gepflogen, worauf selbige erst dem kleinern Rath die Vollmacht und den Auftrag ertheilten, die Sache vor dem niedergesetzten Kayserlichen Gericht zu verfechten.. In der darüber vorhandenen Urkunde von 1362. heißt es ausdrücklich: „ Darnach besand-

N. XXVI.

„ ten

„ ten die Bürger des Raths die Genannten,
„ und legten den dieselbe Sache für, des
„ kommen die Genannten überein, daß sie
„ dem Rathe und den Schöffen die Sache in
„ die Hand geben u. s. w. „ Also konnte schon damals der kleinere Rath ohne die Einwilligung und Zustimmung der Genannten nichts von Wichtigkeit vornehmen.

Die weitern ansehnlichen Rechte dieses Collegii, besonders in Steuersachen, sind hernach auf die evidenteste Art dargethan.

a) Die gründlichsten Beweise hievon haben gesammlet MURATORI *Diss. de Regimine in civit. lib. Italiæ in Antiquitat. Ital.* Tom. IV. Diss. 52. p. 652.

Lebrets Vorlesungen über die Statistik I. Th. S. 181. u. s. w.

Strubens Nebenstunden Th. V. N. 41.

Meisters Abriß des Eidgenoßischen Staatsrechts an vielen Stellen.

Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornemlich der Schwäbischen, S. 92. u. f.

b) S. die Urkunden von 1246. 1269. 1283. 1295. 1296. 1300. 1307. 1313. 1314. 1320. in von Wölkers Hist. Norimb. diplom. S. 114. 164. 179. 194. 196. 201. 214. 219. 240. 251.

c) In einer Urkunde von 1276. wird ihrer mit folgenden Worten Meldung gethan: „ an Sant Johan
„ und Paul Tag der Martirer bey einer Schenkung
„ an die Minoriten allhier zeugen ꝛc. unde andere ersamen Livtenen Scheffen unde Genannten unde
„ gelert und ungelerten geistlich unde weltlich „ bey

FEUERLEIN Diss. *de nominatis senatus Norimbergensis numerosioris* S. 14.

In einer Urkunde vom Jul. 1282. über ein Hauß auf dem Egidier Kirchhof heißt es: quibus auditis & perlectis & cum duobus *nominatis* secundum jus civitatis in omnibus probatis &c. v. Wölkern Anmerkungen über die Nürnbergische Reformation. Th. I. S. 657. In einem alten Pfinzingischen Brief vom 18. Jun. 1282. wird gedacht: „ was mit „ zween Genannten nach Recht der Stadt gezeuget „ wird, das soll zu ewigen Zeiten stet und vest ge„ halten werden. v. Wölkern l. c. S. 657.„

d) In dem Priv. K. Heinrichs VII. von 1313. heißt es: nemo etiam sententiam in judicio provinciali promulget nisi milites vel *honesti cives jurati* dictæ civitatis Nurimbergen. existant. v. Wölker *Hist. Nor. dipl.* S. 228. Eben dieser Schriftsteller sagt auch in seinen Anmerkungen über die Nürnbergische Reformation Th. I. S. 657. „ und daß sie (die „ Genannten) auch ehedem Gerichte besetzen helfen, „ zeigt sich hieraus, daß nicht nur zu dem Land„ und Bauerngericht, als an welchem ehedem kei„ ne gewisse Anzahl der Schöpfen waren, verschiede„ ne Genannte solchem beyzuwohnen, von Rathswe„ gen gebetten worden, sondern, daß auch, da der „ Pfleger der Conrad Mendlischen Stiftung, ein Ge„ richt zu Güntersbühl högte, und er 1496. dergleichen halten mußte, man ihm von Rathswegen auf„ getragen, daß er zu Besetzung des Gerichts über „ Güntersbühl etliche Genannte bitten sollte.„

e) Müllners ungedruckte Relation von der Stadt Regiment und Aenderung desselben.

f) v.

f) v. Wölkern *Hist. Norimb. dipl.* S. 203. 227. 241. 254. 271. 277. 286. 301. 304. 316. 326. 367. 399. 453. 457. 471. 502. 534. 594. 611. 676 u. s. w.

§. 28.

Heutige Beschaffenheit des größern Raths zu Nürnberg.

Die heutige Beschaffenheit und Verfassung des grössern Raths zu Nürnberg beruht auf einem in den ältesten Zeiten gegründeten und bis daher ununterbrochen continuirten Herkommen. Nachdem unter der Regierung K. Karls IV. zu Nürnberg, wie in mehrern andern Reichsstädten zwischen denjenigen Geschlechtern, welche sich zu einer erblichen Regimentsfähigkeit den Weg bahnen wollten, und der übrigen Bürgerschaft, sehr beschwerliche innerliche Unruhen und Kriege, wobey jene aus der Stadt vertrieben wurden, entstanden sind, hat zwar K. Karl IV. diese Unruhen gleich im nächsten Jahr 1349. mit Widereinsetzung der Geschlechter beygelegt. Es sind aber jedoch durch diese Revolution verschiedene Anstalten zum Vortheil der Burgerschaft in der Constitution bewirkt worden. Den 13 Consulibus und 13 Scabinis wurden noch 8 alte Genannte des größern Raths und 8 von den Handwerkern auf die schon oben bemerkte Art zu ordentlichen Beysitzern, welche zusammen den kleinern Rath formirten, zugeordnet, und das Collegium des größern Raths erscheint nach dieser Zeit in einer weit größern Anzahl

zahl von Mitgliedern, indem es bis daher immer einige hundert gewesen sind. Alles scheinet damals dahin abgezweckt zu haben, die übertriebene und constitutionswidrige Usurpationen und Eingriffe des kleinern Raths und der zum Rathsgang gekommenen Geschlechter einzuschränken, und in ihre vorige Gränzen zurückzuweisen; besonders aber die Bürgerschaft durch die Beschützung und Vermehrung des größern Raths, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen, wie dann die schon oben angezeigten Beyspiele erweisen, welche vorzügliche Rechte dies bürgerliche Collegium unter der Regierung K. Karls IV. und besonders auch nach Beendigung der bemerkten Unruhen ausgeübt habe. Es war schon lange der Wunsch, den Magistrat zur Edition der über jene Unruhen und deren Beendigung vorhandenen Archivalnachrichten, und besonders der damals unter Kayserlicher Auctorität zwischen Magistrat und Bürgerschaft errichteten, vermuthlich im Archiv vorhandenen Verträge, deren doch einige ältere Schriftsteller nicht undeutlich Meldung thun, a) zu bewegen. Allein man hat sich bis daher immer mit der leeren Entschuldigung, daß nichts vorgefunden werde, abspeisen lassen müssen.

Inzwischen ist jedoch die Verfassung des grösfern Raths zu Nürnberg durch ein ununterbrochenes unzweifelhaftes Herkommen zur Genüge bestimmt. Es lassen sich in den mehresten Reichsstädten

städten keine andre Beweise bürgerlicher Rechte, als durch das Herkommen führen. Solche Rechte sind ursprünglich mit der Bürgerschaft selbst längst vorher, als die Magistratscollegien ihre nähere Einrichtung erlangt, entstanden und gegründet worden.

Man bedarf also zu deren Ausführung keine besondere Privilegien und Verträge. In einigen Reichsstädten sind zwar die Rechte der bürgerlichen Collegien mehrentheils unter Auctorität Kayserlicher Lokalcommißionen genauer bestimmt, und in deutliche Instruktionen gebracht worden. Allein der Grund dazu hat immer schon vorher existirt, und durch die Kayserlich-bestätigten Instruktionen und Ordnungen hat man nur alle künftige Zweifel und Magistratischen Eingriffe um so sicherer und dauerhafter entfernt. Die Nürnbergische Bürgerschaft lebt der zuversichtlichen Hofnung, endlich auch noch dieses Glücks theilhaftig zu werden, und wünscht nichts mehrers, als daß auch ihre auf einem notorischen Herkommen und unläugbaren Gründen sowohl in petitorio als possessorio beruhende, mit der Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung überhaupt aufs genaueste übereinstimmende Rechte in eine schriftliche Instruktion möchten gebracht, und durch allerhöchste Kayserliche Auctorität gegen alle Eingriffe und Verletzungen geschützt werden.

Der größere Rath, welcher aus allen bürgerlichen Ständen besteht, hat bisher keine beständig gleiche

gleiche Zahl von Mitgliedern gehabt. Dermalen und zur Zeit, da dieses geschrieben

N. XXVII.

wird, zu Ende des Aprils 1787. sind nach dem angeschlossenen umständlichen Verzeichniß, 279 Genannte des gröſsern Raths. Unter diesen befinden sich 102 vom Patriciat, welche aber nach dem deutlichen Innhalt des Verzeichnisses, theils in den innern Rath bereits eingerückt (denn jedes Mitglied des innern Raths muß vorher Genannter des gröſsern Raths seyn,) theils bey andern Stadtämtern angestellt sind, ferner 26 theils Consulenten, theils in andern Bedienungen stehende Männer, und endlich 151 Mitglieder vom Kaufmanns- Handels- und Handwerksstande. Es war auch ehemals eine beträchtliche Anzahl von graduirten Personen, besonders Advokaten, in dem Genannten-Collegio. Da aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch den Magistrat, vermuthlich aus einer sehr feinen Politik, ein Rangstreit damit veranlaßt wurde, daß man gegen die Observanz die patriciatischen Losungräthe den Doctoren vorziehen, und diese nach und nach von dem ersten und vördersten Staud, zu welchem selbige immer gerechnet wurden, verdrängen wollen; so hatte dies, unerachtet die graduirten bey ihrem Rang und Prärogativen durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 11. Dec. 1706. geschützt worden sind, dennoch die nachtheilige Folge, daß der Magistrat dieser Rangstreitigkeit wegen die graduirten in dem Genanntencolle-

gio

gio auf alle Art zu vermindern und davon zu entfernen suchte. b) So wurde also durch eine Kleinigkeit der bürgerlichen Freyheit ein neuer Stoß versetzt, wenn man bedenkt, daß dergleichen graduirte Personen im größern Rath für die bürgerlichen Rechte am nachdrücklichsten sprechen könnten und sollten, und daß der Magistrat statt derselben weit häufiger als ehemals junge Patricier oder andre in seiner Gunst stehende Beamte dazu befördert.

Aus dem angeführten kann ein jeder leicht begreifen, daß die patriciatischen Mitglieder des größern Raths, welche ja alle bereits in Aemtern und überhaupt in der engsten Familienverbindung mit dem kleinern Rath stehen, ingleichen die Consulenten und Beamte wegen ihrem Dienstnexu sich bey jeder zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstehenden Collision von der letztern trennen, und die Parthei des Magistrats ergreifen, folglich in ihren Verhältnissen nur noch in so weit als Mitglieder des größern Raths zu betrachten sind, als sie bey Gelegenheiten, wo es bloß auf Ceremonien ankommt, oder bey Ausfertigung der Testamente und Verträge ihre Genanntenstelle wirken lassen können. Wo hingegen von Vertheidigung bürgerlicher Rechte gegen den Magistrat, besonders in Steuer- und andern dergleichen wichtigen Sachen die Rede ist, da können sich die Mitglieder vom Kaufmanns- und Handwerkstand allein ins Mittel legen. Diese formiren

miren also zusammen im grösern Rath billig wieder ein eignes bürgerliches Collegium, dem die Vertrettung und Vertheidigung der bürgerlichen Freyheiten und Rechte ganz besonders obliegt, und bey welchem hierinn allein ein wirksamer und thätiger Eifer statt finden kann.

Es werden übrigens alle Jahre den dritten Tag nach Ostern durch den Magistrat oder kleinern Rath einige Mitglieder des grösern Raths statt der abgegangenen ernannt, und hernach auf ihr Amt eidlich verpflichtet. c)

a) Eines besondern Vergleichs, welchen K. Karl IV. mit K. Ludwigs Sohn Ludwig dem Römer der Nürnbergischen Verfassung wegen zu Bonn 1349. geschlossen habe, gedenken Müllner in seinen Annalen *ad annum* 1349. und der ehemalige Procanzler und Consulent Magnus Fetzer in seinem Schreiben an Wagenseil, welches dieser in seinem Traktat *de civit. Norimb.* p. 179. und 180. einverleibt hat, mit den Worten: extat in hanc rem Imperatoris Caroli IV. cum Ludovico Romano Ludovici Imperatoris filio transactio inita Bontiæ 1349.

b) Eine vollständige Erzählung dieser Streitigkeiten steht in der Nachricht von der Losung in Nürnberg S. 26. u. 27.

c) FEUERLEIN *de Nominatis &c.* p. 16.

§. 29.

Von den Rechten des grösern Raths überhaupt.

Vermöge eines unzweifelhaften auf der notorischen Erfahrung beruhenden Herkommens stehen dem

dem größern Rath folgende ansehnliche Rechte zu:
1) Alle diejenigen, welche in den kleinern Rath gewählt werden wollen, müssen vorher Genannte des grössern Raths gewesen seyn. Dieser ist also das Seminarium für den kleinern Rath, auf eben die Art, als man es in den mehresten übrigen Reichsstädten antrift. Es werden daher auch, wie schon oben bemerkt ist, zwar die Mitglieder des kleinern Raths unter den Genannten gewöhnlich mitgezählt, ob sie gleich durch ihr Fortrücken in den kleinern Rath oder andre Aemter eigentlich eo ipso für den grössern Rath ganz unwirksam werden, und dessen Interesse nicht mehr beobachten können, vielmehr in allerley Collisionen mit demselben gerathen.

II) Der größere Rath hat das weitere ansehnliche Recht, daß aus demselben 8 Mitglieder, nach dem gleichfalsigen Beyspiel mehrerer Reichsstädte, unter dem Namen der alten Genannten des größern Raths zugleich im kleinern Rath beständig und bey allen Seßionen mitsitzen dürfen, um gleichsam die ganze Bürgerschaft darinn zu repräsentiren und ihre Rechte zu vertheidigen. Da man es aber von Seiten des Magistrats nach seiner gewöhnlichen Politik in spätern Zeiten dahin eingeleitet hat, daß lauter patricianische Genannte zu diesen Stellen gelangen, so ist dadurch jener edle Zweck ganz vereitelt, und ihr eigenes Interesse mit dem des kleinern Raths in der eng-

sten Verbindung. Der äusserlichen Form nach ist es übrigens noch gegenwärtig ganz deutlich und sichtbar, daß diese acht alten Genannten wahre Repräsentanten der Bürgerschaft im kleinern Rath nach der Constitution vorstellen sollen, indem sie zwar darinn gleich den übrigen Senatoribus ein Votum haben, aber von den 13 Consulibus und 13 Scabinis darinn sorgfältig unterschieden werden, daß man sie nach der Regel weder zu dem monathlichen Burgermeister-Amt, noch zu andern Rechtsämtern und Deputationen befördert. III) Die österliche Rathswahl hängt ganz von den decisiven Stimmen des resp. grössern und kleinern Raths ab. Da es nemlich die Nürnbergische Regimentsverfassung erfordert, daß die Stellen im kleinern Rath nur ein Jahr dauern, und also die Glieder desselben alle Jahr neu erwählt und besezt werden sollen; (von welcher klugen und vortreflichen Verfassung man sich aber in spätern Zeiten nach und nach dahin entfernt hat, daß man nunmehr die alten Glieder gewöhnlich alle Jahr wieder bestättigt, und nur statt der mit Tod oder sonst abgegangenen neue erwählt) so versammelt sich der grössere Rath alle Jahr am Ostermontag auf dem Rathhauß. Es werden sofort 1) von dem grössern Rath ganz alleine, durch die meisten, und folglich decisiven Stimmen 2 Wähler aus dem kleinern Rath, und zwar gewöhnlich aus den Consulibus einer und der andere aus den Scabinis erkieset, zu welcher Wahl der kleinere Rath gar

keine

keine Stimme zu geben hat. Dagegen aber wählet der kleinere Rath 2) hierauf 3 fernere Wähler aus dem größern Rath, und zwar mehrentheils aus den alten Genannten dieses Collegii, welches leztere aber keine Nothwendigkeit ist. Inmassen eigentlich jeder andre Genannte dazu gelangen kann, wie denn auch die heurige Wahl gezeigt hat, daß ein Gerichts-Assessor dazu ernennt worden. Nur darf von diesen dreyen keiner den Namen der ersten 2 Wähler führen. Von diesen fünf Wählern werden sofort die sämtlichen Glieder des kleinern Raths ernennt, oder resp. bestättigt. Dies ansehnliche Recht N. XXVIII. bey der Rathswahl erhellt umständlich aus den darüber vorhandenen besondern, hier abgedruckten Pflichten.

IV. Die Genannten des größern Raths stellen ferner von den ältesten Zeiten her, wovon schon oben merkwürdige Beweise gegeben worden, obrigkeitliche Personen vor, daß vor zween derselben actus voluntariæ jurisdictionis und die meisten andern Geschäfte z. B. Testamente, Verträge, Vollmachten u. s. w. feyerlich und gültig errichtet werden können, und den unter ihrem Siegel ertheilten Zeugnissen und Instrumenten eben so vis instrumenti publici & plenissimæ probationis beygelegt wird, als wenn selbige vor Gericht oder vor einem Notarius und zween Zeugen vollzogen wären. Daher man sich ihrer bey allen solchen Geschäften zu Nürnberg gewöhnlich bedient. a)

V. Es kann ferner in allen wichtigen Staatsangelegenheiten nichts ohne die Zuziehung und decisive Beystimmung des größern Raths von dem Magistrat unternommen werden.

Wie weit solches ehemals erstreckt worden sey, davon sind schon oben einige Exempel angeführt worden. Es werden vorzüglich dahin vorhabende Kriege, Bündnisse, Veräusserungen, Steuersachen und andre wichtige nach der Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung sich vor die größern Räthe und bürgerlichen Ausschüsse qualificirende Angelegenheiten gezählt. b) Was insbesondre Kriege betrift, so haben sich darüber schon mehrere merkwürdige Fälle von dem decisiven Stimmrecht des größern Raths ereignet. So hat der Magistrat 1504. vor ergriffenem Antheil an dem damaligen Bayerischen Krieg „ am Mittwoch nach Trinitatis die Genannte des größern „ Raths zusammenfordern lassen, und ihnen die „ Sachen vorgelegt, aus was Ursachen sie zu diesem Krieg bewegt worden, daß sie von K. Maximilian dazu ermahnt worden, daß sie Herzog „ Albrecht in Bayern als ihrem Bundsgenossen „ Hülfe zu leisten schuldig, daß auch gemeine „ Stadtgüter von Pfalzgraf Philipp und seinen „ Beamten viel Bedrängniß erlitten — worauf der „ Rath, nachdem der größere Rath die (der) „ Genannten beygestimmt, bey den 4 Bettelorden ein gemein Gebet angestellt. „

N. XXIX.

Welcher-

Welchergestallten ferner 1757. und 1762. bey dem damaligen Uiberfall eines Preußischen Freycorps mit dem größern Rath conferirt worden sey, wird unten umständlicher dargestellt werden.

Von dem decisiven Einfluß des größern Raths bey wichtigen Stadtangelegenheiten kann der oben angeführte Fall zu einem merkwürdigen Beyspiel dienen, da 1362. bey den damaligen Streitigkeiten mit dem Herrn Burggrafen der größere Rath den Magistrat erst vorher zu Ausführung der Klagen vor dem Kayserlichen Gericht bevollmächtigen mußte. Endlich können noch VI) allerley Ehrenvorzüge und andere Aehnlichkeiten bemerkt werden, welche zwischen den Gliedern des kleinern und größern Raths wahrzunehmen sind. Wer in einen von beyden Räthen aufgenommen werden will, muß vorher verheyrathet seyn, auch die Genannte des größern Raths haben den nemlichen Habit, dessen sich die Herren Senatores des kleinern Raths bedienen, wenn sie an Ostern erscheinen, und sie erhalten von dem Magistrat nach dem Nürnbergischen Canzleystyl den Charakter: unsere lieben Mitrathsfreunde.

a) S. die Nürnbergische Reformation, welche hievon an mehrern Orten handelt, und deren hieher gehörigen Stellen gesammelt und erläutert hat FEUERLEIN Diss. *de Nominatis senatus numerosioris Norimbergensis Alt.* 1774.

b) S. SCHEURL *Epistola ad Iohan. Staupicium apud* WAGENSEIL *in Comment. de civit. Norimb.* p. 292.

Müllners ungedruckte Nürnbergische Annales Vol. II. ad a. 1350. Desselben ungedruckte Relation von der Stadt Regiment, FEUERLEIN l. c.

Wölkern Anmerkungen über die Nürnbergische Reformation Th. I. 654. 665.

§. 30.

Der größere Rath hat nach dem Herkommen insbesondre ein decisives Stimmrecht in Steuersachen, und ist hierinn in Possessorio und Petitorio bestens gegründet, welches dargethan wird 1) aus dessen jährlicher Stimmung beym Losung-Vortrag.

Es ist aber gegenwärtig vornemlich von dem decisiven Stimmrecht des grössern Raths in allen Steuersachen die Rede.

Derselbe ist in diesem wichtigen Recht, wovon die ganze Sicherheit des bürgerlichen Eigenthums abhängt, sowohl quoad possessorium als petitorium so unzweifelhaft fundirt, daß wohl schwerlich je in einer andern Reichsstadt stärkere Beweise für eine Bürgerschaft hierinn aufgebracht werden können. Die häufigen actus possessorii in Ansehung des decisiven Stimmrechts begründen zugleich ein Herkommen, welches in der uralten und ursprünglichen Nürnbergischen Constitution seinen Grund hat, und zugleich mit der Analogie der Reichsstädtischen Regiments- und ganzen deutschen Steuerverfassung auf das genaueste übereinstimmt.

Dieses

Dieſes deciſive Stimmrecht des
gröſſern Raths erhellet I) aus der N. XXX.
jährlichen Stimmung beym ge- et XXXI.
wöhnlichen Loſungvortrag, wo-
bey nach der bisherigen notoriſchen Obſervanz,
worüber man zum Uiberfluß einige Genannte des
größern Raths coram Notario & teſtibus hat
abhören laſſen, auf folgende Art verfahren wird.
Der ſogenannte Loſungvortrag wird alle Jahr ge-
meiniglich im Monat December gehalten, wozu
den Tag vorher die ſämmtlichen Mitglieder des
größern Raths durch die Genanntendiener auf das
Rathhauß geladen werden. Diejenigen, welche
kein nothwendiges Hinderniß haben, erſcheinen zu
beſtimmter Zeit Vormittags, nach einem vorher
durch das Rathhaußglöcklein gegebenen Zeichen
auf dem Rathhauß, in dem gewöhnlichen Zim-
mer, woſelbſt ſich auch der kleinere Rath einfindet.
Der Herr Caſtellan als erſter Senator redet das
verſammelte Collegium des größern Raths an,
und bezieht ſich auf den vorher ſchriftlich abgefaß-
ten Vortrag des Magiſtrats, worinn der Zu-
ſtand des Aerarii, und zwar nach alter Gewohn-
heit, jedesmal in ſehr kläglichen Terminis geſchil-
dert wird, und welchen man ſo fort ableſen läßt.
Der Herr Caſtellan ruft ferner die ſämtlichen Ge-
nannten des größern Raths auf, ihre Stimmen
darüber abzulegen, ob und was für Abgaben auf
das künftige Jahr anzuordnen ſeyen, und was ſie
ſonſt für gute und patriotiſche Vorſchläge zu ma-

chen haben. Die sämtlichen zur Umfrage deputirten Herren Senatores des kleinern Raths, auch eben so viel Handwerksherren, tretten so fort ab, kommen aber bald wieder herein, und bringen die Kanzellisten mit in die Stube. Es verfügen sich hierauf je zween und zween Herren des kleinern Raths, nemlich ein Senator vom Patriciat und ein Handwerksherr, nebst einem Kanzellisten in verschiedenen Abtheilungen zu den nach ihrem Rang geordneten Genannten des grösern Raths.

Der Senator einer jeden dieser Deputationen redet jeden einzelnen Genannten, zu dem er abgeordnet wird, besonders an, und verlangt sein Votum, welches dann auch jeder besonders und viritim ertheilt. Der Kanzellist notirt und protokollirt auf seinem gebrochenen Papier, (worauf zu einer einfachen $1\frac{1}{4}$ $1\frac{1}{2}$ $\frac{7}{4}$ oder doppelten Losung besondre Columnen gemacht sind, so wie auch eine Columne zu den Votis, welche die Bestimmung der Losung dem kleinern oder innern Rath überlassen wollen, offen steht,) jedes Votum besonders, und protokollirt auch dabey die Vorschläge und Erinnerungen, welche jeder Genannte dem Voto beyfügt. Die deputirten Herren verfügen sich nach eingesammelten Votis in eine besondere Stube, sammeln und zählen den Innhalt der Stimmen, tretten so fort wieder ein, und der älteste der deputirten Herren, welcher sich zunächst an den Herrn Castellan stellt, referirt laut den

Innhalt

Innhalt der meisten Stimmen, und was sonst von Erheblichkeit geäussert worden, worauf der grössere Rath diesmal entlassen wird. Einige Wochen darauf wird die sogenannte Losungpublikation mit einem ähnlichen Ceremoniel, und in gleichfalls figer Gegenwart des größern Raths veranstaltet, wobey der von demselben per majora abgefaßte, und inzwischen durch den kleinern Rath förmlich ausgefertigte Schluß, wie viel das nächste Jahr an Losung entrichtet werden solle, publicirt wird. a)

Nichts kann wohl das decisive Stimmrecht des größern Raths deutlicher und unwidersprechlicher zu Tage legen, als dieser modus procedendi beym jährlichen Losungvortrag. Es kommt dabey alles auf die Vota des größern Raths an, welcher allein hierüber stimmt, und dessen Stimmen hiebey immer für entschieden gehalten worden sind. Daß der abgefaßte Schluß erst einige Wochen nachher durch den Magistrat publicirt wird, ist der in Steuersachen durch ganz Deutschland gewöhnlichen Verfahrungsart vollkommen angemessen. Denn die von Landständen oder bürgerlichen Repräsentanten verwilligte Steuern müssen überall durchaus im Namen und unter Approbation und Auctorität des Landesherrn oder des zu den ordentlichen Regimentsgeschäften angeordneten Magistrats, in Beziehung auf die erfolgte Verwilligung bekannt gemacht und ausgeschrieben werden, weil das jus collectandi allerdings unter die landesherr-

decherrlichen Regalien gehört, wenn es schon in der Ausübung eingeschränkt, und an die Einwilligung der Stände gebunden ist. b)

a) S. Nachricht von der Losung in Nürnberg S. 24. u. f. w.

b) Von dieser Art die Steuer zu verwilligen, und hernach auszuschreiben s. Mosers Traktat von der Landeshoheit in Steuersachen S. 22. u. f. an mehrern Orten.

Leddenhose kleine Schriften Band I. S. 57. „ nachdem die Steuer auf dem Landtag verwilligt „ worden, schickt das Steuercollegium einen Entwurf „ der im Namen des Landesherrn abzufassenden „ Steueraussschreiben sowohl wegen der Ritterschäftlichen als Landschäftlichen Steuern höchsten Orts zur „ Approbation ein. Wenn diese erfolgt ist, wird „ das Steueraussschreiben gedruckt. „ BREYER *elementa juris publici Wurtemb.* S. 309.

§. 31.

II. Aus der observanzmäßigen Art die Extrasteuern zu verwilligen, deren schon mehrere gar verweigert worden sind. Fälle von 1653. 1663. 1717. 1762.

Es sind zwar II. zu Nürnberg zuweilen schon in ältern Zeiten, da man aber noch an keine jährliche doppelte Losung dachte, in schleunigen Nothfällen Extrasteuern umgelegt worden, aber niemals ohne decisive Beystimmung des grösern Raths und der Bürgerschaft. In verschiedenen Fällen sind selbige sogar zum unwidersprechlichen Beweiß des

decisi-

decisiven Stimmrechts ganz verweigert worden. Die merkwürdigsten Fälle, welche sich von Extrasteuern zugetragen haben, sind folgende:

Im Jahr 1653. als der Magistrat nach dem 30jährigen Krieg unter dem Vorwand verschiedener zu prästiren habender Reichs- und anderer hochwichtiger Umlagen und Ausgaben von der Bürgerschaft eine ausserordentliche Wochensteuer verlangte, setzte sich der größere Rath und die Bürgerschaft heftig entgegen. Unterm 30. Jenner 1654. ließen endlich die Deputirten des Magistrats den bürgerlichen Advokaten D. Paul Hönn zu sich kommen, unterhielten sich mit demselben bey 4 Stunden, und legten ihm endlich einen Rathsverlaß vor, darinn die Wochensteuer erlassen wurde. In der N. XXXII. Anlage ist von diesem Vorgang eine umständliche aus den Chroniken gezogene Relation. Einen andern ähnlichen Fall erzählt die unten allegirte Schrift aus einer glaubwürdigen Chronik. a)

Im Jahr 1663. den 26. Aug. wurden die Genannten des grössern Raths wegen einer Türkensteuer auf das Rathhauß gefordert, selbige aber nicht verwilligt. Es wurden bey dieser Gelegenheit verschiedene Pasquille angeschlagen, worinn man dem Rath vorwarf, „daß man vom Tuch-
„ hauß, auf welches der Getreidaufschlag geliefert
„ wird, an Umgeld und bisher erlegten Steuern
„ eine

„ eine so große Summe erhoben, und niemand „ wisse, wohin es verwendet worden. Die Geschlechter sollten auch einmal ihre Schätze aufthun. Man legte die Schuld solcher Abgaben „ sonderlich einem Consulenten D. W. bey, welcher werth sey, daß man ihn bey den Füßen „ aufhänge. „

Wie kann wohl ein Stimmrecht in Steuersachen decisiver seyn, als wenn geforderte Steuern sogar verweigert worden sind?

Sollte der Magistrat noch Zweifel gegen diese beyden Fälle erheben wollen, so ist er schuldig, die darüber vermuthlich im Archiv noch vorhandenen Originalakten zu ediren.

N. XXXIII.

Im Jahr 1717. als von Reichswegen eine Türkenhülfe von 50 Römermonaten ausgeschrieben wurde, hat der Magistrat zu dem Ende eine ausserordentliche Kopf- und Personalsteuer von der Bürgerschaft verlangt. Der größere Rath verwilligte selbige, und in der darüber bekannt gemachten, und zum Druck beförderten Intimation von 1717, welche hier angeschlossen ist, heißt es ausdrücklich „ daß ein „ Hochedler und Hochweiser Rath zu solchem Ende „ die Genannte des größern Raths als den „ Ausschuß ihrer lieben Bürgerschaft den 24. „ Sept. 1717. nächst hin auf den Rathhaussaal „ erfordert, ihnen die obwaltende Bedürfniß umständlich vorgetragen, deren gute patriotische

Gedan-

„ Gedanken, wie die benöthigten Mittel zu Ab-
„ führung der Türkensteuer am füglichsten zu er-
„ langen, abgefordert, und weil die mehresten
„ Stimmen auf eine ausserordentliche Tür-
„ kensteuer angetragen haben, es in der den
„ 2. Oct. 1717. darauf ertheilten Oberherrlichen
„ Resolution bey solchem allerdings genehm ge-
„ haltenen Vorschlag bewenden lassen. „

So hat also hiedurch der Magistrat das decisive Stimmrecht des größern Raths auf die allernachdrücklichste Art, als solches nur immer geschehen kann, öffentlich anerkannt und eingestanden.

In dem 7jährigen Preußischen Krieg wurden einige ausserordentliche Kriegssteuern, aber niemals anderst, als mit Bewilligung und Mitwürkung des größern Raths durch Veranlassung einiger Preußischen Freycorps ob summum periculum in mora angeordnet und erhoben. Besonders merkwürdig ist der Vorgang von 1762. Der Preußische Generalmajor von Kleist kam in dem gedachten Jahr Montags den 29. November vor die Stadt mit seinem Freycorps, und drohte mit einem feindlichen Ulberfall, wodurch zu Nürnberg ein großer Schrecken verursacht wurde.

Der Magistrat ließ in größter Eile Vormittags die Genannten des größern Raths auf das Rathhauß fordern, und ihnen daselbst bey vollem Rath durch den Hrn. Castellan die bevorstehende Gefahr vortragen. Es wurde hierauf beschlossen,

so

so gut als möglich, mit dem General in Unterhandlung zu tretten, und sodann die Thore zu öffnen. Es kam auch noch an diesem Tag den 29. Nov. 1762. mit dem General eine Capitulation zu Stande, worinn er gegen eine Contribution die Stadt mit gewaltsamen Beschädigungen zu verschonen zusicherte. Die Truppen wurden noch an demselben Tage eingelassen, und Abends die Genannten des grössern Raths abermals auf das Rathhauß berufen, daselbst wurden ihnen die Forderungen des Generals von Kleist bekannt gemacht, und eines jeden Stimme erfordert, welche dann dahin giengen, daß die Capitalisten und andere vermögliche Bürger ob periculum in mora einstweilen zu Geldvorlehen und Vorschüssen zum Behuf der hauptsächlich unter Vermittlung einiger an den General Deputirten vom Bürgerstande accordirten Contributionssumme disponirt werden sollten. Der grössere Rath, und besonders der Kaufmannsstand, nahm dies mühsame Werk grösstentheils auf sich. Durch dessen Zuspruch und Vermittlung erfolgten schleunige Geldvorschüsse, und der Handelsplatz allein stellte wegen der eigentlichen Contributionssumme dem General einen nach Berlin zahlbaren Wechsel auf 200000 fl. uns

term ersten Dec. 1762. aus, wo-

N. XXXIV. für er die hier beygefügte Schadsloßversicherung von dem Magistrat erhielt.

Sogar

Sogar bey dem Einzug der Vorschüsse auf dem Rathhauß wohnten unter den Deputirten des Magistrats einige Genannte des grösern Raths mit an, welche fast alles besorgten. Der ganze notorisch bekannte Vorgang erhellt umständlich aus dem hier angeschlossenen, von einigen damals bey allen Verhandlungen mit zugegen gewesenen Mitgliedern des grösern Raths zum Uiberfluß ausgestellten Attestat. N. XXXV. a. Doch man kann wohl von der damaligen werkthätigen Concurrenz des grösern Raths, und besonders des Handelstandes keinen redendern Beweiß geben, als aus dem hier angeschlossenen Rathsverlaß vom 4. Dec. 1762. worinn der Magistrat in den wärmsten Ausdrücken verordnet, „ den „ Bürgern, welche theils zu dem Hrn. Generalmajor von Kleist abgeordnet gewesen, theils sich „ sonst freywillig verwendet, für ihre patriotische „ Verwendung und gute Gesinnung bey gegenwärtigen unglücklichen Umständen das oberherrliche Wohlgefallen mit Versicherung „ möglicher danknehmiger Anerkennung an den Tag zu legen u. s. w. „ Es ergienge sodann in der Folge eine Magistratische Intimation vom 22. Aug. 1763. N. XXXVI. worinn der mit dem grösern Rath gepflogenen Communikation und Conferenzen ausdrücklich Meldung geschieht, und der Bürgerschaft die erforderliche Repartition und Ausgleichung der

Schä-

Schäden und vorgeschossenen Gelder, so wie auch respective der Ersatz an einzelne Bürger und die Abrechnung zugesichert wurde, gleich wie man auch dem größern Rath die besondre Versicherung ertheilte, selbigem die Berechnung der Schäden und erhobenen Gelder vorzulegen. Allein dies kritische Werk kam ganz ins Stecken. Manche Bürger mußten die auf die gutherzigste Art vorgeschossene ansehnliche Summen ohne Ersatz auf eine unerhörte Art ganz oder grösstentheils zurücklassen, dahingegen manche andre, besonders die vom Patriciat, sehr gering durchkamen.

Unbegreiflich ist es daher, wie der Magistrat diesen Vorgang von 1762. als einen Beweiß in contrarium anzuführen sich beygehen lassen könne, da doch die Unterhandlungen mit dem General und die Beyschaffung der erforderlichen Gelder vorzüglich von dem größern Rath und denen in den magistratischen Exhibitis so sehr heruntergesetzten Kaufleuten bewirkt wurden. Ist vielleicht die gegenwärtige Sprache des Magistrats diejenige danknehmige Anerkennung, die er damals den Bürgern in dem angeführten Rathsverlaß fürs künftige zugesichert hat?

a) Nachricht von der Losung zu Nürnberg. a. a. O.

§. 32.

III. Der Magistrat kann keine actus possessorios in contrarium anführen, daß er nemlich einer förmlichen Verweigerung ungeachtet dennoch Steuern angeordnet und beygetrieben habe. Dergleichen actus wären auch vitiosi.

Hierzu kommt ferner III. daß der Magistrat keine Fälle oder actus possessorios vom Gegentheil anzuführen vermag, daß er nemlich geforderte und förmlich verweigerte Steuern dennoch angeordnet und beygetrieben habe. Man hat zwar gegen die schon seit dem 7jährigen Preußischen Krieg stets fortdauernde doppelte Losung fast alle Vorstellungen gemacht. Da aber der Magistrat in jedem Jahr den Zustand des Aerarii in einem kläglichern Ton geschildert, und bey jedem Losungvortrag diese und jene Finanzverbesserungen zugesichert hat, ohne übrigens zur Erfüllung zu schreiten; so wurde der größere Rath hierdurch eingeschläfert. Er ließe es bey bloßen gütlichen Erinnerungen bewenden, ohne zu einer förmlichen Gegenstimmung zu schreiten. Man wollte lieber das äusserste dulden, als durch eine förmliche Verweigerung zu irgend einer Zerrüttung des Finanzwesens Anlaß geben. Konnte aber auch der Magistrat einen oder den andern Fall von solcher Art anführen, welches jedoch schlechterdings widersprochen wird; so wäre es wieder ein constitutionswidriger Eingriff des Magistrats, und als ein gewaltsames Unter-

nehmen pro actu quam maxime vitioso & nullo anzusehen.

Auf solche Art könnte ein Reichsstädtischer Magistrat, wenn auch die eigenmächtigsten Eingriffe ein Recht zu gründen vermöchten, sich den Weg zu einem unerhörten Despotismus bahnen.

Da die Bürger sich nicht mit Gewalt ihrer Obrigkeit widersetzen dörfen, und auch der Weg Rechtens schon unendliche Schwierigkeiten hat, so wäre die Lage einer Reichsstädtischen Bürgerschaft recht sehr zu bejammern, wenn bey jedem constitutionswidrigen Versuch eines Magistrats die bürgerliche Freyheit Gefahr laufen sollte.

§. 33.

IV. Zeugnisse der Nürnbergischen Schriftsteller von dem herkommlichen decisiven Stimmrecht des größern Raths in Steuersachen.

Dieses bisher ausgeführte decisive Stimmrecht des größern Raths wird ferner IV. durch das einstimmige Zeugniß aller ältern und neuern Nürnbergischen Schriftsteller bestärkt, worunter sich sogar einige vom Patriciat und andre Männer befinden, vor deren kanonischem Ansehen sich jeder Nürnbergische Gelehrte beugt. Man weiß wohl, daß die bloße Meynung eines Gelehrten noch kein Recht gründet. Unwidersprechlich ist es aber jedoch, daß dergleichen in den größten

Ehren-

Ehrenämtern gestandene und in dem vaterländischen Staatsrecht so sehr bewanderte Männer die glaubwürdigsten Zeugen sind, wodurch ein Herkommen von den alten und neuen Zeiten dargethan werden kann. Man will hier nur einige der wichtigsten Schriftsteller dieser Art anführen.

Schon der im XV. Jahrhundert lebende elegante Nürnbergische Schriftsteller **Conrad Celtes** sagt überhaupt von den Rechten des gröβern Raths: sunt præter hos (sc. Senatum minorem) ferme C C ex tribus, quos diximus ordinibus, *Senatorii viri*, N. XXXVII. qui semel in anno & ubi *res arduæ* postulaverunt, coeunt, & in commune consultant, hos ipsi *nominatos* vocant.

Der berühmte Nürnbergische Rechtsgelehrte und Consulent **Christoph Scheurl**, welcher im XVI. Jahrhundert gelebt hat, und dessen Familie nunmehr zum Patriciat gehört, sagt in seiner *Epistola ad Ioh. Staupizium*, welche ein ganzes Nürnbergisches Staatsrecht enthält, c. 3. unter andern: Consilium N. XXXVIII. maius constituunt cives honorati. Horum non est numerus fixus. Numerantur tamen ferme ducenti. Hi dicuntur nominati, quoties *Senatus tributum imponit*, aut bellum indicit, toties sententias ferre rogantur u. s. w.

Der im XVII. Jahrhundert lebende claßische Nürnbergische Historiker und Annalist Müllner, von welchem jedes Wort für ein Orakel gehalten wird, sagt in seinen ungedruckten Nürnbergischen Annalen ad a. 1350. „ Sie (die Genannten „ des größern Raths) werden nur N. XXXIX. „ zu gewissen Zeiten und Hand= „ lungen erfordert, wenn nemlich „ der kleinere Rath durch ordentliche Rathswahl „ soll ersetzt und eine Steuer angelegt werden. „ Item wenn man einen Krieg will anfahen, „ oder die Unterthanen vor künftiger Gefahr wars „ nen, oder wenn sonst solche Sachen zu handeln „ seyn, welche die ganze Bürgerschaft betreffen. „

Der um gleiche Zeit lebende Nürnbergische berühmte Rechtsgelehrte Christoph Peller, dessen Familie gegenwärtig gleichfalls zum Patriciat gehört, sagt in seinen *notis ad Oldenburgeri thesaurum rerum publicarum* P. IV. N. XL. §. 80. sq. hic maior senatus (die Genannte des größern Raths) non nisi certis temporibus certasve ob causas, ut sunt: Electio Electorum minoris senatus, die Rathswahl, *imponenda collecta*, imminens creperum bellum vel alterius periculi iusta formido, tum si forte deliberandum, ne universi cives aliquid detrimenti capiant &c. convocatur & comparet.

Der noch lebende Nürnbergische Consulent Paul Jacob Feuerlein der jüngere sagt in seiner pro gradu

gradu Doctoris zu Altdorf 1774. vertheidigten Dissertation, *de nominatis senatus numerosioris Norimbergensis p.* 9., daß die Concurrenz des grössern Raths nothwendig sey: quoties de *tributis imponendis*. de bello gerendo, de aliis maximi momenti rebus, ex quibus universi cives damni aliquid capere facile possunt, quæstio in senatu proponitur.

§. 34.

Dieses Herkommen stimmt V. mit den Reichsgesetzen vollkommen überein.

Wenn es aber auch zu Nürnberg der Fall wäre, welches jedoch nicht zugestanden wird, daß man über die, das Herkommen begründende Besitzhandlungen noch Zweifel erheben könnte, ob sie sich zu dem decisiven Stimmrecht des grössern Raths in Steuersachen qualificiren; so würde jedoch in jedem Zweifelsfall ohne allen Anstand die rechtliche Vermuthung schlechterdings für diese Freyheit des grössern Raths und der ganzen Bürgerschaft streiten, und dieß V. nach dem klaren Innhalt der allgemeinen Reichsgesetze selbst.

Denn als die Reichsstände, und besonders Reichsstädte ausser den bereits in den Reichsgesetzen bestimmten und oben angeführten Fällen von nothwendigen Steuern, verlangten, daß der §. 180. des neuesten Reichsabschieds noch auf mehrere und weitere Fälle und generaliter dahin ausgedehnt

dehnt werden möchte, daß die Landstände, Bürger und Unterthanen alles, was ihre Obrigkeiten an sie, und so oft sie es begehren werden, gehorsamlich und unverweigerlich darzugeben schuldig seyn, und deren Klagen darüber bey den Reichsgerichten nicht angenommen werden sollen u. s. w so haben jedoch Kayserliche Majestät in ihrer Resolution vom Febr. 1671. das erstattete Gutachten keineswegs approbirt, sondern vielmehr auf die nachdrücklichste Art zu erkennen gegeben: „daß allerhöchst dieselbe in „ diese Ausdehnung in Erwägung der hie„ bey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken „ einmal nicht einwilligen könnten, sondern viel„ mehr gemüßigt seyen, einen jeden bey dem, „ wessen er berechtigt, und wie es biß dato ob„ servirt worden, in alle Wege verbleiben zu las„ sen.„ a) Da solchergestalt den Landesobrigkeiten ein unumschränktes Besteurungsrecht keineswegs zugestanden worden, so bleibt ihnen, falls ausser den bereits durch die Reichsgesetze bestimmten namentlichen Fällen Steuern umgelegt werden wollen, kein anders Mittel übrig, als sich in jedem Fall mit den Landesständen und Bürgern in Verträge einzulassen, da dann an dem decisiven Stimmrecht der letztern kein vernünftiger Zweifel übrig bleiben kann.

a) Sammlung der Reichsabschiede. IV. Th. S. 84.

§. 35.

§. 35.

VI. mit der Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung, woselbst überall den bürgerlichen Collegien und Ausschüssen ein decisives Stimmrecht in Steuersachen zusteht.

Es ist auch daher VI. wann man die innere Verfassung einzelner Reichsstädte durchgeht, das decisive Stimmrecht in Steuersachen, welches den grösern Räthen, bürgerlichen Collegien und Ausschüssen oder andern bürgerlichen Repräsentanten zusteht, durch das Herkommen, Verträge, Recesse, Reversalien und Kayserliche Resolutionen, welche hier eine übereinstimmende Analogie an die Hand geben, ausser Zweifel gesetzt. So concurriren auf solche Art in Steuersachen z. B. zu Augspurg der grösere Rath, zu Aachen der grösere Rath, zu Bremen die Aelterleute, zu Cölln die bürgerlichen Aemter und Goffeln, zu Dünkelsbühl der äussere Rath, zu Frankfurth die bürgerlichen Collegien der Neuner und Ein und funfziger, zu Goßlar die Freunde von Gülten und Gemeinen, zu Hamburg die Oberalten und übrigen bürgerlichen Collegien, zu Schwäbischhall und Heilbronn der grösere Rath, zu Lübeck die bürgerlichen Deputirten, zu Mühlhausen die bürgerlichen Ausschüsse, zu Nördlingen, Rothenburg, Uiberlingen, Weissenburg, Wetzlar, Worms, Zell und so auch in den übrigen Reichsstädten die grössern oder äussern Räthe, und andre bürgerliche

Collegien und Repräsentanten, worüber man die Beweise, so weit gedruckte Nachrichten reichen, in der unten angezeigten Schrift, auf die man sich der Kürze wegen bezieht, vollständig nachsehen kann. a)

Auch diese übereinstimmende Analogie des Reichsstädtischen Steuerwesens müßte der Nürnbergischen Bürgerschaft in jedem zweifelhaften Fall zu statten kommen, und die obige rechtliche Vermuthung bestärken.

a) Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. S. 11. u. f.

§. 36.

Fortsezung der Gründe, warum ein Reichsstädtischer Magistrat ganz besonders in Steuersachen eingeschränkt ist.

Ja es kommen in Reichsstädten mehrere ganz besondre Gründe zusammen, warum ein Reichsstädtischer Magistrat noch weit mehr als andre Landesherrschaften, hierinn eingeschränkt ist. 1) Die Gewalt der Magistrate ist in Reichsstädten im eigentlichen Verstand bloß administratorisch, welches Kayserliche Majestät ehemals dem Magistrat zu Nürnberg in einem eigenen 1729. erlassenen, und oben unter N. I. allegirten Rescript auf das nachdrücklichste zu erkennen gegeben haben.

Hieraus entsteht die Vermuthung, daß sich die Bürgerschaft in allen wichtigen Staatsangelegenheiten, besonders wo es auf die Erhaltung des

Eigen-

Eigenthums ankommt, die Concurrenz so weit als möglich, vorbehalten habe. 2) Die Reichsstädtischen Magistrate sind in Steuersachen, vermöge der ehemaligen ansehnlichen Kayserlichen Reservatrechte einer weit strengern Kayserlichen Oberinspection als andre Stände subordinirt, nach welcher zuweilen solche Steuern, die von den bürgerlichen Ausschüssen bereits verwilligt waren, wegen ermangelnden hinreichenden Ursachen wieder cassirt und aufgehoben worden sind. 3) Die Domanial- und Kameralgefälle, welche sonst in Fürstlichen Ländern gröstentheils zur Unterhaltung des Hofstaats, der Fürstlichen Familie, und des äusserlichen Glanzes und Ansehens oder zum Vergnügen verwendet werden, sind in Reichsstädten samt und sonders bloß zu nothwendigen Bedürfnissen anzuwenden. Um so weniger ist also rechtmäßige Ursache vorhanden, zu Steuerbeyträgen seine Zuflucht zu nehmen. Endlich können 4) viele Ausgaben, die in Fürstlichen Ländern vorkommen, und mancherley Steuern veranlassen, sich in Reichsstädten gar nicht ereignen. Gewiß lauter sehr einleuchtende Gründe, weßhalben die Steuern in Reichsstädten weit gemäßigter seyn müssen, und welche der Gewalt der Reichsstädtischen Magistrate hierinn desto engere Schranken setzen. a) Wie vorzüglich dieses alles bey der Reichsstadt Nürnberg einschlage, welche sowohl in der Stadt, als auf ihrem großen Territorio so ansehnliche, manches deutsche Fürstenthum bey weiten übersteigende

Einkünfte hat, bedarf kaum einiger Erinnerung.

a) Diese sämtlichen Sätze sind umständlich erläutert in den patriotischen Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten S. 17. u. f.

§. 37.

Endlich VII. mit der allgemeinen Analogie der ganzen übrigen deutschen Provincial- Kreiß- und Reichssteuerverfassung.

Es stimmt endlich VII. diese Einschränkung des Besteurungsrechts mit der ganzen übrigen Provincial- Kreiß- und Reichssteuerverfassung von Deutschland auf das vollkommenste überein. In Fürstlichen Ländern wird zu Steueranlagen überall die Einwilligung der Landstände erfordert, a) so wie auch auf Reichs- und Kreißtägen Steuern und andre Beyträge niemals anders, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Stände angeordnet werden können. b)

Man kann hier mit den goldenen Worten eines der größten Staatsrechtslehrer von Deutschland schließen: „ So billig es ist, daß zu gemeinnützigen Anstalten, die einem jeden zu statten „ kommen, auch ein jeder seinen verhältnißmäßigen Beytrag giebt, und so gering es scheint, „ wenn ein einfacher Steuerbeytrag für einen jeden Unterthanen auch nur einen oder etliche „ Pfenninge ausmacht, und doch von einem ganzen Land dadurch beträchtliche Summen zusammen

„ men

„ men gebracht werden, so bedenklich ist es, wenn
„ nur einmal die Bahn gebrochen ist, daß auf
„ Begehren der Landesherrschaft Steuern bezahlt
„ werden müssen, für deren Vervielfältigung als-
„ dann niemand gesichert ist. Eben damit läuft
„ man Gefahr, von dem ersten Hauptzweck aller
„ Staaten abzuweichen, der eben dahin gehen
„ soll, daß ein jeder mit dem seinigen sicher sey.
„ Bin ich aber einer unbeschränkten Steuerforderung
„ meines Landesherrn unterworfen, so verliere ich
„ diese Sicherheit, die doch eigentlich den wich-
„ tigsten Grund enthält, warum man in bürger-
„ lichen Gesellschaften so vieles von der natürli-
„ chen Freyheit aufgeopfert hat. Also war nichts
„ billiger, als daß es dabey blieb, daß ausser den
„ Steuern, die einmal durch allgemeine Reichs-
„ gesetze oder besondre Landesgrundgesetze gebilligt
„ sind, kein Reichsstand seine Unterthanen ohne
„ ihre Einwilligung mit Steuern zu belegen
„ berechtigt seyn sollte. c)

a) Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 27. u. f.

Pütters auserlesene Rechtsfälle B. I. N. 68.

b) I. P. O. a. 8. §. 2. Wahlkapitulation. A. 5. §. 1. 2.

c) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Theil II. S. 276.

§. 38.

Noch einige Betrachtungen über die decisive Eigenschaft der landständischen und bürgerlichen Stimmen in Steuersachen sowohl überhaupt, als zu Nürnberg.

Daß übrigens dergleichen bürgerliche Stimmen in Steuersachen sowohl überhaupt als zu Nürnberg im eigentlichen Verstand decisiv, und nicht bloß gutächtlich seyen, erhellt aus der bisherigen Deduktion schon zur Genüge. Man will aber nur noch einige wenige, besonders auf Nürnberg passende Anmerkungen beyfügen. 1) In den oben §. 31. angeführten Fällen von 1653. und 1663. sind sogar einige geforderte Extrasteuern von dem grössern Rath und der Bürgerschaft verweigert worden. Wie kann aber eine decisive Stimme deutlicher erhellen, als aus solchen Verweigerungen? 2) in der oben §. 31. angeführten Intimation von 1717. erklärt der Magistrat öffentlich, daß die damalige Extrasteuer zu einer Türkenhülfe, deswegen angeordnet worden sey, „ weil die „ mehresten Stimmen des grössern Raths „ auf eine ausserordentliche Türkensteuer an„ getragen. „ Hiedurch ist nun unwiderruflich eingestanden worden, daß der Magistrat an die Stimmen des grössern Raths in solchen Fällen nothwendig gebunden, und daß also diese decisive seyen. 3) Bey dem jährlichen Losungvortrag werden alle Stimmen der Genannten des grössern Raths *viritim* abgelegt, von einem jeden sorgfältig

tig gesammelt, und darauf der *per maiora* abgefaßte Schluß als verbindlich bekannt gemacht und vollzogen. Wären diese Stimmen nur gutächtlich, so würde es eine ganz überflüßige und unnöthige Weitläuftigkeit seyn, alle diese Stimmen einzeln zu sammeln und zu zählen. Der größere Rath könnte dann seine Meynung in solle sagen, und die minora wären so gut als die maiora, weil der Magistrat bloß das davon befolgen dürfte, was ihm anständig wäre. So aber, da vielmehr das Gegentheil geschieht, einzeln abgelegte Stimmen so sorgfältig gezählt werden, und man den per maiora abgefaßten Schluß für allein verbindlich hält, kann wohl die decisive Kraft solcher Stimmen um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, da 4) der Magistrat ohnehin keine Fälle anführen kann, daß er gegen die Stimmen verfahren, und einer Verweigerung ungeachtet, doch Steuern angeordnet und beygetrieben habe. Endlich kommt auch hier 5) dieser decisiven Kraft des Steuerrechts die Analogie der in Deutschland herkömmlichen Stimmen in Steuersachen ganz besonders zu statten. Man weiß sich zwar ganz wohl zu bescheiden, daß von dieser Quelle des deutschen Staatsrechts nur ein subsidiarischer und sehr behutsamer Gebrauch zu machen seye, und daß nicht so gleich von einer Verfassung auf die andre geschlossen werden könne. Wenn aber je von der Analogie ein sicherer und reichhaltiger Gebrauch zu machen ist, so ist es gewiß im gegenwärtigen

Fall.

Fall. Man will nicht erst einen grösern Rath zu Nürnberg nach der Analogie einführen. Dieser ist schon zu Nürnberg vorhanden. Man will demselben nicht erst ein Stimmrecht in Steuersachen nach der Analogie beylegen. Dieses hat er bereits nach der Constitution, und wird ihm gar nicht widersprochen. Es ist nur davon die Rede, ob im Zweifelsfall dieses Stimmrecht nur gutächtlich oder decisiv sey? für welches von beyden die rechtliche Vermuthung streite? Wenn nun aber dargethan werden kann, daß dergleichen Stimmen in Steuersachen auf Reichs-, Kreiß- und Landtägen und bey andern bürgerlichen Versammlungen überall für decisiv gehalten werden, so entsteht daraus die unläugbare Vermuthung, daß die Bürger einer solchen Stadt, wo über die Qualität dieser Stimmen gestritten wird, sich eine gleiche Kraft derselben haben vorbehalten, und man ihnen selbige zugestehen wollen, so wie, wenn einige Menschen einen eingegangenen Vertrag bloß im allgemeinen mit dem Namen nennen, man jederzeit vermuthet, daß sie unter diesem Vertrag dasjenige verabredet haben, was man nach den Gesetzen oder den herkömmlichen Begriffen gewöhnlich darunter versteht. Daß man aber in Deutschland die Stimmen in Steuersachen gewöhnlich für decisiv halte, erhellt aus folgenden Gründen: a) Die oben angeführten Reichsgesetze, und besonders die Kayserliche Resolution von 1671. verbieten, ausser den namentlich bestimmten Fällen, alle weitere Steuer-

anflagen. Will nun eine Obrigkeit weitere Steuern haben, so muß sie sich darüber mit den Landständen, Bürgern und Unterthanen vergleichen, durch einen förmlichen Vertrag, wobey natürlicherweise die Einwilligung der Interessirten decisiv ist. b) Auf Reichstägen werden die Stimmen der Stände in Steuersachen dergestalt für decisiv gehalten, daß nicht einmal majora verbinden, sondern dieser Gegenstand unter die jura singulorum gezählt wird. a) c) In Fürstlichen und andern Ländern sind die Stimmen der Landstände in Steuersachen überall im höchsten Grad decisiv. b) Ja sogar in solchen Ländern, wo die Landstände bey gewissen Staatsangelegenheiten nur gutächtliche oder consultativa vota haben, werden dennoch die Steuersachen ausdrücklich und namentlich ausgenommen, und ihnen darinn ein votum decisivum ertheilt. c) d) In Reichsstädten wird den bürgerlichen Steuervotis durch das Herkommen, Verträge und Kayserliche Resolutionen durchaus decisive Kraft beygelegt, d) und daß die höchsten Reichsgerichte gewöhnlich mit solchen Votis keinen andern Sinn und Verstand verbinden, erhellt besonders deutlich aus einem höchstpreißlichen Reichskammergerichtlichen Erkenntniß vom 13. April 1764. in den Streitigkeiten der Reichsstadt Zell, wo es heißt:

„ wo wichtige in das Policey- und Oekonomiewe-
„ sen einschlagende Puncte als Steuerumlag,
„ Aufnahm nahmhafter Kapitalien, Verpfändung
„ oder Veräusserung gemeiner Güter und Gebäu-

„ de, wichtiges Bauwesen, jährliche Rechnungs-
„ abhör und andre dergleichen die gemeine Wohl-
„ fahrt berührende extraordinaire Hauptsachen vor-
„ fallen, soll der Magistrat gehalten seyn, die
„ Vögte, Gerichtsleute und geschworne aus den
„ Stäben Nordrach, Bieberach, Ober- und Un-
„ terentersbach als den sogenannten jungen Rath
„ zu gemeinsamer Berathung beyzuziehen, und in
„ deren Gegenwart dergleichen Sachen in Vor-
„ trag zu bringen, zu berathschlagen, und zu ver-
„ handeln, auch woferne eine einmüthige Bewil-
„ ligung erfolget, sodann den gemachten Schluß
„ mit und nebst den Stäben vom Magistrat der
„ Stadt Zell als Obrigkeit alleinig ohne weitere
„ Rückfrage zum Vollzug zu bringen. Sollte
„ aber eine solche Berathschlagung nicht einmüthig
„ erfolgen, so ist der Stäbe eingeholte Meynung
„ nicht für ein blosses Gutachten, von wel-
„ chem der Stadtrath nach Belieben abgehen
„ könnte, anzusehen, sondern als ein votum
„ decisivum zu achten u. s. w. e)

Endlich erfordert es e) schon die Natur der Sache selbst. Das ganze Stimmrecht würde so viel als nichts helfen, wenn der Magistrat doch nach Belieben davon abzuweichen befugt seyn sollte. So würde dann der größere Rath der bloßen Ceremonie wegen auf dem Rathhauß versammelt. Es ist aber redlichen Männern, die auf bürgerliche Ehre sehen, und durch deren Arbeitsamkeit der

ganze

ganze Staat allein erhalten wird, nicht zuzumuthen, daß sie sich von dem Magistrat auf dem Rathhauß bloß zum Spiel und zu einem Spektakel gebrauchen lassen, und dadurch für satyrische Köpfe, oder für diesen und jenen, der von der langen Weile geplagt wird, ein Gegenstand der anzüglichsten Spöttereyen werden sollen.

Sollte der größere Rath nicht bey seinem constitutionsmäßigen voto decisivo geschützt werden, so wird jeder ehrliebende Bürger genöthigt seyn, sich diese Stellen fürs künftige ganz zu verbitten, und selbige niederzulegen.

a) I. P. O. A. 5. §. 52. G. D. *Hoffmann de his, quæ in Pace Westphalica expediri nequiverant, ad proxima comitia remissis. Tubingæ*, 1754. §. 37. sq.

b) Eine ganze Reihe von Nachrichten hierüber siehe bey Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 27. seq.

c) So haben zum Beweiß die Hessischen Landstände in andern Landesangelegenheiten, als bey Errichtung neuer Landrechte und Landesordnungen u. s. w. nur ein gutächtliches, hingegen in allen Steuersachen ein unzweifelhaftes *votum decisivum* s. Ledderhose Kleine Schriften Band I. S. 50. u. 63.

Nach den Würtenbergischen Landesverträgen soll der Herzog nothwendige Vertheidigungskriege mit Rath und Wissen der Landschaft (worunter ein votum consultativum verstanden wird) andre willkührliche Kriegsverbindungen aber nicht anderst als mit Rath, Wissen und Willen der Landschaft eingehen,

hen, so wie er auch bey Auflegung aller Steuern an die decisive Einwilligung der Stände gebunden ist. s. BREYERI *Elementa iur. publ. Wurt.* p. 294. 314. seq. So genau werden überall die Vota in Steuersachen von andern Landesangelegenheiten unterschieden.

d) Man kann die vollständigsten Beweise hievon aus den Worten der Urkunden selbst nachsehen in den oft allegirten patriotischen Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. S. 11. u. f.

e) v. Cramers Wetzlarische Nebenstunden Theil 46. S. 128. u. f.

§. 39.

Schlüßliche Erinnerungen, in wie ferne in dem größern Rath zu Nürnberg die majora berechnet werden können.

Es wird beynahe überflüßig seyn, nur noch die einzige schlüßliche Erinnerung beyzufügen, daß die Vota derjenigen Mitglieder des größern Raths sowohl vom Patriciat als übrigen Beamten, welche bereits im innern Rath oder bey andern Aemtern angestellt sind, gegen den Magistrat in dem engsten Dienstnexu stehen, und mit demselben bey jeder Gelegenheit einerley Parthey und gemeine Sachen machen, in Steuersachen unmöglich ad majoritatem efficiendam mitgezählt werden könnten. Dergleichen Genannte des größern Raths mögen zwar in Fällen, wo es bloß auf Ceremonien ankommt, oder wo bloß von Solemnisation bürgerlicher Privatgeschäfte die Rede ist, ihr Amt

verse-

versehen. So bald aber eine Collision mit dem Magistrat entsteht; oder bürgerliche Rechte zu vertheidigen sind, und besonders in Steuersachen kommt es bloß auf die Vota der bürgerlichen Genannten vom Gelehrten, Kaufmanns- und Handwerksstand, die ausser allem Dienstnexu stehen, an, und nur bey diesen können vota majora einen vollgültigen Schluß geben. Sonst würde es dem Magistrat ein leichtes seyn, durch ausserordentliche Vermehrung des grösern Raths mit lauter Mitgliedern vom Patriciat und von Beamten, worzu es schon wirklich ein starkes Anscheinen hat, alle bürgerliche Freyheit über den Haufen zu werfen, so wie es die Erfahrung schon in mehrern Fällen gezeigt hat, daß zuweilen die patriciatischen Mitglieder so wie andre Beamte, zuvor dringend ersucht worden sind, recht frequent zu erscheinen, wenn man bey gewissen Angelegenheiten einen Widerstand oder eine Uebereinstimmung der bürgerlichen Genannten befürchtete.

Man hätte hier überhaupt reichen Stoff, die vielen Gebrechen, die Verfolgungen, und die vielen constitutionswidrigen Eingriffe, welche dies zur Erhaltung bürgerlicher Freyheit so nothwendige Collegium leidet, so wie auch die Mittel, selbigen abzuhelfen, darzustellen.

Man will aber solches, so wie auch die patriotischen Vorschläge zu einer dauerhaften Instruktion für dies Collegium an einen andern schicklichern

chern Ort versparen, da man zuversichtlich hoffen darf, es werde Kayserlicher Majestät, nach zuvor genau untersuchtem Finanzzustand der Stadt, allergnädigst gefällig seyn, zur künftigen Verhütung der unendlich vielen Finanz- und Rechnungsgebrechen, solche ernstliche Verfügungen zu Nürnberg zu treffen, wodurch die Bürgerschaft gegen fernere Magistratische Bedrückungen und gegen ihren gänzlichen Umsturz gesichert werde.

§. 40.

Magistratische sub- & obreptiones nebst deren Widerlegung 1) der ganze Proceß rühre von einigen unruhigen Kaufleuten her.

Nach der vorangeschickten urkundlichen Erzählung des ganzen Verlaufs der Sache und ausführlichen Deduktion der Rechte des größern Raths, N. XLI. XLII. und XLIII. widerlegen sich die sub- & obreptiones des Magistrats, womit dessen Exhibita vom Anfang biß zu Ende angefüllt sind, von selbst. Man kann den Kern der sämtlichen grundlosen Magistratischen Vorstellungen durch einen kurzen Auszug hauptsächlich auf folgende Sätze bringen, die man nur mit wenigen Anmerkungen begleiten will.

1) Es hätten sich einige unruhige Kauf- und Handelsleute, wovon die Marktsvorsteher und Markts-Adjuncti die Antesignani seyen, unterstanden, bey Gelegenheit der

der vom Magistrat angeordneten neuen Extrasteuer, unter dem nichtigen Vorwand eines den Genannten des größern Raths zustehenden voti decisivi gegen die durch Kayserliche Privilegien und Reichsgerichtliche Erkenntnisse festgesetzte Regimentsverfassung aufzulehnen, und dadurch unter der Bürgerschaft so bedenkliche Bewegungen zu veranlassen, daß die Erhaltung des Obrigkeitlichen Ansehens und Handhabung sonstiger guten Ordnung nicht wenig erschwert worden sey.

Man sieht gleich aus dem Eingang des Magistratischen Exhibiti, wie fein und künstlich alles dahin eingeleitet worden, bey dem höchstpreißlichen Reichshofrath die irrige Vorstellung zu bewirken, als ob die gegenwärtigen Klagen und Beschwerden nur eine Aufwärmung der ehemals von einigen Kauf- und Handelsleuten geführten, oben umständlich erzählten, und 1754. durch eine Litisrenunciation in das Stecken gerathenen Rekurssache sey. Der Ungrund dieser unverantwortlichen Vorspieglung, durch welche die neuerlichen dem größern Rath so nachtheiligen Kayserlichen Erkenntnisse vom 14. Dec. vorigen Jahrs veranlaßt worden sind, wird gleich hernach umständlicher dargethan werden. Hier will man nur einige Anmerkungen vorausschicken. Es ist nemlich die neuerliche Beschwerdeführung des größern Raths wegen

der unbefugten Extrasteuer auch verdorbenen Finanz, und Rechnungsverfassung nicht bloß eine Privatsache einiger Kaufleute, sondern als eine neue Klage der ganzen Nürnbergischen Bürgerschaft anzusehen, und steht mit der oftgedachten alten Rekurssache schlechterdings in keiner Verbindung.

Der größere Rath ist das allgemeine anerkannte bürgerliche Ausschußcollegium, welches seinen Pflichten gemäs in solchen Fällen im Namen der ganzen Bügerschaft zu handeln, und die bürgerliche Rechte zu vertheidigen befugt ist. Zur Zeit, da dieses geschrieben wird, sind in diesem Collegio nach dem angeschlossenen Verzeichniß 151 Mitglieder vom Kaufmanns- und Handwerksstande; (denn die übrigen Mitglieder vom Patriciat, oder welche sonst bereits in andern Stadtämtern stehen, und bey jeder Gelegenheit die Parthey des Magistrats ergreifen müssen, folglich in dergleichen Fällen nicht mit agiren können, kommen bey dieser Sache in gar keine Betrachtung) davon haben ihrer 102. folglich über zwey Drittel das zu gegenwärtigem Proceß angeordnete Syndikat einstimmig errichtet, die erforderliche Vollmacht ertheilt und bey höchstpreißlichem Reichshofrath eingereicht. Es würde aber schon hinreichend seyn, wenn von zweyen Dritteln auch nur die majora in das Syndikat eingestimmt hätten.

Die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung auch andre Reichsgesetze enthalten über die

die Einrichtung der Syndikate von Gemeinden und Collegien keine besondre oder abweichende Vorschriften, sondern lassen es ganz bey dem Innhalt der gemeinen Rechte bewenden. Diese erfordern aber zur Bestellung eines Syndici nur, daß von zween Dritteln der Communität die majora eingewilligt haben. a) Die Vollgültigkeit des dermaligen im Namen der ganzen Bürgerschaft agirenden Syndikats ist um so weniger irgend einem gegründeten Zweifel unterworfen, da die bürgerlichen Genannten des größern Raths, welche zur Führung dieses Processes zusammengetretten sind, notorischermassen zum ansehnlichsten und beträchtlichsten Theil des Nürnbergischen Kaufmanns- und Handwerksstands gehören, und die wenigen bürgerlichen Mitglieder des größern Raths, welche sich davon ausgeschlossen, keineswegs durch Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Sache, welche sie allgemein anerkennen, sondern durch andre politische Entschuldigungen entfernt geblieben sind, als z. B. durch besondre Verhältnisse, in denen sie mit einzelnen Magistratsgliedern stehen, durch die Furcht diese oder jene Kundschaft bey dem Patriciat, oder andre Arbeiten und Lieferungen bey der Stadt und einzelnen Aemtern zu verlieren, oder bey Stipendien fur ihre Söhne u. d. g. zurückgesetzt zu werden.

Man kann also mit Zuverläßigkeit behaupten, daß die erhobenen Beschwerden nicht bloß Klagen einis

einiger Kaufleute, sondern der ganzen Bürgerschaft sind. Es müßte wahrlich sonderbar seyn, wenn auch nur ein einziger Bürger zu Nürnberg an der ruinösen Steuer und Finanzverwaltung Wohlgefallen haben, oder die Schritte derjenigen Männer aus dem größern Rath mißbilligen sollte, welche ohne alle Nebenabsichten zur Vertheidigung der bürgerlichen Freyheit gegen einen unerhörten Steuerdespotismus gemeine Sache machen, sich und ihre Familien aus dem edelsten Patriotismus allen Verfolgungen des Magistrats preiß geben, und die dazu erforderlichen Kosten noch überdies aus ihrem eignen Beutel aufwenden.

Sollte jedoch über die Gesinnungen der Nürnbergischen Bürgerschaft bey den gegenwärtigen Klagen noch der geringste Zweifel obwalten, so können es die klagenden Mitglieder des größern Raths getrost darauf ankommen lassen, daß Kayserliche Majestät einen eigenen Commissarium ernennen, durch selbigen zu Nürnberg selbst die ganze Bürgerschaft Mann vor Mann convociren lassen, eines jeden Stimme besonders vernehmen, und auf solche Art allenfalls die Einrichtung eines ganz neuen Syndikats veranstalten. So wird sich dann ergeben, ob die Männer, welche bey gegenwärtiger Sache aufgetretten sind, und als bürgerlicher Ausschuß schon von Amtswegen hiezu die Obliegenheit gehabt, diejenigen verwerflichen unruhigen Köpfe sind, wie sie der Magistrat in sei-

nen

nen Exhibitis mit so schwarzen Farben geschildert hat.

Uibrigens mögen freylich diese Schritte des größern Raths dem Magistrat als bedenkliche Bewegungen vorgekommen seyn. Er war es bisher ganz gewohnt, daß man sich von Jahr zu Jahr durch leere Versprechungen dieser oder jener Erleichterung und Finanzverbesserung abspeißen ließ, und die unglaublichsten Bedrückungen mit Geduld ertragen hatte. Diese Bewegungen werden vermuthlich für den Magistrat immer gefährlicher werden, je mehr es Kayserlicher Majestät gefällig seyn wird, den unglaublich verdorbenen Zustand der Nürnbergischen Finanzadministration gründlich und besonders durch eine Lokalcommißion auf das strengste untersuchen zu lassen.

a) l. 3. 4. D. *Quod cuiusque universitatis nomine &c.* l. 19. D. ad *Municip.* l. 17. §. ult. D. de Receptis l. 46. C. de *Decurionibus.* VOETIUS *Comment.* ad Dig. tit. *quod cuiusque Univ.* nom. §. 8. TAFINGER *Inst. iurisprud. cam.* §. 710. PÜTTER *Epit. proc. Imp.* §. 69.

§. 41.

Fortsetzung 2) die Genannten des größern Raths gründeten ihr vermeintliches votum decisivum auf erträumte Privilegien, worüber doch der Magistrat schon 1754. das juramentum manifestationis abgelegt habe.

Mit dem zuvor angeführten System des Magistrats, die gegenwärtige Streitigkeiten ganz an

den ehemaligen Rekurs einiger Kaufleute anzuknüpfen, hängt ferner 2) das irrige Vorgeben genau zusammen, als ob sich der größere Rath mit seinem voto decisivo und übrigen Rechten bloß auf erträumte Kayserliche Privilegien, so er bald von K. Rudolph, bald von andern Kayfern ohne eine sichere Jahrsbestimmung herleiten wolle, gründe, da doch der Magistrat die Nichtexistenz eines Originals von solchen Privilegien bereits durch ein in der ehemaligen Rekursache 1754. abgelegtes juramentum manifestationis dargethan habe.

Dieser grundlose Vorwand verdient wohl nach dem bisherigen kaum eine Beantwortung. Es ist wahr, daß nach einer alten Tradition, welche selbst in dem obenangeführten Zeugniß einiger ansehnlichen Gelehrten zu Nürnberg ihren Grund hat, über die Genannten Rechte besondre Privilegien, wovon verschiedene zum Theil abgedruckte Exemplarien cirkuliren, existiren sollen, deren Werth oder Unwerth man ganz auf sich beruhen lassen kann.

Es ist ferner an dem, daß auch in der ehemaligen Rekurssache die Kaufleute sich darauf bezogen, von dem Magistrat die Edition des Originals verlangt, und das 1754. demselben auferlegte juramentum manifestationis veranlaßt haben. Allein um dies alles hat sich der größere

Rath,

Rath, welcher an jener Sache gar keinen Antheil gehabt hat, im mindesten nicht zu bekümmern. Man hat sich in der gegenwärtigen Rechtssache, ausser dem, was allenfalls bey dem Anfang der gegenwärtigen Streitigkeiten hier zu Nürnberg von einem oder dem andern discursive davon geäussert worden ist, nirgends auf besondre Genanntenprivilegien bezogen, sondern die Rechte dieses Collegii aus einer weit zuverläßigern Quelle, nemlich dem mit der Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung aufs genaueste übereinstimmenden Herkommen deducirt, und muß daher bedauern, daß dem Magistrat sein gehegter Wunsch, diese Genannten-Rechte gleichsam durch einen einzigen Streich niederschlagen zu können, diesmal ganz und gar mißlungen ist.

§. 42.

Fortsetzung. 3) Man habe mit dem größern Rath bey der quästionirten Extrasteuer eine Rücksprache gepflogen, woraus aber nichts als die gefährlichste Widersetzlichkeit u. s. w. entsprungen.

Der Magistrat entschuldigt sein constitutionswidriges Verfahren 3) damit: Man habe ja im Sept. 1785. die vorhabende, und schon mehrere Jahre vorhin reservirte Extrasteuer den Genannten vor der Hand bekannt gemacht, sich aber über die Widersetzlichkeit der Handelsleute wundern müssen, denen diese Extrasteuer

trasteuer weit vorträglicher gewesen wäre, als wenn man die doppelte Losung erhöht hätte. Man habe ihnen bey den angestellten Conferenzen alle mögliche Finanzverbesserungen zugesichert, wovon aber die Würkung ganz widrig gewesen und eine thätige Widersetzung zur Folge gehabt. Die Kauf- und Handelsleute hätten in die Häußer der übrigen Genannten Emmissarios geschickt, und solche zur Verbindung bewogen. Sie hätten sich darauf in einem Wirthshauß versammelt, woselbst ihnen jenes Palladium erträumter Genanntenprivilegien vorgehalten worden. Diese Anmassung einer collegialischen Versammlung, die dadurch veranlaßte Unruhen und Bewegungen, welche sich sogar auf die Bauern des Landes durch das üble Beyspiel erstreckt, die ferner daraus entsprungene Abneigung der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit u. s. w. hätten zwar überall die schärfeste Ahndung verdient. Man habe es aber bey den sanftesten Vorstellungen bewenden lassen, die man den Genannten nach ihren verschiedenen Ständen durch ihre ordentlichen Deputationen und Vorgesetzte gemacht. Nichts hatte jedoch gefruchtet. Sie hätten sich sogar unterstanden, allerley Bedingungen bey dieser Steuer zu machen. Die unruhigen Kaufleute könnten es endlich vor Gott nicht verantworten, daß

sie um eines bloßen Hirngespinnsts eines fingirten Privilegiums wegen, vielleicht auch wohl gar aus verdeckten, zur Zeit noch unbekannten Nebenabsichten diese Extrasteuer so lange aufgehalten, das Aerarium in so große Verlegenheit gesetzt, den Credit geschwächt, und eine in der besten Ruhe und Ordnung gestandene Stadt aus dem Frieden in den Unfrieden, und fast in besorgliche Empörung gebracht, zumalen aufrührische Zettel auf der Strasse gefunden worden, in welchen man die, so es nicht mit den Kaufleuten halten wollten, mit Anzünden bedroht.

Welch eine Kette von unrichtigen und ungegründeten Beschuldigungen ohne alle nähere Umstände nur in den allgemeinsten Terminis vorgebracht! Man sollte bey dieser Schilderung der Genannten fast denken, es sey von einer Compagnie unruhiger Bauern die Rede, die von irgend einer politischen Schwärmerey betäubt von einer Bierschenke in die andre herumzögen, um sich einen Anhang zu verschaffen. So übertrieben ist diese Magistratische Relation, daß sie schon dadurch bey jedem Leser verdächtig werden muß.

Ausser einigen jungen Patriciern, welche gemeiniglich mit der Genanntenstelle ihre politische Laufbahn eröfnen, und schon frühzeitig darzu gelangen, besteht der größere bürgerliche Rath aus

lauter

lauter bejahrten, gesitteten und gröstentheils in ihren Berufsgeschäften grau gewordenen Männern, welche durch das allgemeine Vertrauen der ganzen Bürgerschaft viel zu sehr beehrt werden, als daß sie sich zu pöbelhaften Handlungen erniedrigen sollten.

Die angebliche mit dem gröβern Rath wegen dieser Extrasteuer gepflogene Ucksprache, deren auch in dem allerhöchsten Erkenntniß vom 14. Dec. 1786. Meldung geschieht, ist nach dem eigenen Magistratischen Geständniß bloß in der Bekanntmachung der schon resolvirten Steuer bestanden. Wenn aber auch die Genannten Vota nur gutächtlich wären, so hätte ihnen in allen Fällen das Vorhaben einer Extrasteueranlage noch vor darüber gefaßtem Schluß proponirt werden müssen.

Die sonderbare Entschuldigung, daß eine Extrasteuer dem Handelsstande verträglicher als eine neue Erhöhung der doppelten Losung gewesen wäre, ist in allem Betracht befremdend. Wenn der Feind eine Stadt auffordert, und sich durch eine Contribution von gänzlicher Verheerung derselben abhalten läßt, so hat man es allerdings für eine besondre Gnade zu erkennen. Wenn sich aber eine Obrigkeit bey den übertriebensten Steuerforderungen damit entschuldigt, daß sie dem Bürger ja sein ganzes Eigenthum hätte entziehen können, dann ist es besser zu schweigen, als darauf zu antworten.

Der

Der Vorwurf von Aufhetzung der Bürger, ja so gar der Bauern auf dem Lande ist mit gar nichts erwiesen.

Schon in der bey dem Magistrat eingereichten Partitionsanzeige hat man diejenigen aufgefordert, welche solches mit frecher Stirne behaupten könnten. Es hat sich aber noch keiner gezeigt, und man will sich in jedem Fall die strengste Vertheidigung vorbehalten haben.

Die von Zeit zu Zeit angestellte collegialische Versammlungen des größern Raths im Gasthof zum goldenen Reichs-Adler, einem sehr ehrbaren und den angesehensten Fremden und andern Personen zum Absteigquartier und Aufenthalt dienenden Hauße, sind unvermeidlich, und jederzeit mit Anstand und größter Stille geschehen. So lange der größere Rath zum Behuf seiner nothwendigen Berathschlagungen kein eignes Gebäude hat, (denn bey solchen Angelegenheiten öfnet ihm der Magistrat das Rathhauß nicht) wird er stets genöthigt seyn, sich in einem dritten Gasthauß zu versammeln, so wie auch jede zu einem gemeinsamen Zweck bestimmte Gesellschaft ohne collegialische Zusammenkünfte und Berathschlagungen nicht bestehen kann.

Die Trennung der Genannten nach ihren verschiedenen Ständen bey angestellter Conferenz ist ein politischer Kunstgrif des Magistrats gewesen, um theils die Collegialrechte des größern Raths

streitig

streitig zu machen, theils besonders dem Kaufmannsstand das vermeintliche Anscheinen zu geben, als ob bloß die alte Rekurssache neu aufgewärmt würde.

Das übrige widerlegt sich alles von selbst, und es ist, wenn auch wirklich gefährliche Zettel auf den Strassen gefunden worden seyn sollten, eine große Lieblosigkeit, dergleichen Excesse des niedersten Pöbels gesitteten und ehrliebenden Männern mit zur Last legen zu wollen.

§. 43.

Fortsetzung 4) der Magistrat sey zu einseitigen Steueranlagen durch ein Privilegium K. Friedrichs III. von 1475. bestens befugt.

Der Magistrat bezieht sich ferner 4) zu Rechtfertigung seines Verfahrens und Vertheidigung einer vermeintlichen absoluten Besteurungsgewalt auf ein Privilegium Kayser Friedrichs III. von 1475. worinnen die Worte vorkommen: „daß alle „ Bürger und Innwohner, auch alle die, so Erb„ zinnß, Gült, Häußer oder Recht in der Stadt „ Nürnberg oder ausserhalb haben, alle und „ jegliche Losungsteuer und andre Auffatzung, so „ durch die ehrsamen unser und des Reichs lie„ ben getreuen Bürgermeister und Rath daselbst „ aufgesetzt seyn, oder je zur Nothdurft und Nu„ tzen der Stadt aufgesetzt werden, an die Ende, „ da das von Rathswegen einzunehmen befohlen „ werde, geben und reichen, und darinn die

„ Ein-

„ Einwohner den Bürgern gleich mittragen,
„ leiden und pflichtig und das in keinerley Weiß
„ und Weege nit frey noch ledig seyn sollen. „

Der wahre Sinn dieses angeschlossenen Privilegii, welches sich ganz auf ein älteres von K. Karl IV. von 1354. als die Haupturkunde bezieht, ist schon oben §. 3. zur Genüge erläutert worden. Es ergiebt sich 1) aus dem ganzen Zusammenhang sehr deutlich, daß dadurch nicht erst der Stadt oder dem Magistrat ein Besteurungsrecht, welches längst vorher zu Nürnberg statt gefunden hat, zugestanden, sondern vielmehr einzig und allein den häufigen schädlichen Steuerexemtionen, welche die Geistlichkeit und andre unverburgerten Insaßen in Ansehung ihrer Grundstücke und Einkünfte behaupteten, Einhalt gethan werden wollte. Fast alle Reichsstädte haben ähnliche Privilegien, wovon man oben eine ganze Reihe §. 3. angeführet, erhalten, ohne daß es je einem Magistrat beygefallen ist, darauf ein unbeschränktes Besteurungsrecht zu bauen. 2) wird unter dem Wort Rath in dem gedachten Privilegio offenbar nicht nur der Kleinere, sondern auch der größere Rath, welcher damals in Steuersachen längst concurrirt hat, mit verstanden. Das vorhergehende Privilegium Karls IV. als die Haupturkunde drückt sich darüber noch deutlicher aus, wo es heißt: „ daß alle die, so Gut, Erbzinnß, Häuser, Gülten oder Rechte in der ge-

„ meldten Stadt Nürnberg haben, und der Stadt „ genießen, sie seyen gesessen in der Stadt oder „ unter den Herrn oder in den Freyungen, mit „ denselben Schultheißen, Rath und Bür„ gern, und der gemeldten Stadt Losung, Steuer „ und allerley Gepürde, so Dieselben von Nürn„ berg aufsezen, gleich andern Bürgern mittra„ gen sollen. „ 3) Enthalten dergleichen Privilegien nur die Concession des Besteurungsrechts überhaupt für eine Stadt, und fließen aus dem ehmaligen diesfalsigen Kayserlichen Reservatrechte. So wie nun die ganze Stadt privilegirt wurde, so änderten übrigens die Privilegien nichts in der innern Verfassung derselben und dem herkömmlichen modo procedendi in Anordnung und Verwilligung der Steuern, und die bürgerliche Concurrenz wurde dadurch um so weniger gekränkt, je bekannter es ist, daß alle Steuern, ja im Anfang selbst diejenige, so zur Kayserlichen Kammer bezahlt werden mußten, nur bittweise eingesammelt werden konnten, und daher precariæ genannt wurden. 4) Nun hat aber nach dem in diesem Abschnitt weitläuftig erwiesenen Herkommen dem größern Rath vor und nach diesem Privilegio stets ein votum decisivum in Steuersachen zugestanden, welches so wohl bey der Losung, als andern Extrasteuern ausgeübt worden.

Es erlauben auch 5) gedachte Privilegien das Besteurungsrecht nur, wo es des Reichs und der

Stadt

Stadt Nothdurft und Nuzen erfordern würde, und in der Quantität und Qualität, als damals die Steuern bergebracht waren. Da nun aber 6) durch die spätern Reichsgesetze alle Fälle von nothwendigen Steuern aufs genaueste namentlich bestimmt, hingegen durch die Kayserliche Resolution von 1671. alle weitere Ausdehnungen schlechterdings verbotten worden sind, so sind dergleichen ältere Privilegien dadurch eo ipso eingeschränkt, und zum Theil ganz unbrauchbar und überflüßig worden. Uiberhaupt sind 7) dergleichen Privilegien, welche in der Anwendung so leicht mißbraucht werden, und aus denen, wenn man sie im weitläuftigsten Sinn verstehen wollte, schreckliche Sätze fließen würden, nur strictissime zu interpretiren. Zumalen 8) zu Nürnberg die Steuern seit Kayser Friedrich III. wo sie noch eine Kleinigkeit betragen haben, unendlich gestiegen und dergestalt erhöht worden sind, daß zur gegenwärtigen Zeit von gar keiner Erhöhung mehr die Rede seyn kann. a)

a) S. Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfassung zu Nürnberg S. 14. u. f.

§. 44.

Fortsezung 5) der Magistrat habe auch 1760. und 1762. ausserordentliche Kriegssteuern einseitig angeordnet

Unbegreiflich ist es aber 5) wie der Magistrat die 1760. und 1762. gewesene ausserordentliche

Kriegssteuern, welche durch einige Freycorps veranlaßt worden sind, zu seinem Vorstand anführen, und zugleich behaupten mögen, daß alles ohne Concurrenz des größern Raths geschehen, und keine Einwendung gemacht worden sey. Dann 1) ist es eine notorische, aus der Natur der Sache selbst fließende Rechtswahrheit, daß eine Landesherrschaft, wann solche auch sonst noch so sehr bei Steuern an die nothwendige Concurrenz der Landstände und bürgerlichen Repräsentanten gebunden ist, dennoch in schleunigen Nothfällen des Kriegs, und wenn der Feind vor der Thüre ist, ob periculum in mora einseitig Steuerbeyträge bestimmen kann, weil keine Zeit zu Conferenzen übrig ist. Nur daß allemal in der Folge bey cessirender Gefahr alles vorher versäumte nachgeholt, und von dem beygetriebenen Rechenschaft gegeben werden muß, dergleichen ausserordentliche Fälle auch den Landständen und bürgerlichen Repräsentanten niemals zu einigen Präjudiz gereichen können. a) Ein dergleichen Nothfall war eigentlich zu Nürnberg, da der General v. Kleist im November 1762. schon vor den Stadtthoren stund, und eingelassen werden wollte, wirklich vorhanden. Allein 2) der Magistrat, der wohl wußte, wie nothwendig ihm die bürgerliche Unterstützung sey, hat dennoch den grösern Rath zweymal, nemlich vor und nach Einlassung des feindlichen Generals, da über die Contribution deliberirt wurde, vorgefordert und dessen Stimmen

vers

vernommen. Natürlicherweise war da an keine Verweigerung zu denken, noch weniger an Untersuchung der Frage: ob nicht das Aerarium schon von selbst mit dem erforderlichen Geldvorrath versehen seyn sollte? Man votirte also auf schleunige einstweilige Geldvorlehen und Vorschüsse, wozu die vermöglichen Bürger dispenirt werden sollten. Dies geschah, und der Magistrat versicherte in der Intimation vom 22 Aug die Repartition und Ausgleichung der Schäden und respective Ersaz des Empfangenen wobey es freylich leider zu keiner pünctlichen Erfüllung gekommen ist.

Wie thätig überhaupt bey der damaligen Gefahr die Genannten des größern Raths besonders die vom Kaufmannsstand in Beyschaffung, Einzug und Auszahlung der Contribution mitgewürkt, und wie nachdrücklich ihme selbst das Oberherrliche Wohlgefallen, dessen man sie sonst so selten gewürdigt, in einem besondern Rathsverlaß zugesichert worden, ist oben bereits ausführlich und zur Genüge dargethan. Folglich können diese Beyspiele von Extrasteuern in keinem Betracht zum Vorstand des Magistrats angeführt werden.

a) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 603.

Pütters Rechtsfälle. B. I. S. 694.

§. 45.

Fortsezung: Endlich 6) stünden den Genannten des größern Raths in ihrem anmaßlichen voto decisivo in Steuersachen, aus der beendigten ehemaligen Rekurssache exceptio litis renunciationis & rei judicatæ aus den Erkenntnissen nach 1735. und 1754. im Weg.

Die Hauptschuzwehre endlich, auf welche eigentlich der Magistrat in seinen Exhibitis die ganze Aufmerksamkeit des Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofraths hinzuleiten sich bemüht hat, ist 6) die Exceptio litis renunciationis & rei judicatæ, welche den Rechten des größern Raths und besonders dessen voto decisivo in Steuersachen aus der beendigten ehmaligen Rekurssache und den allerhöchsten Erkenntnissen von 1735. und 1754 entgegen stehen solle.

Der ganze Verlauf des alten Rekursprocesses ist bereits oben §. 17. vollständig erzählt. In dem Concluso vom 21. März 1735. floß unter andern mit ein: „ was die Gerechtsame der Genannten „ des größern Raths belange, so werde den Imp„ petranten der Bescheid dahin ertheilt, daß sie „ wegen der den Genannten zukommenden Gerechtsame, und daß diesen bey der Losung und andern die Bürgerschaft betreffenden Geschäfften „ ein votum decisivum gebühre, auch magi„ stratus an die majora gebunden sey, die hier„ inn

„ inn angezogene Observanz den Rechten nach,
„ wie ihnen obliegt, in zween Monathen zu be-
„ weisen haben, worauf sodann auch hierinn was
„ Rechtens ist, erfolgen soll. „ Ob und wie ferne die damals klagende Kauf- und Handelsleute sich dieser Beweißführung, wozu der größere Rath zu Nürnberg, von dessen Rechten die Rede war, nicht adcitirt worden ist, unterzogen haben, ist dießorts unbekannt. Im Jahr 1754. erfolgte bekanntlich die Litisrenunciation der damals klagenden Kaufleute, worauf diese Rekurssache durch das Conclusum vom 17. Oct. beendigt wurde.

Es liegt aber aus dem ganzen Verlauf der Sache offenbar am Tage, daß dem größern Rath zu Nürnberg aus jener Rekurssache in keinem Betracht irgend eine Exceptio desertionis, litis renunciationis oder rei judicatæ entgegengesetzt werden könne, und das diesfalsige Vorstellen des Magistrats die unverantwortlichste sub- & obreptio sey. Denn 1) ist der größere Rath zu Nürnberg in der damaligen Sache gar nicht der klagende Theil gewesen. Es haben nur einige Kauf- und Handelsleute, welche inzwischen längst verstorben sind, für sich Klagen erhoben, die zwar sehr gegründet waren, aber doch nicht als Klagen der ganzen Burgerschaft und ihrer Repräsentanten angesehen werden konnten, so wie auch in den Rubriken der Reichshofräthlichen Protokolle immer nur die Impetrantischen Kauf- und Handels-

delsleute genannt werden. Nun ist es aber eine bekannte Rechtsregel, daß die zwischen zween litigirenden Theilen ergangene Urtheile gegen einen dritten, der nicht mitlitigirt hat, nicht wirksam seyn, oder ihm schaden können, a) folglich können auch jene Erkenntnisse niemals gegen die in dem damaligen Rechtsstreit nicht befangene Burgerschaft oder ihre Repräsentanten den grösern Rath allegirt werden. 2) Es kann auch eben so wenig die Litisrenunciation, sie mag übrigens bestanden seyn, worinn sie will, der Bürgerschaft, oder deren Ausschuß, dem grösern Rath, als welcher den damals klagenden Kaufleuten, niemals irgend eine Vollmacht weder zum Proceß, noch zur Renunciation ertheilt hat, in irgend einem Betracht nachtheilig seyn. b) Ja wenn solche auch von dem grösern Rath selbst geschehen wäre, so würde jedoch die Bürgerschaft zu allen und jeden Zeiten bestens befugt geblieben seyn, nach ihren Rechten zu greifen, da dergleichen im Begrif der bürgerlichen Gesellschaft selbst liegende und zu ihrer Sicherheit nothwendige Rechte den Nachkommen niemals vergeben werden können, und gar kein Gegenstand einer Renunciation sind. c) 3) Ja es hat selbst jene Litisrenunciation einiger Kaufleute, welche keineswegs durch einen Vertrag geschehen, oder auf die Sache selbst gerichtet worden ist, eine bloße absolutionem ab instantia, keineswegs aber eine Entbindung vom Gegenstand der Klage selbst bewirkt, in welchem Fall über

denjel-

denselben Gegenstand immer wieder neue Klagen statt finden, d) wie denn auch der höchstpreißliche Reichshofrath in dem angeführten Concluso darauf weiter nichts als ein ponatur ad acta, und daß es nunmehr dabey sein Bewenden habe, erkennt hat, dahingegen 4) wegen der Rechte des größern Raths, deren die damals klagenden Kaufleute nur incidenter in ihren Exhibitis Meldung gethan, und worüber sie, als Befugnisse eines dritten ganz separirten Collegii und Corporis zu litigiren gar keine Macht und Beruf gehabt hatten, bey dem höchstpreißlichen Reichshofrath gar nichts weiters erkannt worden, und weder eine sententia desertoria, noch sonst irgend ein anders nachtheiliges Definitiverkenntniß ergangen, sondern vielmehr alles im vorigen Zustand geblieben ist. Gestalten 5) der größere Rath nachher und biß auf gegenwärtige Zeiten, so gut wie vorher in der Ausübung seiner Rechte fortgefahren, bey dem jährlichen Losungvortrag und übrigen Steuersachen gestimmt, und so auch seine übrigen Rechte ununterbrochen ausgeübt hat. Ueberhaupt kann 6) Reichshofräthlichen Erkenntnissen in Reichsstädtischen Steuer-, Finanz-, Oekonomie- und Schuldensachen keine solche Rechtskraft beygelegt werden, daß selbige in der Folge gar nicht mehr abgeändert werden könnten. Dieses höchstpreißliche Dikasterium hat bekanntlich eine zwofache Qualität. Es ist ein allerhöchst angeordnetes Kayserliches Regierungscollegium in den meisten Reservat-

servatfällen und denn zugleich eine Reichsjustitzstelle in eigentlichen gerichtlichen Partheysachen. In jener ersten Qualität eines Regierungscollegii gehören ganz besonders vor dasselbe diejenigen Geschäfte, welche aus der obersten Kayserlichen Inspektion über die innere Staats- und Oekonomieverfassung der Reichsstädte fließen. Rescripte und Erkenntnisse in solchen Angelegenheiten können in der Folge auf mannigfaltige Art erweitert, bald eingeschränkt, bald sonst abgeändert, oder gar wieder aufgehoben werden, so wie es die Bedürfnisse der Zeit und übrigen Umstände in der Uebereinstimmung mit dem gemeinen Wohl der Stadt erheischen.

Noch vielmehr finden 7) neue Vertheidigungen solcher Rechte und Klagen statt, wenn zu den vorigen Beschwerden, denen noch nicht abgeholfen ist, ganz verschiedene neue Gegenstände und Beschwerden hinzukommen und neue Processe oder andre Mittel zur Erhaltung der bürgerlichen Vermögenssicherheit gegen eine Magistratische Willkühr erfordern. Bey dem Anfang des ehemaligen Rekursprocesses war nur eine $\frac{5}{4}$tel Losung zu Nürnberg eingeführt. Nun leidet aber die Bürgerschaft seit etlich und zwanzig Jahren unter einer unerträglichen doppelten Losung, und der Magistrat will sie gar noch mit einer Extrasteuer überladen. Wenn daher auch der größere Rath ehemals den Rekursproceß geführt und Liti renuncirt hätte,

hätte, welches doch nie geschehen ist, so würde er bey den in neuern Zeiten so sehr veränderten und verschlimmerten Umständen dennoch neuerdings seine Rechte wieder in Gang zu bringen um so zuverläßiger befugt seyn, da 8) in mehrern Reichsstädten bey eingerissenen Mißbräuchen der Magistrate zum Theil alte bürgerliche Rechte durch Kayserliche Machtvollkommenheit neuerdings bestättigt, und in Gang gebracht, ja sogar zur Sicherheit der bürgerlichen Freyheit in mehrern Reichsstädten die bürgerliche Collegien in eine ganz neue Form gebracht und mit den ansehnlichsten Rechten in Steuer- Finanz- und Rechnungssachen versehen worden sind, worüber man in den im Eingang oben angeführten Schriften die merkwürdigsten Beyspiele nachsehen kann.

Bey solchen Umständen kann man hoffen, auch diese von dem Magistrat so weit getriebene offenbare sub- und obreption, und die sich darauf gründende Vermischung des gegenwärtigen neuen Processes des größern Raths mit der alten Recurssache einiger Kaufleute, von welcher vermuthlich auch die Clausul in dem allerhöchsten Decret vom 14. Dec. 1786. daß nemlich die Nothwendigkeit und zweckmäßige Verwendung dieser Extrasteuer bloß unter der Rubrik des alten Recursprocesses der Kauf- und Handelsleute gegen den Magistrat commissionis aulicæ puncto diversorum gravaminum untersucht werden solle

und

und die Verwerfung des voti decisivi. eine Folge gewesen ist, genugsam zu Tage gelegt und auf das bündigste abgelehnt zu haben.

a) l. 63. D. de *Re jud. ibi sæpe constitutum est, res inter alios judicatos aliis non præjudicare.* l. 2. C. *quibus res jud. non nocet.*

b) *Litis enim renunciatio, aut sententia contra renunciantem lata inter alias personas jus non facit, nec cæteris præjudicat, neque renunciatio a litigantibus facta nocet intervenientibus* I. C. SCHRÖTER *de Litis renunciatione p.* 70.

c) VOETIUS sagt in seinem *Comment. ad Pand.* Tit. de Const. princ. §. 23. sehr richtig: *Quodsi non singularibus personis, sed toti alicui hominum universitati privilegium datum sit, nec singulorum renunciationibus quicquam juris ipsi decedet universitati, nec singulorum factis privilegio contrariis illud subvertetur, cum nemo alieno juri renunciare possit, jus autem alienum sit ratione singulorum, quod toti universitati quæsitum est, atque insuper iniquum sit, actus singulorum ac forte paucorum nocere universis ejusdem Collegii, civitatis aut alterius societatis membris. Ne dicam infrequens non esse, ut privilegio, quod universitati datum est, ne sic quidem membra ejus renunciare valeant, ut sibi ipsis sibique solis utendi beneficii potestatem adimerent.*

d) l. 27. §. 1. D. *de lib. caus.* l. 7. C. de *Ingen. man.* SCHRÖTER l. c. p. 66. & 71. sq.

§. 46.

Wenn auch der gröſsere Rath ein votum deciſivum hat, ſo bleibt ſolches demungeachtet der oberſten Kayſerlichen Inſpektion und Cognition ſubordinirt.

Wenn nun ſolchergeſtalt gleich das dem gröſſern Rath in Steuerſachen zuſtehende votum deciſivum auſſer allem Zweifel geſezt iſt, ſo weiß man ſich dennoch wohl zu beſcheiden, daß es in einzelnen Fällen demungeachtet von Kayſerlicher Machtsvollkommenheit abhänge den Bürgern bey einer unvernünftigen Widerſpenſtigkeit eine Steuer aufzulegen.

Dieſer Vorwurf trift nun zwar die Nürnbergiſche Bürgerſchaft nach der obigen Ausführung gewiß nicht. Man hat aber gleichwohl die allerhöchſten Erkenntniſſe vom 14. Dec vorigen Jahrs als ein decretum proviſorium & interimiſticum in Anſehung der Extraſteuer für 1786. unter Vorbehaltung weiterer rechtlicher Nothdurft ſchleunig aus tief ſchuldigſter Ehrfurcht in Erfüllung gebracht, darf hingegen nunmehr auch um ſo zuverſichtlicher hoffen, von allen künftigen Extraſteuern verſchont zu bleiben, da ſich aus der oben geſchilderten Nürnbergiſchen Steuerverfaſſung ergiebt, und aus dem einkommenden ſtatu activo & paſſivo noch mehr erhellen muß, daß eine ſolche Extraſteuer gegen alle Möglichkeit ſtreite, und auch nicht den Schein einer gerechten Urſache für ſich habe.

Unter-

Unter solchen Umständen können bekanntlich sogar in denjenigen deutschen Territorien, welche gar keine Landstände und Repräsentanten haben, und die, wie sich Ludolf und Pütter ausdrücken, nach Eigenthumsrecht regiert werden, übermäßige Steuerforderungen demnoch durch die allerhöchsten Reichsgerichte abgestellt und inhibirt werden. a)

a) Kayserliche Resolution vom Febr. 1671. Wahlcap. a. 19. §. 6. u. 7.

v. Ludolph *Symph. Consult. & Decis. T. I. conf.* 10 *p.* 326.

Pütters Rechtsfälle B. I. p. 559.

§. 47.

Wenn auch dem größern Rath in Steuersachen nur ein votum consultativum zustünde, so würde doch die quästionirte Extrasteuer in allem Betracht unstatthaft seyn, denn sie ist 1) unmöglich.

Wenn daher auch zugegeben werden wollte, daß dem größern Rath in Steuersachen nur ein votum consultativum zustehe, und daher die Besteurungsgewalt des Magistrats unbeschränkt sey; so würde die von dem Magistrat angeordnete quästionirte Extrasteuer dennoch nach allen vernünftigen Grundsäzen des Steuerwesens offenbar unstatthaft seyn. Denn sie übersteigt 1) alle Möglichkeit. Da nach der obigen Ausführung einem Nürnbergischen Bürger schon durch die ordentliche Steuer über die Hälfte, und mit Hinzurech-

zurechnung andrer Abgaben über zwey Drittel seiner jährlichen Vermögenseinkünfte entzogen werden, wovon in Deutschland kein ähnliches Beyspiel vorgezeigt werden kann, so ist an eine weitere Extrasteuer gar nicht zu denken. Die Creditoren der Stadt sind schuldig, sich mit den ordentlichen und gewöhnlichen Einkünften zu begnügen, und die Bürgerschaft, welche in die Kapitalaufnahmen nie consentirt hat, ist dafür zu haften nicht verbunden. a)

Wenn man aber auch annehmen und voraussezen wollte, die Noth und die Schuldenlast sey auf das höchste gestiegen, ja die Schulden seyen sogar mit Consens der Bürger contrahirt worden; so könnten dennoch die Steuern nicht höher getrieben werden, da ja in allen Fällen den Bürgern so viel von ihren Einkünften und Verdienst gelassen werden muß, als zu ihrer und ihrer Familien Unterhaltung erforderlich ist, und ihnen in so ferne das beneficium competentiæ offenbar zusteht. b) Folglich wäre der Stadt in allen Fällen auf keine andre Art, als durch die möglichsten Finanzverbesserungen, durch Veräusserungen, durch pacta moratoria und remissoria u. d. g. zu helfen.

a) Arg. l. 1. §. 9. l. ult. D. de *Exercit. act.* l. 13. D. de *Inst. act.* l. 27. D. *de reb. cred.* VOETIUS *ad tit. Dig. de exercit. act.* §. 5. *ad tit. de Inst. act.* §. 2. *ad tit. de Reb. cred.* §. 11.

b) Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. §. 14.

§. 48.

§. 48.

2) Die erforderlichen Staatsbedürfnisse sind durch die zu Nürnberg nothwendigen Finanzverbesserungen leicht aufzubringen.

So lange 2) Verbesserungen in der Administration der ordentlichen Finanzen und Einkünfte möglich, und diese dadurch zu einem bessern Ertrag zu bringen sind, darf an neue Steuern, besonders in einer Reichsstadt, deren sämtliche Domanial- und Kameralgefälle nicht zum Privatnutzen, sondern bloß zum gemeinen Besten zu verwenden sind, niemals gedacht werden. Zu Nürnberg sind die Fehler in allen Theilen der Finanzadministration sichtbar, und zeugen überall von der vorsezlichen Hintansezung des gemeinen Besten. Zu bewundern ist es, wie der Magistrat die, zum Theil schon durch die ältere Kayserliche Erkenntnisse von 1735. und 1754. befohlne Abstellung solcher unverantwortlichen Gebrechen so lange Zeit und bis dahin zu verschieben und zu hintertreiben im Stande gewesen ist. Man darf aber zuversichtlich hoffen, daß selbige dem unermüdeten Justizeifer Sr. jezo glorreichst regierenden Kayserlichen Majestät Josephs II. nicht mehr länger verborgen bleiben und diejenige Periode endlich erschienen seyn wird, wo auch die so gutmüthige Nürnbergische Bürgerschaft sich einer Erleichterung ihres betrübten Zustands erfreuen darf.

Der Magistrat hat sich einer desto strengern Verantwortung und schwerern Ahndung, auch dem gerechtesten Ersatz aller Schäden aus seinen eignen Mitteln um so gewisser ausgesezt, da er die Schuldenlast mit Vernachläßigung aller ordentlichen Finanzquellen immer mehr, und endlich bis zu einer unerschwinglichen Summe angehäuft hat. Es würde aber überflüßig und unschicklich seyn, sich hier in eine umständliche Schilderung dieser Gebrechen einzulassen, da man sich wohl zu bescheiden weiß, daß solche gehäßige Betrachtungen kein Gegenstand einer im Druck erscheinenden öffentlichen Schrift sind, auch hierüber ohnehin nicht eher, als nach zuvor eingesehenen statu activo und passivo der Stadt, und bey einer unvermeidlichen Lokalcommißion gründlich geurtheilt werden kann. Daher man sich die hieher gehörige Beschwerdenausführung zu einem andern schiklichen Ort vorbehalten will.

§. 49.

3) Mangel irgend einer andern gerechten Ursache zu einer Extrasteuer.

Eben so wenig ist auch 3) irgend eine andre gerechte Ursache zu einer Extrasteuer vorhanden. Der Magistrat gründet zwar in seinen Exhibitis die Nothwendigkeit einer Extrasteuer auf die vorhandene große Schuldenlast, welche dem Aerario den Verfall drohe.

Er will diese übertriebenen Geldaufnahmen dem 7.jährigen Preußischen Kricg, während dessen auch Nürnberg einige Uiberfälle von Preußischen Freycorps erlitten, der 1771. gewesenen Getraidtheurung und der im Winter 1784. gewesenen Wassersnoth und den dadurch verursachten Reparationskosten zuschreiben. Er gesteht, daß er bey jeder Gelegenheit zu Capitalaufnahmen seine Zuflucht genommen, und zwar in der Hofnung, man werde solche vermittelst allerley Finanzverbesserungen, und nach seiner Zeit erfolgenden erwünschten Ausgang des Matrikularrestitutionsprocesses nach und nach wieder tilgen können.

Die unglaubliche Schuldenlast, welche der Magistrat ohne Vorwissen oder Einwilligung der Burgerschaft ganz geheim contrahirt hat, ist nur allzuwahr.

Aber die zu deren Entschuldigung vorgebrachte Gründe sind so schwach und unwahrscheinlich, daß sie jedem, auch mit der innern Finanzverwaltung Nürnbergs nicht bekannten Leser sogleich auffallen müssen. Die Folgen des Preußischen Kriegs haben nicht bloß Nürnberg, sondern eben so sehr den grösten Theil des Fränkischen Kreißes betroffen. Sie haben zur Einführung der unerhörten doppelten Losung die Veranlassung gegeben, und die an die Freycorps abgereichte Contributionen sind durch lauter Vorschüsse und Extrasteuern der Burgerschaft damals bestritten worden.

Wie

Wie konnten bey diesen reichlichen Quellen noch Geldaufnahmen nothwendig werden? und warum sind die Capitalien nicht aus der nunmehr bey 29 Jahren abgereichten doppelten Losung wieder heimbezahlt worden?

Die bekannte Theurung 1771. hat nicht nur Nürnberg, sondern ganz Deutschland betroffen. Sie ist durch die dem Magistrat zu Schuldenfallende Vernachläßigung aller dienlichen Vorsorgen und Anstalten sehr vergrößert worden, und die mit dem ansehnlichsten Getraidvorrath versehene Patricier verschlossen ihre Kästen der armen Bürgerschaft, um damit einen unerhörten Wucher treiben zu können. Es ist aber auch auf diese Schäden längst bey der doppelten Losung Rücksicht genommen. Wie hätte man bewogen werden können, schon seit 29 biß 30 Jahren alle Jahr eine doppelte Losung zu verwilligen, wenn der Magistrat nicht bey jeder Gelegenheit diese abgedroschene Ursachen wieder hervorgebracht hätte? Und wie soll eine vor 15 Jahren gewesene Theurung, von welcher sich das ganze übrige Deutschland schon längst erhohlt hat, jetzo erst Ursache zu einer neuen Extrasteuer werden?

Die durch die Uiberschwemmung 1784. zu Nürnberg verursachten Schäden sind eine Kleinigkeit gegen das, was andre mit größern Strömen versehene Gegenden Deutschlands erlitten haben, und doch hörte man nirgends etwas von neuen

N. XLIV. Steuern. Es hat aber überdies gleich damals eine patriotische Privatgesellschaft von edlen Bürgern zum Behuf der beschädigten Bürger nach der angeschlossenen Berechnung eine ansehnliche Summe von 7791 fl. 47 kr. zusammen gesammelt und ausgetheilt, und sollte dann eine mit so ansehnlichen Einkünften versehene Reichsstadt, wie Nürnberg, nicht so viel Geldvorrath besitzen, um im Nothfall einige Bruckenreparaturen bestreiten zu können? Wo wird dann das Ende seyn, wenn jeder auch noch so geringer perischer Nothfall gleich zu einer Steuer berechtigen soll? Auch die vom Magistrat angegebene Hofnungen zu Wiederheimzahlung und Tilgung der Paßivcapitalien sind auf solche Bedingungen und Zeiten gesezt, daß man fast glauben sollte, er habe sich mit einer Satyre belustigen wollen, so wie überhaupt dessen alte Neigung, alles ad calendas græcas zu verschieben, nur allzudeutlich hervorleuchtet. Doch es würde überflüßig seyn, sich länger hiebey aufzuhalten, da der Ungrund aller dieser sub- & obreptionum erst nach zuvor eingesehenem statu activo & passivo gründlich und deutlich dargethan werden kann.

§. 50.

Die Hauptursache des zerrütteten Finanzwesens ist die geheime Administration und Rechnungsführung des Magistrats, welche auf ein Privilegium K. Friedrichs III. von 1476. gebaut werden will.

Die erste Urquelle, aus welcher alle Finanzgebrechen der Reichsstadt fließen, ist die geheime Administration und Rechnungsführung, welche der Magistrat mit gänzlicher Ausschließung des größern Raths und der Bürgerschaft behaupten will, und kraft welcher er niemand als Kayserlicher Majestät unmittelbar in allerhöchster Person, so oft es begehrt wird, Rechnung abzulegen, sich für schuldig erachtet. Diese sonderbare, sonst in keiner Reichsstadt je erhörte Finanzverwaltung und Rechnungsführung, welche die gefährlichsten Folgen und den Ruin der Stadt nach sich zieht, soll sich auf ein hier angeschlossenes Privilegium Kaiser Friedrichs III. von 1476. folgenden Inhalts gründen: „Wann nun dieselben „Burgermeistere und Ratte und Gemeinde zu „Nürnberg durch schwere Kriegsleuff, auch „merkliche Gepew an dieselbe Stadt gelegt, und in ander Weiße merklich beschediget und gehelliget sind, und um deßwillen, „daß dieselb Stadt Nürmberg dester stattlicher bey Wesen, und dester baß bey uns „und unsern Nachkommen am Reiche be-

„ leiben möge, darumb wir Jne aus merklichen
„ Ursachen eygner Bewegnus rechter Wisse und
„ Vollkommenheit unsers Kayserlichen Gewalts
„ unwiderruflich für uns und unsere Nachkommen
„ am Reiche diese nachgeschriebene Gnade Frey-
„ heit und Gesez geben und gethan. Nemlich als
„ dieselben Bürgermeistere und Ratte zu Nürn-
„ berg herbracht haben, daß Sie gemeiner Stadt
„ Einnamen und Ausgaben je zu Zeiten nach ih-
„ rem gutbedünken etlichen ihren geschwornen Lo-
„ sungern und andern Amtleuthen bevehlen zu
„ handeln, dieselben gesatzter Losunger und Amt-
„ leuthe etlichen geschwornen des Raths, die ein
„ Rath je zu Zeiten dazu ordnet, solches Einneh-
„ mens und Ausgebens an Statt und von wegen
„ desselben Raths Rechnung pflegen zu thun, wie
„ dann von Alter Herkommen ist, allso ordnen se-
„ zen und wollen wir, daß dieselben Bürgermei-
„ stere und Ratte zu Nürnberg und Ihre Nach-
„ kommen zu ewigen Zeiten solcher gemeinen
„ Stadt Einnamens, Ausgebens und Rechnung
„ beleiben sollen, und sonst niemand, dann al-
„ lein unser Selbst Person oder andern Rö-
„ mischen Kayserrn und Königen am Reiche
„ nach Uns Iren Selbs Personen so das an
„ Sie erfordert, und begehrt würde, davon Oef-
„ nung, Meldung, Rechnung noch Unterrichtung
„ thun, noch zu thun schuldig seyn, in keine
„ Weise, wie sie das hergebracht fürgenommen,
„ und künftiglich fürnehmen werden von Uns

und

„ und unsern Nachkommen am Reiche unwi„ derruflich. „

§. 51.

Gefährliche Folgen von der irrigen Interpretation des angeführten Privilegii.

Die Bürgerschaft hatte, wie unten angezeigt werden wird, stets und selbst nach dem Innhalt des angeführten Privilegii einen sehr wichtigen und wesentlichen Antheil an der Administration der Stadtfinanzen und bey dem Rechnungswesen. Der Magistrat aber wußte erst in den beyden letzten Jahrhunderten eine gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang streitende offenbar irrige Erklärung dieses Privilegii dergestalt in Gang zu bringen, daß dadurch der größere Rath und die Bürgerschaft fast von aller Wissenschaft, Theilnehmung und Concurrenz an dem Finanz- und Rechnungswesen entfernt und verdrängt wurden. Die gefährliche Wirkungen dieser irrigen Interpretation und darauf gebauten geheimen Administration, wodurch das Finanzwesen so sehr zerrüttet worden ist, haben sich bisher vornemlich in folgenden Stücken geäussert:

1) Die ganze Haupteinnahme und Verwaltung der Steuereinkünfte mit der Rechnungsführung ist in den alleinigen Händen der beyden ältesten Rathsherren aus dem Patriciat, welche Losunger genannt werden, und der denselben

selben subordinirten drey patriciatischen Losungräthe. Niemand bekommt davon irgend etwas zu wissen, als höchstens die sieben ältern Herren des patriciatischen Magistrats. Die übrigen des innern Raths, noch vielmehr aber der größere Rath und die gesammte Burgerschaft sind von aller Kenntniß und Wissenschaft in jenen Gegenständen, auch von Einsicht der Rechnungen ganz ausgeschlossen, und erfahren vom Betrag der Stadteinkünfte, von deren Verwendung, von den Schulden u. s. w. gar nichts. Dieses alles lauft nun gegen die ganze Constitution und selbst gegen den Innhalt des ganzen Privilegii. Denn es gehört auch der älteste von den 8 Handwerksrathsherren zu den Losungern, führt diesen Titel, und wird gleich den patriciatischen darauf beeidigt. Er sollte daher nach der Constitution, nach dem ältern Herkommen, und selbst nach dem Innhalt des angeführten Privilegii, worinn zwischen den Losungern kein Unterschied gemacht wird, vollkommen gleichen Antheil mit den patriciatischen Losungern an der Administration und Rechnungsführung haben. Er wohnt auch noch gegenwärtig den Seßionen, da die Losung von den Bürgern gereicht wird, bey. Allein der ganze innere Zustand der Finanzen, der Stadtcasse, der Schulden, des Rechnungswesens ist und bleibt ihm ganz verborgen,

gen, und sein heut zu Tag fast in dem leeren Titel bestehendes Amt ist in den spätern Zeiten zu einer solchen Unerheblichkeit heruntergesunken, daß er bey den Losungssessionen gegenwärtig sich bloß mit Sortirung der in den Kasten geworfenen Losungssymbole beschäftigt, und sonst weiter gar nichts zu thun hat. Daher macht schon Christoph Scheurl in seiner oft angeführten Epistola ad *Ioh. Staupizium* c. II. von demselben die spöttische Beschreibung: Quæstorum summa dignitas & potestas est, ipsi soli ærario præsunt. Habent Collegam, qui inter octo artifices primatum obtinet, qui nomine plebis quæstorem agit. *Ejus officium, januam aperire, introeuntes & exeuntes conducere.* a) Womit auch der Annalist Müllner übereinstimmt, wenn er sagt: „Diesen Rathspersonen von den Handwerkern werden keine „Aemter aufgetragen, ausser des ältesten, „der jederzeit neben den andern zweyen Losungherren in der Losungstube inwendig „bey der Thür zu sitzen, und die „Leuth, so darinn zu thun haben, „inn und auszulassen verordnet wird. b) Es ist aber nicht glaublich, daß man nach der Constitution den patriciatischen Losungern einen Collegen aus den Handwerksherren beygeben, und auf sein Losungsamt förmlich beeidigen wollen, nur zum Spiel und zur ver-

ächtlichen Bestimmung die Thüre auf und zu zu machen. Vielmehr soll er, wenn er auch gleich im Rang den obigen nachsteht, dennoch gleiche Rechte haben.

*) Die Amtleuthe, welche nach dem Privilegio unter der Direction der Losunger über das Einnehmen und Ausgeben der Finanzen gesetzt seyn sollten, die im Anfang bloß den Titel eines Losungschreibers geführt haben, nun aber in neuern Zeiten Losungräthe genennt werden, waren ihrem ersten Ursprung und Verfassung nach nichts anders als bürgerliche Gegenschreiber, welche den Losungern als Hauptadministratoren, zur Controle beygegeben wurden. Daher wurden zu solchen Losungschreibern oder vielmehr bürgerlichen Gegenschreibern des Losungamts keineswegs Personen aus dem Patriciat, sondern vielmehr bloß aus dem übrigen Bürgerstand ernannt. Der nächst zuvor angeführte Christoph Scheurl in seiner *Epistola ad Ioh. Staupizium* giebt hievon das glaubwürdigste Zeugniß, wenn er c. II. sagt: habent praeterea (nemlich ausser den Losungern) duos *honestos cives*, qui cuncta diligenter *scribant* & *rescribant*) denn es waren ehemals nur zween Losungschreiber) cum his Quaestores conveniunt singulis diebus Lunæ, Mercurii, Sabbati, duas vel tres horas

post

poſt meridianas & totam ſeptimanam, in quam Angaria incidit vel etiam integrum menſem, ubi tributa ſolvuntur & totam ferme quadrageſimam, quo tempore omnium rationes audiunt & reliquis ſeptem viris reddunt. Quæcunque expendenda ſunt, hi duo expendunt, quæcunque ærario inferenda ſunt, hi duo accipiunt, inferunt, tractant. Ipſi publicas litteras & quæcunque ſignum judiciale habent, ſignant, nullius ſecreti non conſcii. c)

Dieſe alte Einrichtung der bürgerlichen Gegenſchreiberey kann wohl aus nichts deutlicher erhellen, als aus den obigen klaren Worten: *ſcribant* & *reſcribant*, und daß dazu keine Patricier, ſondern Perſonen aus dem übrigen Bürgerſtand gelangt ſind, iſt eine notoriſche Wahrheit, die aus den auf dem Rathhauß befindlichen Verzeichniſſen der Loſungräthe leicht dargethan werden kann. d) Nachdem aber in neuern Zeiten lauter Patricier zu Loſungräthen befördert worden, welche mit den Loſungern und dem ganzen patriciatiſchen Magiſtrat in der engſten Verbindung ſtehen, ſo iſt dadurch jene bürgerliche Gegenſchreiberey ganz zerrüttet, und die Bürgerſchaft hat ihre Hauptſtütze bey der Finanzadminiſtration verlohren. Wie denn auch die Zerrüttung des

Finanz-

Finanzwesens eigentlich von dieser Zeit an seinen Anfang genommen hat.

3) Alle untergeordnete Finanzämter der Stadt, welche noch im Anfang und in der Mitte des gegenwärtigen und im vorigen Jahrhundert durchgehends mit erfahrnen und sachkundigen bürgerlichen Personen besezt waren, werden nun lauter Patriciern aufgetragen, welche aus dem Finanzzustand derselben das größte Geheimniß machen, zum Theil ohne Kenntniß und Erfahrung dazu gelangen, solche Aemter als wahre Beneficien und Pfründen ansehen, sich die größten willkührlichen Accidentien und Emolumenten zueignen, und dadurch dem Stadtärario von den Domanial- und Kameraleinkünften der Stadt und des Landes den Zufluß größtentheils verstopfen. Der unbeschreiblichen Unordnungen im Oekonomie- und Rechnungswesen, welche von dergleichen in Schreiberey und Rechnungsgeschäften nicht erfahrnen Personen leicht zu vermuthen sind, nicht zu gedenken. Daher rührt es eben, daß weil das Aerarium von den ordentlichen Finanzquellen der Domanial- und Kameralgefälle so wenig Nutzen zieht, der Magistrat bey jeder Gelegenheit zu neuen Steuern seine Zuflucht nimmt, und alles aus dem Beutel der Bürger herauspressen will.

4) Die

4) Die Revision und Abhörung der Stadtrechnungen, welche doch bey einer so ansehnlichen Stadt, und bey einem so großen Gebiet von der größten Wichtigkeit sind, werden mit der größten Nachläßigkeit nur obenhin behandelt, und sind heut zu Tag in ein leeres und unbedeutendes Ceremoniel ausgeartet. Nachdem nemlich vorher die sieben ältern patriciatischen Herren des kleinern Raths die geheime Revision der Stadtrechnung unter sich gehabt haben, wird darauf jene Ceremonie einige Tage vor dem Palmsontag öffentlich veranstaltet. Hiebey müssen sich die beyden Losunger, aus dem Patriciat, nebst den drey patriciatischen Losungräthen, als die eigentlichen Administratoren und Rechnungsführer einfinden. Ausser diesen aber erscheinen auf dem Rathhauß zur angeblichen Abhör der Rechnung die fünf folgenden ältern patriciatischen Mitglieder des kleinern Raths, der oben angeführte Handwerkslosunger, und mit diesen noch der zweyte älteste von den Handwerksrathsherren. Jene, die eigentlichen Losunger und Losungräthe haben sich als Rechnungsführer schon vorher in der Losungstube versammelt, und dann tretten in der Folge erst die übrigen ältern Herren mit dem Handwerkslosunger und dem zweyten Handwerksherrn ein, zum Zeichen, daß gedachtem Handwerkslosun-

ger gegenwärtig keine Theilnehmung an der Rechnungsführung selbst, sondern nur der leere Titel zugestanden wird. In der Stube aber darf sich auch der Handwerkslosunger zur Linken der eigentlichen patriciatischen Losunger hinstellen, welches ein Zeichen von dem ist, was er eigentlich nach der Constitution seyn sollte. Wenn nun alle versammelt sind, so werden zwar nach vorausgegangenen Gratulationen und Curialien, und nach dem zuerst ein zu dieser Ceremonie eingerichteter summarischer Extrakt aus der vorjährigen Stadtrechnung abgelesen worden, und hernach die Losunger und Losungräthe abgetretten sind, über die Verbesserung des Finanzwesens allerley Wünsche geäussert, welche sich aber gewöhnlich mit dem Schluß endigen, daß den Herren Losungern für ihre diesjährige Mühe zu danken, und sie zur weitern Fortführung ihres wichtigen Amtes zu ersuchen seyen. Nachdem nun darauf jene Losunger und Losungräthe wieder hinein gerufen und ihnen Zufriedenheit und Beyfall zu erkennen gegeben worden, so wird hernach erst die neue auf Pergament geschriebene und in Testamentsform zusammengelegte Stadtrechnung (die aber, wie aus dieser Form leicht zu erachten, nichts anders, als ein sehr unvollständiger, dunkler, summarischer, und mit einem Wort zum Zweck dieser Ceremonie

entwor-

entworfener Extrakt aus der eigentlichen geheimen Stadtrechnung seyn kann) abgelesen. Diese wird sofort auf die Pergamentsbänder, womit sie durchstochen ist, mit den Siegeln der fünf ältern Herren in rothem Wachs, und in einiger Entfernung mit dem Siegel der Handwerksherren in grünem Wachs verwahret. Vor dem ganzen Vorgang, der kaum einige Stunden dauert, wird darauf dem vollen Rath summarischer Rapport gethan, und in solchem ein ähnliches Ceremoniel wiederhohlt. Diese Umstände der leeren Ceremonie, auf welche sich solchergestalt die ganze förmliche Revision der Stadtrechnung einschränkt, mögen hinreichen, jeden vernünftigen Leser zu überzeugen, daß daraus niemand einige Kenntniß vom Finanzwesen erlangen könne, wie denn auch die angeführte Handwerksherren, der größere Rath und die Bürgerschaft ganz davon ausgeschlossen sind. Gleiche Bewandnis hat es auch mit der Revision aller Partikularrechnungen einzelner Aemter, wozu nirgend kunstverständige und genaue Calculatores und Probatores gebraucht werden.

5) Selbst allerhöchster Orten scheinet die von dem Magistrat aufgestellte Hypothese von einer geheimen Rechnungsführung, und daß er mit gänzlicher Ausschließung der bürgerlichen

chen Concurrenz bloß Kayserlicher Majestät in Person, wenn es nemlich begehrt werde, Rechnung abzulegen schuldig sey, einigen Eingang gefunden zu haben, worüber man sich gar nicht wundern darf, wenn man den zuverläßigen, dreusten, und apodiktischen Ton weiß, womit der Magistrat seine irrige Interpretation des angeführten Privilegii überall sub- & obreptitie zu verbreiten, und selbst zu Nürnberg lange Zeit in ein heiliges Ansehen zu setzen gewußt hat. Schon in dem ältern Rekursproceß einiger Kaufleute wurde vermuthlich durch diese Insinuationen des Magistrats bewürkt, daß die damals eingesandte Stadtrechnungen einem Kayserlichen Hofkammerbuchhalter zur Revision übergeben, und, ausser dem, was durch den Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath im Jahr 1735. und 1754. heilsam verordnet ist, noch durch ein besonders Kayserliches Kabinetsdekret vom 6. Aug. 1754. dem Magistrat allerley Vorschriften zur Verbesserung des Finanzwesens ertheilt worden sind. Die Bürgerschaft ist weit entfernt, die Kayserlicher Majestät nicht nur zu Nürnberg, sondern in allen Reichsstädten zustehende oberste Inspektion über die Finanz- und Rechnungsverfassung auf irgend eine Art anzufechten, sondern sezt vielmehr in dieses allerhöchste Kayserliche Recht

der

der Oberaufsicht ein um so größeres Vertrauen, je strenger und genauer solches ausgeübt wird. Man wird ihr aber auch nicht verargen, wenn sie es für unmöglich hält, daß dem von Grund aus verdorbenen Zustand des Nürnbergischen Finanzwesens durch Kayserliche Kabinetsverfügungen dauerhaft abgeholfen werden könne, wenn nicht der Bürgerschaft zuvor die genaue Einsicht des ganzen status activi & passivi, der Stadtrechnungen, der Partikularrechnungen einzelner Aemter und des gesammten Finanzwesens gestattet, und dieselbe mit ihren umständlichen Erinnerungen und Verbesserungsvorschlägen gehört, auch alles durch eine Lokalcommission gründlich untersucht wird, welches leztere ja auch in allen Fällen unter allerhöchster Kayserlicher Auctorität geschieht, und daher den Kayserlichen Rechten nichts präjudicirt.

Selbst in der neuerlichen Streitsache des größern Raths gegen den Magistrat scheint die von dem leztern abermals in seinen Exhibitis sub & obreptitie insinuirte irrige Erklärung des oftgedachten privilegii Fridericiani von 1476. das nachtheilige übrigens höchstverehrliche Erkenntniß vom 14. Dec. 1786. veranlaßt zu haben, indem darinn die wegen allerley Finanzbeschwerden angebrachten petita der Genannten des größern Raths

zwar abgeschlagen, zugleich aber doch das wesentliche ihres Antrags, nur unter einer ganz andern Rubrik, nemlich Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat commissionis aulicæ puncto diversorum gravaminum &c. NB. ex officio verfügt, nemlich die Einsendung des ganzen status activi und passivi vorgeschrieben worden, vermuthlich entweder deswegen, weil durch die sub- und obreptiones des Magistrats die Meynung entstanden ist, als ob die neuen Klagen des größern Raths nur eine Fortsezung des alten Rekursprocesses einiger Kaufleute seyen, oder weil nach der irrigen Magistratischen Erklärung des oftgedachten privilegii Fridericiani die Bürgerschaft von aller Concurrenz in Steuer- und Rechnungssachen ausgeschlossen seyn solle.

a) SCHEURL Epist. ad Ioh. STAUPIZIUM c. 11. in WAGENSEIL *Comment. de civit. Norimb.* p. 195.

b) Müllners *Annales* ad A. 1350.

c) SCHEURL l. c. c. 11.

d) Zu dem Amt der Losungschreiber gelangten lauter bürgerliche Personen. Der lezte dißorts bekannte vom bürgerlichen Stande war Hanns Treubler. Nachher wurden lauter Patricier dazu genommen, welche seit dem Anfang dies Jahrhunderts den Titel Losungrathe führen. S. Nachricht von der Losung zu Nürnberg. S. 5.

§. 52.

Die irrige Erklärung des angeführten privilegii Fridericiani von 1476. und die Magistratische sub- & obreptiones werden aufgedekt und widerlegt.

Schwerlich wird je eine gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang gegen die ganze Nürnbergische Constitution, und gegen die Analogie der ganzen Reichsstädtischen Finanz- und Rechnungsverfassung anstoßende irrige Erklärung irgend einer alten Urkunde tiefere Wurzeln geschlagen, sich so lange Zeit erhalten, ja selbst bey manchen in der Vaterländischen Geschichte und Verfassung sonst gut bewanderten Männern solchen Eingang gefunden haben, als die angeführte grundlose Magistratische Interpretation dieses oftgedachten Fridericianischen Privilegii von 1476. und darauf gebaute geheime Rechnungsführung. Man muß es bekennen, daß der Magistrat hiebey ein Meisterstück der Politik geliefert habe.

Schon längst fühlte man zwar das anstößige und die gefährliche Folgen dieser Erklärung. Man konnte es nie begreifen, warum denn die Nürnbergische Bürgerschaft allein eine bloße Nulle seyn, die unerträglichsten Auflagen, und endlich ihr ganzes Eigenthum dem Staat abgeben soll, ohne von der Verwendung unsäglicher Geldsummen auch nur die mindeste Notiz von dem Magistrat zu erlangen. Alle stimmten darinn überein,

daß

Staats-Bibliothek Bamberg

daß dies Privilegium, welches den gänzlichen Ruin der Reichsstadt Nürnberg bewirke, für die heutige Zeiten unbrauchbar, daß es wegen dem damit treibenden offenbaren Mißbrauch einzuschränken oder gar abzuschaffen sey. Keiner hat jedoch den wahren Verstand davon aufgelößt, als der Verfasser der Gedanken über die Steuer und Rechnungsverfassung zu Nürnberg, wovon man hier aus §. 8. und 9. nur einen Auszug geben will.

Man hat diesem unschuldigen Privilegio offenbar Unrecht gethan, wenn man darinn eine geheime Finanzadministration und Rechnungsführung des Magistrats suchen, und diese irrige Erklärung, welche offenbar nichts als eine politische, durch veralterte Usurpation ins Ansehen gekommene Magistratische Erfindung ist, in dessen Worten antreffen wollen. Denn 1) erhellt schon aus dem Eingang des Privilegii, daß selbiges nicht bloß zum Vortheil des Magistrats, sondern der ganzen Bürgerschaft ertheilt worden „weil die Gemei„ ne durch schwere Kriegsleufte auch merk„ liche Gepeu, und in andre Weege beschä„ digt sey, und um deßwillen, daß dieselbe „ Stadt Nürmberg desto stattlicher und bes„ ser bey dem Kayser und Reich beleiben „ möge.„ Diesen Vortheil erlangt die Bürgerschaft nicht, indem sie von aller Einsicht des Finanzwesens ausgeschlossen ist, oder es ist wenigstens

stens nicht zu begreifen, wie das leztere zur Erreichung jenen Zwecks etwas beytragen sollte. Der ganze klare Sinn des Privilegii hat vielmehr folgenden historischen Zusammenhang:

Aus der Geschichte der Reichsstädte ist einem jedem bekannt, daß selbige nicht nur ganz, sondern auch einzelne Gefälle darinn, besonders die Stadtsteuern ehemals häufig vom Kayser an auswärtige Stände oder andre Personen verpfändet oder aßignirt worden sind, wodurch solche mannigfaltigen Verdrüßlichkeiten und Vexationen ausgesezt waren. Zuweilen nahmen sich auch die Kayserliche Vögte und Schultheißen, wenn ihnen der Einzug solcher Kayserlichen Gefälle überlassen war, heraus, die Reichsstädte mit willkührlichen und übertriebenen Forderungen zu plagen. Es extrahiren daher die mehresten Reichsstädte die bekannten Privilegien, daß weder die Stadt selbst, noch einzelne Kayserliche Gefälle darinn auf solche Art in fremde Hände gebracht, noch selbige sonst von Kayserlichen Beamten mit Steuern beschwert werden sollen. a) So erhielt auch Nürnberg von K. Karl IV. 1347. K. Wenzel 1394. und K. Ruprecht 1401. die Privilegien, daß die Stadt nicht an andre verpfändet, oder sonst vom Reich getrennt werden solle. b) Insbesondre aber wurde Nürnberg von K. Wenzel 1394. K. Ruprecht 1401. und besonders K Friedrich III. 1464. privilegirt:

„ daß sie solche unser und des Reichs Stadt-
„ steuer, dafür dieselben Bürgermeister und Rath
„ diesmal unsere Kayserliche Quitanzen nicht inn
„ haben, einigerley Person, in was Würden,
„ Stand oder Wesen der oder die wären, oder
„ seyn möchten, niemand ausgenommen, von kei-
„ nerley unser noch unser Nachkommen am Reich
„ Anlangens, Geheiß, Geschäfts oder Geboths
„ wegen, wie das gegen ihnen fürgenommen wer-
„ den möchte, nicht pflichtig, noch schuldig seyn
„ sollen zu bezahlen noch auszurichten, sondern sol-
„ che Stadtsteuern je uns und unsern Nachkommen
„ am Reiche alle Jahr zu einer jeglichen Frist
„ und Zeit zu Unser selbst Handen antworten,
„ bezahlen und ausrichten.„ c)

Diese Privilegien stehen mit dem obenange-führten Fridericianischen Privilegio, daß der Rath niemand als dem Kayser in Person, so oft es begehrt werde, Rechnung abzulegen schuldig, im genauesten Zusammenhang. Die Stadt wurde bey ihren observanzmäßigen Einkünften geschützt, aus der im Eingang bemerkten Ursache, weil die Gemeine durch schwere Kriegsleufte auch merkliche Gepeu und in andere Weege beschedigt sey. Die Kayserliche Stadtsteuern und andre Gefälle sollten nicht an dritte verpfändet oder veräussert, sondern zu des Kaysers Handen selbst bezahlt werden, und überhaupt sollte die Stadt keinen dritten und Auswärtigen, unter was für

einem

einem Vorwand es auch seyn möchte, irgend eine Rechnung abzulegen schuldig seyn, als allein dem Kayser in Person, und zwar aus der beygefügten Ursache, damit die Stadt Nürnberg desto stattlicher und besser bey dem Kayser und Reich bleiben möge. Also hat dies von dem Magistrat so sehr mißbrauchte Privilegium keineswegs seinen Bezug auf die Bürger, sondern bloß auf dritte und Auswärtige, nemlich Reichsstände, Kayserliche Beamte und andre solche Personen gehabt, welche dadurch von allem Einfluß auf das Nürnbergische Steuer- und Finanzwesen auf alle und jede Zeiten ausgeschlossen werden sollten. In den innern Verhältnissen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft wurde dadurch nichts geändert und der leztern, von welcher im Privilegio gar nicht die Rede war, bleiben ihre Rechte ganz ungekränkt.

2) Selbst aus dem Innhalt des Privilegii erhellt zur Genüge, daß die Bürger so wenig von ihrer Concurrenz im Rechnungswesen verdrängt werden wollen, daß vielmehr die bürgerliche Gegenschreiberey darinn ausdrücklich befestigt worden ist.

3) Stehen die geringen und noch unbeständigen Anlagen der Zeit, da jenes Privilegium ertheilt wurde, mit den heutigen in gar keiner Vergleichung. Indem nun die Bürgerschaft deren doppelte und dreyfache Erhöhung geschehen lassen, indem ferner die Stadt einen großen Theil ihres

gegenwärtigen Territorii und der damit verbundenen ansehnlichen Finanzzweige erst nachher hauptsächlich durch den Fleiß und die Tapferkeit der Bürger erworben, hat es sich doch stillschweigend verstanden, daß die Bürgerschaft sich vorbehalten, auch nach der Verwendung dieser ansehnlichen Staatseinkünfte fragen zu dürfen.

4) Auch sogar alsdann, wenn der Bürgerschaft in Steuersachen nur ein gutächtliches Votum zusteben sollte, wäre solche ausser Stand, ohne jährliche genaue Einsicht des ganzen Finanzzustandes ein gründliches Gutachten von sich zu geben. Erst aus dieser Einsicht kann sie ermessen, wie weit Einkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zureichen, durch welche Verbesserungen allenfalls jene zu erhöhen, und welche Steuern zum Behuf der leztern erforderlich seyen.

5) Hätte auch jenes Privilegium je den exorbitanten Sinn gehabt, daß der Magistrat niemand als Kayserlicher Majestät in Person Rechnung abzulegen schuldig sey, so ist doch wiederum nicht zu begreifen, wie Kayserliche Majestät solche Rechnungen prüfen können, ohne daß Allerhöchst Dieselben die Bürgerschaft umständlich darüber vernehmen, und ihr die Einsicht derselben wenigstens ad monendum gestatten, da niemand als diese glaubwürdig angeben kann, ob die in die Rechnungen eingetragenen Verwendungen gegründet seyen oder nicht, ob und welche Ausga-

ben

ben erspart werden könnten, oder wie sonst den Finanzgebrechen abzuhelfen sey. So bald aber das Leztere nothwendig ist, so ist es kein erheblicher Unterschied, ob man sagt: der Magistrat lege der Bürgerschaft unter Kayserlicher Auctorität Rechnung ab, oder die Rechnungen müßten dem Kayser jedoch unter Vernehmung der Bürgerschaft abgestattet werden.

Der Kayser hat ja bey diesen Rechnungen kein anders und eigenes Interesse, als blos die Uiberzeugung zu erhalten, daß die Einkünfte zum Wohl der ganzen Bürgerschaft und gemeinen Stadt verwendet werden.

6) Uibten ehemals die Kayser in Ansehung der Steuern und andrer Einkünfte der Reichsstädte sehr ansehnliche Reservatrechte aus, und ertheilten darüber nach Belieben Vorschriften. Die Kayser, und noch Friedrich III. hielten sich auch mit ihrem Hoflager öfters in Reichsstädten, besonders zu Nürnberg auf, und bey der damals noch üblichen simpeln und altdeutschen Rechnungsmanier, die sich auf ein wechselseitiges unbeschränktes Vertrauen gründete, wäre es allenfalls einem Kayser noch möglich gewesen, dergleichen Rechnungen selbst kurzweg anzusehen, obwohl zu zweifeln ist, daß solches jemals geschehen sey. Von jenen Kayserlichen Reservatrechten ist zwar, ausser den heut zu Tag noch in die Kayserliche Kammer zu bezahlenden Stadtsteuern, (so weit selbi-

ge noch observanzmäßig sind) allerdings die strenge Kayserliche Oberaufsicht übrig, worunter Reichsstädte in Steuer- und Finanzsachen stehen. Wer wollte aber jezo einem Kayser zumuthen, oder im Ernst nur erwarten, daß dieser die Rechnung der Stadt Nürnberg, die nach dem Verhältniß der ansehnlichen Finanzzweige vermuthlich sehr weitläuftig seyn werden, in eigener Person durchgehe und prüfe. Es bliebe also dem Kayser, wenn man sich auch noch so sehr an die Worte des Privilegiums halten wollte, nichts anders übrig, als die Prüfung vergangener Rechnungen dem höchstpreißlichen Reichshofrath, oder da es nicht einmal diesem höchsten Dikasterio möglich ist, sich mit Rechnungsjustifikationen abzugeben, besonders dazu anzuordnenden Lokalcommißionen unter Beyziehung der Bürgerschaft zur Einsicht und Vernehmlassung aufzutragen, zur künftigen Sicherheit der Bürgerschaft aber (da ja solche ausserordentliche Commißionen nicht immer erneuert werden, oder gar beständig fortdauern können,) unter Kayserlicher Auctorität gemeinschaftliche aus Patriciern und Bürgern bestehende beständige Administrationsdeputationen oder bürgerliche Gegenschreiber in alle Haupt- und Nebenfinanzämter nach dem Beyspiel anderer Reichsstädte anzuordnen, auch gemeinschaftliche Rechnungsrevisionscollegia zu bestellen, und überall die gestellte Rechnungen der Burgerschaft und ihren Ausschüssen zur Einsicht und Prüfung

vorle-

vorlegen zu lassen, solchergestalt aber das Vertrauen zwischen allen Ständen herzustellen und zu befestigen.

7) Sind überhaupt dergleichen alte Privilegien nach den heutigen Zeiten mannigfaltig einzuschränken. Wenn eine Bürgerschaft ein gerechtes Mißtrauen und den Verdacht gegen einen Magistrat hat, daß die geheime Administration bißher mißbraucht worden sey; wenn dieser Mißbrauch nicht undeutlich aus dem schlechten Finanzzustand und aus der großen Schuldenlast erhellt, in welche die Stadt auch bey den äuserst überspannten Auflagen gestürzt worden ist; so müssen wohl jeder geheimen Administration solcher Art Schranken gesezt werden, wenn man zumalen

8) in Erwägung zieht, daß nach einer gleichfalsigen allgemeinen Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung überall eine Concurrenz der Burgerschaften und ihrer Ausschüsse in der Administration der Finanzen und dem Rechnungswesen Statt findet. Diese bürgerliche Theilnehmung äusert sich in verschiedenen sehr wichtigen Rechten.

Die administrirende Magistrate können gewöhnlich nichts von Erheblichkeit z. B. keine Veräuserungen, keine beträchtliche Geldaufnahmen, keine neue ungewöhnliche Ausgaben ohne bürgerliche Einwilligung vornehmen. Die Bürgerschaften haben an der Administration selbst, besonders

sonders wo die Magistrate begangener Mißbräuche überwiesen worden sind, häufig dergestalt Antheil, daß entweder zur Administration des Finanzwesens gemeinschaftliche aus Magistratsgliedern und bürgerlichen Ausschüssen bestehende Deputationen oder bürgerliche Gegenschreibereyen angeordnet sind. Endlich müssen in allen Reichsstädten wenigstens die jährliche Stadtrechnungen der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten zu ihrer eigenen Einsicht und Prüfung vorgelegt, deren Erinnerungen und Ausstellungen darüber vernommen und darauf das nöthige verbessert werden, worüber man die aus den mehresten Reichsstädten gesammelten Belege, und viele Kayserliche Erkenntnisse in der unten angezeigten Schrift im Zusammenhang nachsehen kann. d)

9) Ja sogar in dem ältern Rekursproceß einiger Kaufleute ist in dem schon obenangeführten höchstverehrlichen Reichshofraths-Concluso von 1735. bereits erkannt worden „daß der Magistrat zu „ Rechnungsrevisoribus allezeit solche Personen „ zu benennen habe, welche mit den Rechnungsführern keine Anverwandschaft haben, mithin diesen Punct allezeit dergestalt zu besorgen, „ damit niemand sich darüber zu beschweren Ursache haben möge. „ Nach dem wahren Sinn dieser Verfügung sollen also zu Rechnungsrevisoren keine Personen aus dem Patriciat, sondern dem übri-

übrigen Bürgerstand ernennt werden, da ja jene, sowohl die ältern Herren, so bißher der Rechnungsabhör angewohnt, als die übrigen patricischen Rathsherren und Beamte, als welche durchgehends vermittelst wechselsweiser Heyrathen in dem genauesten Familiennexu stehen, mit den Losungern und Losungsräthen genau verwandt sind.

a) S. Privilegien und Pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 253. Gründliche Ausführung und Rettung des der heil. Reichsstadt Kempten uralten Herkommens und Reichs-Immediatät. S. 74. Mosers Staatsrecht der Reichsstadt Aachen. S. 75.

b) v. Wölkern *Hist. Norimb. dipl.* p. 324. 495. 520.

c) v. Wölkern l. c. S. 494. 520. 674.

d) Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten.

§. 53.

Schluß.

Bey dieser dermaligen Lage der Sachen dürfen der größere Rath und die Bürgerschaft zu Nürnberg die gerechteste allerunterthänigste Zuversicht hegen, Kayserliche Majestät werden allergnädigst geruhen, unter Wiederaufhebung des durch die erwiesenen sub- & obreptiones des Magistrats ausgewirkten Dekrets vom 14. December vorigen Jahrs samt den Patenten, das vorhin nachgesuchte Rescriptum cassatorium, inhibitorium & restitutorium de non gravando

cives

cives collectis novis, insolitis & omnem modum excedentibus, sed refundendo illo sub titulo jam extorta, & non prætereundo consensum Nominatorum Senatus majoris, tanquam corporis civium repræsentativi, deinde protectorium jurium, huic collegio competentium speciale &c. nunmehro zu erkennen, vermittelst desselben die in allem Betracht unstatthaften neuen Steuerverfügungen des Magistrats zu cassiren, und dergleichen auch fürs künftige zu inhibiren, die Restitution dessen, was auf diese unbefugte Steuer bereits erhoben worden, zu verfügen, den größern Rath sowohl bey seinen Rechten überhaupt, als besonders dem in Steuersachen habenden voto decisivo kräftigst zu schützen, auch den von dem Magistrat vermuthlich inzwischen eingereichten statum activum und passivum, sammt den dazu gehörigen Berichten und übrigen Aktenstücken dem grössern Rath ad monendum und zu dem Ende zu communiciren, um die erhobenen gerechtesten Beschwerden und die unvermeidliche Nothwendigkeit der schon vorhin zur Verbesserung des in der größten Zerrüttung befindlichen Finanzzustands nachgesuchten Lokalcommißion noch weiter ausführen, ingleichen die fernern sachdienlichen patriotischen Vorschläge und Plane zu Einrichtung einer bessern Stadtökonomie und eines sichern Schuldenwe-

denzahlungsfonds, so wie auch zur dauerhaften Anordnung und Festsetzung der so nothwendigen bürgerlichen Concurrenz in der künftigen Finanz- und Rechnungsverfassung beybringen zu können.

Beilagen.

Num. I.

Kaiserliches Rescript vom 5. Aug. 1729.

Aus denen Uns von euch unterm 30. Juny nächsthin über Unser Rescript vom 1sten selbigen Monats 1mo) wegen Erkennung des von Unsern Herrn Vatters Kayfers Leopoldi Majestät in den Patriciats-Stand erhobenen Schürstab, 2do) Verleyhung eines Raths-würdigen Amts erlassenen vor- und weitläufftigen Partitions-Berichten, haben Wir nichts zu entnehmen, als daß ihr dem Georg Wolffgang Schürstab die Verwaltung des Stadt-Allmosen-Amts durch ordentliche Wahl aufgetragen, und er solches, eurem Vorgeben nach, mit geziemenden Dank angenommen habe; Von dessen Erkennung für einen von Kayserlichen Majestät erhobenen Patricium aber, so wenig als von seiner Wählung in den Rath, einige Meldung gar nicht, sondern im Schluß euch auf einen nächstfolgenden Hauptbericht beworfen habet.

Wie nun Wir die Erkennung des Schürstabs für einen von Kayserlicher Majestät aus Machts-Vollkommenheit erwählten Patricium in der Kayserl.

ferl. und des heil. Reichs Stadt Nürnberg, wovon ihr nur zeitliche Verweser oder *Administratores* seyd, allerdings voraus setzen, und solche Erkennung von Euch ohne einige Widerrede haben wollen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, Uns solchen euren Hauptbericht ohne längern Verzug zu erstatten, und den Georg Wolffgang Schürstab für einen Stadt Nürnbergischen Patricium, ohne längere ohngebührliche Widersetzlichkeit, zu erkennen, dann Wir von diesem so langwührigen Klag-Werk und Ueberlauff auf ein- oder andere Weise ein Ende wissen wollen. Hiernach habet ihr euch zu achten, und Wir verbleiben euch ꝛc. Wien, d. 5. Aug. 1729.

Num. II.

K. Richards im Jahr 1257. ertheilte Verordnung, die zu versteurenden Kirchengüter und anderes betreffend.

in von Wölkern hist. dipl. Norimb. p. 136.

(Die hieher gehörige Stelle ist in der Deduction ganz eingerückt.)

Num. III.

K. Friderichs Privilegium, die Losung und Steuer betreffend, vom Jahr 1475.

in von Wölkern hist. dipl. Norimb. p. 710.

(Auch aus diesem Privilegio ist die Hauptstelle eingerückt.)

Num.

Nro. IV.

Loosung: Zettul.

ꝛc. ꝛc. Indeßen siehet sich Ein Hochlöblicher Rath durch die dringende und unumgängliche Nothwendigkeit dem so sehr erschöpften Aerario, für dieses gegenwärtige Jahr, die unentbehrliche Unterstüzung zu möglichster Bestreitung der ordentlichen grosen — mit dem so sehr abgenommenen — und sich immer mehr verminderenden Haubt- Gefällen — in keinen Verhältnus stehenden Ausgaben, zu verschaffen, nach genauer und sorgfältiger Erwägung aller dabey vorwaltender Umstände, zur fernern nöthigen Aufrechthaltung des öffentlichen Credits bemüßiget die Oberherrliche Verordnung dahin zu ertheilen, daß für das heurige — Jahr abermaln eine doppelte Loosung gereichet und entrichtet, anbey aber auch der Bedacht dahin genommen werden soll, wie in der Folge dem Aerario durch andere ausserordentliche Mittel und Wege die unverzügliche nöthige und ergiebige Unterstüzung zu verschaffen und dadurch die Ausgaben mit denen Einnahmen in ein gleiches Verhältnis zu bringen seyn mögten.

Solchemnach sezet und ordnet Ein Hochlöbliher Rath dieser Stadt, als die Obrigkeit, und will, daß ein jeder Burger in der Stadt und in denen beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, oder der auch auswärtig wohnhaft ist, in diesem gegenwärtigen Jahr, von seinem und seines Ehe-

gemahls, ingleichen auch von seinen Pupillen und Curanden Vermögen — oder was er an Vorschickungen, Fidei Commissis, Stiftungen, sie seyen geistlich oder weltlich, oder sonsten der Loosung unterworfenes oder derselben nicht ausdrücklich befreytes in Verwaltung hat, und was er in der Stadt oder auf dem Land, in Eines Hochlöblichen Raths Gebiet oder anderwärts besizet, administriret oder genieset eine doppelte Loosung, in hernach benannten Terminen dem jezt vorlesenden Loosung-Zettul gemäs liefern und entrichten solle. Wobey es mit der Anlage auf das Getränk, so Wein als Bier, wie bis anhero gehalten, auch mit der Besoldungs-Steuer hinwiederum wie in vorigen Jahren, ingleichen mit dem Pappier-Stampf nach Vorschrift der Oberherrlichen Verordnung, continuirt werden soll. Ingleichen sollen allen diejenige, welche von ihren Aemtern und Diensten gewiße Besoldungen und Accidentia und Nebenverdienste auch sonstige Emolumenta zu geniesen - und dem Aerario kein unverzinsliches Capital, vorgeliehen haben, ihren Pflichten und Gewissen gemäs, durchgehends und ohne Unterschied, von Hundert zween Gulden, als eine gewöhnliche Besoldungs-Steuer entrichten.

Wobey Ein Hochlöblicher Rath Sich entschlossen, daß für dieses Jahr um - - - eine ganze Loosung und dann um Martini abermaln eine ganze Loosung, bezahlt werden soll. Denn

da

da das Löbl. Schau-Amt um die Walburgis-Zeit mit dem nöthigen Geld-Vorrath versehen werden muß, auch die ganze jährliche Loosungs-Praestation zu Ende des Jahrs, in dem Löbl. Schau-Amt, nach dem bisherigen Mißbrauch, auf einmal einzuwechseln, gar nicht durchaus zu bestreiten möglich fallen will; Als hat Ein Hoch-löblicher Rath zu ihrer Burgerschaft und besonders denen vermögl. Contribuenten, das ohngezweifelte Zutrauen, daß zu Erreichung dieser gemeinnüzigen Absicht ein jeder Burger, welcher ein Loosungbaares Vermögen besizt und dessen einfacher - zu solcher Zeit nemlich - - - vorfälliger Loosung-Beytrag, ein oder mehrere Hundert Gulden beträgt, solche entweder der bisherigen Ordnung gemäs, sogleich gewissenhaft und richtig berechnet erlegen, oder woferne er mit vollkommener Berechnung seiner Loosung bis dahin aufzukommen, sich verhindert sehen sollte, den ohngefehren Betrag seiner lezthährigen einfachen Loosung auf Rechnung der heurigen um - - - vorfallenden, einstweilen einwechseln und entrichten werde. Welches besonders von denenjenigen Personen, welche nahmhafte Zinnß-Posten in dem Löbl. Schau-Amt um Walburgis zu empfangen haben, bey dessen Entstehung aber nicht baar würden befriediget werden können, um so zuverläßiger und gewißer erwartet wird. Da sodann bey dem zweyten Termin, Martini, sowohl die förmliche Loosung-Berechnung nachgeholet,

als die im Nothfall vorhero auf Abrechnung beschehene Loosung: Entrichtung in Lauterkeit gesezet und entweder das zu viel gegebene abgezogen oder das zu wenig erlegte eingebracht und darauf bezahlet, mithin durch die annebst Oberherrl. gefaßte Entschliesung, die Termine noch ferners auf eine Probe, aus dem Loosung: Eyd zu lassen, den Vorwand derjenigen, welche bishero daß sie ihre Loosung: Rechnung bey dem ersten Termin zu fertigen und die Loosung zu entrichten nicht im Stande zu seyn vermeynet, andurch begegnet zugleich aber auch das Aerarium mit der nothwendigsten Geld: Hülfe versehen werden kann. Denenjenigen Persohnen aber, deren einfacher Loosung: Beytrag nicht auf ein- oder mehrere Hundert Gulden laufft, solle gleichwohl ihre gesammte Loosung auf einmal einzuwechseln und zur Zeit des lezten Termins zu erlegen, in Hofnung einer desto ohnfehlbarern und gewissenhaftern Entrichtung derselben, zur Zeit nachgesehen werden.

Diejenigen Burger und Burgerinen nun, welche gar kein Loosung baares Vermögen besizen, sie mögen eine eigene Haushaltung haben oder nicht, die sollen für eine ganze Loosung bey 2 fl. 40 kr. mithin für eine gedoppelte Loosung bey 5 fl. 20 kr. in groben Geld: Sorten oder mit denen in dem Löbl. Münz: Visitation: Amt einzuwechslenden Symbolis zu bezahlen gelassen werden. Ingleichen sollen alle ledige

Burgers

Burgers Söhne und Töchtere, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, und die nicht würklich mit Kost und Lohn bey Jemand in Diensten stehen, sie mögen gleich einen eigenen Rauch führen oder nicht, den Burgergroschen so wie oben gedacht, und wann sie ein loosungsbaares Vermögen haben auch die Loosung davon, wie andere Bürger, zu reichen schuldig seyn.

Was dann Jemand, wer der auch seyn mag, zur Zeit der zu bezahlen habenden Loosung in Vermögen hat, oder sonsten erwirbt, davon solle er, wie hernach folgend unterschiedlich specificirt wird, die Loosung rechnen und geben. Nemlich anvordersamst seine Burgergulden, entweder wie obengedacht in groben Geld-Sorten oder denen dazu verfertigten Symbolis, welche leztere aber von Einem Hochlöblichen Rath nur allein denjenigen Burgern zum Besten, welchen die Bezahlung der Burgergulden in Current allzuschwehr fallen würde, eingeführet worden, von denenjenigen aber welche sich in geseegneten Vermögens-Umständen befinden, die Abstattung dieser Burgergulden in groben Current-Sorten, wie sonsten gewöhnlich, ferner gewärtiget wird. Sodann von aller feyerenden Baarschaft, desgleichen von allen Kaufmanns-Gütern, Vorrath, Handels, Handwerks und allerhand Waaren, die Jemand zu seinem Handwerk und Haushalten nicht gebrauchet, sondern damit Hand-

thierung treibet, wie auch von allem Getraid, wie das Nahmen haben mag, item von Wein und Pferden ingleichen von allen verborgten Schulden, wo keine Interessen bedungen worden sind, so gut man dieselbe hat und hält, nichts ausgenommen als was im folgenden *Articul* begriffen ist, zu einer ganzen Loosung von 100 fl. ein Stuck, von 100 Kreuzer einen Kreuzer, von 100 Pfenning einen Pfenning, zu einer gedoppelten Loosung aber gedoppelt so viel zu reichen schuldig seyn.

Wann nun Jemand Getraid von seinem eigenen bereits behörig verloosungten Einkommen, aufgeschüttet oder zu seiner Nothdurft erkaufet, demselben sollen 100 Sumra und von Wein den er einig und allein zu seiner Haushaltung und Nothdurft eingekaufet, und also beedes in natura wirklich liegend hat, mit solchen aber keine Handthierung und Gewerb zu treiben begehret, drey bis vier Fuder, oder was darunter ist, der Loosung befreyet, das Uebrige alles aber, so einer allhier oder auswärts darüber hat, als eine Baarschaft in rechten Werth, von 100 fl. ein Stuck, von 100 Kreuzer einen Kreuzer, von 100 Pfenning einen Pfenning, zu einer einfachen Loosung, zu einer gedoppelten Loosung aber gedoppelt so viel verloosunget werden. Jedoch soll von dem befreyten Getraid wann es gemahlen wird

der

der Auffschlag und von dem befreyten Wein das Umgeld entrichtet werden. Es werden aber unter dem befreyten Voraus der 100 Sra. Getraids oder der 3 Fuder Weins, derer Müller, Becken, Pfragner, wie auch derer Weinhändler, Wirth und Weinschenken Vorrath auch derer so damit Handthierung und Commerzien treiben, oder auch das Getraid und den Wein nicht für ihre Nothdurft gekaufet, aufgeschüttet und niedergelegt haben, sonden nur auf einen höhern Werth warten und also damit wuchern wollen, auf keine Weiße verstanden, sondern dieses alles soll, ohne Unterschied, als ein Capital, und wann es erkauft wird dessen Werth dem Hundert nach verloosunget werden. Es soll aber alles Gold und Silbergeschmeid, Gewehr und Waffen, Kleider, Kleinodien, Hausrath, Werkzeug und Bücher, damit man keine Handthierung oder Kaufmannschaft treibt, ingleichen aller Vorrath zum täglichen Gebrauch des Haushaltens gehörig, der Loosung wie bisher befreyet seyn. Jedoch soviel das Gold und Silbergeschmeid anbetrift mit dieser ausdrücklichen Erläuterung, daß sich Niemand unterstehen solle, an Gold, Silbergeschmeid, Kleinodien, Medaillen, damit man nicht Handthierung oder Kaufmannschaft treibt, ein mehrers als sein Stand erfordert (welches einem jeden sein eigen Gewissen leichtlich sagen wird) zum Hintergang der Loosung an sich zu erkaufen oder zu erhandeln. Da aber hierwider geschehe, würden Ihro Herrlich-

keiten, nach Gestallt der Sachen Umstände, gegen diejenige so hierinnen ungeziemenden Vortheil suchen, ernstliche Strafe vorzukehren und das Uebermäsige an Silbergeschirr, Gold, Ringen und andern obbemelden Pretiosis, als eine ohnverloosungte Baarschaft einzuziehen nicht unterlassen. Es soll auch keinem Handelsmann, Krämer noch sonst wer auch seyn möge, zugelassen seyn, wie ihrer etliche sich widerrechtlich unterstanden, unter dem Schein des Handels und anderer Unkosten, für sich ihre Weiber, Kinder und Gesind, seines Hauses Unkosten oder zu bezahlen habenden Haus-Bestand Zinßes halber, etwas abzuziehen, sondern ein jeder sein Vermögen, dem klaren Buchstaben dieses Loosung- Zettuls nach, zu verloosungen schuldig seyn.

Welcher auch einig Eigen- Gatter- oder Capital- Zinße und Interessen-Gelder, Renthen, Dienste- Nuzungen, Handlohn oder dergl. Einkommen allhier in der Stadt oder anderswo hat, ingleichen auch Gatter-Geld auf dem Land auf solchen Gütern darauf einer nicht selbst Eigenherr ist, der soll zu einer ganzen Loosung von 6 fl. ein Stuck, von 6 Kreuzer einen Kreuzer, von 6 Pfenning einen Pfenning geben. Von denen Gatter- Zinßen auf dem Land aber und auf den Gütern darauf der Gatter-Herr auch die Eigenschaft hat, desgleichen

auch

auch von allen Erb- und Eigenherrn Gült, so die Burgere gebrauchen oder sonst bauen lassen, so zuvor in der Bauern-Steuer nicht gewesen, soll gegeben werden zu einer einfachen Loosung von 12 fl. ein Stuck, von 12 Kreuzer ein Kreuzer, von 12 Pfenning ein Pfenning. Welche Gütter und Grundstücke aber mit Alters in der Bauern-Steuer gewesen, die sollen in derselben verbleiben und gleich denen Bauern-Güttern versteuert werden. Welcher Herren- Size und Gütter auf dem Land hat, soll dieselben verloosungen, wie hoch er deren genieset, es seye an Feld, Zinßen, Schäferey und Viehzucht, Fisch, Nuzungen, Holzwachs und andern, so lieb ihm die seyn bey seinem Eyd von 12 fl. ein Stück, von 12 Kreuzer ein Kreuzer, von 12 Pfenning ein Pfenning. Von allerhand Sorten Getraid aber, als Korn, Waiz, Gersten, Dinkel, Haber und allerley Nuzungen, soll ein jeder dasselbe sein Einkommen in dem Werth was eine jede Sorte zu der Zeit wann er die Loosung geben will, auf dem Markt allhier gilt und die Raitung ist, oder wie er es bezahlt angenommen oder verkauft hat, zu Geld anschlagen und sodann zu einer einfachen Loosung von 12 fl. ein Stück, von 12 Kreuzer einen Kreuzer, von 12 Pfenning einen Pfenning geben.

So Jemand seiner Häußer eines oder mehr oder sonst etwas des Seinigen selbst nuzet oder gebrauchet, was er alsdann jährlichen Nuzen oder Zinßes von Jemand andern daraus hat oder einnimmt, oder haben und einnehmen könnte, und in Summa so hoch er dieselben wirklich genieset, oder genießen kann, das solle er ohne Abzug einiger Bau: Unkosten verloosungen, zu einer einfachen Loosung, von 6 fl. ein Stuk, von 6 Kreuzer einen Kreuzer, von 6 Pfenning einen Pfenning.

Es soll auch ein jeder Burger welcher auf sein erkauftes Haus eine ziemliche Angab gethan den Rest aber noch nicht völlig entrichret, oder etwan eine Eigen: Gatter oder andere Pfandschaft darauf stehend hat, nach deren Abzug von dem Rest des Ertrags oder seiner Angab nach Proportion des völligen Genußes zu einer einfachen Loosung, mit einen Stuk von 6 Gulden zu verloosungen schuldig und verbunden seyn. Diejenige aber welche an ihren Häußern noch gar nichts bezahlt haben, sondern den völligen Kaufschilling noch schuldig sind, sollen gleichwohl von ihren Häußern das Grund: oder Standgeld, wie mit Alters herkommen, nemlich zu einer ganzen Loosung ein Stuk in Silber und also bey einer gedoppelten Loosung zwey Stuk, eines in Gold und eines in Silber, zu entrichten schuldig seyn.

Nicht weniger sollen diejenige, so auf Häußer-Kauf geliehen oder noch darauf stehende Capitalien und Nachfristen haben, solche wann sie verzinßet werden mit einem Stuk von 6 Gulden Interessen- so sie aber nicht verzinßet werden mit einen Stuk von Hundert Gulden zu einer einfachen Loosung gerechnet, gebührend zu verloosungen gehalten seyn.

Insonderheit sollen die neuangenommenen Burger, wann selbige über dasjenige Vermögen so sie in ihrer Burgerschrift angegeben, durch Heyrath, Gewerb, Erbschaft und andern Göttlichen Seegen, ein mehrers überkommen oder vor sich gebracht, und also an Mitteln zugenommen, von allen und jeden, ihren Burger- Pflichten und gegenwärtigen Loosung- Zettul gemäs, die Loosung rechnen und abstatten.

Sollte aber ein oder der andere neuangenommene Burger, ohne sein Verschulden, in Abnahm seines Vermögens kommen, und daher dasjenige Vermögen so er in seiner Burgerschrift angegeben, nicht mehr ganz oder zum Theil, zu verloosungen, im Stande seyn; So solle er solches bey dem Loosung- Amt anzeigen und um eine Moderation bitten, ihme aber keineswegs sich eigenmächtig zu moderiren, zugelassen seyn.

Diesem Loosung- Zettul gemäs nun, soll ein jeder Burger und Burgerin, Curator, Vormund,

Fidei-

Fidei - Commissarius, Executor und Administrator der Stiftungen, alljährlich über die Loosung die er für sich oder von demjenigen, was er zu verwalten hat, zu geben schuldig ist, eine förmliche Berechnung fertigen, oder solche wann er je selbst des Schreibens oder Rechnens ohnerfahren, durch eine vertraute Person fertigen lassen, und darinnen wie er die Loosung zu geben hat, von Posten zu Posten und nicht überhaubts ansezen, alles recht rechnen und in rechten Werth anschlagen, anbey aber eigenen Nuzen oder Vortheil durch Abzug des Aufwechsels auf die Loosung-Symbola oder grobe Sorten nicht suchen oder gebrauchen, solche Berechnung fleißig aufheben, um wann solche verlangt würde sich damit legitimiren und daß er das Seinige recht verloosunget habe, erweisen zu können. Es soll aber ein jeder, bey Berechnung seiner Loosung, jedesmalen sein Vermögen wohl untersuchen und nicht immer es bey einerley Loosung = Rechnung bewenden lassen, sondern wann sein Vermögen sich vermehret auch seine Loosung darnach berechnen, und also sich für den Meineid, so mit Ihro Hochadelichen Herrlichkeiten sonderbaren Mißfallen, in diesem Stück bey einigen verspühret worden, sowohl als auch der Oberherrl. Animadversion sorgfältig hüten. Sintemaln und ausserdeme wider diejenige so hierinne nunrichtig erfunden werden sollten, als meyneidige Leute und zwar nach der Schärfe verfahren und wann sich bey vorfallenden Zweifel und

daher

daher nöthig findender Untersuchung oder auch nach dem Tod, bey denen Inventuren und Beschreibung des Vermögens, keine dergleichen Loosung: Rechnung, worinnen die Loosung, wie oben bereits gedacht worden, von Posten zu Posten gerechnet und wie viel Symbola eingewechselt worden, notirt ist, finden sollten, von ihnen oder deren hinterlassenen Erben, es mag gleich die Loosung recht gerechnet seyn oder nicht, eine arbitrarische Strafe zum voraus unabläßig abgefordert und das Unverloosungte gleichwohl eingezogen werden solle.

Diejenigen nun, so in Verfertigung der Loosung: Rechnung einigen Zweifel haben oder wie sie die Loosung rechnen sollen, nicht genugsame Information und Wissenschaft erlanget, können und sollen, zu Beruhigung ihres Gewissens, in der Loosung: Stube oder bey dem Burgerschreiber, sich anmelden und fernern Berichts wie sie sich in allen Stücken und bey vorkommenden Fällen zu verhalten haben, erholen. Allermaßen dann einen jeglichen selbst, an gewissenhafter Beobachtung seiner beschwohrnen Pflichten das meinste gelegen, eingedenk daß der Meyneid in den Augen des gerechten Gottes ein solcher Greuel seye, wordurch ein schwehres Gericht nicht allein über Stadt und Land verhänget, sondern auch insonderheit der Fluch vom Hauße desjenigen so fälschlich schwöhret, nicht lassen wird, dahingegen ein unschäzbares

res Kleinod ist, sein Gewissen hierinnen rein und unverlezt zu erhalten.

So viel Gulden nun als ein jeder seiner Loos-sung-Berechnung nach, zu geben hat, so viel Stücke solle derselbe in der Schau einwechseln, und zwar die Helfte in Gold und die Helfte in Silber-Stücken, das Stuck in Gold zu 82 kr. und das Stuck in Silber zu 65 1/2 kr. Und diese Einwechslung der sogenannten Gold- und Silber-Stücke, soll von einem jeden entweder in eigener Person geschehen, oder wann solche durch andere vertraute Personen geschehen müste, jedannoch in der Schau gemeldet werden, weme solche eigentlich zugehören. Wie dann auch ein jeder bey seinem abgelegten Eyd, auf seinen zu fertigen habenden Loosung-Zettul schreiben oder schreiben lassen solle, durch wen er seine Loosung einwechseln lassen, um sich bey vorfallenden Zweifel nicht selbsten an seinem Loosung-Beweis zu verkürzen. Und soll Niemand befugt seyn die eingewechselten Loosung-Symbola über die gewöhnliche Loosungs-Termine bey sich zu behalten; noch weniger aber dieselben jemand andern zu verpfänden, zu verhandeln oder sonst zu etwas andern zu gebrauchen, sondern es soll ein jeder diese Stücke nebst seinen Burgergulden oder da er für andere mehr zu geben hat, solche für jede Person besonders und nicht untereinander vermengt, in der Loosung geben und überantworten und zu Verhütung alles

Ir-

Irthums, für wen er die Loosung gibt, ausdrücklich melden. Und da einer aus ehehafter Verhinderung, seine Loosung in eigener Person, nicht überreichen könnte; So solle er solches durch sichere- und glaubwürdige Personen thun lassen und deren Namen allezeit auf seinen gefertigten Loosung-Zettul schreiben oder schreiben lassen, um auch hierdurch die Richtigkeit seiner Loosung-Bezahlung desto besser erweisen zu können.

Wer auch aus einigen seinem Haus, Hofraith oder andern liegenden Gütern, in dieser Stadt oder deren Gebiet gelegen, einiger Person, die hier nicht Burger oder Burgerin ist, einig Zinß, Gült oder Eigen- und Gattergeld zu geben schuldig oder verschrieben wäre, oder aber Erbschaften, Geschick oder andere Gütter, woran die seyen und wie die genannt werden mögten, in seinem oder andern Gewalt hätte oder wüste, die aus gemeiner Stadt Loosung kommen, und ohnentrichtet derselben oder der Nachsteuer hinausgebracht werden wollten, daß er dasselbe förderlich in der Loosung-Stube zu wissen thun und ausser solcher Anzeige Niemand etwas davon hinausgeben, noch verabfolgen lassen wolle.

Es soll auch ein jeder Burger verbunden seyn, wann er Güter bey andern wüste, so in die Loosung, Steuer und Nachsteuer gehören und bisher unverloosunget, unversteuert oder unvernachsteuert geblieben wären, solches gehöriger Orten anzuzeigen,

gen, damit selbige erinnert und eines bessern in der Loosung: Stube informirt und dazu angehalten werden mögen.

Es wird auch hiernächst ein jeder Burger getreulich und wohlmeynend erinnert, sich bey dem Burgerschreiber bey dem gewöhnlichen Loosung-Schreiben oder wo er damals aus Unwissenheit übergangen worden, bey dem Loosung- Schwöhren, dabey ein jeder nicht weniger als wann er mit Namen erfordert worden wäre, zu erscheinen schuldig und verbunden ist, gebührend anzumelden und in seine gehörige Haubtmannschaft einzeichnen zu lassen. Und soll ein jeder Burger die in seiner Behausung wohnende Zinß- Leute auch andere Burger, die sich auswärts aufhalten, und ihme bekannt sind, bey dem gewöhnlichen Loosung-Schreiben sowohl mit dem Vor- als Zunamen, fleißig und getreulich anzeigen, auch wann solche von ihme hinweg und anders wohin gezogen, dem Burgerschreiber wo sie sich befinden, zuvermelden schuldig und gehalten - mithin auch seines Orts daran seyn, daß Niemand übergangen, sondern ein jeder vielmehr unter seine behörige Haubtmannschaft eingezeichnet werden möge.

Es werden auch nach Inhalt des Oberherrlichen Mandati, d. d. 24. Octobris 1766. alle Burger und Burgerinen allhier, bey ihren Burgerl. Pflichten nachdrücklich und ernstlich angewiesen, falls Jemand einen Vater, Bruder, Sohn oder

andern

andern Anverwandten oder Curanden hätte oder wüste, die sich ohnentledigt ihres hiesigen Burgerrechts an auswärtigen Orten und in fremden Herrschaften enthielten, oder häuslich angerichtet hätten, oder solches zu thun Willens wären, solches ohne Anstand in dem Burger-Amt gebührenden anzuzeigen, ihnen immittelst von ihren geerbten oder sonstigen Vermögen zur Gefährde, nichts verabfolgen zu lassen, auch solcherley ihren auswärts sich befindenden Befreunden, von dem oben gemeldten Oberherrl. Mandat vordersamste Nachricht zu geben, und sie zu Folge desselben zu erinnern, ihre bürgerlichen Praestanda, wann sie das hiesige Burgerrecht beyzubehalten gedenken, als in welchen Fall sie zu jährlicher Abstattung derselben, eben sowohl als wann sie hier wären verbunden sind, ordentlich zu entrichten, oder da sie das Burgerrecht aufzugeben gesonnen seyn, solches nach Anweisung des Mandati behöriger Orten anzuzeigen und wegen dessen was ihnen zu præstiren oblieget, gebührende Richtigkeit zu machen.

Nachdemalen aber Ein Hochlöblicher Rath, unsere Herren verschiedentlich wahrnehmen müssen, wasmassen bey dem ehemaligen Loosung-Schwören, öfters gar viele nicht erschienen, solches aber dem theuern Eyd und Burger-Pflichten, auch dem der lieben Obrigkeit schuldigen Respect und Gehorsam zuwider, wie nicht weniger der schädlichen Consequenz und hierunter zu Schulden kom-

kommender Gefährden und Schalkungen halber fürohin nicht länger nachgesehen werden kann; Als will Hochlöblich gedachter Rath als die Obrigkeit, nochmalu einen jeden Burger bey seinen Burger-Pflichten, treu und wohmeynend erinnert und alles Ernstes hiemit gebotten haben, daß Niemand ohne redliche und ehehafte Ursachen, als da sind bettlägerige Krankheiten, nothwendiges Verreißen und dergleichen, bey dem Loosung-Schwöhren fernerhin aussen bleiben, sondern zu Beruhigung seines Gewissens, insonderheit die Manns-Personen, in selbst eigener Person erscheinen und bey Ablesung seines Namens sich vernehmlich melden, oder wann er etwan zu spät und da sein Name bereits abgelesen worden, käme, oder auch bey andern Gang erschiene, seinen Namen bey dem Abtretten bey dem Burgerschreiber angeben und aufzeichnen lassen solle.

Würde aber Jemand schwerer Unpäßlichkeit- oder anderer unaufschieblich und unumgänglicher Hindernüße- wie auch anderer erweißlicher erhebslicher Ursache halber, bey dem Loosung-Schwören, persönlich zu erscheinen je verhindert, so mag er zwar einen andern bekannten ehrlichen Bürger für sich schwören lassen, jedoch soll er schuldig seyn, demjenigen der für ihn die Loosung beschwören soll, mit einem unter seinen eigenen- oder woferne er je nicht selbst schreiben kann, unter einer glaubhaften Person Handschrift und vorgedrucktem

druckten kundbaren Pettschaft, hierzu absonderlich eingerichteten Schein, welcher in der Schau ohnentgeldlich zu bekommen ist, zu bevollmächtigen.

Es wird aber hierbey männiglich erinnert, diese gedruckte Vollmachten nicht, wie bisher mit sonderbaren Mißfallen wahrgenommen worden, zu mißbrauchen.

Diejenigen nun welche erscheinen, sollen auf Ablesung des Loosung-Zettels mit allen Fleis merken -und alle Worte des Eydes, laut und deutlich nachsprechen.

Und sezet Ein Hochlöblicher Rath, zu ihren getreuen Bürgern das ungezweifelte Vertrauen, sie werden dasjenige, was vermög ihres jezt abzulegen habenden Eydes, ihnen heuer wieder abzuführen oblieget, zu Aufrechthaltung des gemeinen Wesens gewissenhaft berechnen und zu obbestimmter Zeit ordentlich und völlig abstatten, damit Ein Hochlöblicher Rath nicht bemüßiget werde, wider die muthwilligen Restanten nach den publicirten Oberherrlichen Mandatis, mit längst angedrohter mehrern Schärfe, würklich zu verfahren.

Was aber die Nachsteuer anlangt, da soll ein jeder, absonderlich bey vorfallenden Abzug von hier und Aufgebung des Burgerrechts nebst Inventirung und Betheuerung seines ganzen Vermögens auch seine bisherige Loosung-Rechnungen ohne

Unterschied und Ausnahm vorzulegen und endlich zu bestärken schuldig seyn.

Schlüßlichen wird noch ein jeder alles Ernstes nachdrücklich erinnert, seine Loosung und was er sonsten an Besoldungs- Steuer, Umgeld, Aufschlag, Zoll und andern Gefällen gestallten Sachen nach, zu reichen schuldig ist, diesem endlich beschwohrnen Loosung- Zettul und seinen Burgers Pflichten gemäs, getreulich abzuführen, keine Victualien, es bestehen solche in grosen oder kleinen, wie auch keine zollbare oder Handwerks- Waaren ingl. keine verschlagene und ringhaltige Münzen herein zu schleichen, noch die guten Sorten eigennüziger Weise hinauszuschicken, mithin keine Schalkungen, als welche wegen des dabey begangenen Meyneids anstatt des Seegens nichts als den Fluch mit sich bringen, daher auch guten Theils die Abnahm an Nahrungen und Gewerben rühren mag, zu Schulden kommen zu lassen. Nicht weniger aller übermäsigen und Standes widrigen Geld- Versplitterungen, an Kutschen, Pferden, Laquaien halten, kostbaren Juweln, prächtigen Kleidern und überflüßigen Mobilien, sich gänzlich enthalten; inmaßen Ein Hochlöblicher Rath, da diese Schalkungen und Verschwendungen zu grosen Abbruch der Gefälle offenbarlich gereichen und solches mißfälligst wahrgenommen werden müssen, mit Abforderung der Loosung- Rechnungen, zumaln bey denenjenigen, deren geringe Loosung-

Reichnung

Reichung mit ihrer üppigen Aufführung gar nicht übereinkommt, ingleichen mit Visitation und Aufstellung unter den Thoren, auch sonsten in andere Wege genaue Aufsicht halten, auch ob nicht auf die blos zum Pracht und Hoffarth auch Wohllust dienliche Sachen eine nahmhafte Auflage zu sezen in weitere Ueberlegung nehmen wird ꝛc. ꝛc.

Num. V.

Berechnung des Bierumgelds.

(Das Resultat s. in der Deduction §. 13.)

Num. VI.

Berechnung des Weinumgelds.

(Vid. die Deduction am ang. O.)

Num. VII.

Reichshofrathsconclusum vom 21. März 1735.

K. M. haben gehl. R. H. R. allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbirt, daß

Vorderſamst und ohne den geringsten Zeitverlust die bereits allhier angeordnete Kaiserl. Hofcommission wieder eröfnet, und vor denselben die noch nicht abgethane gravamina erörtert, und dem Befund nach entschieden, wie nicht weniger, ob die Admodiation dem Publico nüzlich sey

oder nicht, gleichfalls untersucht und dem Befund nach regulirt werden solle.

2.

Hat also der Stadt; Magistrat seine Rechnungsbücher von 4 Jahren binnen 2 Monathen zu produciren, damit man aus denselben die Einnahme und Ausgabe behörig reguliren könne.

3.

Was in specie die angebrachten gravamina betrift, so werden dieselben nach genauer Einsicht der vorgelegten Rechnungsbücher von den nächsten 4 Jahren (so viel deren hierdurch in hoc membro nicht schon entschieden worden) sich leicht erörtern lassen, wie dann die angeordnete Kaiserl. Hofcommission, so bald die Rechnungen gebührend untersucht worden, auch alle angebrachte gravamina in specie vorzunehmen und den Rechten nach zu erörtern hat, dahin auch in specie

ad Caput Imum gravaminum die Beschwerde mehrerer Loosung und des grossen Umgelds gehört, Item

ad Caput IIdum grav. die Untersuchung der Cammerzieler, wobey dem Stadt; Magistrat hiemit auferlegt wird, binnen 2 Monathen die Quittung von dem Reichspfenningmeister darüber von einem ganzen Jahr in forma avthentica beyzubringen, damit man daraus ersehe, wie hoch denn diese Ausgabe des Jahres komme, nicht weniger und

ad Caput IIItium grav. wird dem Stadt-Magiſtrat hiermit auferlegt, eine avthentiſche Specification der nur in genere angegebenen extraordinairen Ausgaben, wie auch alle Paſſivſchulden mit Annotirung des Creditoris, der cauſae debendi, dem Intereſſe ob es nemlich zu 5 oder 6 procent aufgenommen worden, wie auch des dati contracti debiti ſub eodem termino zu übergeben.

ad Caput IVtum grav. hat der Stadt-Magiſtrat die Compagnieliſten ſamt den Ober-Officiers ſub eodem termino avthentice zu produciren.

ad Caput Vtum grav. wird es zwar bey dem eingeführten durch Secula üblich geweſenen und durch K. Friedrich III. A. 1475. privilegirten modo der Loſung gelaſſen, und Klägere auf den deutlichen Innhalt des Loſung-Zettels wegen genugſamer Information hiermit verwieſen, jedoch aber dem Stadt-Magiſtrat hierdurch zugleich der Auftrag gethan, daß er noch überdies eine Abſchrift des Loſung-Zettels, demjenigen der es begehret, in extenſo communiciren ſolle.

Was aber die bey der Loſung gebräuchlichen Symbola und das daher rührende von Klägern als eine Beſchwerde angebrachte Agio betrift, ſo ſoll von einer allhieſigen Commiſſion der Status poſſeſſionis & obſervantiae dieſer Symbolorum, als auch der Punkt wegen Ungleichheit der one-

rum zwischen einem Patricio und einem andern Burger, wie nicht weniger wegen des grossen Umgelds auf Wein und Bier und in puncto taxae wegen Publication der Testamente vermittelst Gegeneinandervernehmung der beeden Partheyen gehörig ins klare gebracht, und dem Befinden nach rechtlich abgethan werden, die übrigen von den klagenden Kauf- und Handelsleuthen ad hoc grav. Vtum angebrachten Beschwerden aber, als denn

1) dieselben auch pretiosa, wie auch feyerndes Geld und Besoldungen, ja sogar die Hauß- Nothdurft und Vorrath verlosen müssen, werden, dieweil sie theils gegen den klaren Innhalt der von den Kaufleuthen selbst übergebenen Losung-Zettel, worin die pretiosa die ein jeder zu seinem Stand nöthig hat, wie auch die Hauß- Vorrath und Nothdurft freygelassen sind, theils gegen immemorialem observantiam angebracht worden, wohin die Versteuerung feyernder Gelder und Besoldung gehöret, hiermit verworfen.

ad Caput VItum grav. wird es zwar bey des Kaiser Fried. III. priv. de 1476. wie es mit der Revision der Rechnung zu halten sey, gelassen, jedoch hat der Stadt- Magistrat zu Revisoribus allezeit solche Personen zu benennen, welche mit den Rechnungsführern keine Anverwandtschaft haben, mithin diesen Punkt allezeit dergestalt zu besorgen, damit niemand darüber sich zu beschweren, Ursache haben möge. Was aber die Cassier und

Buch-

Buchhalter bey den Stadtämtern betrift, so werden Klägere mit diesem ohne Anzeige und Probe angebrachten gravamine schlechterdings abgewiesen.

ad Cap. VII. grav. wird dem Stadt: Magistrat hiermit auferlegt, eine avthentische Specification derjenigen Studenten, so dermahlen Stipendia geniessen, sub termino duorum mensium beyzubringen und dabey anzumerken, welche darunter Patricii oder mit Patriciis verwandt sind oder nicht.

ad Cap. VIII. grav. wird dem Stadt: Magistrat hierdurch auferlegt, die Conferenzen in puncto Commercii zu reassumiren, und diesen wichtigen Punct mit allem Ernst zu tractiren, auch allen möglichen Fleiß zur Verbesserung desselben anzuwenden, folglich die darin gethane Vorschläge samt den Protocollis samt räthlich und punctatim abgefaßten Gutachten an K. M. baldmöglichst einzuschicken. Hingegen werden Impetranten zugleich erinnert, zur Beschleunigung dieser heilsamen Sache bey sothanen Conferenzen fleißig zu erscheinen, und auch ihres Orts Vorschläge zu thun, damit das Commercium wieder in bessern Stand und Aufnahme kommen möge.

ad Cap. IXnum grav. wird dem Stadt: Magistrat das von Klägern ihme deferirte Juramentum manifestationis hiermit dahin auferlegt, daß derselbe dahier per Mandatarium schwören solle,

wasgestalten sich in seinen Archiven, Registraturen und Repertoriis kein dergleichen Kaiserl. Privilegium, Constitution oder Ordnung, wie es Impetranten vorgeben, ihres Wissens und ungeachtet alles durch die dergleichen Stadturkunden in Verwahrung habende Personen geschehenen fleissigen Nachsuchens sich befinde, noch gefährlich abhanden kommen sey. Was aber die convocatio Civium und die Gerechtsame der Genannten belangt, so wird den Impetranten der Bescheid dahin ertheilt, daß sie wegen der den Genannten zukommenden Gerechtsamen und daß diesen bey der Losung und andern die Burgerschaft betreffenden Geschäften ein votum decisivum gebühre, auch Magistratus an die majora gebunden sey, die hierinfalls angezogene Observanz den Rechten nach, wie Ihnen obliegt, in Zeit 2 Monathen zu beweisen haben, worauf auch sodann hierin, was Rechtens ist, erfolgen solle.

ad Cap. Xmum grav. ist der Bescheid, daß in dem Fall, wenn in den von Impetrantibus angezeigten causis die Partheyen selbst, welche dieselbe angehen, hier separatim anruffen, und gegründete Ursache ihres Recurses gehörig anzeigen werden, auch darinnen nach Befund der Sache, allezeit rechtl. Hülfe wiederfahren solle.

Dabey wird dem Magistrat auferlegt, wegen der von Klägern angezeigten so nahen Anverwandtschaft im Rath eine avthentische Specification

der

der Rathsglieder in Zeit 2 Monathen beyzubringen, und zugleich darinn diejenige, welche darunter Patricii und keine Patricii sind, wie auch, wie ein und andere miteinander verwandt und verschwägert sind, anzumerken, nicht weniger zugleich anzuzeigen, wie viel Patriciatische Familien annoch vorhanden seyen.

ad Cap. XImum grav. wird der Marktsvorsteher Vollmacht des Stadt, Magistrats Einwendungen ungeachtet hiermit pro sufficienti angenommen.

4.

Was den Admodiations, Punct anlanget, so wird derselbe, bis die 4jährige Rechnungen untersucht worden, annoch ausgesezt, indem sich sodann erst ergeben muß, ob die Admodiation regulirt werden kann oder nicht.

Arnold Heinrich v. Glandorf.

Num. VIII.

Auszug aus Mosers deutschem Staatsarchiv 1752. 1ster Theil S. 36.

Num.

Num. IX.

Copia Decreti Cæsarei an den Magistrat zu Nürnberg, die Stadt-Nürnbergischen Rechnungen betreffend, de dato 6. Aug. 1754.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät *Francisci* **Unsers allergnädigsten Herrns wegen NB. Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg in Gnaden anzuzeigen.**

Nachdem bey der von Ihro Kayserlichen Majestät unmittelbar allergnädigst angeordneten Untersuchung deren Nürnbergischen Stadt- und Losungs- auch anderer zum gemeinen Wesen gehörigen Rechnungen sich geäussert, daß die an sich zwar richtig befundene Rechnungen keineswegs nach dem heut zu Tage üblichen Stylo, Form und Ordnung, sondern nach einer sehr alten Methode eingerichtet waren, ingleichen, daß die Special-Rechnungen nicht von einerley Terminen angeheten, sondern auch diesfalls sehr differirten, ferner, daß baare Geld-Reste ohne Noth, und Nuzen in einigen Cassen vorräthig liegeten; welche weit besser zu Bezahlung deren Schulden, und Sistirung der Zinnsen angewendet werden könnten.

So befehlen Ihro Kayserliche Majestät dem Magistrat daselbst, den ohngesäumten ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß dieses insgesamt abgeändert, und besser eingerichtet werde, wie dann

auch

auch künftig die in beygehender Specification sub Signo ⊙ enthaltene Mahlzeiten und andere willkührliche unnüze Ausgaben, welche gleichwohl bey dem ohne dieß, sehr onerirten Aerario ein ergiebiges ausmachen, gänzlich abzustellen, und weiter nicht in Rechnung zu passiren sind. Wie nun auch überhaupt der Magistrat sich äusserst wird angelegen seyn lassen, das Aerarium möglichst zu erleichtern, die Ausgaben zu vermindern, und was von denen Activis noch exigible, besten Fleisses einzutreiben. Also wird auch hiemit demselben gemessen aufgegeben, eine eigene Deputation aus seinen Mitteln niederzusezen, welche die Vorschläge, wie das Rechnungswesen besser einzurichten, die Ausgaben zu ersparen, die Activa beyzutreiben, die Particulier- Admodiationes ein- und anderer Einkünfte einzurichten, dem Comercio aufzuhelfen, und überhaupt, wie das gesamte Nürnbergische Oeconomicum zu künftiger Erleichterung der Bürgerschaft auf einen bessern Fuß zu sezen, ausfindig mache, solche in reifliche Erwägung ziehe, und darüber ein, und andere Entwürfe fertige, welche sodann an Ihro Kayserliche Majestät unmittelbar eingesendet, und Dero wirklichen geheimen Rath und Reichs- Vice- Canzlern zugestellet werden sollen.

Allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Majestät verbleiben übrigens ihm Magistrat mit Kaiserlichen Gnaden gewogen ꝛc.

Signatum Wien den 6. Augusti Ao. 1754.

Num.

Num. X.

Memorial um Verpachtung verschiedener Gefälle d. d. 9. Nov. 1786.

Num. XI.

Rathsverlaß vom 11. Dec. 1786.

Num. XII.

Schriftliche Remonstration der Marktsvorsteher und Marktsadjunkten gegen die neue Extrasteuer vom 13. Dec. 1785.

P. P.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß es Euer ꝛc. gefallen würde, die den 30. Sept. an die Genannte des größern Raths ergangene Oberherrliche Eröffnung wegen einer neuen Steuer, uns gebetener massen abschriftlich mitzutheilen, haben wir es bis anhero anstehen lassen, die uns deswegen vorbehaltene schriftliche Aeusserungen und Vorstellungen devotest zu überreichen; Da wir aber nun unter dem 25. October bey der angestellten Conferenz, den förmlichen Abschlag unserer Bitte vernehmen mußten, (welcher uns um so unerwarteter war, als wir bey diesem unserm rechtlichen Petito auf den klaren und ausdrücklichen Innhalt des höchstverehrlichen Reichs-Hofraths-Concluſi de dato 31. Mart. 1735. uns fundirt haben) so sehen wir uns nun wohl vermüßigt, ohne die Mittheilung

jenes

jenes neuerlichen Steuervortrags, einstweilen mit unsern nothgedrungenen Gegenvorstellungen und Vorschlägen hervorzutretten, und zugleich unterthänig und angelegentlichst zu bitten, daß Euer ꝛc. dieselben, bey dem so auffallend an den Tag gelegten Nothstand des Aerarii dießmal hoher landesväterlicher Beherzigung zu würdigen, und auf deren würklichen Ausführung eifrigern Bedacht zu nehmen gnädig geruhen wollen, als es bishero bey so vielen gutgemeinten und practicablen Vorschlägen geschehen ist.

So wenig wir dadurch dem einer hohen Obrigkeit schuldigen Respekt (als welcher uns vielmehr allzeit heilig seyn wird) zu nahe zu tretten gesonnen sind; eben so wenig werden Hochdieselben uns verdenken können, wenn wir bey der allgemeinen Noth und den vor uns habenden traurigen Aussichten nicht still schweigen, sondern uns vor Gott und unserm Gewissen verbunden halten, als Bürger einer freyen Reichsstadt freymüthig zu reden, und alle unsere Kräfte aufzubieten, unser, unserer Mitbürger und Nachkommen Wohl zu befördern, und den gänzlichen Ruin des gemeinen Wesens so viel an uns ist, abzuwenden. Euer ꝛc. werden es also nicht ungnädig bemerken, wenn wir vordersamst wegen der denen Genannten des größern Raths zustehenden Gerechtsamen, die uns vorgelesene so betittelte Intimation etwas näher betrachten, unsere Gedanken darüber offenherzig entdecken.

Ohne

Ohne Hochdieselben mit Weitläuftigkeiten zu ermüden, bitten wir nur den jährlichen Vortrag bey der freilich, schon mehr als ein Seculum fortdaurenden, aber doch immer freywilligen, und von Jahr zu Jahr durch das versammelte löbliche Genannten-Collegium erst zu bestimmenden Losungs-Abgabe, gegen jene Intimation zu halten, und Hochgeneigt zu erwägen, ob wir bey den dießmal gewählten Ausdrücken und Aeusserungen, daß ein Hochlöbl. Rath eine neue Steuer bereits decretirt habe, daß Hochderselbe sich bey allen Losungsvorträgen eine Extra-Steuer vorbehalten habe, und eine solche Extra-Steuer zu decretiren, wann es nöthig wäre, Hochdemselben auch allezeit per vota majora wäre überlassen worden, daß man die Genannte habe fodern lassen, nur um ihnen das anzuzeigen und Vorschläge zu hören, wie man für jezt oder künftig, die Bürgerschaft einer Extra-Steuer überhoben bleiben könnte, uns acquiesciren können? Denn da wir uns bey so vielen Losungsvorträgen nicht entsinnen können, daß wir nur einmal wären gefragt worden; ob einem Hochlöbl. Rath auch die allenfallsige Decretirung einer Extra-Steuer von uns überlassen werden wollte, vielmehr die Umfrage, und mithin auch die Vota des löblichen Genannten-Collegii jedesmal bloß auf die Bestimmungen der Losungs-Abgabe für das nächste Jahr ihren einigen Bezug gehabt haben, worauf wir leider bey der erfolgten Publication hören müssen, daß Hochderselbe sich eine

solche

solche vorbehalte, so erstaunen wir billig über die uns unbegreifliche Aeusserung, daß Euer ꝛc. die Erhebung einer Extra = Steuer vorhin bereits per vota majora wäre überlassen worden.

Aus tiefschuldigem Respect wollen wir zwar diesen von uns wohlbemerkten Ausdruck einem bloßen Mißverstand zuschreiben; wünschten aber, daß so wie bey der Rathswahl, also auch bey der Losung, Publication die allerseitigen Vota vorgelesen würden, da diese Vota im leztern Fall für das Beste hiesiger Bürgerschaft nicht weniger wichtig, als im ersten sind. Dieß und zwar nicht ohne Grund vorausgesezt, so wächst unser Erstaunen, wann wir vernehmen, daß der Versammlung des löbl. Genannten = Collegii, vor erforderten, und also noch mehr, vor ertheilten einwilligenden Votis der Genannten, eine ausserordentliche Steuer bereits decretirt sey, und der Gegenstand unserer Zusammenforderung, nur der, uns dieß anzuzeigen. So deutlich Euer ꝛc. durch die Losungvorträge anerkennen, daß, nach der hiesigen Verfassung bey Auflagen und andern wichtigen Fällen und Unternehmungen, Vota und Einwilligung der Genannten des grösern Raths nöthig sind, und zwar, daß Vota majora erst einem Hochlöbl. Rath die völlige Gewalt zu Ausführung solcher Entschlüsse geben müssen; so unwidersprechlich ist es auch, daß bey einer ungewöhnlichen und neuen Auflage neue Vota müssen gesammelt werden, und

sich auf obiges Vorgeben jener bloß gelegenheitlichen Erwähnung des Bedürfnisses einer Extra-Steuer (worauf aber weder in der Umfrage noch im Votiren Rücksicht genommen worden) keineswegs bezogen werden kann.

Und hier können wir dießmal zuverläßig behaupten, daß bey dieser intendirten neuen Auflage ein Hochlöbl. Rath, wo nicht alle, doch die mehrsten Vota gegen sich habe, folglich eine neue Steuer schon aus diesem Grund nicht statt finden kann. Fragen wir aber weiter nach denen Beweggründen zu Anforderung einer Extra-Steuer, so hören wir das nemliche, was wir schon so viele Jahre in den Losungvorträgen vernehmen mußten; nemlich, die die Einnahmen weit übersteigende Ausgaben, oder welches einerley ist, den gänzlichen Verfall des Aerarii, uns zur Ursache vorlegen, ohne daß wir in einem so langen Zeitraum die geringsten ernstlichen und wirksamen Anstalten bemerket hätten, der nothleidenden Bürgerschaft ihre Lasten zu erleichtern, und vielmehr durch Einschränkungen und Verminderungen der Ausgaben, als durch immer höher steigende neue Auflagen das Aerarium wieder empor zu bringen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Theurung, Ueberschwemmung, ungeheure Zinszahlungen, Processe und andere Umstände, welche als Ursachen des Verfalls angegeben werden, dem Aerario nicht vortheilhaft seyn konnten oder können; Allein, hat

1) bey der Theurung das Aerarium allein, oder das ganze Publicum gelitten? Ist nicht ein großer Theil der Burgerschaft dadurch auf immer in das größte Elend und an den Bettelstab gebracht worden? haben wohl diejenigen, die damals das Elend nach ihrem Vermögen zu mindern suchten, das, was sie patriotisch aufopferten, seitdeme wieder erwerben können? Und ist es billig, daß sie nun mit doppelten Ruthen geschlagen werden sollen? Und woran lag die Schuld, daß diese Theurung so überhand nahm? 25000 Simra Getraid braucht unsere Stadt ohngefehr jährlich, zwey Jahre druckte uns die Theurung, sollten Euer ꝛc. in Gott ruhende Vorfahren im Regimente sowohl, als Hochdieselben selbst, nicht für solche betrübte Zufälle weißlich gesorgt haben? Sollten sie nicht einen hinlänglichen Vorrath an Getraid auf solche Zeiten aufgesparet haben? Unmöglich können wir uns bereden, daß nicht circa 50 bis 60000 Simra Getraid sollten auf den sämmtlichen Getraidböden vorräthig gewesen seyn, als so viel ungefähr in den für die Stadt und Burgerschaft so harten zwey Jahren nöthig gewesen wären? Wäre es aber nicht, wo sind sie hingegen hingekommen? sollte der Vorrath ohne Noth, und ohne Rucksicht auf einfallende Theurung zu nehmen, zu Geld gemacht worden seyn? Was konnte die Bürger-

schaft dafür, warum sollte sie fremde Schuld tragen? Hat sie nicht schon aus eben dem Grunde genug leiden müssen? Eben so ist

2) die Ueberschwemmung nicht allein, vielleicht zum geringsten Theil dem Aerario zur Last gefallen. Bey der von wahren Patrioten vorgenommenen Privat: Collecte hat sich der ausserordentliche Schade, den ein Theil unserer Mitbürger erlitten hatte, so gezeigt, daß wir, wenn wir noch die Summen dazu nehmen, die andere Personen, deren Stand es nicht erlaubte, an einer solchen Collecte Theil zu nehmen, in der Stille verschmerzen, gewiß obige Behauptung für erwiesen annehmen können. Und da folglich jeder entweder von der Ueberschwemmung selbst unmittelbar betroffen worden ist, oder doch nach seinem Vermögen zur Erleichterung der Verunglückten beygetragen hat, mithin hiedurch an dem Unglück seiner Mitbürger freywilligen Antheil genommen hat; so wäre es gewiß äusserst hart, ihn die Last jenes Unfalls nochmalen fühlen zu lassen, indem es ohnedieß keine unbillige Vorausſezung ist, daß Oeconomia publica so wie privata auf mögliche Unglücksfälle gerüstet seyn sollte. Sollten wir also hier abermals doppelte Last tragen und nicht mit Recht verlangen können, daß das Aerarium, so wie viel einzelne Personen, seinen Schaden für sich trage?

Die

Die ungeheuern Zinszahlungen, womit das Aerarium beschwert ist, so wie die häufige vielleicht nicht immer schlechterdings unvermeidliche, oft auch das allgemeine Wohl der Bürgerschaft wenig interessirende Processe, sind wohl eine noch wichtigere Ursache von dem Verfall desselben, als jene von Gott verhängte Unglücksfälle. Beede Umstände beklagen wir als wahre Patrioten; allein ist es nicht schon äusserst betrübt, daß wir nun schon 28 Jahre aus diesen Gründen die unerträglichste, und in einer freyen Reichs-Stadt Exempellosesste aller Abgaben, die doppelte Losung abreichen müssen, daß wir in dieser langen Zeit mit unsern dringenden Bitten, und auf Einschränkung der Abgaben zielenden Vorschlägen, niemalen erhört worden sind? Soll die arme Burgerschaft hier, und bey denen Processen abermal fremde Schuld tragen? Seit zwanzig Jahren hieß es, hat sich ein Hochlöbl. Rath eine Extra-Steuer vorbehalten: Eine Extra-Steuer noch über die doppelte Losung, das sey Gott geklagt! Und ist eine solche Steuer wohl das Mittel, dem Aerario aus dem Grunde zu helfen, oder ist es nur ein Palliativ? Leider müssen wir das leztere behaupten; dann ist jezt die Summe der Zinsen schon ungeheuer, und soll die Steuer das Mittel seyn sie zu tilgen, was wird künftiges Jahr für ein Mittel da seyn, diese Ausgaben zu bestreiten? Es muß in die Augen fallen, daß der Status aerarii nach Verfluß eines Jahrs wieder gerade der jezige, wo nicht

gar ein noch schlimmerer seyn wird. Also ist nicht geholfen, sondern die Bürgerschaft wird vergeblich zu Grunde gerichtet.

Was die Processe anbelangt, so gehen wohl die wenigsten die Stadt, sondern das Land an. Ist aber der Nuzen, den die Stadt von dem Lande hat, so groß, daß sie dessen Last tragen soll? sollten nicht vielmehr die Revenüen der Landschaft, von dem Belang seyn, daß nebst Ueberschuß auch ihre Processe davon könnten bestritten werden? Erfahrne und in Gott ruhende Regenten unserer Stadt haben selbst versichert, daß unsere Stadt glücklich wäre, wenn ihr Territorium nur bis an die Schanzen gienge; Und wir finden dieß gegründet, und durch die tägliche Erfahrung bestätiget.

In wie viele kostbare Processe ist nicht unsere gute Stadt wegen des Landes schon verwickelt worden, die, wenn sie auch gewonnen worden sind, doch nicht den geringsten Nuzen hatten, weil es an der Execution fehlte; Wie viele Processe sind nicht zu schulden kommen, welche privati, die sie anfiengen, hätten ausführen sollen, ohne daß das Aerarium und Publikum mit zur Contribution wäre gezogen worden? Sind nicht die Ursachen mancher Processe so, daß sie die Proceß-Kosten nicht verdienen? treffen sie nicht oft alte Gerechtigkeiten an, die dem Staate in 100 Jahren das nicht eintragen, was in einem Jahr nur die Proceß-

ceßkosten ausmachen? was gehen der Bürgerschaft verschiedene Processe an, die wir nahmhaft machen könnten, die viel Geld gekostet, nichts genuzt, und doch dem Aerario zur Last gefallen sind? Wie viel Privat-Processe giebt es nicht, bey welchen die wenige Steuer, welche die dergleichen Processe verursachende Unterthanen entrichten, mit den schweren Kosten in keinem Verhältniß stehen? Sollten denn nicht dergleichen billig wie bey der Ritterschaft aus eigenen Mitteln bestritten werden? Wir sind gar nicht in Abrede, daß ein Hochlöbl. Rath nicht bey denen dessen Jura ohnmittelbar betreffenden Processen Recht haben sollte, wie zum Beyspiel bey dem Wegbau und mehr andern Territorial-Streitigkeiten; allein, wenn auch Hochdemselben von den höchsten Reichsgerichten Recht gesprochen wird? wo bleibt die Execution? Gehet nicht fast mehrentheils Gewalt für Recht, und ist nicht hingegen beym unglücklichen Ausgang eines Processes für unsere minder mächtige Stadt die kostbarste Execution allzeit das nächste und gewisseste? Möchte es also nicht vortheilhafter für das gemeine Wesen seyn, durch einiges Nachgeben, Vergleich, Aufopferung und dergleichen einen Proceß ab ortu zu vermeiden, als alles mit vollem Ansehen, jedoch beym Mangel eigner Macht, und Höchstrichterlicher Executions-Hülfe gleichwohl fruchtlos durchsezen zu wollen? Schwerlich wird durch ein kluges Nachgeben so viel verlohren werden können, als nur ein einziger Proceß kostet.

Leider! ist es zu beklagen, daß man jene Zeiten, da die beeden Brandenburgische Häuser noch Succession hatten, und dabey so manche schickliche Gelegenheit zu Arrondirungen und Abschneidung aller Processe fruchtlos vorbey streichen ließ.

Von wahrem Patriotismus beseelt, flehen wir Euer ꝛc. an, und hoffen es von Hochdero Klugheit und erleuchteten Einsichten, daß Hochdieselben ein solches heilsames Geschäft wieder in Gang zu bringen geruhen wollen. Die vor uns habende traurige Aussichten berechtigen uns besonders zu diesem Wunsch, und wir werden nicht erst nöthig haben, Euer ꝛc. die manchfaltigen Beweggründe deswegen im detail vorzutragen.

Die Reichs- und Kreis-Praestanda sind freylich bey der Lage, worinn sich unsere Stadt gegenwärtig befindet, das heißt: bey der so sehr verminderten Volksmenge und so sehr gesunkenen Gewerbe und Handel, auch eine druckende Last des Aerarii. Sollte aber durch Schonung des Kreises in andern Puncten, und durch die Gnade Kaiserl. Majestät darinnen nicht ebenfalls eine Erleichterung für die Zukunft, und ein beträchtlicher Nachlaß an Kreis-Rückständen bewürket werden können? Bey diesen nun kürzlich berührten Ursachen von dem Verfall des Aerarii, wobey wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere Gedanken gesagt haben, bleibt uns noch übrig, auch patriotische Vorschläge zu Aufnahme desselben zu thun. Daß

diese

diese aber unmöglich auf Vermehrung der Auflagen abzielen werden, werden Euer ꝛc. bey Landesväterlicher Beherzigung des unverkennbaren gegenwärtigen Nothstandes hiesiger Stadt von selbst zu ermessen geruhen. Wir würden auch nicht diejenigen Patrioten seyn, wie wir uns allzeit zu zeigen bemühet haben, wenn wir zu neuen Lasten beystimmen wollten: Nein, es ist vielmehr unsere Pflicht zum Gebrauch und besserer Anwendung der noch habenden innerlichen Kräfte und Mittel zu rathen, und dadurch sowohl das Aerarium von dem drückenden Capital, als auch die Burgerschaft von ihren schweren und unerschwinglichen Lasten befreyen zu können. Und zu diesen Mitteln nehmen wir

A) an in der Stadt:

1) Die Verkaufung des in der Peunt stehenden schönen Brunnens, so wie

2) des kostbaren Zeughauses, entweder an große bemittelte Höfe, oder, bey gegenwärtigem Mangel an Messing, was zum Theil die grossen unbrauchbaren Kanonen betrift, an die hiesigen Rothgießer.

3) Zweifeln wir nicht, daß nicht aus denen kostbaren Meßgewändern, welche sich zu dem protestantischen Gottesdienst ohnehin nicht schicken, was nahmhaftes sollte können gelößt werden.

4) Vielleicht ist auch manches publique Gebäude entbehrlich und könnte zu Geld gemacht werden; Hauptsächlich aber

5) unterstehen wir uns zu fragen, ob nicht die Stadtgefälle für das Aerarium ergiebiger eingerichet werden könnten, nicht wie wir schon oben bemerkt, daß das Publikum mit mehrern Abgaben beschweret werde, sondern durch Einziehung und verbesserte Einrichtung, ja sogar, wie wir nicht ohne Grund vermuthen, durch Verminderung verschiedener Abgaben, dann so glauben wir, würde

a) das Umgeld von Bier und Wein weit mehr ertragen, wenn es herab gesetzt würde, (da uns bey demselben ohnehin cessante causa noch immer effectus oder der Kriegsaufschlag drückt) und wenn zu exacter Eintreibung und Verhütung der vielen Unterschleise, würksamere Anstalten getroffen würden. Dann daß bey diesem Stadtgefälle manche Mißbräuche zu Schulden kommen mögen, wollen wir zwar jezo nicht geradezu behaupten, doch dürfen wir es muthmassen, und bey näherer Untersuchung möchte sich unsere Vermuthung nicht ungegründet finden. Euer ꝛc. werden es uns auch nicht ungnädig bemerken, wenn wir in Ansehung der Klagen, die wir bey den jährlichen Losungvorträgen hören, daß Umgeld, Zoll-

Ein-

Einnahme und dergleichen Gefälle, sich immer mehr vermindern, unsere Verwunderung darüber bezeigen, daß immer noch die gleiche Anzahl von Officianten bey dergleichen Aemtern unterhalten wird. So wie wir in unsern Handlungen bey weniger Geschäften auch weniger Leute gebrauchen würden, und dadurch auch mehrere Ausgaben vermeiden müssen, eben so billig wäre auch, eine solche Einschränkung bey Aemtern, und würde wenigstens schon lange nach und nach haben können eingeführt werden. Wir können auch nicht läugnen, daß wir das Umgeld und Kelleramt für überflüssig ansehen, und glauben, daß ein einiger, der Schau noch zugegebener Bediente, diese ganze Einnahm besorgen und dadurch eine ansehnliche Ausgabe erspart werden könnte. Eben so sollte es unseres Erachtens auch Mittel geben, das so häufige Hinauslaufen der Bürgerschaft in fremde und verbotene Orte zu verhindern, und dadurch unserm weit gesündern Stadtbier mehr Absaz, dem Umgeld aber mehr Einnahme zu verschaffen. Allein es müssen auch gewisse Personen, die über Zucht und Ordnung, und Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle wachen sollten, die Finger von den Augen hinweg zu thun, angehalten, und ihnen nicht mehr erlaubt werden, dergleichen Uebertretern gegen

gen eine jährliche Abgabe gleichsam Freybriefe zu ertheilen.

b) Der Aufschlag auf das Getraid würde ebenfalls durch Herabsetzung etwas nahmhaftes abwerfen müssen, und dadurch sowohl publicum als aerarium gebessert werden, da schon einmal die Erfahrung zeigte, daß er bey Herabsezung von 16 Bazen auf 10 Bazen, über 1700 fl. mehr abgeworfen hat. Ueberhaupt verdienet hier alles, was das löbliche Becken-Handwerk deswegen ohnlängst ad protocollum gegeben hat, eine genaue Beherzigung und Ausführung.

c) Was die Losung als die Haupt-Revenüe anbelangt, so ist die Frage: ob nicht ein anderer Modus collectandi als der bisherige, dem Aerario zuträglicher wäre. Daß hiebey auf bürgerliche Freyheit Rücksicht genommen, und so wenig als die Losung es ihrem Ursprung nach ist und seyn soll, ein neuer Modus zum Onere perpetuo gemacht werden müßte, versteht sich unsers Erachtens, ohnehin.

d) Sollte dann nicht auch die Verpachtung des Waizen-Bräuhauses eines von den vorzüglichsten Hülfsmitteln seyn, dadurch dem Staate könnte aufgeholfen werden? Wir sehen ja an dem Gräflichen Bräuhause zu Farrenbach, was dieses durch richtige

Be-

Behandlung eingetragen hat; Und eben so nuzbar könnte unser Waizen, Bräuhaus auch gemacht werden.

e) Die Versezung der Universität Altdorf in hiesige Stadt, würde sicher auch mehr Lebhaftigkeit in dieselbige bringen und den Erwerb befördern, auch viele leer stehende Häuser brauchbar machen, dadurch aber dem Aerario ungleich nüzlicher werden, als es jezt ist. Dessen gar nicht zu gedenken, daß ihr, der Universität selbst, durch diese Veränderung aufgeholfen und ihr alter Flor wieder hergestellt werden könnte.

f) Unter die Mittel zur Ersparung rechnen wir besonders als das vorzüglichste, wenn man so manche überflüssige Pfarr, Schul- und Beamtenstellen zum Theil eingehen liesse, da die Zahl der hiesigen Geistlichen der Volksmenge ohnehin nicht angemessen ist, und bey unsern Aemtern etwan verschiedene zusammen gezogen werden könnten.

g) Die Bemühungen, diejenigen auswärtigen Handwerksleute, von denen die hiesigen Manufacturisten Waaren nehmen müssen, in die Stadt zu ziehen, (wobey aber die Sorge, daß das löbliche Rugsamt, so wie die Handwerkszünfte selbst, keine Hinderniss in den Weg legen dürften, ganz billig seyn würde)

würde) würde unsere Stadt eben so, als wenn man sich bemühte, fremde Capitalisten, die ihr Geld hier verzehren könnten, herein zu bringen, zu großer Aufnahme gereichen. Was

B) das Land anbelangt, so könnten

1) die dem Aerario gewiß nicht zuträglichen Pflegen eingezogen, und die dazu geschlagenen Grundstücke verkauft und vererbt werden; so wie Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf von Anspach die Oberamts-Stellen ebenfalls eingehen läßt. Der Vortheil dabey ist zu sichtbar, als daß er nicht sollte benuzt werden können.

2) Würde die Verpachtung oder Vererbung des Duzenteichs sicher dem sinkenden Aerario mächtig unter die Arme greifen, so wie

3) die Verpachtung der Wegzölle ebenfalls weit mehr als der gegenwärtige Modus abwerfen würde, wie wir ja die Beweise bey anderen Herrschaften vor Augen sehen. Ob nicht auch in unserer Landschaft verschiedene Producte vorhanden wären, die bey besserer Benuzung auch mehr eintragen würden, lassen wir auf nähere Untersuchung ankommen.

Dieß, gnädig hochgebietende Herren, sind nun unsere wahren patriotischen Gedanken und Vorschläge, die wir um so viel mehr Hochdero Er-

Erwägung und weitern Ausführung unterthänig empfehlen, als die Wohlfahrt einer ganzen Stadt daran liegt. Es ist würklich schon genug, daß wir so viele Jahre her so große Abgaben prästiren müssen, und viele dadurch gezwungen wurden, sich in sich selbst zu verzehren, und nun kommt auch noch der Mangel des Erwerbs, und die gänzliche Niederlage unserer Handlung dazu.

Wir werden ja beynahe überall als Stiefkinder behandelt. Alle Fürsten sperren uns ihre Lande, die Messen werden immer schlechter, die Mauten und Zölle erhöhet, der Verkäufer immer mehr, und der Käufer weniger, und was sonsten noch der Handlung, durch hohe Preise oder Abschlag der Waaren, so wie durch die sich Jahr aus Jahr ein hier aufhaltende Fremde, imgleichen durch die Wirth- und Hausknechte, durch Connivíren des löblichen Zoll- und Wegamts, für Nachtheil zugefüget wird.

Dieses veranlasset uns auch Euer 2c. hiermit freymüthig zu erklären, daß wir nicht mehr im Stand sind, eine doppelte Losung, nnd also noch weit weniger eine neue Steuer abzureichen; Und wären auch noch einige Wohlhabende, die etwan mehr abgeben könnten, sollten auch diese sich noch aufopfern? Und was würde es helfen? Der größte Theil unserer Einwohner steht in geringen Vermögens- Umständen, die Armuth nimmt immer mehr überhand, da so viele Professionen darnieder lie-

liegen; es wird also von diesen wenig oder kein Beytrag zu erhalten seyn, vielmehr könnte die neue Steuer das Mittel seyn, unsere Stadt noch mehr zu entvölkern, und viele Professionisten, wo nicht auch Capitalisten, hinaus zu treiben, da besonders in den K. K. Landen die Handwerker und Fabricanten nur gar zu gerne aufgenommen werden. Wir hoffen also, daß Euer 2c. die Gnade haben werden, nicht allein von der projectirten Extra-Steuer gänzlich zu abstrahiren, sondern auch den Landesväterlichen Bedacht dahin zu nehmen, daß wir von der niederdrückenden Last der doppelten Losung in balden befreyet werden.

Wir bitten unterthänig, nur den Nothstand der hiesigen Bürgerschaft im ganzen, und hierunter die Wittwen und Waisen, die bey doppelter Losung unendlich viel leiden, sich hochgeneigtest recht lebhaft zu gedenken, und unsere Bitte wird nicht ungerecht scheinen. Sollen wir als wahre Patrioten nicht den so oft gethanen Wunsch erfüllet sehen, daß zwischen einem Hochlöbl. Rath und der gesammten Burgerschaft das genaueste Zutrauen wieder hergestellt und befördert würde, daß nicht allein Furcht, sondern auch aufrichtige Liebe und Hochachtung gegen Hochdenselben durchgängig herrschen möge. Wie sehr dieses unser Glück befördern würde, dürfen wir nicht erst ausführlich sagen, daß es aber leider! nicht so ist, lehret der Augenschein. Die von uns in Unterthänigkeit gethane

thane Vorschläge und Bitten, dem Publico und Aerario aufzuhelfen, lassen uns aber hoffen, daß sie, wann sie zur Ausführung gebracht werden, Mittel zu dem gewünschten Zweck seyn, durchgängigen Wohlstand befördern, und Euer 2c sich von jedem redlichen Patrioten unendlich gesegnet und verehrt sehen werden.

Wir bescheiden uns zwar gerne, daß an unsern gutgemeinten Vorschlägen noch manches zu verbessern und hinzuzusezen seyn möchte; allein die Dunkelheit, in der wir in Ansehung des eigentlichen Zustandes unserer Stadt noch leben, erlaubt vor jezt nicht, tiefer einzudringen. Sollte es indessen Euer 2c. gefällig seyn, Conferenzen mit uns und andern rechtschaffenen Bürgern aus allen Ständen anzustellen, und uns nähere Aufschlüsse zu geben, so werden wir vielleicht auch noch zweckmässigere Rathschläge geben können. Wir läugnen auch nicht, daß bey unsern Vorschlägen manches Privat-Interesse zu kurz kommen möchte, aber da salus publica suprema lex ist, so zweifeln wir dagegen nicht, daß Euer 2c. als wahre Väter des Vaterlandes, zumal bey dem so weit gediehenen Nothstand und auf andere Art nicht mögliche Rettung, darüber hinweg zu sehen gnädig geruhen werden.

Noch werden Euer 2c. gnädig erlauben, einige freymüthige Gedanken über Luxus und Armuth in unserer Stadt, beyzubringen. Daß jener so gestiegen sey, daß er die oberherrliche Aufmerksamkeit

keit rege gemacht, beweisen die Klagen darüber bey den jährlichen Losungvorträgen. Aber möchten doch endlich zur Hemmung dieses Uebels recht würksame Mittel vorgekehret werden! Wir zweifeln nicht, daß sowohl der ungeheure Kleiderpracht, als so viele andere Gelegenheiten zum Luxus nicht sollten eingeschränkt, und dadurch der Ruin mancher Familie verhindert werden können. Ueberhaupt stehen Luxus und Armuth bey uns in einem auffallenden, und solchen Verhältniß, welches große Staatsmänner für ein Zeichen des nahen Untergangs ansehen. Was die Armuth anbelangt, so ist man jezt weder bey Tag noch bey Nacht, weder inn- noch ausser der Stadt vor betteln sicher, und die Fahrläßigkeit unter den Thoren überhäuft uns noch überdeme mit einer Menge fremder Bettler. Die Oberherrlichen Versprechungen, die bey Errichtung des Arbeitshauses der Burgerschaft gegeben wurden, daß jeder, und auch der verschämte Arme, versorgt werden sollte, sind bis jezo freylich nur Versprechungen geblieben, und so viel wir wenigstens bemerken können, keineswegs noch zur Erfüllung gebracht worden. Wenn es dahero gefällig gewesen wäre, Personen aus andern Ständen bey der Einrichtung dazu zuziehen, und dieß Armen-Institut auf einen andern Fuß zu sezen, hätte vielleicht was ersprießlichers ausgerichtet, und viele überflüssige Ausgaben dabey ersparet werden können. Aber so ist es damit gegangen, wie es mit mehreren gehet, das zum Nuzen des gesammten

sammten Publici dienen soll, wegen Mangel der gehörigen Einrichtung aber seines Zwecks verfehlt; nicht zu gedenken, daß auch hiebey ein zahlreiches Personale unterhalten wird.

Soll der Armuth in unserer Stadt abgeholfen werden, so ist unsers unmaßgeblichen Bedünkens nach nothwendig, daß mehrere pia corpora vereinigt, die mehresten Stiftungen zusammengeschmolzen und zweckmässiger verwendet, hauptsächlich aber solche Einrichtungen getroffen würden, daß nicht der unverschämte Bettler alles an sich ziehe, der schamhafte, oft in gröster Noth schwebende Hausarme aber (der in allen Ständen unserer Stadt leider so zahlreich zu finden ist) hülflos verschmachten muß.

Traurig sind bey dieser Gattung Armen, die Erfahrungen, die der Menschenfreund, der seinen unglücklichen Bruder im Verborgenen aufsucht, hier machen muß. Daß auch Industrie und Fleiß auf das höchste, durch die vielen Stiftungen gehindert wird, beweisen die täglichen Exempel; Bey so vielen Stiftungen unserer Stadt und gehöriger Einrichtung derselben, überdem bey Auffuchung und Anwendung aller Quelle der Industrie, sollte es unsers Erachtens kaum möglich seyn, daß ein brodloser Armer gefunden werden könnte.

Nur unter mehrern Mitteln den Armen Arbeit und Brod zu verschaffen, rechnen wir die Bedürf-

 nisse

nisse der hiesigen Cotton: Fabrique her. Von diesem patriotischen Unternehmen liegt es klar am Tag, daß dasselbe weder aus dem Arbeitshause, noch von andern so vielen arbeitlosen Personen, bey uns mit dem nöthigen Gespinste und andern Handreichungen gefördert wird, sondern sich auswärts versehen muß.

Was hindert uns, dem Exempel der Stadt Augsburg in ihren Armen: Anstalten zu folgen; Wir hätten gewiß die Mittel in den Händen, eine solche allgemeine Versorgung noch weit besser ins Werk zu richten. Wir bitten deswegen unterthänig, auch auf diese Vorstellungen hohe Rücksicht zu nehmen, und wir erbieten uns auch hier die Ausführung desselben mit allem patriotischen Beytrag zu unterstützen und befördern zu helfen. Ueberhaupt empfehlen wir nochmals unterthänig und angelegenst, alles hier von uns als Genannten des größern Raths, in Beziehung auf unsere unter den 30. Sept. gegebene Erklärung, vorgetragene, zu gnädiger Erwägung und Ausführung, und versichern, daß wir, so wie für das gemeine Beste patriotisch beseelt, auch gegen Hochdieselben mit unveränderlicher Treue und Hochachtung immerfort verharren werden

Ew. 2c.

Durch einen von uns
selbst verfaßt.

treugehorsame
Johann Wilhelm Pflüger.
Johann

Johann Georg v. Scheidlin.
Jacob Muscat.
Johann Friedrich Hermann.
Gottfried Kießling.
Johann Friedrich Bachmaier.
Johann Mohrhardt.
Johann Wolfgang Keßler.
Hieronimus Friedrich Silber.
Johann Georg Pflüger.
Matthäus Bäumler.
Karl Gottfried Kießling.
Johann Jacob Reichel.
Johann Jacob Herzogenrath.
Johann Zacharias Lotzbeck.
August Martin Kießling.
Justus Christian Kießling.

Nro. XIII.

Rathsintimation über die Extrasteuer vom 7. Febr. 1786.

Es hat Ein Hochlöblicher Rath bereits bey der unter dem 29. Decemb. 1784. publicirten Oberherrlichen Resolution wegen der für das vergangene 1785ste Jahr zu entrichten habenden gedoppelten Losung den respective Herren Genannten des größern Raths, als dem Ausschuß der lieben Bürgerschaft, zu erkennen gegeben, daß auch in diesem Jahr so wenig, als in den vorhergegangenen, mit einer gedoppelten Losung und den noch

übrigen öffentlichen Gefällen, die Größe und Menge der ordentlichen und aufferordentlichen Ausgaben bestritten, vielweniger dem Aerario, oder den löblichen Aemtern, (welche schon geraume Jahre her, um nur die liebe Burgerschaft mit einer schon längst erforderlich gewesenen, und, wie aus den Losungs-Publicationen von Ao. 1773, 1774 und folgenden Jahren erinnerlich seyn wird, bestimmt und ausdrücklich vorbehaltenen aufferordentlichen Anlage so lang, als möglich, zu verschonen, den Ersaz der, die Einnahmen so sehr übersteigenden Ausgaben übernehmen müssen) diese unerträgliche Last, ohne gröβten Nachtheil des Publici, ohnmöglich länger aufgebürdet werden könne, und solchemnach, da die bisherigen Quellen keinesweges mehr hinlänglich, noch zu den vervielfältigten Erforderniſſen ergiebig oder nur proportionirt genug sind, die unumgängliche Nothdurft erfordere, endlich einmal, so ungerne man auch daran komme, zu den längst vorbehaltenen aufferordentlichen Mitteln zu greifen, das schon ohnehin genugsam entkräftete Aerarium bey den ohne Aufhören sich immer mehr anhäufenden aufferordentlichen Ausgaben auch mit einem aufferordentlichen Zuschuß nothdürftig zu unterstüzen.

Nun ist zwar Hochlöblich gedachtem Rath, als einer das Wohl und Weh der lieben Burgerschaft immer vor Augen habenden und tief beherzigenden Obrigkeit, nicht unbekannt, in was für

einem

einem betrübten Verfall die hiesigen Commercien, Manufacturen und Gewerbe sich auf der einen Seite befinden, und wie dagegen auf der andern Seite die Theurung der Victualien und übrigen zur täglichen Leibesnothdurft unentbehrlichen Erfordernissen, ohngeachtet dagegen aller möglichstermassen beschehenen Oberherrlichen Verfügungen, merklich hinangestiegen seye, dergestalt, daß Derselbe nichts mehrers gewunschen, dann daß bey diesen obwaltenden Umständen in den bürgerlichen Abgaben und Praestandis ehender eine Erleichterung als deren Vermehrung und Erhöhung sich hätte bewürken lassen.

Alleine gleichwie die hierinnen gegenwärtig sich darstellende wahre Ohnmöglichkeit einem jeglichen bey eigenem Nachdenken von selbsten nur allzuwohl begreiflich fallen, und nicht weniger leichtlich zu ermessen stehen wird, was sowohl die bey der lezten und vorjährigen Losung: Publication specifice angeführte ordentliche, gewisse und jederzeit gleich große Ausgaben, als auch die bey vorgewesener Theurung zu dem zur Conservation der lieben Burgerschaft benöthigten Getraid: Einkauf aufzunehmen und bis anhero zu verzinsende große Geldsummen, so, wie die Wiederherstellung der durch die ausserordentliche Wasserfluth beschädigten Brücken und öffentlichen Gebäude, inn- und ausserhalb der Stadt, nothwendig für einen überaus großen, auf viele tausend Gulden sich belaufenden

Kosten- Aufwand, theils allschon erfordert hat, theils noch fernerweit erheischt, zu deren nicht zu vermeiden gestandenen Bestreitung aber der Ertrag derer ordentlichen Stadt- und Landgefälle um so weniger für erklecklich und zureichend erachtet werden kann, je stärker die durch verschiedene leidige Zufälle sich alljährlich mehr ereignete Abnahme derer publiquen Haupteinnahmen und üb igen Nebenzuflüsse dahier zu verspüren ist, somit bey diesen anhängenden Umständen und der ohnehin angehäuften Schuldenlast das einzige und geschwindeste obzwar betrübte, und bey dessen weiterer Fortsezung, das Aerarium am Ende gänzlich entkräftende Mittel, in einer mehrmaligen Aufnahme verzinslicher Kapitalien, zuvörderst nachzusuchen gewesen:

Als hat dann Ein Hochlöblicher Rath bey den leider! noch immer anhaltenden calamitosen Zeiten und bey den bishero nicht cessirenden, je länger je schwerer aufliegenden ausserordentlichen Erogationen, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, und Rettung des auf allen Seiten so sehr bedrückten Aerarii, vor dessen besorglichen leidigen Verfall, sich in die zwar unangenehme, bey dermaliger Lage aber ohnhintertreibliche Nothwendigkeit versezt gesehen, nach der sowohl in der leztern als den vorjährigen Losungs-Publicationen bereits nochmalen enthalten gewesenen vorläufigen Anzeige, für das gegenwärtige Jahr, mit der Auflage

einer

einer aufferordentlichen, ob zwar möglichst erträglichen, jedoch eines jeden Stand, Kräften, Verdiensten, Einkommen, und übrigen Umständen, so wie hiernächst den ohnumgänglich erforderlichen Bedürfnissen mehrgedachten Aerarii angemessenen Personal-Steuer, dergleichen auch auf dem Land ausgeschrieben und eingefordert wird, hervorzugehen, und solche nunmehro in würkliche Erfüllung bringen zu lassen.

Damit aber mit der Einforder- und Ablegung dieser Personal-Steuer es desto ordentlicher hergehe, und niemand übersehen, zugleich auch keiner, so viel möglich, wider Gebühr beschwehret, gleichwohl aber männiglich zur Genüge berichtet werden, und seyn möge, was ihme hierzu zu steuern und beyzutragen obliege, wie nicht weniger an welchem Ort und in was Zeit solche aufferordentliche Steuer abgeführet werden solle;

So hat dahero Ein Hochlöblicher Rath diese gegenwärtige Verordnung in der Absicht und mit dem Befehl durch den Druck publiciren, und den respective Herren Gassen- Hauptleuten in allen Vierteln der Stadt, desgleichen den Gericht- und Pflegämtern in beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, zufertigen zu lassen, für eine Nothdurft erachtet, daß solche allen Bürgern, Innwohnern und Schuzverwandten in der Stadt und den Vorstädten, auch den Bürgern in den nächst um die Stadt gelegenen Gärten, durch sie, die Gas-

senhauptleute, unverzüglich und in deren Abwesenheit durch andere darzu bestimmte Personen bekannt gemacht, und sich hernach, bey Erlegung dieses ausserordentlichen Beytrags, in allen Stücken geachtet werden sollen.

Es ist demnach Eines Hochlöblichen Raths Will und Befehl, erfordert es auch die Wichtigkeit der gegenwärtigen Sache, wie nicht weniger die schuldige Obliegenheit der bürgerlichen Pflichten, und wahrer patriotischer Eifer, auch die nöthige Aufrechthaltung des hiesigen Aerarii, daß ein jeder von erst gedacht deren Burgern, Innwohnern und Schutzverwandten, geist- und weltliche, sowol für sich, als für diejenige, deren Güter derselbe in Verwaltung hat, wie auch von Familien und andern so geist- als weltlichen Stiftungen, das Seinige willig lich und hinlänglich beytrage, und zu dem Ende derjenige, welcher unter eine oder die andere Hauptmannschaft gehöret, nach Insinuation dieses, an dem Tag und in der Stunde, wann er zu dem Ende vorgefordert werden wird, behöriger Orten und Enden, und zwar, woferne anderst Krankheit oder ehehafte und gegründete Ursachen daran nicht verhinderlich seyn sollten, in selbst eigener Person, nicht aber, wie sonst, dem der Obrigkeit schuldigen Respect zu entgegen, bey verschiedenen, theils durch Vertretung der Domestiquen, theils, zumalen bey den Professionisten durch Abschickung ihrer Weiber, geschehen,

schehen, sich schuldig und willig einfinden, mit einem solchem Beytrag, welchen er selbsten, seinem eigenen Gewissen nach, seinem Stand, Condition, Verdienst, Profession, Nahrung und übrigen Umständen gemäs erachten wird, an guten und gangbaren Münzsorten gefaßt halte, und das aus gutwilligen und patriotisch-gesinnten Herzen zu der, zu eines jeden eigenem Besten und grössern Schadens-Abwendung gereichenden Aufrechthaltung des allgemeinen Wesens beyzuschiessen resolvire, ablege und entrichte.

Gestalten nun aber mehr Hochlöblich gedachter Rath, aus zutragendem obrigkeitlichem Vertrauen, eines jeden eigenen Gewissen, benebst der Liebe zur allgemeinen, und besonders des werthen Vaterlands Conservation, übergiebt, und anheimstellt, mit was für einem Quanto dem entkräfteten Aerario, zur Bestreitung so großer und unvermeidlicher ausserordentlichen und mit den ehevorigen weit nicht zu vergleichenden Ausgaben, beyzutragen, man für verantwortlich, thunlich und reputirlich ermessen werde:

Als versiehet sich auch Derselbe billig, daß gesammte liebe Burgetschaft, besonders aber diejenigen, welche mit ansehnlichen Mitteln, einträglichen Gewerben und Verdienst, nahmhaften Renten, und andern Einkommen, von Gott dem Allmächtigen sich gesegnet befinden, in einer erklecklichern Maaße, als es ehedem bey andern dergleichen

gleichen Gelegenheiten geschehen, das ihrige beyzutragen, somit sich hierunter dermassen erzeigen, wie es ihr Stand, Condition, Einkommen und Gewerb mit sich bringt, damit mitlden kein Loosungbaares Vermögen besitzenden, noch sonsten in keinem guten Einkommen und Verdienst stehenden, auch weniger Nahrung und Gewerb habenden Personen desto mehr ein mitleidiges Einsehen könne gehabt, und diese sofort von jenen übertragen, und mit ihnen auf das leidentlichste verfahren werden möge.

Obschon endlich auch die minderjährigen Kinder, gleichwie in ehevorigen Zeiten geschehen, gleichfalls hätten mit angeleget werden können; so hat man doch solche, aus Liebe zur Bürgerschaft, und in Beherzigung des großen Nothstandes, worinnen sich dieselbe größtentheils befindet, dermalen davon entheben wollen, und sollen daher nur die Söhne und Töchter, so das 18te Jahr ihres Alters vollkommen erreichet, wann sie schon kein Losungbaares Vermögen haben, jedoch zu einer Handthierung und Nahrung bey ihren Eltern, oder andern Personen das Ihrige beyzutragen vermögen, zu dieser Anlage mit beygezogen, ferner die Verwalter, Scribenten, Kaufmanns- und Handlungs-Bediente, wie nicht weniger Barbiers-Handwerks-Gesellen, Wirths-Keller, und andere ihres gleichen Professions-Verwandte, ingleichen die Ehehalten und Dienstbothen, als da sind

Mägde,

Mägde, Laquaien, Kutscher und Knechte, nach Proportion ihres habenden Verdienstes, welche selbige oder ihre Dienst-Herrschaft anzuzeigen haben, auf Art und Weise, wie vorhin öfters geschehen, und zwar die Mägde, welche 6 bis 8 fl. Lohn haben, mit 30 Kreuzer, diejenigen so 10 Gulden und mehr haben, mit 45 Kreuzer, die Laquaien, Kutscher, und alle andere Knechte aber durchgehends mit 1 Gulden angeleget werden, und dann die übrigen hier eingeschlichene Junfizerinnen von dem Beytrag auch nicht ausgenommen, sondern, wie ihnen angedeutet werden wird, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Decretum in Senatu, den 7. Febr. 1786.

Num. XIV.

Vorstellung der Genannten an den Hochlöblichen Rath vom 4. März 1786. das dem Genanntencollegio besonders bey Bestimmung der Losung und andern Abgaben zustehende Votum decisivum betreffend.

Num. XV.

Conferenzprotocoll vom 8. März 1786.

Num.

Num. XVI.

Schriftliche Erklärung der Genannten ad sublevandum protocollum dd. 13. März 1786.

Num. XVII.

Rathsverlaß vom 13. März 1786.

Num. XVIII.

Vorstellung der Genannten vom 13. März 1786.

Num. XIX.

Rathsverlaß vom 1. April 1786.

Num. XX.

Allerunterthänigste Supplik der Genannten an Kaiserliche Majestät unmittelbar überreicht den 23. April 1786.

Num. XXI. u. XXII.

Reichshofrathsconclusa vom 21. Nov. und 14. Dec. 1786.

(Sind schon in meiner Staatskanzley Th. XIV. S. 375. eingerückt.)

Num. XXIII.

Reichshofrathsconclusum vom 26. Jan. 1787.

(Nach

(Nach solchem wurde dem implorantischen Gesuch pro communicandis Magistratus Norimbergensis exhibitis de præs. 25. Apr. 12. Jun. und 17. Oct. 1786. „ad solam notitiam" Statt gegeben.)

Num. XXIV.

Paritionsanzeige mit weiterem Vorbehalt dd. 6. Febr. 1786.

Num. XXV.

Extract aus einem alten Nürnbergischen Gerichts- und Wandelbuch vom 14. Jahrhundert, abgedruckt in von Murrs Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur, Nürnberg 1778. 6ter Th. pag. 68.

Num. XXVI.

Allerhöchstrichterlicher Kaiserlicher Ausspruch zwischen den Herren Burggraven und der Stadt Nürnberg vom Jahr 1362.

(in Woelkeri Hist. dipl. Nor. p. 407.)

Num. XXVII.

Anno 1787.

Sämtlich gegenwärtig lebende Genannten des größern Raths zu Nürnberg.

Num.

Num. XXVIII.

Verneuerte Pflicht der Genannten des grösfern Raths Anno 1780.

Die Genannten des grösern Raths sollen ihre Treue geben und zu Gott schwöhren, daß Sie Eines Hochlöblichen Raths und Gemeiner Stadt Nuzen, Ehre und Bestes befördern, Ihrem Schaden und Nachtheil mit Fleiß und so viel möglich fürkommen; und dazu Einem Hochlöblichen Rath und deme, was je zu Zeiten durch Ihro Herrlichkeit beschlossen, fürgenommen und für gut angesehen wird, in alle Wege für sich selbst gehorsamlich, Folge leisten; und sonsten alles ihres Vermögens befördern; und darwider durch sich selbst oder andere keineswegs handeln wollen.

Es soll auch kein Genannter zugegen seyn, noch weniger daran Antheil nehmen, wann auffershalb der gewöhnlich; ordentlichen Raths; Wahl, zu Oesterlicher Zeit, einig; anderer Rath gesezt; oder in dergleichen Absicht durch Jemand etwas vorgenommen gehandelt oder Anschlag von andern Personen gemacht werden wollte.

Und ob ein Genannter etwas erführe, aus deme Geweiner Stadt oder Einem Hochlöblichen Rath Empörung oder andere schädliche Sachen und Beschwehrden vermuthlich erfolgen möchten, daß er das Einem Herrn Burgermeister oder einem andern Herrn des Raths vordersamst und ohne

Ver-

Verzug eröfnen, ansonst aber und gegen andere Personen alles das, daraus Gemeiner Stadt und derselben Innwohnern und Angehörigen Gefahr und Beschädigung erwachsen möchte, verschwiegen halten wolle.

Und soll ein jeglicher Genannter bey der Wahl eines neuen Raths Niemand eröfnen, wen Er zu Wählern zu erkiessen vorhabe; sondern Er solle uneröfnet solche Wahl zum getreulichsten, gleichesten und billigsten helfen fürnehmen und darinnen eingen Nuzen, Vortheil oder Schaden einzelner Personen, darzu auch keine Mieth, Gab, Geschenk, Beförderung, Lieb, Freundschaft oder Feindschaft nicht bedenken, sondern wählen, wie Er solches gemeinen Nuzen zu gut für das beste und erspriesslichste wird ansehen.

Es soll auch kein Genannter in keiner Sache Zeuge seyn, er würde dann zuvor derselben, und worüber Er Zeuge seyn soll, eigentlich benachrichtiget und in billigen erlaubten gerechten Sachen und Handeln von allen Theilen, denen die Sache angehet, und sonderlich, im Fall bey Unterthanen auf dem Lande derer löblichen Amts- und Eigenherrschaften Bewilligung darzu erforderlich seyn würde, als ein Zeug oder Siegler erbetten.

Es sollen auch die Genannten ohne ausdrückliche Oberherrliche Erlaubniß fürohin keinerley Contract, Kauf- Brief, noch anders, über Häu-

ser in dieser Stadt, noch andere in der Landwehr liegende Gütter bezeugen, aufrichten, noch siegeln, so einen Schein = Kauf, in Fällen, da ein Burger für einen Fremden seinen Namen herleyhen wollte, auf sich haben würde.

Und sonderlich soll kein Genannter dazu helfen oder Zeugschaft leisten, im Fall Kinder, die unter fünfzehen Jahren alt seyn, ohne Beysein ihrer respective Eltern, Vormündern oder Freundschaft, ihre Haab und Gütter verschenken, vermachen oder verschreiben wollen.

Desgleichen in denen Fällen, da ein Mensch, der nicht bey Vernunft und der Ueberlegung fähig, ohne seine gesezte Versorgere sich unterstehen wollte, seine Güter andern zu übergeben oder sonst ihme zum Nachtheil handeln.

Und ob ein Genannter in Sachen, die Er vorhero erzeugt hätte, von jemand, den dieselbe Sache belangt, um Zeugenschaft und Urkund der Wahrheit für Gericht erfordert würde, so soll Er sich nicht widersezen, sondern denen Partheyen, der Wahrheit zu Stener mit erforderter Zeugschafts-Leistung beförderlich seyn.

Es soll auch hinführo jedes Geschäft, so mit zweyen oder mehr Genannten, nach alter Löblicher Gewohnheit dieser Stadt fürgenommen oder erzeugt wird, mit allen desselben Testaments oder Geschäfts erforderten Genannten und Ihr jedes

besonderen Insiegeln oder Petschaften versiegelt oder verpetschirt werden.

Wo dann abgehörtermassen zween oder mehr Genannte zur Sieglung eines Geschäfts, Testaments, Contracts oder anderer schriftlicher Urkund gebetten und erfordert werden; So soll Ihr, der Genannten einer dasselbige Testament, Contract oder andere Urkunde, vor dem Testirer, oder denen Contrahenten, oder denen Personen, welche die Sache angeht, selbst vorlesen, und der andere sein Mitzeug oder Genannte auch mit darein sehen, und nach Vorlesung den Testirer oder die andere dergleichen Sachen mit betreffende Personen mit Fleis fragen und erinnern, ob dasjenige, so ihnen vorgelesen worden, ihr freyer Will und Meynung, auch ihr Begehren seye, daß Sie, die erforderte Genannte darüber Gezeugen und Sieglere seyn sollen, damit Sie sich darauf das Gezeugnis und Sieglung vermöge ihres Amts desto sicherer gebrauchen können.

So dann auch ein Testament oder Geschäft also verlesen und erzeugt wird, sollen Sie, die das zu erforderte Genannte, in guter Acht haben, daß das verlesene Testament oder Geschäft, massen hinkünftig alle Verordnungen, welche einen lezten Willen oder Verordnung auf den Todes-Fall in sich begreifen, nicht in offenen Schenkungs-Briefen, sondern in Testaments-Form zu verfassen sind, alsobald vor ihrem Angesicht zugestochen und

nicht verwechselt; auch nicht unverlesenes hineingeschleicht; noch versteckt werde. Es soll auch der Genannten einer die Ueberschrift mit seiner Hand selbst alsbalden darauf schreiben, nemlich an welchem Tag, in welchem Jahr und durch wen dasselbe Testament oder Geschäft erzeugt worden, in derjenigen Form, wie man sonsten bishero die Testamenten zu überschreiben im Gebrauch gehabt hat.

Im Fall dann eine testirende Person hernach in ihrem Geschäft oder Testament einige Aenderung fürnehmen, oder thun wollte, und die Genannte, so dasselbige Testament gesiegelt noch am Leben wären, so sollen sie den gefertigten neuen Testaments; Zettul, nach vorheriger Ablesung in Gegenwart derselben testirenden Person selbst in das Testament verheften oder einlegen, und dasselbige von neuem wieder zumachen, oder den Zettul auf das Testament binden und mit Ihren Genannten; Siegeln absonderlich besiegeln.

Wo aber die ersten Sieglere nicht mehr am Leben wären; so sollen andere darzu erbettene Genannte, deren auf das wenigste zween seyn sollen, Ihre Siegel unter dem Zettul aufdrucken und ihn hernach in das Testament stecken oder auf das Testament gesiegelt aufbinden.

Wenn auch eine testirende Person ihr Testament von denen Genannten, welche selbiges versiegelt, wieder zurück forderte; so sollen dieselbe

es

es Niemand, dann der testirenden Person selbsten in ihre Hände zurückgeben und zuvor die Siegel davon abschneiden und es anderer gestalten nicht wieder von sich geben, oder dem Testirer in Handen lassen, es seyen dann vorhero die Siegel davon abgethan worden, es möge gleich der lezte Wille geändert werden wollen oder nicht; um hierdurch allerhand Strittigkeiten, so sonsten hieraus entstehen könnten, vorzukommen.

Es soll auch kein Genannter einig Geschäft oder testamentliche lezte Willens-Verordnung annehmen und verwahren, es seye dann verschlossen und durch Ihn und den zweyten Genannten als Mit-Zeugen versiegelt, allerley Gefährde, so aus denen offenen Geschäften erfolgen möchten, fürzukommen.

Dabey soll auch jeder Genannter zu fleisiger und guter Acht haben, wann Er also von Jemand zu Zeugen eines Geschäfts oder Testaments gebetten, und dasselbe verschlossen und versiegelt ist, gestallten dann die Genannte, wann die Sieglung der Geschäfte geschehen, sobalden die testirende Person erinnern sollen, daß selbige einem der Genannten nach eigenem Belieben das Geschäft oder Testament zur Verwahrung einhändigen möge, und, bis es nicht einem oder dem andern der Genannten würklich eingehändiget worden ist, sich nicht hinweg begeben oder Abschied nehmen, damit

mit dieses verschlossene Testament oder Geschäft nicht verwechselt werden möge.

So bald Er nun hernach erfährt und Bericht empfähet, daß die Person, die solch Geschäft gethan, gestorben ist, soll Er von Stund an, ohne alles Verziehen, oder doch gleich nach der Leichbegängniß, wann nicht wegen deren Anordnung, oder sonsten etwas vorhero dabey zu beobachten, in dem Geschäft enthalten, und anbefohlen worden ist, das besiegelte und bishero verwahrte Geschäft in die Canzley überantworten, damit selbiges sofort an die Behörde abgegeben= und der verstorbenen Person Geschäft und lezter Wille vollzogen und ausgerichtet werden könne.

Und weilen sich bishero bey etlichen Genannten, die des Schreibens und Lesens nicht erfahren gewesen, in Erzeug= und Sieglung der Geschäfte und anderer Urkunden, allerley Mangel ereignet hat, indeme, daß Ihnen durch einige Testaments= oder Urkunds=Verfasser mit und ohne Gefährde, mehr oder anders dann in denen erzeugten Geschäften und Urkunden geschrieben gestanden, vorgelesen, oder aber dieselben solche Sachen erzeugt haben, welche sowohl gemeiner Stadt, auch Eines Hochlöblichen Raths Ordnungen, und Gesezen und guten Gewohnheiten entgegen, als denen erfoderten Gezeugen selbst schädlich und nachtheilig gewesen sind; Als hat Ein Hochlöblicher Rath gemeinen Nuzens wegen, als denselben Personen,

sonen, die von Hochdemselben zu Genannten des grösern Raths erkieset worden, zu gut verordnet, daß alle Genannten, die jezo sind und hinführo zu Genannten ernennet werden, ohnehin nicht schreiben und lesen können, einige Geschäft oder andere briefliche Urkunden, wie die genannt werden mögen, fürohin nicht mehr siegeln sollen, um den Verdacht und üblen Folgen, welche hieraus erwachsen können, fürzukommen, doch sollen und mögen sie andere Urkunden und Bekenntnisse vor Gericht, gleich den übrigen Genannten erzeugen.

Ob auch einiger Genannter seiner Pflicht vergesse, dieser Articul einem, wie ob lautet, wissentlich und gefährlich zu entgegen handeln, oder dessen überzeugt würde, der soll seines Genannten-Amts mit der That entsezet seyn und dazu nicht mehr angenommen werden.

Es sollen auch die Genannten nach Ihren Pflichten schuldig seyn, wann und so oft Sie Eines Hochlöblichen Raths wegen, zu gemeiner der Genannten Versammlung erfordert werden, zu bestimmter Zeit auf dem Rathhauß gehorsamlich zu erscheinen und ohne erhebliche Verhinderungen und Ursachen nicht aussen zu bleiben.

Num. XXIX.

Auszug aus Müllers Annalen IV. Tom. ad Anno 1503. bei Beschreibung des Bayrischen Kriegs.

Num. XXX. und XXXI.

Zeugschaftliche Nachricht über das Verfahren bei dem jährlichen Losungvortrag.

(Ein Notariatsinstrument hierüber)

Num. XXXII.

Journal von und für Teutschland 1784. 8tes St. n. 4.

Num. XXXIII.

Intimation einer Extrasteuer von 1717.

(Die Hauptstelle steht in der Deduction §. 31.)

Num. XXXIV.

Magistratische Assecuration an den Handelsplaz bei dem Preußischen Ueberfall, von 1762.

Num. XXXV. a)

Zeu schaftliche Nachricht von Concurrenz der Genannten bei der Extrasteuer von 1762.

Num. XXXV. b)

Rathsverlaß von 1762.

Num.

Num. XXXVI.

Rathsintimation von 1763.

Num. XXXVII.

Extractus aus Conradi Celtis descriptio urbis Norimbergæ cap. 13.

Num. XXXVIII.

Extractus ex Christoph. Scheurl Epistola ad Johannem Staupizium c. 3. in Wagenseilii Comment. de civitate Norimbergensi p. 192.

Num. XXXIX.

Extract aus Müllers Beschreibung des Nürnbergischen Stadtregiments in seinen Nürnbergischen Annalen Tom. II. ad a. 1350.

Num. XL.

Extractus aus Pelleri Notæ in Oldenburgeri Thesaurum rerum publicarum &c. abgedruckt in Museo Norico. Altorf 1759. p. 169.

Num. XLI.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte des Magistrats der Stadt Nürnberg contra die Marktsvorsteher und Marktsadjunkten ꝛc.

pro clementiſſime decernendo Decreto Cæſ. pœnali de non contraveniendo conſtitutioni civitatis &c. de præſ. 25. April 1786.

(Da von Seiten des Magiſtrats wahrſcheinlich auch noch eine Deduction erſcheinen wird: ſo halte ich für überflüſſig, dieſe Schrift hier abdrucken zu laſſen.)

Num. XLII.

Nothgedrungene weitere Anzeige und Bitte pro clementiſſime acceleranda reſolutione Cæſ. Burgermeiſters und Raths zu Nürnberg, de præſ. 12. Jun. 1786.

Num. XLIII.

Fernerweite bemüßigte Anzeige und Bitte pro clementiſſime reſolutionem Cæſ. maturando de præſ. 17. Oct. 1786.

Num. XLIV.

Berechnung der Einnahme und Vertheilung der geſamten Beiträge zur Unterſtüzung unſerer bei der Waſſerflut den 27. und 28. Febr. 1784. verunglückten Mitbürger.

Num. XLV.

Kaiser Friderichs Privilegium, daß der Rath zu Nürnberg Niemand als den Römischen Kaisern und Königen und dero Selbsteigenen allerhöchsten Personen Rechnung zu erstatten habe, vom Jahr 1476.

in Woelkeri histor. dipl. Norimb. pag. 718.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu alleñ Zeitten Merer des Reichs zu hungern dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Hertzog zu osterreich zu Steyr zu Kerñdten vnd zu Crain Herre auf der Windischen march vnd zu Portenaw Grave zu habspurg zu Tyrol zu Phiert vnd zu Kyburg Marggrave zu Burgaw vnd Landtgraue im Elsaß.

Bekennen in nachgeschrieben Sachen zu ewiger Gedechtnuß für vns vnd vnser nachkomen Römisch Keyser vnd Künig am Reiche, vnd tun kunt allen den, die disen briefe ansehn lesen oder hören lesen. daz wir gnediglichen angesehen vnd betracht haben Solich auemme vnd getreu Dienste, So vnsern vorfahren Romischen Keysern vnd Künigen löblicher Gedechtnuß vnd vns in manigveltig weise, die Ersamen Burgermeistere vnd Ratte der Stat Nürmberg erzaigt vnd gethan haben. Vnd wañ nu dieselben Burgermeistere Ratte vnd Gemeinde zu Nuremberg durch schwere Kriegsleufft auch merkliche Gepew an dieselben Stat geleget, vnd

in

in ander Weiße merklich beschediget, vnd gehelliget sind, vnd umb deßwillen, daß dieselb Stat Nurenberg dester stattlicher bey wesen vnd dester bas bey vns, vnd vnsern nachkomen am Reiche beleiben möge. Darumb wir Jne, auß mergklichen Vrsachen eyguer bewegnuß rechter wissu vnd volkomenheit vnsers Keyserlichen Gewalts vnwiderrufflich für Vns vnd vnser nachkomen am Reiche, disе nachgeschrieben Genade freyheit vnd gesetzt geben vnd getan. Nemlich als dieselb'n Burgermeistere vnd Ratte zu Nüremberg herbracht haben. daz Sy gemeiner Stat einnemen vnd außgeben ye zu Zeitten nach Irem Gutbedunckeu ettlichen Iren geschworen Losungern vnd andern Ambtlewtten bevelhen zu hanndeln, dieselben gesatzten Losunger vnd Ambtlewt ettlichen geschworen des Ratts, die ein Ratte ye zu Zeitten darzu ordennt, solichs einnemens vnd außgebens an stat vnd von wegen desselben Rats Rechnung phlegen zu tunde, wie daß von alter herkomen ist, also ordnen setzen vnd wellen wir, daz dieselben Burgermeistere vnd Ratte zu Nuremberg vnd Iren nachkomen zu ewigen Zeitten solicher gemeiner Stat Einnemens außgebens vnd Rechnung beleiben sullen, vnd sunst nyemandt daß allein unser selbs person, oder andern Römisch'n Keysern vnd Kunigen am Reiche nach vns, Iren Selbs Personen so das an Sy eruordert vnd begert wirdet, davon öffnung meldung Rechnung noch vnderrichtung tun, noch zu tuen schuldig sein,

in

in dhein weise, wie Sy das herbracht fürgenomen vnd künfftiglich fürnemen werden von vns, vnd vnsern nachkomen am Reiche vnwiderruffslich. Vnd wider das alles vnd yeglichs soll nicht sein ausgelegt verstanuden noch gebraucht werden Keynerley Vnnserr noch des Reichs Recht genad freyheit priuilegia Statut gewonheit herkomen noch ichts anders wie yemand das erdenncken oder furnemen kan oder mag. Wann das alles vnd yedes solle an dem enude, da es hiewider were kein crafft noch macht haben Sonnder aufgehebt und abgetan sein gleicher weise vnd in allem Form vnd maß Als ob wir es von Wort zu Wortt hie Jnn begriffen nemlich gemeldet vnd auß rechter wissen auffgehebt vnd abgetan hetten. Mit Vrkund diß briefs, mit vnserm Keyserlichen Majestat anhangendenn Jnnsigel besigelt Geben zu der Newenstat am Freytag nach sant Jacobstag, des heiligen Zwelffbotten, Nach Cristi Gepurt viertzehennhundert vnd im Sechs und Sibenntzigisten Vnserr Reiche des Römischen im Syben und dreissigisten, des Keysertumbs im funff vnd zweintzigisten, vnd des hungerischen im achtzehennden Jarenn.

Ad mandatum dni Im. p. atore - pp'm.
Io. Waldner prothonotarius &c.
(L. S.) Rta, *Lucas Schnitzer.*

II.

Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröfnetes Lehn Höchst-Dero Hochfürstlichen Hauses zu betrachten Sich berechtigt glauben.

Erster Theil.

Geschichts-Erzählung.

Erster Abschnitt.

Vom Absterben der alten Grafen zu Schaumburg, und von Vertheilung der Grafschaft.

§. I.

Lage und Bestandtheile der Grafschaft Schaumburg.

Die Grafschaft Schaumburg ist, bekanntlich, ein Theil des Niederrheinischen, oder West-

phä-

phälischen Kraises. Sie besteht, nach ihrem heutigen Umfang, auser den fünf Städten, Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Bückeburg und Stadthagen, aus sieben Aemtern, namentlich: Schaumburg, Rodenberg, Sachsenhagen, Stadthagen, Bückeburg, Arnsburg und Hagenburg (1).

Die Aemter Ucht, Freudenberg und Auburg, stehen zwar unter der Hessen-Schaumburgischen Regierung, in Rinteln; gehören aber keinesweges zur eigentlichen Grafschaft Schaumburg. Beyde erstere sind, ursprünglich, Pertinenzstücke der Grafschaft Hoya (2); lezteres aber gehörte ehedem zur Grafschaft Diepholz (3).

(1) Büschings neue Erdbeschreibung, Th. 3, B. 1. S. 975 - 983. (Ausgabe von 1779.) Die Städte Rodenberg und Sachsenhagen werden zu den Aemtern gleiches Namens gezählt. Engelhards Erdbeschreibung der Heßischen Lande, Casselischen Antheils, B. 2. S. 703, u. f.

(2) Büsching, a. a. O. S. 1044.

(3) Büsching, a. a. O. S. 1063.

§. II.

Die ganze Grafschaft ist Reichs-Allodium.

Die ganze Grafschaft Schaumburg ist, von ihrem ersten Ursprung an zu rechnen, ein wahres Reichs-Allodium gewesen (1). Die Grafen besassen selbst die Regalien, und die Landeshoheit, als

als ein wahres Erbguth, und haben solche nie, vom Kaiser und Reich, zu Lehn empfangen (2). Zwar behaupten einige Geschichtschreiber (3), daß Graf Adolf zu Schaumburg den Nettelnberg, vom Reiche, zu Lehn empfangen habe. Gleichwie es aber dabey an allen Beweisen fehlt: so ist auch das Vorgeben eines neuern Schriftstellers (4), als ob Hessen, im Jahr 1650, bey der Reichslehn-Empfängniß, auch die Grafschaft Schaumburg zu Lehn empfangen habe, anderwärts (5), umständlich, widerlegt, und auser Zweifel gesezt worden, daß die Grafschaft Schaumburg, noch jezt, ein wahres Reichs-Allodium ist.

(1) STRUV de allodiis Imperii, §. 87. p. 386. seq. STUCKII Consilia, Cons. 26, n. 25. ITTER de feudis Imperii, p. 420. Electa juris publici, T. IV. p. 16, 37-42.

(2) Electa iuris publici, l. c. p. 42.

(3) HERMANNUS A LEERBECKE in chron. Comit. Schauenb., in MEIBOMII Script. rerum Germ. T. I, p. 497. Spangenbergs Holstein-Schaumburgische Chronick, L. 1. C. 4.

(4) Teuthorns ausführliche Geschichte der Hessen, B. 10, S. 375, u. f.

(5) Ledderhose kurze Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg, an Hessen-Cassel, durch den Westphälischen Frieden, §. 16; in Dessen kleinen Schriften, B. 2, S. 186, u. f.

§. III.

Ein Theil der Grafschaft wurde lehnbahr,

1) in Ansehung des Fürstlichen Hauses Hessen.

So richtig nun die Allodial, Eigenschaft der ganzen Grafschaft, in Ansehung des Reichs, ist: so gewiß ist es, daß die ehemaligen Grafen zu Schaumburg, allmählig, Vasallen anderer Reichsstände, in Ansehung eines großen Theils ihrer Grafschaft geworden sind. So haben die Grafen Anton und Johann von Schaumburg, im Jahr 1518, dem Herrn Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, die Schlösser Rodenberg, Arnsburg und Hagenburg, nebst allen Zubehörungen, Leusten und Gerichten, zu Lehn aufgetragen. In dem, an dem Montage nach dem Fronleichnamsfest gedachten Jahrs, darüber aufgestellten Lehnbriefe, wurde ausgemacht, daß die Grafen gedachte Aemter, als rechtes Mannlehn, für sich, und ihre männliche Leibeslehnserben, vom Hause Hessen, recognosciren sollten, und diesem Fürstlichen Hause nicht nur die Huldigungs, Einnahme, in jenen Aemtern, sondern auch die Oefnungs, Gerechtigkeit in der Grafschaft überhaupt, vorbehalten. Zugleich wurde verglichen, daß, im Fall die Grafen zu Schaumburg aussterben würden, sothane Schlösser zwar demjenigen zufallen sollten, welcher sodann Herr der Grafschaft werden würde; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alsdann der künftige Besizer sich, in Ansehung

der übrigen Schlösser und Besitzungen, in der ganzen Grafschaft, an das Heßische Haus verschreiben sollte. Geschähe es endlich, daß die Heßischen Länder getheilt, oder auf andere Fürsten gebracht würden: so sollten, jenem Lehnbrief zufolge, die Grafen zu Schaumburg, bey demjenigen Herrn verbleiben, welchem das Nieder-Fürstenthum zufallen würde (1).

(1) Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselischen Lande, S. 418. Ebendesselben kleine Schriften, B. 2, S. 145, und 197, u. f.

§. IV.

2) In Ansehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg

Gleichergestalt empfieng Graf Otto V. vom Herzog Erich dem jüngern, zu Braunschweig-Lüneburg, wegen der demselben geleisteten treuen Dienste, das Haus und Amt Lauenau, mit allen Zugehörungen, zum Mannsstammlehn, wogegen aber derselbe seine Erbhäuser Bokelo und Mesmerode, mit allem Zugehör, hinwiederum, dem Hause Braunschweig-Lüneburg in der Eigenschaft wahrer Erbmannlehen, zu Lehn aufzutragen sich bewogen fand (1).

(1) Dollens kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 194. Ebendesselben Beyträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg, Th. 2, S. 23, u. f.

§. V.

§. V.

3) In Ansehung des ehemaligen Bisthums Minden.

Endlich behaupteten auch die ehemaligen Bischöfe von Minden, daß ein beträchtlicher Theil der Grafschaft Schaumburg, von diesem Hochstift zu Lehn gehe. Namentlich heißt es im Lehnbriefe des Bischofs Franz von Minden, d. d. am Montag nach assumtionis Mariæ 1527 (1), daß derselbe den Wohlgebohrnen, und Edlen Grafen, Jost von Schaumburg belehnt habe:

> mit den hierna Geschreven, Schlöten, Städten, Tegenden vn andern Gudern, als nemlich das Schlot Schomberg sammt den *Indagine*, Gråven Alfeshagen, & oppido Rinteln, dimietate castri Arnheimb, septuaginta septem decimis, & aliis bonis feudalibus pertinentibus ad prædicta, *aliisque quæ ignoramus*, insuper cum castro Sachsenhagen, quod prædecessores sui a prædecessoribus nostris ecclesia nostra Mindensi habuerunt, cum omni iure.

Alle diese dem Gråflichen Hause verliehene Güther hatten die Eigenschaft eines wahren Erbmannlehns an sich, daher sowohl in diesem, als im ältern Lehnbriefe, von 1501 (2), verabredet worden, daß solche jederzeit vom Aeltesten des Gråflichen Stamms, für sich, und seine gråfli-

chen Stammvettern, zu Lehn empfangen werden sollten.

(1) Conf. Acta, sowohl extraiudicialia, als iudicialia, in Sachen die Mindische Lehen betreffend. (Rinteln 1615. fol.) p. 63.

(2) Cit. Act. Mindensia, p. 62.

§. VI.

Absterben der Grafen zu Schaumburg.

Das uralte Geschlecht der Grafen von Schaumburg, dessen Stammvater, Adolf 1, Herr von Sandersleben und Schackensleben, ein Sohn des Grafen Carl von Mannsfeld, und ein Enkel des Markgrafen Riddag, mithin, unstreitig, von hohem Adel war (1), erlosch, in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Eine genaue Untersuchung der Geschlechtsfolge (2) dieses gräflichen Hauses gehört eben so wenig, an gegenwärtigen Ort, als die Erzählung der, von selbigem geschehenen, Erwerbungen (3), der Grafschaften Holstein, Stormarn, und Sternberg, und der Herrschaft Gehmen, wovon die erste die nächste Veranlassung war, daß Graf Ernst, im Jahr 1619 (4), vom Kaiser Ferdinand II, in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Man findet daher nur näher zu bemerken nöthig, daß es Graf Otto IV war, der, am 15ten Nov. 1640, in Bückeburg, starb, und den Schaumburgischen Mannsstamm beschloß.

(1) S.

(1) S. Gebhardi Historisch-genealogische Abhandlungen. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Kuhr- und Fürstlichen Häuser in Teutschland, Th. 2, S. 450.

(2) BIERLING de familia Comitum Holsato-Schaumburgicorum extincta; in Kuchenbeckers Analectis Hasiacis, Coll. 8. p. 393.

(3) Dollens kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 135, u. f.

(4) Lünigs Reichs-Archiv, B. 10. S. 58.

§. VII.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg bekommt das Amt Lauenau, und andere Besizungen der Grafen.

Graf Otto VI hinterließ, da er ohne Testament verstorben war, als einzige Intestats-Erbin, seine Frau Mutter Elisabeth, des Grafen Simon von der Lippe Tochter, welche auch so fort von der ganzen Nachlassenschaft ihres Sohns Besiz ergriff (1). Diese wurde derselben auch, in Ansehung des Allodial-Nachlasses, von niemanden streitig gemacht. Da aber ein großer Theil derselben Lehn war, oder wenigstens, als solches, in Anspruch genommen wurde: so ist natürlich, daß die ganze Erbschaft dadurch sehr zerstückt werden mußte. Den Anfang dazu machte das Haus Braunschweig-Lüneburg, welches die Aemter Lauenau, Bokelo und Mesmerode, als eröffnete Lehen, (§. IV.) in Besiz nahm. Nun wur-

zwar noch im Münsterischen Nebenreceß (2), vom 20ten Julius 1647, festgesezt, daß man sich alle Mühe geben wolle, solche Aemter für das Fürstliche Haus Hessen, und den Grafen Philipp von der Lippe, vom Hause Braunschweig, wieder zu erhalten: dieses aber war dazu schlechterdings nicht zu bewegen. Es wurde daher endlich, den 1ten October 1647, zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Braunschweig-Lüneburg, der Landgräfin Amelie Elisabeth, und dem Grafen Philipp von der Lippe, ein Hauptvergleich (3) dahin abgeschlossen, daß besagte Aemter dem Hause Braunschweig verbleiben sollten. Die Ansprüche welche Braunschweig-Lüneburg, auf die Stadt Oldendorf, und die Vogteyen Fischbeck und Lachem, als ursprünglich Braunschweigische Lehen der Grafen von Wunstorf, die, mit lehnherrlichem Consens, an die Grafen von Schaumburg, pfandsweise, gekommen waren (4), kraft eines, zwischen Herzog Erich, und dem Grafen Otto V, am 16ten April 1573, errichteten Vergleichs (5), machte, wurden, durch eine Theilung, gehoben. Braunschweig-Lüneburg erhielt die Dörfer und Höfe: Halbersdorf, Haverbeck, Scheffelstein, Herkendorf, Rodenbeck, Dennekerbrück, Posteholz, Egge, Warenthal, Hemmeringen und Lachem; Hessen-Cassel aber bekam den übrigen Theil jener beyden Vogteyen, nebst der Stadt Oldendorf, zwar eigenthümlich; jedoch mit Vorbehalt eines Rückfalls an Braunschweig. Falls nemlich der Mannsstamm

des

des Landgrafen Wilhelm VI erlöschen würde, sollte der an Hessen abgetretene Theil der Fischbecker Vogtey, mit denen, in jenem Vertrag, von 1573, bestimmten Gerechtigkeiten und Zugehörungen, an den Herzog von Braunschweig zurückfallen, der alsdann, im Fürstenthum Calenberg, regieren würde. Würde auch nachher, die männliche Nachkommenschaft der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie aussterben: so sollte die Stadt Oldendorf, und alles übrige, was im Vertrag von 1573 enthalten ist, an Braunschweig zurückfallen (6).

Seit dieser Zeit ist Braunschweig-Lüneburg im Besiz der vorhin namentlich angeführten Stücke geblieben, und es sind die darinn befindlichen Stände, im Jahr 1701, dem Hamelschen Quartier des Fürstenthums Calenberg, einverleibt worden (7).

(1) Acta Mindensia, p. 23. sqq.

(2) In Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 229. sqq.

(3) Er befindet sich in v. Meiern actis pacis Westphalicæ, P. V. p. 636. und beym Dollen a. a. O. S. 236. sqq.

(4) Dollens kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 195.

(5) Er ist abgedruckt, in v. Meiern actis pacis Westphalicæ, P. 6, p. 412, u. f., und beym Dolle a. a. O. S. 198.

(6) Auser

(6) Auser den, in der 3ten Anmerkung, angezogenen Schriftstellern, S. Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselischen Lande, S. 427, und Ebendesselben kleine Schriften, B. 2, S. 169.

(7) Scheids Anmerkungen über Mosers Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht, S. 397. Büschings Erdbeschreibung, Th. 3. B. 3. S. 254.

§. VIII.

Ansprüche des Bisthums Minden.

Zu gleicher Zeit ließ das Hochstift Minden die Aemter Schaumburg, Sachsenhagen, Stadthagen (1), und, nicht lange nachher, auch das Amt Bückeburg (2), als eröfnete Stiftslehen, in Besiz nehmen. Die verwittwete Gräfin Elisabeth wirkte zwar, am 14ten April 1641 (3), ein mandatum de restituendo & non amplius turbando, S. C., gegen Minden, am Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht, aus: allein in dem zur Paritions-Anzeige anberaumten Termin, schüzte das Hochstift die Prävention vor, weil die Sache, vor ausgewirktem Mandat, bereits am Reichshofrath anhängig gemacht worden (4), wo so gar der Bischof am 11ten Octob. 1641, ein Manutenenz-Decret erlangte (5). Auf diese Anzeige hob das Reichs-Cammergericht, jenes, der Gräfin ertheilte Mandat wieder auf (6), und verwies sie an den Reichshofrath. Die Gräfin machte nun zwar, hier, ihre Sache anhängig, weil aber damals Schweden das Hochstift Minden besezt hielt:

so

so schickte sie ihren Bruder, den Grafen Philipp von der Lippe, nebst einem Rintelnschen Rechtslehrer, nach Stockholm, welche, am 17ten Oct. 1643 (7), einen Befehl an die Schwedischen Räthe in Minden auswirkten, daß der Gräfin der Besiz der eingezogenen Stiftslehen wieder eingeräumt werden solle. Hierauf nahm die Gräfin, für sich, und ihren Bruder, welchen sie, immittelst, die Grafschaft Schaumburg, jedoch unter Vorbehalt der Mitregierung, und des Niesbrauchs, geschenkt hatte (8), die Huldigung ein: allein im Jahr 1646 kam die Sache wiederum in eine andere Lage. Es erfolgten zwey Reichshofraths-Decrete, in deren einem das Manutenenz-Decret, für Minden, bestätigt, und im andern der Gräfin der Proceß ganz abgesprochen wurde (9). Die Sache wurde hierauf ein Gegenstand der Westphälischen Friedenshandlungen, wo es dann, endlich, dahin kam, daß im Westphälischen Frieden (10), nebst anderen, dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel, bewilligten Satisfactionen, die Mindische Forderung gänzlich niedergeschlagen, und alle Rechte des Hochstifts auf das Haus Hessen, in folgenden Worten übertragen wurden: "Tertio: Jus directi & utilis dominii in praefecturas Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen & Stadthagen, Episcopatui Mindano antehac assertum & adiudicatum, porro ad Dominum Wilhelmum, modernum Hassiae Landgravium, eiusque successores, plenarie in perpetuum, citra

ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cuiusvis, contradictionem aut turbationem pertineat, salva tamen transactione inter Christianum Ludovicum, Ducem Brunsvico - Luneburgensem, & Hassiae Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe, inita, firma etiam manente, quae inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventione".

(1) Acta Mindensia, N. 5.

(2) Ebendaselbst, N. 6.

(3) Ebend. N. 17.

(4) Ebend. N. 18.

(5) Ebend. N. 19.

(6) Ebend. N. 22.

(7) Ebend. N. 33.

(8) S. die Schenkungs = Urkunde in Ledderhose kleinen Schriften, B 2, S. 202.

(9) Abts vermischte Werke, B. 5, S. 41.

(10) *J. P. O.* art. xv. §. 3. *J. P. M.* §. 50.

§ IX.

Vergleich mit Hessen = Cassel.

Die Landgräfin Amelie Elisabeth ließ, gleich nach dem Ableben des Grafen Otto VI, von den eröfneten Lehnämtern: Rodenburg, Hagenburg, und Arnsburg, Besiz nehmen (1). Als aber die Gräfin Elisabeth sich erboth, die ganze Grafschaft Schaumburg, nur die kündlichen Braunschweiglschen und Mindischen Lehen ausgenommen, an Hessen,

zu

zu Lehn aufzutragen, und, in Beziehung auf den Lehnsauftrag von 1518, (§. III.) um die Belehnung, für sich, und ihren Bruder Philipp, der sich mit der Hessen-Cassel'schen Prinzeßinn Sophie vermählt hatte, bath, erhielten beyde, am 2ten Oct. 1644, die gesuchte Adj. N. I. Belehnung, über die ganze Grafschaft Schaumburg, so viel davon nicht Braunschweigisches, oder Mindisches Lehn wäre. Lehnherrlicherseits behielt man sich, abermals, sowohl die Oefnungsgerechtigkeit, als die Huldigungs-Einnahme, in der Grafschaft, vor.

Im folgenden Jahr, 1645, kam Adj. N. II. eine neue Verabredung zu Stande. Inhalts derselben wurde festgesezt, daß im Fall von den Allodialstücken, welche dem Hause Hessen zu Lehn aufgetragen worden, etwas, von einem Dritten, evincirt werden sollte, und der Graf solches, durch ein anderweitiges Aequivalent, nicht ersezen könnte, alsdann das Hochfürstliche Haus die vorbemeldeten drey alten Heßischen Lehnämter wieder an sich zu ziehen berechtiget, und an die neue Belehnung nicht weiter gebunden seyn sollte.

Dieser Fall trug sich bereits 1646 zu, da durch das bereits angeführte Reichsgerichtliche Erkänntniß, (§. VIII.) dem Hochstift Minden die vier übrigen Schaumburgischen Aemter, als eröfnete Mindische Lehen, zuerkannt wurden.

In

In dieser Lage stand es freylich im Gutbefinden des Hochfürstlichen Hauses, vermöge des angezogenen Vergleichs, da der Graf Philipp kein Aequivalent dagegen anzustellen im Stande war, die drey Heßischen Aemter, so fort, an sich zu ziehen. Allein der Graf Philipp wandte sich, in diesen bedrängten Umständen, an die heldenmüthige Frau Landgräfin Amelie Elisabeth, und ersuchte selbige, bey dem damaligen Westphälischen Friedens-Congreß, die Mindischen Ansprüche an sich zu bringen. Diese Staats-Unterhandlung geschah auch mit so glücklichem Erfolg, daß die Kaiserlichen Gesandten, mit Beystimmung der Kronen Frankreich und Schweden, jene, durch Urtheil und Recht, dem Stift Minden zuerkannte vier Aemter dem Fürstlichen Hause Hessen wirklich zusicherten (2).

(1) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, B. 2, S. 126.

(2) PUFENDORF de reb. Suec. L. 19. §. 102, 131, 175. v. Meiern acta pacis Westphalicæ, P. v. S. 610. u. f.

§. X.

Vertheilung der Grafschaft.

Hierauf wurde, unter Schwedischer Vermittelung, den 19ten Julius 1647, zu Münster, zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp von der Lippe, der so genannte Haupt-Adj. N. III. vertrag geschlossen, und den 11ten August,

August, zu Cassel, ratificirt. Vermöge desselben wurde die ganze Grafschaft in einen gewissen Anschlag gebracht, und davon die eine Hälfte an Hessen abgetreten, die andere Hälfte aber dem Grafen Philipp, zu rechtem Mannlehn, übergeben. Es heißt ausdrücklich, daß:

> mit dem andern halben Theil von hochermeldeten J. F. G. und dem Fürstlichen Hause Hessen, Herr Graf Philipps und Ihrer Gnaden eheliche Mannleibeslehnserben, und weiter nicht, zum rechten neuen Mannlehn præstitis præstandis belehnt werden sollen. Falls aber des Grafen Philipp männliche Leibeslehnserben aussterben sollten: so soll die Hälfte der Grafschaft, sofort, auf das Haus Hessen zurückfallen, und besagtes Hochfürstliches Haus dasselbige, *propria auctoritate*, ohne alle Widerrede, *pleno iure*. einzunehmen, und damit, nach seinem Belieben, zu schalten und zu walten guten Fug und Recht haben.

Die wirkliche Abtheilung erfolgte darauf, in Gemäsheit des Münsterischen Executionsrecesses, vom 12ten December 1647, in der Mase, daß: Adj. N. IV.

a) Hessen die Aemter Schaumburg und Rodenberg, nebst den Städten Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg, sodann ein Stück des Amts Sachsenhagen, nemlich den

den damaligen Flecken gleiches Namens, und die Dörfer Auhagen und Dudingshausen,

b) Graf Philipp hingegen die Aemter Bückeburg, Hagenburg, Stadthagen und Arnsburg, den übrigen Theil des Amts Sachsenhagen, und die Städte und Flecken Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg, und Steinhude

überkam.

Hierauf ist, den 16ten October 1652, die erste Belehnung geschehen, und der Lehnbrief ausgefertigt worden, in welchem, eben so Adj. N. V. wie bey den älteren Belehnungen geschehen, sich, von Seiten des Lehnherrn, die Erbhuldigung in der gesammten gräflichen Hälfte, bey allen und jeden Lehnsrenovationen, von der gesammten Dienerschaft und Unterthanen, ausdrücklich ausbedungen, so wie dem Fürstlichen Hause Hessen, Casselischer Linie, auch ein unumwundenes Oefnungsrecht, in den gesammten Schaumburg-Lippischen Schlössern und Städten, ausdrücklich vorbehalten worden. Auf eben diesen Fus, ist, seit dem Jahr 1652, von einem Fall zum andern, in den Jahren 1664, 1671, 1682, 1729, 1731, 1749, 1756 und 1765, der erforderliche Lehnbrief, dem jedesmaligen, nach dem Recht der Erstgeburt, succedirenden Grafen von Schaumburg-Lippe, ertheilt, auch die Einnahme der Erbhuldigung ebenfalls, Heßischer Seits, von einem Fall zum andern, fortgesezt worden.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Streitigkeiten über die Successionsfähigkeit des verstorbenen Grafen Philipp Ernst.

§. XI.

Successionsordnung im Gräflichen Hause Schaumburg-Lippe.

Ohne sich in die Erbfolgsordnung der Grafen von der Lippe überhaupt einzulassen, ist unleugbar, daß in der Grafschaft Schaumburg, unter Kaiserlicher Auctorität, und Hessen-Casselischer lehnsherrlicher Genehmigung, schon zu Zeiten des Grafen Philipp, die Erbfolge, nach dem Recht der Erstgeburt, eingeführt worden (1). Es hat daher auch von der gesammten Ritterschaft, und den Eingesessenen, die Landeshuldigung, nach dem Recht der Erstgeburt, geleistet werden müssen. So heißt es z. B. im Formular vom 4ten und 5ten September 1731:

> Ihr sollet angeloben und schwören, daß Ihr dem Hochgebohrnen Grafen — Albrecht Wolfgang — und seiner Hochgräflichen Excellenz ehelichen männlichen Leibeslehnserben, und zwar anitzo insonderheit dero ältestem, und erstgebohrnem Sohn — Herrn Georg — und deren künftigen männlichen Leibeslehnserben, in deren Mangel aber Hochersagt Ihro Hochgräfliche Excellenz zweytem Sohn, dem Herrn

Wilhelm — und zwar jederzeit dem Aeltesten, und der ältesten Linie männlichen Lehnserben, nach dem im Gräflichen Hause Schaumburg eingeführten, und sowohl durch Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät, als Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen, allergnädigst und gnädigst confirmirten Recht der Erstgeburt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wobey es auch bey allen nachher erfolgten Landeshuldigungen geblieben ist.

(i) Mosers Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände B. 1, S. 234. Die Urkunde über die Hessische Bestätigung des Primogeniturrechts findet sich in Lünigs Reichsarchiv, Spicil. secul. T. I. S. 484.

§. XII.

Nachfolger des Grafen Philipp.

Nach dem im Jahr 1681 erfolgten Ableben des Grafen Philipp folgte ihm, in der Regierung, sein erstgebohrner Sohn, **Friedrich Christian**, († den 13. Jun. 1728.) so wie diesem dessen ältester Sohn, **Albrecht Wolfgang**, welcher den 24ten September 1748. verstarb; und seinen zweyten Sohn, **Wilhelm Friedrich Ernst**, zum Nachfolger hatte. Dieser starb, den 10ten September 1777, ohne männliche Erben, und beschloß also die erstgebohrene Linie der vom Grafen Philipp abstammenden Grafen.

§. XIII.

§. XIII.

Nachfolger aus der Alverdißenschen Linie.

Des Grafen Philipp zweyter Sohn, **Philipp Ernst**, (geb. den 20ten Dec. 1659.) erhielt, zu seiner Erbportion, aus der Grafschaft Lippe, Haus und Amt Alverdissen. Er vermählte sich mit der Prinzessinn Dorothea Amelie von Holstein-Beck († 1739), mit welcher er zwar mehrere Söhne erzeugte; wovon jedoch nur Graf Friedrich Ernst den Vater überlebte. Friedrich Ernst (geb. den 4ten Aug. 1694) ist es, welcher sich mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen, des Kuhrpfälzischen Oberstallmeisters, Philipp Sigismund von Friesenhausen, Tochter, die bey der Mutter des Grafen, als Hof Fräulein, in Diensten stand, am 27ten September 1722, vermählte, und, ausser anderen Kindern, den kürzlich verstorbenen Grafen Philipp Ernst, erzeugte. Da eben diese Vermählung den Grund aller gegenwärtigen Streitigkeiten enthält: so ist es nothwendig deren Geschichte, und Folgen, kürzlich vorzutragen.

§. XIV.

Gesezwidrige Form der Heirat des Grafen Friedrich Ernst.

Der Heirat des Grafen Friedrich Ernst fehlte es, gleich anfänglich, an den allgemeinsten rechtlichen Erfordernissen, einer gesetzmäsigen ehelichen Verbindung. Sie war nicht nur ohne Einwilli-

gung der Eltern deſſelben: ſondern ſo gar gegen deren Willen geſchloſſen. Daß aber dieſe elterliche Einwilligung, auch bey Reichsſtänden, nothwendig ſeye, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, da dieſe, in ihren Privatangelegenheiten, nach dem Recht der Privatperſonen beurtheilt werden (1). Die Eltern des Herrn Grafen hatten auch, um ſo mehr, gegründete Befugniß, ſich einem ſolchen Eheverſpruch ihres Sohns zu widerſezen, da die von Frieſenhauſen von ſehr zweydeutigem Rufe war. Das Hochfürſtliche Conſiſtorium zu Caſſel, welchem dieſer Fall, in einer, von den Eltern des Grafen, durch einen damit an den Herrn Landgrafen Carl, glorwürdigſten Andenkens, eigends abgefertigten Geſandten, überſchickten ſpecies facti, unter verdecktem Namen vorgelegt worden, ertheilte daher ſein Gutachten (2), den 4ten Junius 1722, dahin:

„ daß ſothane ſponſalia pro nullis & in-
„ validis zu achten, als des Sempronii Vas
„ ter, wann die Sache vor ein geiſtliches Ge-
„ richt zur Cognition gedeihen ſollte, legi-
„ timas diſſenſus cauſſas für ſich hätte, ſin-
„ temalen Titia (die von Frieſenhauſen) ſich
„ nicht nur mit anderen, vor wie nach, lie-
„ derlich aufgeführt, ſondern ſich auch an
„ des Sempronii Eltern ſehr hart vergan-
„ gen, und deren Haus, in vielerley Wege,
„ beſchimpft; ja ſo gar, da dieſelbe, ihrer
„ leichtfertigen Aufführung halber, von dem

„ Sem-

„ Sempronio entfernt worden, ihn dennoch
„ in ihre Netze zu ziehen gesucht, ferner:
„ weil sie allerhand gefährliche Menées zur
„ Hand genommen, und was das meiste ist,
„ ihn gegen seine Eltern angehezt, und sel-
„ bige, zu Erhaltung ihres Zwecks, zu nar-
„ ren, und des kindlichen Gehorsams zu ent-
„ ziehen, Anschläge gegeben".

Gleichergestalt war es ein gesetzwidriges Unternehmen des Grafen, daß er die Einwilligung des Herrn Landgrafen Carl, zu seiner Heirat, gänzlich hintansezte. Der Graf stand damals, als Hauptmann, bey dem löblichen von Wutginauischen Regiment, in Hessen-Cassellischen Kriegsdiensten. In dieser Rücksicht erforderte es mithin die Schuldigkeit des Grafen, die Einwilligung des Herrn Landgrafen Carl, als seines Höchsten Chefs und Landesherrn, zu seiner Heirat, zu suchen, da sowohl das gemeine teutsche Kriegsrecht (2), als das Heßische insbesondere, dieselbe schlechterdings nothwendig machen. Gleichwohl hat gedachter Graf Friedrich Ernst diesen Cousens nicht allein nicht gesucht: sondern sich so gar, auser Lands, auf dem Kuhr-Braunschweigischen Amt Rehburg, im Hause des dortigen Amtmanns, eines Verwandten der von Friesenhausen, trauen lassen.

Es ergiebt sich mithin, daß die Ehe des Grafen, in beyden Gesichtspuncten, nichts weniger als der Vorschrift der Geseze gemäs war.

(1) STRYCK in usu mod. Pand., discuss. prael., §. 41., de WERNER P. I. obs. 85. Mosers Staatsrecht, B. II. S. 197. sqq. v. Selchow Rechtsfälle, B. II. resp. 35.

(2) Gnügens Einleitung in das teutsche Kriegsrecht, Cap. 15. §. 238. u. f. Kirchhofs Abhandlung von Soldatenrechten, S. 4 §. 4. S. 214. u. f. Vergleiche hierbey den ähnlichen Fall, in Pütters Rechtsfällen, B. 3. T. 1. S. 6. u. f.

§. XV.

Graf Friedrich Ernst folgt seinem Vater, in der Succeßion des Hauses Alverdissen, und tritt Alverdissen seinem Sohn, Grafen Philipp Ernst, ab.

Während dem daß Graf Friedrich Ernst sich vergeblich bemühte, mit seinen Eltern, ausgesöhnt zu werden, gieng dessen Vater, Graf Philipp Ernst, 1723, mit Tode ab. Die Streitigkeiten im Gräflichen Hause, wegen der Heirat des Grafen, beruhten nun zwar auf sich, und Graf Friedrich Ernst folgte seinem Vater, in der Succeßion des Hauses Alverdissen; Hessen-Cassel aber sah die Heirat des Grafen für eine Misheirat an, und Landgraf Carl war unabläßig bedacht, in dieser Rücksicht die Gerechtsamen seines Hauses, für die Zukunft, zu wahren.

Graf Friedrich Ernst fand sich bewogen, schon im Jahr 1749, seinen Antheil an der Grafschaft Lippe an seinen und der von Friesenhausen älte-

sten Sohn, den jüngstverstorbenen Grafen Philipp Ernst, abzutreten.

Die Absicht hierbey war, unstreitig, auf die künftige Erbfolge des Hauses Lippe-Alverdissen, in der Grafschaft Schaumburg, gerichtet. Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe war unbeerbt; und also die Alverdissische Descendenz, auf dessen Todesfall, der wahrscheinliche nächste Erbe, so bald deren Ebenbürtigkeit auser Zweifel ruht. Inzwischen waren auch die beyden in der Gräflich Alverdissischen Linie vorhandenen Söhne, Philipp Ernst (gebohren 1723) und Johann Wilhelm (geb. 1735) annoch unvermählt. Die eingeschränkten Umstände dieses Hauses ließen keine Vermählung zu. Um jedoch den Anfall der halben Grafschaft, an den Hochfürstlichen Hessischen Lehnhof, möglichst, zu verhindern, suchte man, von Bückeburg aus, die Vermählung des Grafen Philipp Ernst, mit einer Prinzessinn, aus einem angesehenen Fürstlichen Hause, zu befördern, und zu dem Ende den Grafen Friedrich Ernst zu Abtretung des Hauses Alverdissen, an seinen ältesten Sohn, zu bewegen, worinn man auch seine Absicht glücklich erreichte. Nach vieljähriger Ueberlegung, und nachdem Graf Wilhelm von Schaumburg dem Hause Alverdissen eine ansehnliche jährliche Unterstüzung, im Fall einer Vermählung, zugesichert hatte, erfolgte selbige, den 6ten May 1756, mit der Prinzessinn Ernestine Albertine, Herzogs Ernst

August, von Sachsen-Weimar, Tochter. Aus dieser Ehe wurden zwar zween Söhne, Carl Wilhelm Friedrich Ernst (1759), und Georg Carl Friedrich Ludwig (1750) gebohren, welche beyde aber der Vater überlebte, indem jener, im Jahr 1780, dieser aber schon im Jahr 1776, unbeerbt, mit Tode abgieng.

§. XVI.

Hessen-Cassel bestreitet die Lehnsfähigkeit des Hauses Lippe-Alverdissen öffentlich.

Daß die Vermählung des Grafen Friedrich Ernst, mit der von Friesenhausen, gleich Anfangs, von Seiten des Hochfürstlichen Heßischen Hofs, für eine wirkliche Mißheirat angesehen worden, ist, aus mehreren Erklärungen des Herrn Landgrafen Carl, unleugbar darzuthun. Weil inzwischen damals das regierende Schaumburgische Haus annoch mit mehreren männlichen Erben versehen war, und also der Anfall des Lands, an die Alverdissische Linie noch sehr weit aussehend war: so hielt man es für unnöthig, sich desfalls, zum voraus, zu prospiciren, und mit förmlichen Widersprüchen öffentlich aufzutreten, da es zureichend war, solches, bey dem wirklich eintretenden, oder näher bevorstehenden, Successionsfall zu thun.

Als aber, nach dem 1748 erfolgten Ableben des Grafen Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe, die Landesregierung auf dessen Sohn, Grafen

fen Wilhelm Friedrich Ernst, fiel, welcher unvermählt war, mithin nunmehr der Anfall der Grafschaft, an das Haus Alverdissen, bevorstand: so hielt sich der Hochfürstliche Lehnhof, zu Wahrung seiner künftigen Gerechtsame, berechtigt, nähere Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht, auf jenen Fall, solche Seitenverwandte zur Erbfolge gelangen möchten, deren Erbfähigkeit das Hochfürstliche Haus zu bezweifeln sich befugt vermeinte. In solcher Absicht wurden in dem, im Jahr 1749, für den Grafen Wilhelm, ausgefertigten Lehnsbrief zwar des Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg, Lippe, Alverdissen männliche Leibeslehnserben miterwähnt, jedoch dabey das Wort: Successionsfähige, eingeschaltet. Dies war der unschuldigste Ausdruck von der Welt, da es sich von selbst versteht, daß, wenn auch im Lehnbriefe bloß männliche Leibeslehnserben angeführt werden, selbige dennoch, wenn sie nicht Successionsfähig sind, keineswegs zur Lehnsfolge zugelassen werden.

Gleichwohl gab dieses dem Hause Alverdissen Gelegenheit, gegen das Hochfürstliche Haus Hessen, und (wenigstens zum Schein), auch gegen das regierende Haus Schaumburg, mit einer förmlichen Klage hervorzutreten, und diese Einschaltung als eine dem Herkommen, Verträgen, und selbst dem Westphälischen Frieden entgegen laufende Neuerung auszugeben. Wider alles Erwarten extrahirte auch der Herr Graf Philipp Ernst, den

12ten Julius 1753, wirklich ein Kaiserliches mandatum attentatorum revocatorium, inhibitorium S. C. de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem pace Westphalica confirmatam, et antiquam formam litterarum investiturae, nec via facti, sed juris, procedendo.

Nun wurden zwar, von Seiten des Hochfürstlichen Hauses, diesem höchsten Kaiserlichen mandato S. C. exceptiones fori declinatoriae, subs & obreptionis u. s. f. entgegen gesezt; allein ohne Erfolg. Es erfolgte vielmehr darauf, den 9ten May 1754, eine Paritoria, und wurde sogar die Manutenenz-Commission auf die Kraisausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kraises, zum Vortheil des Grafen Philipp Ernst, erkannt.

Damit indessen diese Reichshofraths-Resolutionen nicht für Final-Entscheidungen angesehen werden möchten; so wurde dem Hochfürstlichen Hause das Petitorium, bey Kaiserlicher Majestät, als alleinigem und höchstem iudice competente, rechtlicher Ordnung gemäs, zu jeder und aller Zeit, ein- und auszuführen, ausdrücklich, vorbehalten.

Die in Gott ruhenden Herren Landgrafen Wilhelm VIII, und Friedrich II, haben auch diesen,

in

in possessorio, ergangenen Erkenntnissen wirklich Genüge geleistet, und, gleich nachher, in deren Gemäßheit, die für verfänglich angesehene Clausel: Successionsfähig, in den folgenden Lehnbriefen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres Rechts in petitorio, weggelassen, auch darüber Bericht abgestattet, welches die Reichshofräthlichen Erkenntnisse, vom 27ten März 1756 und 11ten März 1757, bezeugen.

§. XVII.

Standeserhöhung der von Friesenhausen.

Während diesen Streitigkeiten wandte sich das Haus Lippe, Alverdissen an Kaiserliche Majestät, um die von Friesenhausen in den Reichsgrafenstand erheben zu lassen. Unstreitig hatte man dabey die Absicht, dadurch, allen künftigen Streitigkeiten, wegen der Lehnsfähigkeit der Alverdissischen Descendenz, auf einmal, abzuhelfen, falls das Hochfürstliche Haus Hessen derselben, aus dem Begriff einer Mißheirat, dieserhalb, fernere Zweifel machen sollte. Um diese Absicht desto besser zu erreichen, übergab man den in den Beylagen angefügten Stammbaum, um Adj. N. VI. vorzuspiegeln, daß die von Friesenhausen von altem stiftsbürtigem Adel seye, und ihre 16 Ahnen beweisen könne. Man war auch wirklich hierinn glücklich, und das Standeserhöhungs-Diplom wurde, im Jahr 1752, ausgefertigt, und darinn alle in der Supplik, in facto, angeführte

Umstände, wie es gewöhnlich bey Adelsbriefen zu geschehen pflegt, als erwiesene Wahrheit angenommen. Ob aber diese Angaben wirklich wahr seyen, und nicht vielmehr dieses Diplom, durch Anführung falscher, und Verschweigung wahrer Umstände, erschnellt worden? wird sich im Folgenden zeigen.

Das Recht der Standeserhöhung ist zwar, an sich, als ein Kaiserliches Reservatrecht, ausser allem Zweifel gesezt. So wie aber, nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlcapitulation (1), dergleichen Dignitäten nur solchen, die es vor andern wohl meritirt, ertheilt werden sollen: so ist auch, nach der bekannten Verordnung (2) jenes Reichsgrundgesezes, das Recht Standeserhöhungen zu ertheilen, in soweit, eingeschränkt, daß den wohlerworbenen Gerechtsamen Anderer, dadurch, kein Nachtheil zuwachsen darf. Sobald also die zur Erlangung einer Standeserhöhung vorgebrachten Ursachen zum Nachtheil eines Dritten gereichen, um, wie es in subsirato der Fall war, dem Hochfürstlichen Hause Hessen in seinem Lehnherrlichen Recht, nur standesmäsige Nachkommen des ersten Erwerbers zur Succession zu lassen, Abbruch zu thun, und wenn auf solche erschlichene Standeserhöhungen sogar mandata sine clausula begründet werden sollen, alsdann erfordern sie die genaueste juristische Prüfung; und Urtheile, welche auf solche caussas falsas begründet sind, können unmöglich bestehen (3).

(1) Wahl-

(1) Wahl-Capitulation, Art. 22. §. 1.

(2) Art. 22. §. 4.

(3) L. 33. D. de re iudicata &c. L. 2. C. si ex falf. inſtrum.

§. XVIII.

Graf Philipp Ernſt wird 1763 in die Mitbelehnung aufgenommen, erhält 1778 die Hauptbelehnung, vermählt ſich mit der Prinzeßinn Juliane von Heſſen-Philippsthal, und ſtirbt.

Als nach Ableben des Herrn Landgrafen Wilhelm VIII, chriſtmildeſten Andenkens, der regierende Graf Wilhelm Friedrich Ernſt von Schaumburg-Lippe-Bückeburg das Lehn muthete, bath Graf Friedrich Ernſt von Lippe-Alverdiſſen, ſeinen älteſten Sohn, Philipp Ernſt, an ſeinen Platz, zur Mitbelehnung zu laſſen, und, nebſt der übrigen Alverdiſſiſchen Deſcendenz, namentlich, in den Lehnbrief einzurücken. Landgraf Friedrich II, glorwürdigſten Gedächtniſſes, willfahrte zwar dem Grafen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der, zu ſeiner Zeit, gehörigen Orts, auszuführenden Lehnherrlichen Gerechtſamen. Adj. N. VII.

Im Jahr 1777, den 10ten September, ſtarb, mit obgedachtem Grafen Wilhelm Friedrich Ernſt, das regierende Gräflich Schaumburg-Lippe-Bückeburgiſche Haus aus. In der Alverdiſſiſchen Linie

nie

nie war, kurz vorher, (den 28ten August 1777), der Graf Friedrich Ernst auch mit Tode abgegangen, welcher zween Söhne, von der von Friesenhausen, den ofterwähnten Grafen Philipp Ernst, und dessen noch lebenden blödsinnigen Bruder, Johann Wilhelm, (gebohren 1735) hinterließ. Graf Philipp Ernst trat also, in Gemäsheit des in possessorio für denselben ausgefallenen Rechtsstreit (§. XVI.), die Regierung der halben Grafschaft Schaumburg, als Erstgebohrner, (§. XI.) wirklich an. Es wurden demselben auch, hierinn, von Seiten des Hochfürstlichen Lehnhofs, keine Hindernisse gemacht. Vielmehr erhielt derselbe, den 19ten März 1778, für sich und seine männliche Leibeslehnserben, und, in deren Entstehung, auch sein Bruder Johann Wilhelm, die wirkliche Belehnung.

Nach dem unvermutheten Absterben des von der ersten Gemahlin damals annoch vorhandenen Sohns, Carl Wilhelm Friedrich Ernst (§. XV.) vermählte er sich, zum zweytenmal, mit der Durchlauchtigsten Prinzeßinn Juliane von Hessen-Philippsthal.

Aus dieser Ehe wurde, auser zwo Töchtern, ein Sohn, Georg Wilhelm (gebohren den 20ten Dec. 1784) erzeugt, welcher annoch am Leben ist.

Bald nach dem Tode des höchstseligen Herrn Landgrafen Friedrich II, Hochfürstlichen Durchlaucht, ließ der Graf Philipp Ernst, den 4ten

August

August 1786, das Lehnmuthungsschreiben, an den Hochfürstlichen Lehnhof, ergehen, und um Ansezung eines Termins, zur Lehnserneuerung, und wirklichen Belehnung, nachsuchen; worauf aber keine Antwort ertheilt wurde.

Ehe also noch die nachgesuchte neue Belehnung erfolgte, starb der Herr Graf Philipp Ernst, den 13ten Februar 1787.

§. XIX.

Hessische Besizergreifung der halben Grafschaft.

Auf dieses unvermuthete Absterben des Herrn Grafen Philipp Ernst, hielten sich Seine des jezt regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht allerdings berechtigt, die halbe Grafschaft Schaumburg, als ein Höchstdenselben eröffnetes Lehn, in Besiz zu nehmen. Alles was unter den vorigen Regierungen geschehen war, und welches als eine wirkliche Anerkennung der Successionsfähigkeit der Lippe-Alverdissischen Descendenz angesehen werden will, war lediglich in Gefolg der erfolgten widrigen possessorischen Erkenntnisse, keinesweges in der Absicht geschehen, um die Ansprüche des Hessischen Hauses fahren zu lassen. So wenig eine solche Absicht, mit Beystand der Rechte, vermuthet werden kann, eben so sehr liegt das Widertheil klar am Tage, da die Ausführung dieser Sache, in petitorio.

titorio, zu mehreren malen ausdrücklich vorbehalten worden. Am wenigsten aber können, wenn sich die Sache auch anders verhielte, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, die von Privat, Erbschaften ergenommenen Grundsäze, des gemeinen Rechts, im Wege stehen. Höchstdieselben sind Dero in Gott ruhendem Herrn Vater, ex pacto et prouidentia maiorum, gefolgt, und wie schon nach diesem, unter dem hohen Adel in Teutschland allgemein feststehenden principio keinem Zweifel unterworfen ist, daß auch den entferntesten Nachkommen des ersten Erwerbers, von dessen einmal vererbten Güthern und Gerechtsamen nichts, rechtsbeständiger Weise, entzogen werden mag; so tritt auch, wie das alles, im Verfolg, ausgeführt werden wird, noch ein besonderer Rechtsgrund ein, warum der Höchstselige Herr Landgraf Friedrich II, hierunter etwas, zum Nachtheil Höchstdero Fürstlichen Hauses, und Nachfolgers in der Regierung, zu vergeben nicht vermocht. Des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht hielten daher nicht dafür, daß die in Ansehung Ihrer Höchsten Vorfahren ergangenen Reichshofrathserkenntnisse, auch gegen Höchstderoselben eigene Person, die Rechtskraft beschritten hätten.

Lediglich in dieser Rücksicht, und kraft des dem Hochfürstlichen Hause Hessen, ausgeführtermasen, seit Jahrhunderten, zustehenden Rechts der Oefnung und Huldigungseinnahme in der Grafschaft

Schaum=

Schaumburg, glaubten sich Höchstdieselben befugt einige Truppen in die Grafschaft einrücken, und sich, von den gesammten Unterthanen, die in den alten Verträgen bestimmte Huldigung leisten zu lassen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben, wie es die Frau Fürstin selbst, wird anerkennen müssen, bey der Besitznehmung, solche ausserordentliche Mannszucht halten lassen, daß es zu keinem Auflauf, oder nur den geringsten Händeln und Blutvergießen, gekommen ist.

Da also Höchstdieselben so wenig die Absicht gehabt haben, den Landfrieden zu brechen, daß vielmehr die ganze Besitzergreifung bloß in der Absicht, die Rechte Höchstderoselben Hauses zu behaupten, geschehen ist, ist von selbst einleuchtend, wie wenig solche, mit rechtlichem Grund, für einen Landfriedensbruch ausgegeben werden kann, da es an der Haupteigenschaft eines Landfriedensbruchs, dem destinato animo fragendi pacem publicam, gänzlich mangelt, ohne diesen aber keine Klage, wegen gebrochenen Landfriedens, Statt findet (1).

Da inzwischen von Ihro Kaiserlichen Majestät die Sache anders angesehen worden: so haben sich Seine Hochfürstliche Durchlaucht sofort entschlossen, in Entstehung gütlicher Auskunft, wozu Höchstdieselben, gleich Anfangs, bey der Besitzergrei-

greifung, die uneigennüzigsten, den Werth der Grafschaft fast übersteigenden Vorschläge gethan, einen andern Weg einzuschlagen, mithin es Ihrer Würde gemäs erachtet, das Land völlig wieder zu räumen, Ihre Kriegsvölker daraus zurückzuziehen, und dadurch dem ganzen Reich einen überzeugenden Beweis Ihrer Mäßigung, und unbeschränkten Liebe zum Frieden, zu geben.

Inzwischen nehmen Seine Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr auch keinen Augenblick Anstand, die Ihrem Hochfürstlichen Hause vorbehaltene petitorische Klage, gehörigen Orts, einzuführen, und zugleich dem Publico in gegenwärtigem Aufsaz die Gründe vorzulegen, worauf, bey der Lage der gegenwärtigen Sache, die Rechte des Hochfürstlichen Hauses, auf die halbe Grafschaft Schaumburg, begründet sind.

(1) BLUM proceſſus cam. t. 29. n. 39. ſqq. De LUDOLF ius cam. p. 52. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, S. 356. ſqq.

Zweyter Theil.

Von der Succeſſions = Unfähigkeit der jezigen Alverdißiſchen Linie, in Anſehung der Grafſchaft Schaumburg.

§. XX.

Uebergang zur Hauptausführung.

Die Materie von ungleichen Ehen, beſonders unter Reichsſtänden, iſt, vorzüglich im gegenwärtigen Jahrhundert, von einer ſo großen Anzahl Publiciſten und Germaniſten (1) bearbeitet worden, daß es faſt unmöglich ſeyn dürfte, darüber annoch ein neues Licht zu verbreiten. Eben ſo bekannt iſt es aber auch, daß, ſowohl die Gelehrten, als die Gerichte, über den Begriff der Mißheiraten, oder ungleichen Ehen, und die Wirkungen derſelben, in Ausſchließung der daraus erzeugten Kinder, ſehr von einander unterſchieden ſind. Inſonderheit iſt die Frage: ob die Heirat eines Ruhrfürſten, Fürſten, oder alten Reichsgrafen, mit einem Fräulein, aus einem altadelichen Hauſe, für eine Mißheirat anzuſehen ſeye? (2) auſerordentlich beſtritten worden. Seine Hochfürſtliche Durchlaucht glauben Sich, gleich Dero im Gott ruhenden Herrn Vater und Großvater, berechtigt, ſolche zu bejahen,

hen, und darauf die Unebenbürtigkeit der jezigen Lippe-Alverdißischen Linie, und deren Succeßions-unfähigkeit in die halbe Grafschaft Schaumburg zu begründen. Da die für das Hochfürstliche Haus desfalls streitende Gründe allgemein bekannt sind: so kann man sich in deren Ausführung etwas kürzer fassen.

(1) Sie sind in J. H. C. von Selchow Elementis iuris Germ. privati, §. 429. wie auch in dessen iure privato Principum, §. 502. sqq. und in J. St. Pütters primis lineis iuris privati Principum specialim Germaniae, edit. 2. 1779. §. 23. p. 40. sqq. angeführt worden. Nur verdienen dabey noch folgende Schriften genannt zu werden: a) (J. H. Wolfarts) Documentirte Untersuchung der Frage: ob mit den Hanauischen oder andern — alten Herren die heutige Ritterhauptmannschaft — insonderheit die unlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seyen? (Hanau) 1733. fol. b) Die bestätigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herren des teutschen Reichs, gegen die eingebildete Prärogative des gemeinen Adels, in rechtlicher Mißbilligung und allerhöchstrichterlichen Vernichtigung, der zwischen Personen des ersten und leztern, auch diesem in so fern gleichgeachteten bürgerlichen Standes, unverfangenden gleichen Heiraten. Frfrt. 1747. 4. c) J. G. Estors Beweis des großen Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch Landsäßigen Adel — auch daher entspringenden Mißheiraten. Marburg, 175[illegible]. 4.

(2) C. C. KANNE de nuptiis Comitum et Baronum ob conjugis conditionem inaequalem iniustis. Lipſ. 1769. 4.

§. XXI.

§. XXI.

Gegen wen diese Ausarbeitung gerichtet seye?

Der leztverstorbene Graf Philipp Ernst hat einen Bruder, Johann Wilhelm, und einen Sohn, Georg Wilhelm, hinterlassen (§. XVIII.). Dieser allein, und die Frage: ob derselbe für ebenbürtig und Successionsfähig zu achten seye? ist der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung; obgleich freilich eben die Gründe, welche dem einzigen Sohn des verstorbenen Herrn Grafen entgegen stehen, auch dessen Oheim, dem Grafen Johann Wilhelm, entgegen stehen. Lezterer ist zwar, seit 1783, mit der Gräfin Caroline Friderike Louise von Löwenstein-Wertheim vermählt; seine Gemahlin aber hat ihn, schon seit geraumer Zeit, verlassen, ohne Kinder mit demselben erzeugt zu haben. Vielmehr hat sie ihren Gemahl, der überall, seiner Blödsinnigkeit halber, billig nicht zum Ehestand hätte gelassen werden sollen, einer gänzlichen Untüchtigkeit zum Ehestand beschuldigt. Ohne jedoch in die, wirklich romanhafte, Geschichte dieser Ehe hineinzugehen, ist es zureichend zu bemerken, daß sich dieser Herr in einer so unglücklichen Gemüthsbeschaffenheit befindet, daß, falls der Sohn des lezten Grafen auch versterben sollte, und man auch über die Unebenbürtigkeit, des Grafen Johann Wilhelm, hinausgehen könnte, seine Blödsinnigkeit und unglückliche Gemüthseigenschaften, denselben, zu Antritt des Lehns,

so wie zur Regierung von Land und Leuten, gänzlich unfähig machen würden, und man einen solchen Vasallen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht niemals würde aufdringen können. Höchstdieselben sind bereit, nöthigenfalls, diese Umstände Actenmäsig zu beweisen, und finden daher für unnöthig, vor der Hand, von denselben, gegenwärtig, auch nur ein Wort hinzuzufügen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gründe gegen die Erbfähigkeit des Sohns des lezten Grafen.

§. XXII.

Allgemeiner Haß der Teutschen gegen ungleiche Ehen.

Kein Volk in Europa hat, so weit die Geschichte reicht, den Unterschied der Stände, so genau, so pünctlich, beobachtet, als die Teutschen (1). Kein Volk hat mit dem Adel solche vorzügliche Prärogativen verknüpfet, als die Teutschen (2). Insonderheit aber läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß keine einzige Europäische Nation ihrem Fürstenstand, und hohen Adel überhaupt, solche große Vorzüge beygelegt habe, als es in Teutschland geschehen ist, daher es auch unschicklich seyn würde, unsere teutsche Fürsten mit den Herzogen, Grafen u. s. f., anderer Europäischen Reiche, in Vergleichung zu stellen (3).

Aus

Aus diesem Grunde ist daher auch der teutsche Adel, von jeher, für die Erhaltung seiner Vorzüge auserordentlich besorgt, und darauf eifersüchtig gewesen (4). Und in eben solcher Rücksicht hat man auch, mit Recht, die Mißheiraten zwischen Personen verschiedenen Standes, für äuserst verhaßt angesehen (5), und theils die Todesstrafe, theils andere empfindliche Strafen darauf gesezt (6).

(1) S. die Abhandlung des Abbé de GOURCY, quel fut l'état des personnes en France sous la première & la seconde race de nos Rois? à Dijon 1769. 8. und G. D. Aland de statu hominum apud veteres Germanos. diss. 1. Lipſ. 1745. II. 1747.

(2) I. P. KRESS de privilegiis agriculturae. c. 2.

(3) I. T. SCHEFFER de insignibus præeminentiis Principum Germaniae prae aliis Principibus Europae. Tub. 1733.

(4) D. H. KEMMERICH de institutis Germanorum, splendorem familiae concernentibus.

(5) I. G. ESTOR de odio Germanorum erga matrimonia inaequalia. Ien. 1740.

(6) Io. Ge. CRAMER de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. c. 5. §. 1. p. 116. sqq.

§. XXIII.

Namentlich in Ansehung der Ehen zwischen dem hohen und niedern Adel.

Ursprünglich sind freylich, auser dem königlichen Hause, nur Fürsten, Grafen, und die Personen

sonen vom alten Herrenstande, zum teutschen Adel gerechnet worden. Unleugbar ist es auch, daß die Familien, denen man heut zu Tage den Namen des niedern Adels beylegt, ursprünglich blos die Benennung der Freygebohrnen, und, von ihrem Dienst im Felde, den Namen der Ritterbürtigen erhalten haben (1). Endlich legten sich selbige, im vierzehnten und fünfzehenten Jahrhundert, den Namen des Adels bey; sie wurden aber, zum Unterschied vom eigentlichen alten teutschen Adel, mediocriter nobiles, minores nobiles u. s. f. genannt (2). Und noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts haben sich Schriftsteller über die Ausdehnung des Namens adelich auf die ritterbürtigen Geschlechter, als eine unerlaubte Neuerung beschweret (3); obgleich diese, im Grund, durch diesen neuen Titel, nicht mehrere Rechte erhalten haben, als sie schon vorher, unter der Benennung ritterbürtiger Familien, gehabt und besessen hatten. Der Unterschied zwischen dem nunmehr so genannten hohen Adel, und dem niedern, fällt jedem in die Augen. Der hohe Adel hatte größtentheils Siz und Stimme auf den Reichsversammlungen (4); der niedere Adel nicht. Der hohe Adel hatte den größten Theil des niedern Adels, als Lehnmänner und Dienstleute, in seinem Dienst, und dieser mußte jenen das Prädicat gnädiger Herr beylegen, und bekam weit geringere Titulaturen von jenen zurück. Der Abstand von beyden ist also augenfällig, wenn man

auch

auch nicht einmal auf die Größe der Macht, und den beträchtlichen Umfang von Ländern, welche der hohe Adel besaß, Rücksicht nehmen wollte (5). Beyde mußten sich auch, in solchem Betracht, natürlicher Weise, als Personen verschiedenen Standes und Rangs, betrachten (6). Es ist also nicht zu verwundern, daß der hohe Adel sich scheuete, sich mit Personen aus dem niedern Adel zu verheiraten, zumal da dieser großentheils in der Ministerialität, als einer Art von Dienstbarkeit, stand, und daher eine solche Heirat die verdrießlichsten Folgen, in Ansehung der Kinder, nach sich gezogen haben würde (7). Man sah daher, im Fall wenn sich jemand vom hohen Adel, vom Fürsten = Grafen = oder alten Herren = Stande, mit einem Frauenzimmer vom niedern Adel, deren Vorfahren in der Ministerialität gestanden hatten, verheiratete, solches für eine ungleiche Heirat, und beynahe eben so, wie die Heirat eines freyen Menschen mit einer Sclavin, an, und behauptete, daß die Kinder zur ärgern Hand gehörten (8), auch in Lehn- und Stammgüthern nicht succediren könnten (9), indem die vom ersten Erwerber abstammenden Stammsvettern nicht schuldig waren, andere, als aus rechtmäßiger, standesmäßiger Ehe gebohrene Kinder, zur Erbfolge zuzulassen (10).

(1) D. G. STRUBE de origine ac progressu ordinis equestris. §. 9. sqq. Einsd. Nebenst. T. III. p. 489. sqq. DE SELCHOW de iuribus ex statu ingenuorum

rum in Germ. pendentibus c. 2. §. 28. 29; in Electis iuris Germanorum publici et privati. p. 190. sqq.

(2) Strubens Nebenst. T. III. p. 400. T. IV. p. 451. sqq.

(3) Z. E. ALB. KRANZ in metropoli. lib. 2. cap. II. p. m. 75. Man sehe auch Ulr. von Eyben de titulo nobilis. T. I. opp.

(4) C. G. BUDER lib. II. Symmict. p. 141. sqq.

(5) I. A. KOPP de insigni differentia comitum et nobilium immediatorum. Sect. 2.

(6) Man lese z. B. bey Gelegenheit des G. Hauses Hanau den vorbemeldeten Wolfart, S. 199, u. f.

(7) G. L. BOEMER de femina ministeriali, in den observationibus iur. feud. p. 156. sqq.

(8) De LUDEWIG de dignitate uxoris. p. 51. sqq. C. G. RICCIUS in spicil. iur. Germ. p.222. PÜTTERI primae lineae iuris priuati principum. § 29. 30. Ebend. Auserlesene Rechtsfälle B. 3. S. 796.

(9) BOEHMER in iure eccles. Protestant. l. 4. t. 10. §. 2. DE SENKENBERG de iurib. nobilit. Germ. §. 9. POTTGIESSER de conditione et statu servor. l. 2. c. 2. p. 44.

(10) PUTTERI Elementa iuris germanici priuati hodierni. §. 388.

§. XXIV.

Beweise dieses Sazes aus dem Herkommen, 1) mit der Elisabeth von Maltiz.

Um nun die Richtigkeit dieses Sazes in das gehörige Licht zu sezen, ist es nothwendig, selbi-

gen, in Ermangelung eines bestimmten allgemei-

nen

nen Reichsgesezes, aus dem Herkommen der ansehnlichsten Fürstlichen Häuser zu erweisen. Man macht den Anfang mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meisen. Dieser Herr vermählte sich, nach dem Tode seiner zwoten Gemahlin Agnes, Königs Ottocar von Böhmen Tochter, mit der Elisabeth von Maltiz, Lichtensteinischer Linie († 1267) Ihr Vater war dienstbahr gewesen. Der Markgraf wandte sich an den Kaiser Rudolf I, und ließ seine Gemahlin, aus dem Stand einer Dienstmännin, in den Stand einer Freyen und Edlen versezen. Nichts destoweniger folgte ihr Sohn Friedrich dem Vater in den väterlichen Titeln, Ehren und Würden nicht nach, sondern mußte sich mit der Stadt Dresden, und dem Schloß Radenburg, nebst Zubehör begnügen. Er hieß auch nicht Markgraf, sondern Dominus civitatis et terrae Dresden, dahingegen er den Markgrafen Friedrich den Stammlenden, Dietrich des Weisen Sohn, seinen gnädigen Herrn nennen mußte. Selbst die Wittwe des Markgrafen Heinrich wagte es nicht, sich Markgräfin von Meißen zu nennen; sondern begnügte sich mit dem bescheidenen Titel, Relicta Henrici Marchionis, woraus ersichtlich ist, daß nicht einmal die kaiserliche Standeserhöhung die Flecken der Geburt, zu Erhaltung der Ebenbürtigkeit, auszulöschen im Stande gewesen ist (1).

(1) Wilke

(1) WILKE Ticemannus. p. 37. seq. p. 114. sqq. Sel. iur. publ. noviss. T. 13. p. 344. Strubens Nebenst. T. V. p. 242. sqq.

§. XXV.

2) Mit der Kunigunde von Eisenberg.

Eben dieses Markgrafen Henrich Sohn, Albrecht der Unartige, war mit der Prinzeßinn Margarethe, Kaisers Friedrich des IIten Tochter, vermählt, mit welcher er Henrichen, Friedrichen den Gebissenen, und Diezemannen erzeugte. Mit seiner Beyschläferin Kunigunde von Eisenberg, aus einem alten ritterbürtigen Geschlecht, erzeugte er einen Sohn Apiz. Er ließ sich demnächst selbige ehelich beylegen, und den Sohn bey der Trauung den Mantelgriff thun, um denselben dadurch erbfähig zu machen. Allein alles war vergebens, und Apiz mußte sich mit dem Schloß Tonneberg, nebst dem Zubehör, wie auch Brandenburg, Breitenbach, Brandenfels und Wildeck begnügen (1).

(1) H. Stero in chron. ad a. 1293. p. 574. Chronicon Colmar. a. 1294—1295. p. 28. sqq. ALBERTUS, Argentorati. p. 109. TENZEL vita Friderici Admorsi; in MENKEN script. rer. germ. T. 2. p. 913. sqq.

§. XXVI.

3) Mit der Philippine Welserin aus Augsburg.

Philippine Welserin war von einem uralten ritterbürtigen Geschlecht in Augsburg, dessen Namen

men in den mehrsten Stiftern prangte. Erzherzog Ferdinand, Kaisers Ferdinand des ersten zweyter Sohn, vermählte sich mit derselben, im Jahr 1550, und erzeugte mit ihr zween Söhne. Der erste wurde Andreas von Oesterreich genannt, und ward Cardinal, wie auch Bischof zu Costniz und Brixen. Der jüngere, Carl, hingegen erhielt den Titel eines Markgrafen von Burgau, Landgrafen von Nellenberg, und Grafen von Hohenberg; nie aber wurde ihm der Titel eines Erzherzogs von Oesterreich zugestanden, sondern die Ebenbürtigkeit und Succeßionsfähigkeit demselben vom ganzen hohen Erzhause schlechterdings verweigert. Er vermählte sich zwar mit der Prinzeßinn Sibylle, Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, Tochter, erzeugte aber mit derselben keine Erben. Selbst seiner Mutter wurde der Name einer Erzherzogin von Oesterreich schlechterdings verweigert, indem sowohl das Kaiserliche Haus, alo die gesammten Oesterreichischen Stände, die Heirat als eine ungleiche Ehe angesehen, und der Erzherzog selbst, der Wahrheit dieser Angabe zu widersprechen, sich nicht getrauete (1).

(1) DE LUDEWIG de dignitate uxoris. Diss. 2. T. 1. opusc. miscell. p. 175. THUANUS in hist. tempor. sui. L. CXII.

§. XXVII.

4) Mit der Mechtild von Campen.

Herzog Otto von Lüneburg, Herzog Henrich des Mittlern ältester Sohn, vermählte sich, im Jahr 1524, mit der Metta, oder Mechtild, von Campen, aus dem Hause Isenbüttel. Dieser unstandesmäßigen Vermählung halber, begab er sich der ganzen Regierung des Fürstenthums Lüneburg, welche er seinem Bruder Ernst überließ. Ihm wurde blos Stadt und Schloß Harburg, nebst der Erbfolge im Fürstenthum, zugestanden, im Fall seine Brüder, Franz und Ernst, ohne männliche Erben, versterben würden. Zugleich verwilligte man demselben ein Jahrgeld von 1500 Gulden, welcher brüderliche Vergleich auch vom Kaiser Carl V, im Jahr 1555, zu Brüssel, bestätiget wurde. Nun suchte zwar sein Sohn Otto, im Jahr 1556, am kaiserlichen Hof, darum nach, daß er in den Lehnbrief mit eingetragen werden möchte: allein es wurde ihm, vom kaiserlichen Hof, schlechterdings abgeschlagen, in sofern nicht die Agnaten darinn willigen würden. Man gestand ihm auch überhaupt nur eine Abfindung von 3000 Goldgulden zu. Endlich aber verglichen sich die Agnaten, im Jahr 1560, mit demselben, dahin, daß er, gegen nochmaligen Verzicht auf die Regierung, die Aemter Harburg und Moisburg bekommen sollte, worauf endlich auch sein Name dem Lehnbrief mit einverleibt wurde (1).

(1) Stru-

(1) Strubens Nebenst. T. V. p. 245. sqq. Scheids Anmerkungen über Mosers Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht. S. 2. S. 54. sqq. von Selchow Braunschweig-Lüneburgische Geschichte. S. 256-266.

§. XXVIII.

5) Mit der Johanne Elisabeth von Krosigk.

Fürst Georg Aribert, Johann Georg von Anhalt, Dessau dritter Prinz, vermählte sich im Jahr 1637, mit Christoffs von Krosigk Tochter, Johanne Elisabeth. Der mit selbiger erzeugte Sohn wurde Christian von Aribert genannt. Er stellte zwar eine Klage gegen seinen Vetter beym Reichshofrath an, und trat, um dieselbe desto mehr zu unterstüzen, zur katholischen Religion über. Inzwischen erreichte er seinen Endzweck nicht. Vielmehr sah er sich, im Jahr 1671, genöthiget, den Titel eines Grafen zu Bäringen, auch Herrn zu Waldersee und Radegast anzunehmen. Jedoch machten sich seine Vettern anheischig, demselben die Anwartschaft auf die Anhaltischen Lande, beym kaiserlichen Hof, auf den Fall, daß das Fürstliche Haus aussterben sollte, auszuwirken. Jenes ist aber nicht einmal geschehen, und der Christian von Aribert, im Jahr 1677, zu Coblenz, unverheiratet gestorben (1).

(1) Thomasii juriſt. Händel. T. II. p. 107. sqq.

§. XXIX.

§. XXIX.

6) Mit der Sophia von Ingersleben.

Fürst Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym, vermählte sich, im Jahr 1725, mit der Sophie von Ingersleben. Dieser seiner Gemahlin legte er das Prädicat Fürstlich, und Durchlaucht bey. Auf den darüber, mit dem Fürsten Carl Friedrich zu Bernburg, entstandenen Proceß aber wurde vom Reichshofrath, den 1ten März 1726, erkannt:

„ Es hätte derselbe sowohl bey Vermeidung
„ kaiserlicher Ahndung, sich gänzlich zu ent-
„ halten, seiner geheirateten der von In-
„ gersleben, das Ehrenwort Fürstlich oder
„ Durchlaucht, weder selbst beyzulegen,
„ noch durch andere geben zu lassen, als
„ auch durch gebührende und zukommende
„ Insertrung und Vorsezung des Landesfür-
„ sten und Episcopi, benebenst dessen Ge-
„ mahlin, in der Kirchenvorbitte, auf sei-
„ nem Fürstlichen Hause zu Hoym, wie nicht
„ weniger mit Präferirung im Gebet seiner
„ fürstlichen Kinder und Familie von dieser
„ seiner Eheconsortin seiner Seits selbst zu
„ veranlassen, daß im Fürstlichen Hause Ei-
„ nigkeit und gutes Verständniß beybehal-
„ ten, und also von der regierenden Fürstli-
„ lichen Primogenitur-Linie in den Bern-
„ burgischen Kirchen des Fürstenthums und
„ Landen, das vorige Formular der öffent-

„ lichen

„ lichen Vorbitte freywillig wieder angeord„ net werde (1).

(1) J. J. Mosers merkwürdige Reichshofraths-Conclusa.

§. XXX.

7) Mit der von Lüzau.

Im Jahr 1710 ließ sich Fürst Friedrich Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen, Fräulein Magdalene Maximiliane von Lüzau, ehelich beylegen. In der ersten mit derselben errichteten Eheberedung wurde zwar ausgemacht, daß weder sie selbst, noch ihre Kinder, sich des fürstlichen oder gräflichen Titels von Hohenzollern bedienen sollten. Diese Verordnung aber hob er in der Folge selbst wieder auf, und disponirte, daß, nach des Erbprinzen Tode, die mit der von Lüzau zu erzeugenden Kinder, im gesammten Lande, succediren sollten. Er ersuchte auch den Kaiser, den 20ten August 1715, diese seine jüngere Disposition zu bestätigen, welche Bestätigung aber unstreitig nicht erfolgt ist (1). Vielmehr wurde die von Lüzau, nach ihres Gemahls Tode, mit dem Namen Madame de Homburg belegt, und ihr Sohn wurde Eberhard Friedrich von Homburg genannt (2).

(1) Mosers Staatsrecht. T. XIX. S. 202.
(2) Hübners geneal. Tabellen, T. I. tab. 243.

§. XXXI.

§. XXXI.

Ob dieſe Beyſpiele auch auf Reichsgrafen zu ziehen?

Die bisher angeführten Beyſpiele, enthalten ein, mehr als fünfhundertjähriges, Herkommen, vermöge deſſen Kinder, welche aus einer Ehe zwiſchen Perſonen vom hohen und niedern Adel erzeugt worden, von der Erbfolge, in die väterlichen Länder und Lehen, gänzlich ausgeſchloſſen ſind, und ſogar nicht einmal die väterlichen Titel erlangt haben.

Vielleicht wird man aber den Einwurf machen, daß alle dieſe Beyſpiele nur altfürſtliche Häuſer betreffen, den einzigen Hohenzolleriſchen Fall ausgenommen; und gleichwohl zwiſchen Fürſten und Grafen ein gar großer Unterſchied ſeye.

Nun iſt es freylich richtig, daß, in Anſehung der Titulatur und des Ceremoniels, die Fürſten allerdings, vor den Grafen, gar vieles zum voraus haben (1).

Betrachtet man aber die Streitfrage von der Seite, von welcher ſie hier betrachtet werden muß: ſo wird der ganze Unterſchied von ſelbſt wegfallen, und ſich klar zu Tage legen, daß Fürſten und Grafen zwar dem Rang, nicht aber dem Stand nach, verſchieden ſind.

Die alten Reichsgrafen sind unstreitig eben sowohl von hohem Adel, als die Kuhrfürsten und Fürsten. Die Beyspiele eines Wilhelm von Holland, eines Rudolf von Habsburg, eines Adolf von Nassau, eines Günter von Schwarzburg zeigen, daß Grafen auf den Kaiserthron erhoben worden sind, und wenn man diese Wahlfähigkeit der Grafen mit dem, im mittlern Zeitalter, allgemein anerkannten Grundsaz vergleicht, daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte: so wird es nicht zu bezweifeln stehen, daß Kuhrfürsten und Fürsten, dadurch, den Grafenstand dafür erkannt haben. Die alten Reichsgrafen sizzen, so gut als Fürsten, im Fürstenrath, und üben, gleich ihnen, Siz und Stimme in den Reichsversammlungen aus. Man sieht sie daher, ohne Widerspruch, in Ansehung ihres Standes, als Fürsten und Fürstenmäßige Personen an (2). Ja schon im eilften Jahrhundert findet man Beyspiele, daß sie unter die Summos Principes gerechnet worden sind (3). Aus dieser Standesgleichheit teutscher Fürsten und Grafen aus alten Häusern, ist es zu erklären, daß, im Fall ein Fürst eine Gräfin zur Gemahlin nimmt, es, in Ansehung dieser, keiner Standeserhöhung bedarf, da sie sofort, am Rang und Titel ihres Gemahls, Antheil nimmt, und daß eine Prinzessinn, die sich mit einem Reichsgrafen vermählt, ihren Fürstlichen Stand behält, und ihren Fürstlichen Titel mit dem Hausstitel ihres Gemahls, verbindet.

Es ist daher kein Zweifel, daß alles, was von den Heiraten zwischen dem hohen und niedern Adel, überhaupt, und deren Folgen, gesagt worden, auch auf die alten Reichsgräflichen Familien gehe. Bis auf den heutigen Tag besitzt der niedere Adel Lehen, so wie von Fürsten, also auch von Grafen. Noch immer wird er zum Hof- und Pagendienst gebraucht. Wie aber niemand denjenigen, der ihm dient, für seines Gleichen erkennen wird: so leuchtet daher die Unebenbürtigkeit des hohen und niedern Adels offenbahr ein, wovon die Unstandesmäßigkeit wechselseitiger Heiraten eine Folge ist (5). Daß aber, in verschiedenen Reichsgräflichen Familien, die Agnaten oft zu solchen Heiraten geschwiegen haben, kann eben so wenig einen Unterschied im Recht machen, als daraus, daß z. B. im Hause Anhalt, dergleichen auch einige mal geschehen, ein Herkommen dieses altfürstlichen Hauses formirt, oder daraus auf die übrigen Fürstlichen Familien geschlossen werden kann.

(1) I. A. HELLFELD differentiae quaedam inter S. R. I. Principes et Comites. Ien. 1758.

(2) Moser von Reichsständen, S. 999. sqq. Pütters auserlesene Rechtsfälle. B. 3. S. 797. n. 15.

(3) So schreibt z. E. Bruno de bello Saxonico, in Frehers script. rer. Ger. T. I. p. 116. bey Gelegenheit der Schlacht an der Unstrut, vom Grafen Gerhard von Supplinburg: nam cum nostris, *ex summis Principibus Gevehardus Comes*, ex mediis vero, Folcmarus et Suitgerus cecidissent.

(4) KOPP

(4) KOPP de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos, p. 241. Pütter a. a. O. S. 804. n. 29.

(5) Pütter a. a. O. S. 804. n. 24.

§. XXXII.

Fortsezung aus den Grafenvereinen.

Wie sehr auch die gesammten Grafen, Collegia die Nothwendigkeit solcher standesmäsigen Vermählungen einsehen, beweisen, auser vielen, unter denselben darüber geschlossenen Haus- und Familienverträgen, die allgemeinen und besonderen Grafenvereine, ganz augenscheinlich.

Im allgemeinen Grafenverein, d. d. Cölln, den 27ten Jul. 1740. §. 9, heißt es:

„ Neuntens, halten wir ebenfalls höchst nö-
„ thig zu seyn, daß wegen standesmäsiger
„ Verheirathungen und Vermählungen,
„ sämmtliche an dieser Union Antheil neh-
„ mende Grafen und Herren, sowohl als
„ wegen einer gleichmäsigen Education und
„ Versorgung ihrer Descendenz, eine ganz
„ besondere Attention zu machen, mithin
„ solche secundum pacta eines jeden gräf-
„ lichen Hauses zu reguliren, und zu allen
„ künftigen Zeiten hiernach unverbrüchlich zu
„ continuiren wäre. Wo aber keine dergleichen Pacta vorhanden, sich damit ein jedes
„ Haus annoch zu prospiciren, und die Kai-

„ ferliche allergnädigste Confirmation hierüber „ auszuwirken hätten."

Insonderheit aber ergiebt der Westphälische Grafenverein, vom 4ten August 1755, §. 14, daß die Absicht des ganzen Collegii dahin gerichtet seye, daß ein jeder Herr, welcher aus diesen sich zu vermählen gedenke, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfin seines Standes, entweder aus diesen, oder aus anderen Collegiis, und deren altgräflichen Häusern, solchergestalt zu nehmen, daß zugleich andere Correspondenzverwandte Mitglieder befugt seyn sollen, sich hierunter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Absichten sich äusern sollten, solchen, auf alle mögliche Art, in Zeiten zu begegnen.

Nun ist zwar freylich richtig, daß diese Grafenvereine, noch zur Zeit, die allgemeine Kaiserliche Bestätigung nicht erhalten haben (1): da selbige aber, was diesen Punct anbetrift, nichts enthalten, was nicht dem lange vorher schon eingeführten Reichsherkommen gemäs seyn sollte, so bedarf es einer solchen allerhöchsten Confirmation nicht.

(1) Moser l. c. p. 956. sqq.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Einwürfe gegen das bisher ausgeführte Reichsherkommen.

Den Haupteinwurf, welchen man dem bisher ausgeführten Reichsherkommen entgegen zu sezen pflegt, besteht in den Beyspielen der Heiraten Fürstlicher Personen, mit Frauenzimmern aus dem niedern Adel, welche man für standesmäsig, und die darinn erzeugte Kinder für Successionsfähig erkläret hat, welche Moser (1), von Selchow (2) und Schnaubert (3) gesammlet haben. Das wichtigste, darunter, betrift die Heirat des Markgrafen Eduard von Baden-Baden (4) mit der von Eiken, und des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach, mit der von Rosenfeld (5), von denen das ganze Hochfürstliche Haus Baden abstammt. Allein das erste Beyspiel von Baden-Baden entscheidet nichts, da das in dieser Sache ergangene Erkenntniß im dreyßigjährigen Kriege publicirt worden, und Religionseinfluß dabey stark in Betrachtung gekommen seyn mag; man auch, während dieses Krieges, die Rechtsgründe nicht so genau abwog. Ohnehin mag auch vielleicht Baden-Durlach, weil es sich, in Ansehung seiner Stammmutter, der von Rosenfeld, in gleichen Umständen befand, den Widerspruch weiter zu treiben, nicht rathsam gefunden haben.

Der Fall mit Hollstein-Plön kommt auch nicht in rechtliche Betrachtung, da der König in

Dänemark, als Haupt des Hauses, darinn seine Einwilligung ertheilte, und den von Karlstein als Vettern erkannte (6).

Die von Brandenstejn hatte vom Herzog Wilhelm von Weimar keine Erben, daher die Agnaten zu widersprechen keine große Ursach zu haben glaubten (7).

Es bleibt also fast der einzige Fall der Vermählung des Pfalzgrafen, Johann Grafen zu Birkenfeld, übrig, welche der Reichshofrath, den 11ten April 1715, für standesmäsig und ebenbürtig erklärt hat (8).

Wenn man aber bedenkt, daß Bayern, sowohl als Kuhrpfalz, diesem reichshofrathlichen Erkenntnisse standhaft widersprochen, und sich ihre Rechte, ausdrücklich dagegen vorbehalten haben (9), auch ein an sich rechtskräftiges Urtheil, gegen einen Dritten, keine Verbindlichkeit macht: so fällt der aus diesem, in seiner Art wirklich einzigen, Fall gezogene Schluß, von selbst weg. Nun ist zwar freylich richtig, daß im Teschner Friedensschluß, die Erbfähigkeit des Hauses Birkenfeld, in der Kuhrpfalz sowohl, als in Bayern, förmlich anerkannt worden. Dadurch ist aber keineswegs die Rechtmäsigkeit des vorhin bemerkten Concluſi anerkannt worden. So wenig diejenigen Fälle, da Vermählungen teutscher Fürsten und Grafen, mit Personen vom niedern Adel, durch

Ein-

Einwilligung der sonst zum Widerspruch berechtigten Interessenten, oder wahren Nachfolger (10), für standesmäsig anerkannt worden, einen allgemeinen Beweis für die Standesmäsigkeit solcher Ehen abgeben, da unter jener Voraussezung so gar den Ehen mit bürgerlichen Personen alle rechtliche Wirkungen angedeihen können; eben so wenig kann ein solcher Beweis aus denen Fällen hergeleitet werden, da den Nachkommen aus einer unstandesmäsigen Ehe die Succeßion auf den Fall zugesichert wird, wenn die zum Widerspruch berechtigten Stammsvettern erloschen seyn würden. Beydes findet bey jener Vorschrift des Teschner Friedens Anwendung: da alsdann, wenn die Reihe zu succediren im Hause Pfalz an die Birkenfeldische Linie kommen wird, kein Stammsvetter, der ein Recht zu widersprechen hätte, mehr vorhanden seyn wird (11). Und wenn man ohnehin betrachtet, auf welchen schwachen Füssen das glorreiche Wittelsbachische Haus zeither gestanden hat: so darf man sich nicht verwundern, daß selbiges einen, auch noch so entfernten, Zweig zu seiner Erhaltung ergriffen hat.

Wollte man nun auch jenes beym höchstpreißlichen Reichshofrath erlassene Erkenntniß, zum Beweis eines Herkommens, für zureichend ansehen, wie jedoch, nach der Analogie des teutschen Staatsrechts, unmöglich geschehen kann: so würde daraus folgen, daß man, bey diesem höchsten

Reichsgericht, keine gleichförmige Grundsäze beobachtet, und, bey völlig gleichen Fällen, bald für, bald wider, die Successionsfähigkeit der, aus solchen Ehen erzeugten, Kinder gesprochen habe (12). Mithin müßte bey einem, solchergestalt als streitig vorausgesezten, Herkommen, die Sache, nach der klaren Vorschrift des Westphälischen Friedens (13, und der Reichshofraths-Ordnung (14), zur Entscheidung, an die allgemeine Reichsversammlung um so mehr gebracht werden, da die Reichsgerichte sich nicht einmal einer eigenmächtigen Interpretation anmasen dürfen (15). Jedoch wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, in unbedingtem Vertrauen, auf die Gerechtigkeitsliebe des höchstpreißlichen Reichshofraths, diesen Wunsch, noch zur Zeit, in sich selbst verschließen.

(1) Familienstaatsrecht, B. II. S. 23. sqq.

(2) Rechtsfälle T. I. p. 192.

(3) Im Commentar über G. L. Böhmers principia iuris feudalis. §. 121.

(4) Schöpflin historia Zaringo-Badensis, T. III. p. 76.

(5) Ebenderselbe, T. IV. p. 28.

(6) Mosers Staatsrecht, B. XIX. p. 118. sqq.

(7) Müllers Annal. Saxon. p. 35. 55.

(8) Selecta iuris publ. T. VIII. p. 348.

(9) Estor vom Unterschied des hohen und niedern Adels, §. 61. p. 49.

(10) Dieses treffenden Ausdrucks bedient sich die Wahl-Capitulation, Art. 22. §. 4. Daß aber auch Lehnherren,

ren, welche, im Fall die von ihnen relevirenden Lehen eröfnet werden, wahre Lehnsfolger sind. darunter begriffen sind, bestätigt Moser im Familien-Staatsrecht, B. 2. S. 158.

(11) Pütters auserlesene Rechtsfälle. B. 3. S. 805. n. 35. 36.

(12) Strubens Nebenstunden, B. V. S. 232. sqq.

(13) I. P. O. A. 5. §. 50.

(14) R. H. R. O. tit. 5. §. 22.

(15) Wahlcap. A. 2. §. 5. Moser von Reichstagsgeschäften, S. 288. sqq.

§. XXXIV.

Verordnung der Kaiserlichen Wahlcapitulationen, wegen der reichsständischen Mißheiraten.

Die in so vielen der angesehensten reichsständischen Familien, besonders im jezigen Jahrhundert, geschlossene, zum Theil äuserst unanständige, Heiraten, und die große Leichtigkeit, mit welcher man, oft, am Kaiserlichen Hofe, das Unschickliche derselben, mit dem Mantel der Standeserhöhung, zu bedecken pflegte, erregten endlich den fast allgemeinen Unwillen des teutschen Fürstenstandes. In dieser Absicht übergaben die, damals zu Offenbach versammleten, altweltfürstlichen Häuser, den 16ten October 1741, unter den übrigen Erinnerungen über die zu verfertigende Wahlcapitulation, auch folgendes (1):

„ Daß der regierende Kaiser nicht gestatte,
„ daß die aus Fürstlichen Mißheirathen er-
„ zeugten Kinder zur Succession an Land und
„ Leuten kommen, und deren fähig erkannt
„ werden; Auch solle derselbe, zu Behuf ei-
„ ner solchen Mißheirat, und daher prätendi-
„ direnden Succession, keine Standeserhöhun-
„ gen ertheilen, noch jene, durch diese, zum
„ Präjudiz der Agnaten oder Erbverbrüder-
„ ten, ratificiret werden können; besonders
„ aber solle derselbe nicht geschehen lassen,
„ daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Mei-
„ nungen, Anton Ulrichs, Descendenz, aus
„ jeziger Ehe, sich des Sächsischen Titels
„ anmasse, noch zur Succeßion komme.

Das Kuhrfürstliche Collegium selbst war eben der Meinung. Es wurde daher, auf Kuhr-Sächsische Proposition (2), der Kaiserlichen Wahlcapitulation folgender Artikel einverleibt (3).

„ Noch (sollen und wollen wir) auch denen
„ aus unstreitig notorischer Mißheirat er-
„ zeugten Kindern eines Standes des Reichs,
„ oder aus solchem Hause entsprossenen
„ Herrens, zur Verkleinerung des Hauses,
„ die väterlichen Titel, Ehren und Würden
„ beylegen, vielweniger dieselben, zum
„ Nachtheil der wahren Erbfolger, und
„ ohne deren besondere Einwilligung,
„ für ebenbürtig und Successionsfähig er-
„ klären, auch, wo dergleichen vorhin be-
„ reits

„ reits geschehen, solches für null und nich„ tig ansehen und achten.

Zugleich aber wurde, in einem zu dem Ende an Kaiser Carl VII. gerichteten Collegialschreiben, der Kaiser ersucht, ein allgemeines Normativ, auf dem Reichstage, zu veranlassen, durch welches die vielleicht annoch streitigen Fälle der Mißheiraten bestimmt werden möchten.

(1) Mosers Anmerkungen zu Kaisers Carl VII. Wahlcapitulation, T. I. S. 53.

(2) Mosers Staatsrecht, T. 19. S. 238. sqq. Joh. Heumann exercitia iuris uniuersalis, T. I. p. 153. sqq. J. D. von Olenschlager. Geschichte des Interregni, nach Absterben Kaisers Carl VI. T. IV. S. 509. sqq.

(3) Art. 22, §. 4.

(4) Anon. Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der teutschen Reichsstände, 1781.

§. XXXV.

Ob darunter auch die Heirat mit einer von Adel zu verstehen seye?

Bey der Frage aber: was unter den unstreitigen notorischen Mißheiraten zu verstehen sey? ist freylich die lebhafteste Streitigkeit entstanden. Einige der Kuhrfürsten waren der Meinung, daß dieser Ausdruck auch die Ehen zwischen den von hohem und niederem Adel in sich fasse. Andere hingegen glaubten, daß eine Ehe zwischen einem Fürsten oder Grafen, und einer Person von al-

tem

tem stiftsbürtigen Adel, dahin nicht zu rechnen seye. Das ganze Kuhrfürstliche Collegium aber, sowohl als die Fürsten, sind darinn einig, daß die Heirat mit einer Person bürgerlichen Herkommens für eine unbezweifelte Mißheirat anzusehen seye. Betrachtet man nun das ältere Reichsherkommen (§. XXIV - XXX.): so ist unstreitig, daß, nach diesem, alle Ehen zwischen Personen hohen und niedern Adels, in einem Zeitraum von 500 Jahren, für wahre disparagia angesehen worden sind, und man den aus solchen Ehen erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Succeßionsfähigkeit, schlechterdings, abgesprochen habe. Nun ist es freylich richtig, daß, in neueren Zeiten der höchstpreißliche Reichshofrath, von seinen alten, hierinn sonst beobachteten, Grundsäzen abgewichen ist, und die Ehe zwischen einem Fürsten oder Grafen, mit einem Frauenzimmer von altem niedern Adel, für standesmäsig und ebenbürtig erklärt habe. Ob aber der Reichshofrath befugt gewesen, ein solches altes Reichsherkommen abzuändern? ob die in einem oder andern Fall beobachtete Grundsäze, und ergangene Urtheile anderen Reichsständen präjudiciren können? und ob folglich ein Fall, welcher vordem für eine unstreitig notorische Mißheirat gehalten worden, durch einen oder andern Fall, von der Seite des Rechts, habe streitig werden können, ist eine Frage, welche, ohne Zweifel, von der Entscheidung unserer gesezgebenden Gewalt allein abhängt. Wenigstens

nigstens ist unstreitig und notorisch, daß ein Reichsstand, welcher sich auf ein so ehrwürdiges Herkommen beziehet, die Vermuthung so lange für sich habe, bis ein neues Gesez, oder ein unstreitig notorisches jüngeres Herkommen, erwiesen worden (1). Und in diesem Fall befinden sich Seine Hochfürstliche Durchlaucht.

(1) ESTOR de odio in matrimonia inaequalia &c. §. 73. sqq.

§. XXXVI.

Standeserhöhungen können den Mangel der Geburt keineswegs heben.

Aber vielleicht wird man denken, daß ein solcher Mangel der Geburt, durch eine Standeserhöhung, gehoben werden könne. Daß der Kaiser Personen, auch von niedriger Herkunft, mit dem Grafen- oder Fürstenstande begnadigen könne, leidet keinen Zweifel, und ist dieses ansehnliche Kaiserliche Reservatrecht, selbst in der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation, nur dahin eingeschränkt, daß dergleichen Dignitäten nur an solche, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen, ertheilet werden sollen. Eben so unstreitig aber ist es, daß eine solche Standeserhöhung, den Rechten eines Dritten, nicht nachtheilig werden dürfe. Diesen Grundsaz, welchen die Kaiserliche Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4,

§. 4, ausdrücklich enthält, hat der Kaiserliche Hof selbst, schon vor der Wahlcapitulation Kaisers Carl VII, anerkannt. So hatte z. B. Kaiser Carl VI, im Jahr 1724, des Pfalzgrafen, Gustav Samuel, Gemahlin, zur Gräfin von Hofmann erkläret. Als sie sich aber so weit vergaß, daß sie sich, sogar beym Reichshofrath, des Pfalzgräflichen Titels und Wapens bediente, ergiengen gegen selbige die geschärftesten Reichshofrathsconclusa, unterm 13ten Febr. 1734. und 9ten May 1736, in welchen ihr dieser Unfug, bey scharfer Kaiserlicher Ahndung, untersagt, und zugleich anbefohlen wurde, sich mit dem, aus Kaiserlicher Milde, derselben beygelegten Titel einer Gräfin von Hofmann zu begnügen, und derselben blos verstattet wurde, sich: Hinterlassene Wittib des Herzogs, Samuel Gustav, zu nennen. Verschiedentlich sind auch dergleichen erschlichene Standeserhöhungen, auf Ansuchen der Agnaten, wieder eingezogen und caßirt worden. So hatte z. B. Kaiser Carl VII, den 16ten November 1742, des Fürsten, Carl Friedrich von Anhalt, Bernburg, mit des Kanzleyrath Nüßlers Tochter, erzeugte Kinder, zu Fürsten von Bernburg ernannt. Im Jahr 1748 aber wurde dieses Diplom caßirt, und die Impetranten genöthigt, sich mit dem Titel: Fürsten von Bärenfeld, zu begnügen.

Zweyter Abschnitt.

Anwendung der allgemeinen Grundsäze, auf die Alverdißensche Linie.

§. XXXVII.

Ob die Ritterbürtigkeit der Familie von Friesenhausen erwiesen seye, und ob besonders die mütterliche Ahnenprobe beygebracht worden?

Der Graf Philipp Ernst, da er um die Standeserhöhung seiner Mutter, bey Kaiserlicher Majestät, nachsuchte, behauptete, daß selbige aus einer alten Stifts- und Ritterbürtigen Familie entsprossen, und mit ihren sechzehn Ahnen versehen seye. Dies ist beym Reichshofrath, und der Kayserlichen Reichshofkanzley, als ein unleugbarer Umstand angenommen, und darinn nicht nur der Hauptbewegungsgrund gesezet, warum des Kaisers Majestät in die Erhebung derselben, in den Reichsgrafenstand, eingewilliget haben; sondern auch das oben angeführte Mandat, vom 12ten Jul. 1753, offenbahr, blos dadurch erschlichen worden, daß man das Angeben, als wenn die von Friesenhausen eine, von beyderseits Eltern, Ritter- und Stiftsmäßig gebohrne Person seye, zum Grund der Erkenntniß gelegt hat. Worauf gründet sich aber dieser Beweis der Ritterbürtigkeit? Auf nichts, als den, vom Präsidenten von Lehenner, und einem von Friesenhausen, unterschrie-

schriebenen Stammbaum. Der von Friesenhausen kann unmöglich als Zeuge, in Sachen seiner eigenen Familie, angenommen werden. Der Präsident von Lehenner, der in Diensten des Grafen Wilhelm, welcher diese Standeserhöhungsnegotiation äuserst betrieb, stand, war ebenwenig zu Attestirung des Stammbaums qualificirt. Ueberdem ist es unbestrittenen Reichsherkommens, daß, zu einer solchen Kundschaft des Adels, aufgeschworne Mitglieder eines solchen Collegii erfordert werden, in welches man keinen, als nach geführter Ahnenprobe, aufzunehmen pflegt. Daß aber dieses bey der Lippischen Ritterschaft eingeführet seye, ist, so wenig aus den Acten, als dortigen Landesgesezen und Verträgen, zu erweisen (1). Eben so kann man zugeben, daß vielleicht ein von Friesenhausen Canonicus in Minden gewesen seye, (wie jedoch nicht einmal hinreichend erwiesen ist), auch vielleicht einer von der Familie in die mittelrheinische Reichsritterschaft aufgenommen worden, (welches verschiedenen, zuverläßig nicht Ritterbürtigen, Familien wiederfahren ist), ohne, daß daraus ein Schluß auf die Ritterbürtigkeit der Familie der Mutter des verstorbenen Grafen, mit einigem Rechtsbestande, gefolgert werden mag. Unstreitig hat man also, bey dieser Standeserhöhung, Sachen, als erwiesen, angenommen, welche zuverläßig nicht erwiesen waren.

So zweifelhaft es um die Ritterbürtigkeit der Familie von Friesenhausen überhaupt aussieht; eben

so

so trübe und unlauter sieht es mit der mütterlichen Ahnenprobe der Philippine Elisabeth von Friesenhausen aus.

Ihre Großmutter soll eine von Greissen, aus dem Hause Ködiz und Tröbiz gewesen seyn. Man läßt die Ritterbürtigkeit dieser Familie überhaupt dahin gestellt seyn, wie man denn auch die Ritterbürtigkeit der Familie von Ditfurth unumwunden zugiebt, und zugeben kann. Woraus konnte aber die von Friesenhausen beweisen, daß ihre Großmutter eine von Greissen gewesen seye?

Der Graf Philipp Ernst fand keinen Beweis, als einen alten Koffer, worauf das Greißische Wappen gestanden. Man überläßt dem Leser zu beurtheilen, wie weit eine solche Beweisart führen könne, und muß.

Der von Greissen Mutter soll eine von Besenbostel gewesen seyn. Dies ist gar keine adeliche ritterbürtige, sondern, zuverläßig, eine bürgerliche Familie, und also der verstorbene Graf, aus einer notorisch unebenbürtigen Ehe, erzeugt, da seine Ascendenten, mütterlicher Seits, aus einer bürgerlichen Familie entsprossen sind.

Endlich soll der von Besenbostel Mutter eine von Posten gewesen seyn. Nun ist zwar unleugbar, daß sich, im Fürstenthum Lüneburg, eine unstreitig ritterbürtige Familie, dieses Namens, befindet. Stammte aber diese N. N. von Posten

von derselben ab? Dieses ist mit nichts bewiesen. Der verstorbene Graf frug zwar bey der Cammer-Präsidentin von Grote, in Hannover, einer gebohrnen von Post, an, ob seine Gemahlin nicht die Ehre habe, mit derselben verwandt zu seyn? erhielt aber darauf — keine Antwort.

Man enthält sich der Anführung mehrerer Beyspiele und Zweifel, gegen die Richtigkeit dieses zusammen gestoppelten Stammbaums, da man glaubt, daß die gegenwärtigen zureichend sind, zu erweisen, auf welches spinnenwebenartiges System die ganze Standeserhöhung gebauet seye.

(1) C. F. WALCH de testis reo paris praestantia in iure germ. c. 4.

(2) Fabers Staatscanzley, T. 15. S. 291. sqq. J. G. Cramer de iuribus et praerogativis nobilit. avitae, p. 419.

§. XXXVIII.

Die Standeserhöhung hätte vor der Heirat gesucht werden sollen.

Aus den bisher deducirten Gründen legt sich die Unebenbürtigkeit, und Succeßionsunfähigkeit, der Kinder der von Friesenhausen, offenbahr, zu Tage.

Der Hessen-Casselische Lehnhof erhielt also, durch diese ungleiche Heirat, ein unbezweifeltes Recht, diese Descendenz für Succeßionsunfähig zu erklären, und selbiger die Belehnung, auf den vor-

vorkommenden Fall, zu verweigern. Dieses Recht des Hessen-Casselischen Lehnhofs konnte, durch die Standeserhöhung der von Friesenhausen, demselben, ausgeführtermassen, nicht entzogen werden. Wenn aber auch, wie doch nicht ist, die Standeserhöhung die Rechte der Ebenbürtigkeit ertheilen könnte: so steht jedoch solches von einem Fall, wie der gegenwärtige ist, wo die Standeserhöhung erst 28 Jahre nach der Geburt des Grafen Philipp Ernst erfolgte, nicht, mit einigem Schein Rechtens, zu behaupten.

§. XXXIX.

Widerlegung der angeblichen Anerkennung der Successionsfähigkeit der Alverdißischen Descendenz.

Alle bisher für die Gerechtsamen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel ausgeführte Gründe glaubt man, jenseits, dadurch, gänzlich entkräften zu können, daß, vorgeblichermasen, gedachtes Hochfürstliches Haus die Alverdißische Descendenz, als Successionsfähig, anerkannt, und damit sich seines Rechts begeben habe. Der jenseitige Deducent, der, bekanntlich, einer der eifrigsten Vertheidiger der Unstandesmäßigkeit der Ehen, zwischen dem hohen und niedern Adel ist (1), und neuerlich, auf das bündigste, erwiesen hat (2), daß die Ehe eines Reichsgrafen, mit einer von Adel, eine wahre Mißheirat seye, glaubt, jene vermeintliche Anerkennung seye hinreichend, daß, selbst

selbst im petitorischen Rechtsgang, die Hessen-Casselischen Ansprüche den Beyfall, eines unpartheyischen Richters, nicht würden zu erwarten haben (3).

Es wird daher nöthig seyn, jeden Vorgang, aus welchem diese vorgebliche Agnition hergeleitet werden will, näher zu prüfen, und zu zeigen, wie voreilig und unrichtig die jenseitigen Schlüsse sind.

Man bezieht sich jenseits I) auf die Lehnbriefe von 1729, und 1731, in welchen, dem Grafen Friedrich Ernst, und dessen ehelichen Mann-Leibs-Lehns-Erben, die Mitbelehnung ertheilt worden, und glaubt, weil schon damals die, mit der von Friesenhausen erzeugte, Söhne am Leben waren: so seye die Schlußfolge, daß die Alverdißische Descendenz dadurch, für Successionsfähig, auerkannt worden, unleugbahr.

Wenn man aber erwägt, daß, nach der Natur der gesezlichen Lehnsfolge, nur diejenigen Nachkommen des ersten Lehnserwerbers zur Succession gelangen können, die der Lehen fähig sind (4), wohin aber Kinder aus Mißheiraten nicht gehören (5), und daß dieses, durch die obenangezogenen Formalien der Lehnbriefe, (Mann-Leibs-Lehns-Erben) zum Ueberfluß, ausdrücklich vorbehalten worden: so wird jeder Unbefangener sich überzeugt finden, daß jene generale Mitbelehnung,

der

der Mann-, Leibs-, Lehns-, Erben des Grafen Friedrich Ernst, keine Anerkennung der damals lebenden Descendenz desselben involvire: sondern auf den Fall abziele, wenn der Graf, nach Ableben der von Friesenhausen, in einer zweyten, standesmäsigen, Heirat, Kinder erzeugen würde, die, nach teutschen Lehnrechten, der Lehnsfolge fähig seyn würden.

Man beruft sich II) auf die neueren Lehnbriefe, von 1749, und 1752, in welchen jene Belehnung wiederholt worden; besonders aber auf den von 1763, in welchem der Alverdißischen Descendenz die Mitbelehnung, namentlich, und den von 1778, in welchem dem Grafen Philipp Ernst, nach Erlöschung der Bückeburger Haupt-Linie, so gar die Haupt-Belehnung ertheilt worden seye.

Allein auch diese Vorspiegelungen sind ohne alle Bedeutung. Alles was hierunter, unter den vorigen Regierungen, geschehen ist, ist in Gefolg der in possessorio erfolgten widrigen Reichshofräthlichen Erkenntnisse geschehen, welche leztere die, per falsa narrata erschlichene, Standeserhöhung der von Friesenhausen zum Fundament haben. Allgemein bekannt ist es nun, daß ein in possessorio ergangenes Urtheil nie eine Rechtskraft in Ansehung des petitorii bewirkt, und so wie jene Erkenntnisse des Reichshofraths, für Lippe-Alverdissen, in possessorio, rechtskräftig sind: so müssen sie es auch, in Ansehung des dem

Hochfürstlichen Hause Hessen darinn vorbehaltenen petitorii seyn, welches, obangeführter masen, die in Gott ruhenden Herren Landgrafen Wilhelm VIII und Friedrich II sich, auserdem, gegen die Grafen, besonders reservirt haben. Sollte es, bey diesen Umständen, nun nicht klar am Tage seyn, daß das Recht der Lehnefolge, der Alverdißischen Descendenz, nie, Lehnherrlicher Seits, anerkannt worden ist?

Man vermeynt III) aus dem Umstand, daß dem Grafen Philipp Ernst eine Prinzeßinn, aus dem Hause Hessen-Philippsthal, unter Genehmigung des damals regierenden Herrn Landgrafen, Friedrich II. zur Gemahlin zugestanden worden, folge die Anerkennung der Succeßionsfähigkeit der Alverdißischen Descendenz, und die Begebung des dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel, zugestandenen Rechts, unwidersprechlich, von selbst.

Es würde leicht seyn die Inconsequenz jenes Arguments darzuthun, und zu zeigen, daß, nach den Umständen jener Ehe, sich nichts weniger vermuthen lasse, als daß es dem Herrn Landgrafen Friedrich II, christmildesten Andenkens, in den Sinn gekommen, Höchst-Ihro Ansprüche fahren zu lassen. Um jedoch den Ungrund des jenseitigen Vorbringens, in möglichster Kürze, völlig, darzulegen, wird es nur der Ausführung bedürfen, daß, wenn auch, (angenommenen, aber nicht eingeräumten Falls) es die Absicht des regierenden

Herrn

Herrn Landgrafen Höchstseligen Herrn Vaters gewesen wäre, Höchstderoselben Ansprüche fallen zu lassen: Höchstdieselben gleichwohl, hierunter, dem Hochfürstlichen Hause, und Höchstdero Regierungs-Nachfolgern, nichts, rechtsgültig, zu vergeben vermocht.

So vielen Zweifeln immerhin die Lehre, von der Verbindlichkeit eines Landesherrn, die Facta seiner Vorfahren zu leisten, nach dem teutschen Staatsrecht, in einzelnen dahin einschlagenden Fragen, unterworfen seyn mag: so ist es doch die einstimmige Lehre, der bewährtesten Rechtslehrer (7), welchen auch ältere und neuere Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte (8), beystimmen, daß der Nachfolger nur durch solche Handlungen seiner Vorfahren gebunden werde, welche diese, in der Eigenschaft als Regenten, rechtmäsig, das ist mit Beobachtung der ihnen, durch allgemeine oder besondere Geseze, aufgelegten Pflichten unternommen haben. In sofern mithin gezeigt werden kann, daß des regierenden Herrn Landgrafen Durchlauchtigsten Herren Vorfahren, und besonders Höchstderoselben in Gott ruhender Herr Vater, nicht berechtigt gewesen, sich Höchstdero Ansprüche, zum Präjudiz des Hochfürstlichen Hauses, zu begeben: so macht sich der Schluß von selbst, daß, wenn eine solche Begebung geschehen wäre, dem Regierungsnachfolger dadurch keine Verbindlichkeit zuwachsen kann.

Jener Bewels läßt sich, sowohl aus den in Teutschland geltenden allgemeinen Rechten, als aus der Heßischen Hausverfassung, leichtlich beybringen.

Die Gerechtsamen des Hochfürstlichen Hauses Hessen, über die Grafschaft Schaumburg, überhaupt, haben ihren nächsten Grund im Westphälischen Frieden, in welchem selbige, an den Herrn Landgrafen Wilhelm VI, und dessen Nachfolger, abgetretten sind. Die ausdrückliche Vorschrift dieses Reichsgrundgeseżes sezt mithin die Eigenschaft jener Gerechtsamen, als eines Stammguths ausser allen Zweifel. Bringt es nun das teutsche Successions System, in Ansehung der Stammgüther, welches sich, nach der gründlichen Ausführung des jenseitigen Deducenten (9), dem Eindringen der fremden Rechte unerachtet, vorzüglich unter dem hohen Adel, unverändert erhalten hat, mit sich, daß, so lange die Nachkommenschaft des ersten Erwerbers fortwährt, kein Besizer, zum Nachtheil seiner Nachfolger, darüber schalten und walten darf 10): bringt es die Natur der Erbfolge in Stammgüther mit sich, daß der Nachfolger, dessen Rechte ex pacto et prouidentia maiorum herfliessen, nur die Facta des lezten Besizers, in so fern, prästire, als er seine Einwilligung dazu gegeben (11) hat: so wird sich, bey Anwendung dieser unbestrittenen Rechtssäze, auf den vorliegenden Fall, der Schluß von selbst machen, daß

wenn

wenn ja, zum Nachtheil des regierenden Herrn Landgrafen, von Höchstderoselben Vorfahren in der Regierung, irgend eine Thathandlung vorgenommen worden wäre, diese von keiner Verbindlichkeit seyn könne.

Diese allgemeinen Grundsäze des Rechts der Stamm: Erbfolge, in den erlauchten Häusern Teutschlands, werden, durch die Heßischen Hausverträge, besonders bestätigt. Der bekannte Brudervergleich, vom Jahr 1568 (12), enthält folgende hierher gehörige Stelle:

Wir haben uns auch ferner, und zum fünften, zufolge des väterlichen Testaments und Verordnung, gegen einander obligiret, verpflichtet und verbunden, obligiren, verpflichten und verbünden uns auch dessen hiermit und in Kraft dieses Briefes vor uns, unsere Erben und Nachkommen, ewiglich und unwiederruflich, daß unser, noch unserer ehelichen männlichen Leib: Lehens: Erben keiner, von seinen anererbten Schlössern, Städten, Aemtern, Dörfern, Zöllen, Clöstern, und Zugehörigen, ichtwas verkaufen, verschenken, zu Lehen ansezen, vertauschen, oder auch in andere Weise alieniren soll oder mag, ohne unser aller, oder unser Erbfürsten zu Hessen Vorwissen, und ausgedruckte urkundliche sämtliche Wissenschaft, und unter unsern Händen, Zeichen und anhangenden Siegeln, ge-

gebener Bewilligung, sondern sollen alle unsere anererbte Schlösser, Stätte, Dörfer, Zölle, Aemter, Clöster, und alle Zugehöre uns und unsern ehelichen mannlichen Stamm, auch allerseits Landschaft zum Besten, bey einander, unzerrissen, und unveräusert erhalten, und darvon nichts erhebliches verlassen.

Daß die Vorschriften dieses, im Jahr 1628, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt bestätigten Hausvertrags, auch auf die Grafschaft Schaumburg gehen, ist, anderwärts (13), gezeigt worden, und, unter anderem, daher zu erklären, daß die Heßischen Gerechtsamen, über jene Grafschaft, in dem, 1518 geschehenen, Lehnsauftrag radicirt sind. Wäre es mithin die Absicht gewesen, durch die Belehnung des Grafen Philipp Ernst, ein feudum novum zu constituiren, inmasen derselbe, als aus einer Mißheirat erzeugt, der successionis in feudum antiquum unfähig zu achten: so würde diese Belehnung, inmasen sie geschehen, den Hausverträgen zuwider, mithin für des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht unverbindlich seyn.

Ein dritter Grund ists, endlich, welcher der diesseitigen Behauptung, das Wort, unwiderleglich, redet. Der Höchstselige Herr Landgraf Friedrich II haben sich, in der feierlichen Assecurationsacte (14), welche Höchstdieselbe, nach bekannt gewordenem Uebertritt, zur römisch-catholischen Kirche, ausgestellt, folgender Weise verpflichtet:

Sollen

Sollen und wollen wir keinen Fueg noch Macht haben, von denen uns heimfallenden Evangelischen Landen und Unterthanen, es seye Lehn oder Erb, viel oder wenig, unter was Schein oder Vorwand es geschehe, weder in perpetuum, noch temporarie zu alieniren, noch auch mit der Superiorität, in secularibus oder Ecclesiasticis zu versezen, vielweniger gegen andere catholische Land und Unterthanen jemals zu vertauschen, sondern auch hierunter die Uns heimfallenden Lande in ihrer gesamten Compage, und allenthalbigen Verfassung, bey einander zu behalten, und, nach dem in diesem Fürstlichen Hause eingeführten Erstgeburts-Recht, auf unsere Fürst-Männliche Descendenz, fortzupflanzen.

Bey einer so deutlichen Vorschrift, eines mit einem körperlichen Eide bestätigten, und unter Garantie des corporis Evangelicorum, der Kronen Großbritannien, Schweden, Dänemark, Preusen, und der General-Staaten der Vereinigten Niederlande zu Stande gekommenen Normativs bedarf es keiner weitläuftigen Ausführung, daß die Belehnung des Grafen Philipp Ernst, zum Präjudiz des regierenden Herrn Landgrafen, zu Recht beständiger Weise, nicht habe geschehen können.

Vielleicht aber sind alle diese Rechtsgründe, um deswillen, unanwendbahr, weil der regierende Herr Landgraf Allodial, Erbe Höchstdero Herrn Va-

Vaters geworden. Vielleicht fließt, aus der Verbindung der Allodial- Erbschaft, mit der Succession in Lehn- und Stammgüther, die Verbindlichkeit jegliche Facta des lezten Besizers zu prästiren. Diese, jenseits geäuserte, Behauptung kann so wenig mit dem Wesen einer solchen Verbindung, als mit der Analogie des Rechts bestehen. Der Umstand, daß ein und eben dieselbe Person, mehrere Gerechtsamen, aus verschiedenen Rechtsgründen besizt, kann den wesentlichen Unterschied jeglicher dieser Gerechtsamen nicht aufheben. Gerechtsamen, welche wir nicht dem lezten Besizer zu danken haben, verlieren ihre ursprüngliche Eigenschaft nicht, wenn sie gleich, nach dessen Tode, mit der eigenen Erbschaft desselben, auf uns fallen. So werden, z. B., nach ausdrücklicher Vorschrift des römischen Rechts (15), die Rechte eines Fideicommisses nicht aufgehoben, wenn der Fideicommissarische Erbe, zugleich, Erbe des Fiduciarischen wird. Aus diesen, aus der Natur der Sache, und der Rechtsanalogie, fliesenden, Gründen bestätigt sich der Saz, daß die successio ex pacto et prouidentia maiorum, so wie sie bey Lehen- und Stammgüthern eintritt, dadurch keinesweges in eine successionem hereditariam verwandelt werde, wenn der Lehns- oder Stamms-Erbe, zugleich den lezten Besizer erbt (16). Mehrere Gelehrte (17) haben dargethan, daß es eine unrichtige Erklärung des bekannten Texts, II F. 45, ist, wenn solcher dahin misdeutet werden will,

daß

daß der Sohn, der, nach den Grundsäzen des Longobardischen Lehnrechts, die Allodial-Erbschaft des Vaters nicht ausschlagen darf, wenn er im Lehn folgen will, verbunden seye jede Handlung, jedes Versprechen, des Vaters, in Ansehung des Lehns, und dessen Substanz, gut zu heisen und zu erfüllen. Der Zusammenhang der ganzen Stelle, und der Gegensaz, in welchem die Rechte des Sohns, und anderer Agnaten, dort, festgesezt werden, zeigen daß das onus hereditarium, welches ersterer, als Allodial-Erbe, tragen soll, nur von den Schulden zu verstehen seye, die er, aus den zur Erbschaft des Vaters gehörigen Güthern, und, falls diese nicht zureichen, aus seinen eigenen Gütern, wohin auch die Lehnsnuzungen gehören, abtragen muß. Die Folge des Sohns im Lehn ist, dadurch, so wenig eine völlige successio hereditaria geworden, daß vielmehr in einer andern Stelle des Longobardischen Lehnrechts, die Lehnsfolge der Söhne, einzig und allein, aus der investitura maiorum hergeleitet wird (18). Was hier, zunächst, von Lehen, gesagt worden ist findet, ebenwohl, bey Stammgüthern Plaz, und so wie überhaupt ein Erbe die von seinem Erblasser null und nichtig unternommenen Handlungen nicht zu leisten braucht (19): so ist auch der Stammerbe die Vorkehrungen, welche der lezte Besizer, in Ansehung des Stammguths, rechtswidrig, getroffen hat, zu genehmigen unverpflichtet, wenn er gleich dessen Allodial-Erbe wird (20).

(1) Püt-

(1) PÜTTERI primæ lineæ iuris priuati Principum, ſpeciatim Germaniæ, §. 29. ſeq.

(2) Pütters auserleſene Rechtsfälle, B. 3. Reſp. 309.

(3) Eigentliche Beſchaffenheit des im Febr. 1787. mit Heßiſchen Kriegsvölkern geſchehenen Ueberzugs der Grafſchaft Schaumburg, Lippiſchen Antheils, S. 17.

(4) BOEHMERI principia iuris feudalis, §. 120.

(5) HELLFELD elementa iuris feudalis, §. 215.

(6) L. 14. §. fin. Dig. de exc. rei iud. VOETIUS in Comment. ad Pand., eod. tit. §. 4. LAUTERBACH Collegium Theoretico pract. pand., eod. tit., §. 7.

(7) PÜTTERI primæ lineæ iuris priuati Principum, §. 67. Strubens rechtliche Bedenken, B. 1, N. 1. DE CRAMER in ſupplem. Opuſc. N. XIII, §. 67, n. 89, p. 710, §. 68, n. 93.

(8) Von Zwierleins Nebenſtunden, Th. I, S. 79.

(9) Pütters Beyträge zum teutſchen Staats- und Fürſtenrecht, B. 2, S. 255, u. f.

(10) Ebend. S. 272. I. A. HELLFELD de reſtricta illuſtrium alienandi facultate, maxime quoad allodialia avita.

(11) Von Selchow Rechtsfälle, B. 3, S. 15. PÜTTERI primæ lineæ iuris priu. Principum, §. 17. wo die Allgemeinheit dieſer Säze aus dem Sachſen-Spiegel, B. 1, Art. 52, und aus dem 31ſten Capitel des Schwaben-Spiegels, dargethan wird. B. G. H HELLFELD de fideicommiſſis familiarum illuſtrium, eorumque ſi alienata ſint revocatione, §. 2. ſqq.

(12) Lünigs Reichs-Archiv, B. 9, S. 787 u. f.

(13) Teuthorns ausführliche Geſchichte der Heſſen, B. 10, S. 372.

(14) N. o:

(14) Mosers Staats-Archiv, B. 1, S. 164 u. f.

(15) L. 8. C. ad legem Falcidiam.

(16) ROSENTHAL tract. iuris feud. l. 9, m. 2, Concl. 72, n. 5. PISTOR quæst. iuris, L. 2, Qu. 2. n. 33. seq.

(17) NETTELBLADT de succeſſore ex pacto et providentia majorum ad facta vltimi defuncti, licet eius heres ſit, præſtanda non obligato, C. 3, S. 2, §. 5. BOEHMER de filio vaſalli ſucceſſore in feudum, C. I, §. 11 & 12.

(18) I. F. 14. §. 1.

(19) HERTII Conſilia & Reſponſa, T. I, R. 410. n. 12 & 14.

(20) NETTELBLADT, l. c.

§. XL.

Schluß.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht glauben, durch die bisherige Ausführung, Ihre Gerechtſame, auf den vom verſtorbenen Grafen Philipp Ernſt beſeſſenen Theil der Grafſchaft Schaumburg, hinreichend, dargethan zu haben, und können Sich alſo, in Anſehung des rechtlichen Ausgangs dieſer Sache, der unbefangenen Gerechtigkeitsliebe Ihres höchſten Richters, ſo wie der alles lenkenden Vorſehung, geruhig überlaſſen.

Verzeichniß der Beylagen.

I. Lehnrevers der verwittweten Gräfin Elisabeth von Schaumburg, und ihres Bruders, des Grafen Philipp zu Schaumburg und Lippe, vom 2ten October 1644.

II. Zusage der verwittweten Gräfin Elisabeth von Schaumburg, und ihres Bruders, des Grafen Philipp von Schaumburg und Lippe, wegen der Evictions-Leistung, in Ansehung der an Hessen zu Lehn aufgetragenen Stücke, vom 1ten May 1645.

III. Hauptvertrag zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp von Schaumburg-Lippe, vom 19ten Jul. 1647.

IV. Executions-Receß, vom 12ten Dec. 1647.

V. Lehnrevers des Grafen Philipp von Schaumburg-Lippe, vom 16ten October 1652.

VI. Stammtafel der von Friesenhausen, wie sie, bey Kaiserlicher Majestät, 1752, bey gesuchter Erhebung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen in den Grafenstand, übergeben worden.

VII. Schreiben des Herrn Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Cassel, an den Grafen Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe, vom 16ten May 1761, den Vorbehalt der Heßischen Gerechtsamen, bey der geschehenen Belehnung der Descendenz des Grafen betreffend.

Stamm-

Stammtafel der von Friesenhausen,

wie sie, bey Kaiserlicher Majestät, 1752, bey gesuchter Erhebung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen in den Grafenstand, übergeben worden.

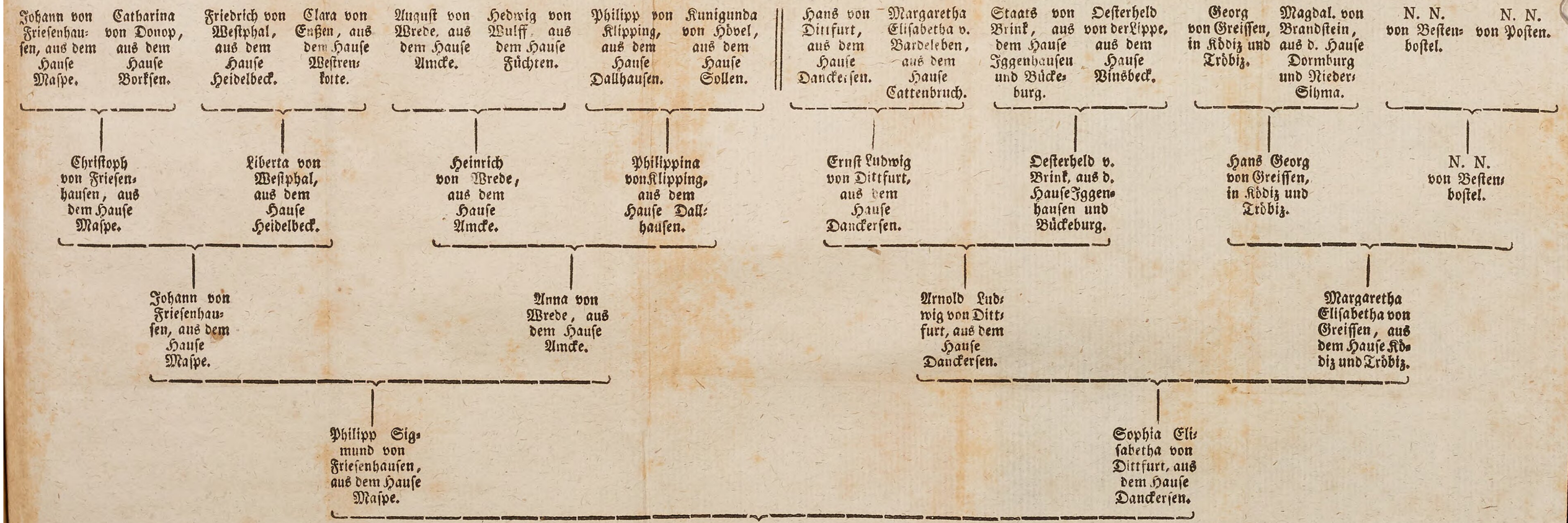

Philippina Elisabetha
von Friesenhausen,
aus dem Hause Maspe,
vermählte Gräfin zu Schaumburg-Lippe und Alverdissen.

Daß die in vorstehendem Schemate eingeführte väterliche Ahnen und Nahmen der vermählten Gräfin von Schaumburg-Lippe-Alverdissen richtig und mit dem bey mir befindlichen Original-Stammbaum derer von Friesenhausen vollkommen übereinstimme, solches bescheinige ich mit eigenhändiger dieser meiner Unterschrift und beygedruckten adelichen Pettschaft.

Rinteln, den 20ten Febr. 1752.

(L. S.) Carl Ernst Christoph von Friesenhausen.

Daß die im vorstehenden Schemate aufgeführte mütterliche adeliche Ahnen und Nahmen der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, vermählten Gräfin von Schaumburg-Lippe und Alverdissen, zum Theil in verschiedenen Stiftern aufgeschworen, zum Theil auch aus vorgelegten glaubhaften Urkunden und alten Nachrichten documentirt worden, mithin ihre völlige Richtigkeit haben, solches attestire wissentlich mit meiner eigenhändigen Schrift und Nahmens-Unterschrift auch beygedruckten adelichen Pettschaft.

Bückeburg, den 24ten Febr. 1752.

(L. S.) Wolff Carl von Lehenner.

III.

Replik den in Sachen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchstdero Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, Hochfürstliche Durchlauchten, an Kaiserliche Majestät und das versammlete Reich nothgedrungen genommenen Rekurs betreffend.

§ 1.

Die Rechtsfrage: wem fallen die ausländische Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen katholischen Mediatklosters zu? gleichet einem Labyrinth, dessen Ausgang nicht zu finden ist, sondern durch welches nothwendig eine Heerstrasse von der obersten Staatsgewalt angelegt werden muß, um zu dem verborgenen Schaz zu gelangen.

Wenn auch nur blos die Meinungen einzelner Rechtsgelehrten und Juristen-Facultäten,

täten, über obgedachte Frage sich dermaßen durchkreuzten, daß jeder bald links, bald rechts, gehet, bald einige wieder zusammenstoßen, etliche Schritte mit einander fortwandeln, und sich dann wieder trennen, und überhaupt jeder seinen eigenen Ausweg sucht, um zu dem Tempel der Gerechtigkeit zu gelangen, jeder aber den andern beschuldigt, daß er den rechten Weg verfehlt habe, und des Eingangs in den Tempel nicht würdig sey: so könnte schon eine solche Rechtsfrage mit einem Labyrinth sehr bequem verglichen werden.

Wenn aber auch sogar der erste Churfürst und Erzkanzlar des H. R. Reichs in Begleitung seiner hohen Schule, zu deren Restauration und zahlreichen Besetzung mit gelehrten Männern, die reiche Schätze dreyer aufgehobener Klöster bestimmt sind, in diesem Labyrinth dergestalt in die Irre geräth, daß er nicht allein gleich beym Eintritt nicht weiß, ob er links, oder rechts, gehen soll, in dieser Verlegenheit also mehrere Wege einschlägt, endlich aber solche wieder verlässet, und einen andern, von einem fremden Wegweiser mit Brücken von willkührlichen und ungegründeten Hypothesen verfertigten und vorgeschlagenen neuen Irrweg betritt; so wird Niemand daran zweifeln, daß die wahre und gerechte Auflösung jener Rechtsfrage gleichsam in einem, hinter einem Labyrinth befindlichen Tempel der Gerechtigkeit nur zu finden sey, und weil das Wohl des gesamten Reichs

und

und einzelner Stände nothwendig erheischet, diesen Tempel zu erreichen, und darin die Auflösung dieser Rechtsfrage zu bekommen, kein anderes Mittel übrig bleibe, als daß von der obersten Staats- und Gesezgebenden Gewalt, eine sichere und ebene Heerstrasse für alle und jede die Auflösung jener Rechtsfrage suchende Personen angelegt werde, und solche nur die einzige seyn solle, durch welche man in den Tempel der Gerechtigkeit gelangen könne.

Wie stark die Meinungen der Gelehrten und Juristenfakultäten über diese, durch die in unsern Tagen sich ereignete Aufhebung des Jesuiterordens und anderer einzelner Klöster sehr interessant gewordene Rechtsfrage von einander abweichen, das ist aus den über diesen Gegenstand im Druck erschienenen Schriften der beyden Böhmers, Roths, Rochs, Schnauberts, Brauers, Schlettweins, Westphals, Steks und Majers, einem jeden sachverständigen wißbegierigen bekannt.

Daß aber auch dasjenige, was so eben von dem veränderten Gange der hohen Chur Mainz in diesem Labyrinth gesagt worden, der Wahrheit vollkommen gemäs sey, das soll in dieser kurzen Replik aus den eigenen gerichtlichen Schriften gedachter hohen Chur Mainz, und dem von derselben neuerlich auf dem Reichstage dictirten und der diesseitigen Rekursschrift entgegengesezten

Beweis, daß die Entscheidung der Sa-
che Sr kurfürstlichen Gnaden
und der hohen Schule zu Mainz ge-
gen die Herrn Landgrafen zu
Hessen Darmstadt und Hom-
burg Hochfürstliche Durch-
lauchten keine authentische Erklä-
rung des Westphälischen Friedens,
am wenigsten des 5. Art. §. 47. be-
dürftig. Mainz 1785.

sonnenklar gezeigt und zugleich der vermeintliche Beweis analysirt und geprüft werden, woraus sich sodann unwiderleglich die absolute Nothwendigkeit einer von dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich zu machenden authentischen Interpretation oder vielmehr neuen Legislation, über die obgedachte, bey der, in den neulichen Jahren unverhoft geschehenen, und höchstwahrscheinlich noch mehr frequent werdenden, Aufhebung katholischer Klöster allererst eingetretene Rechtsfrage zu hellem Tage legen wird (*).

(*) Die unumgängliche Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation des §. 47. Art. V. haben fast alle Recensenten, sie mögen auch sonst incliniren, auf welche Seite sie wollen, anerkannt. Man will nur die Göttingische Anzeige von gelehrten Sachen vom Jahr 1785. St. 89. anführen, worin S. 894. also geurtheilt wird: „überhaupt scheint der Streit von der Beschaffenheit, daß er, aller gründli-

chen

chen Ausführungen ungeachtet, wol nicht ohne authentische Interpretation geschlichtet werden kann, der man um so begieriger entgegen sieht, als diese wichtige Sache bisher eines jeden Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. "

§. 2.

Die hohe Chur Mainz hat den Grund der Klage geändert.

Gleich in dem ersten Schreiben, welches die Churmainzische Regierung an die diesseitige Fürstliche Regierung und Canzley zu Darmstadt und Homburg am 30. November und 3. December 1781. erlassen hat, sezt Churmainz den alleinigen Grund des auf die im Hessischen gelegene Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mediatklöster gemachte Prätension auf den §. 47. art. V. des Westphälischen Friedens.

S. die Beylage unter Lit. A. zu der diesseitigen Kursschrift, und daselbst Num. 12. S. 42. u. f.

In der allerunterthänigsten beschwerenden Vorstellung und Bitte pro mandato S. C. führte zwar der hohe Impetrantische Theil an, daß das sämtliche in- und ausländische Vermögen der drey Klöster von dem ersten Augenblick der Erledigung an, an die hohe Schule zu Mainz übergegangen, auch der Besiz ergriffen sey, und ließ sich nur protestando auf die einzelnen petitorischen Gründe ein, und berief sich zu dem Ende auf den §. 26. und 47. art. V. des J. P. O. auf die

Rechtsparitäts-Regel und fingirte einen ständischen Besiz, welchen Se. Churfürstliche Gnaden schon vor der Aufhebung der Mainzischen drey Mediatklöster auf deren sämtliches in- und ausländisches Vermögen als Reichsstand gehabt, kraft dessen die sämtliche, allenthalben gelegene, Güter der befragten drey Mediatklöster dem Herrn Churfürsten, und zwar lediglich in der Eigenschaft qua Reichsstand, von dem ersten Augenblick der Aufhebung an, eigenthümlich anerfallen seyen, und derselbe nach eigenem Gutbefinden über diese sämtliche Güter disponiren können.

Die hohe Chur Mainz begrif aber gar zu wohl, daß auf diesen petitorischen Gründen das Gebäude der Klage hauptsächlich ruhe, und formirte deshalb auch das petitum pro mandato auf die extensiv interpretirte Vorschrift des §. 47. art. V. J. P. O. in den Worten:

> De restituendo ablata bona, reditus, canones & pensiones monasteriorum, quæ nuperrime conciderunt & suppressa sunt, *domino* destructorum monasteriorum & loci, in quo sita fuerunt.

S. die Beylage unter Lit. A. bey der Rekursschrift.

Ja, da dem hohen impetrantischen Theil am besten bekannt war, wie ungegründet und hinfällig das Vorgeben des zuerst ergriffenen Besizes der in Hessen gelegenen Güter und Gefälle sey,

wie

wie dann auch solches in der von Hochfürstlich Impetratischer Seite nachhero übergebenen Exceptionsschrift hinlänglich erwiesen ist;

S. die Beylage unter Lit. F. bey der Rekursschrift.

so fand derselbe so räthlich als nöthig, in einem am 5. Junii 1783. übergebenen Nachtrage die Scene zu ändern, und die Sache hauptsächlich und lediglich in das petitorium zu leiten.

Denn so sagt der hohe impetrantische Theil in diesem Nachtrage mit klaren Worten, daß die nothgedrungene Klage auf folgenden Gründen beruhe:

I. Auf der über die Verwendung bestimmt verfügenden Kaiserlichen Bestätigungs- und päbstlichen Suppressionsbulle.

II. Auf dem Religionsfrieden §. 16. und 21.

III. Auf dem Westphälischen Frieden art. V. §. 26. 45. 46. und 47.

IV. Auf dem ständischen Besitze, welcher dem Herrn Churfürsten, qua Reichsstande, auf die sämtliche in- und ausländische Güter und Gefälle der drey Klöster schon bey deren Existenz und also schon vor deren Aufhebung nach den so eben angeführten Reichsgrundgesetzen zugehört habe.

V. Auf dem zu allem Ueberfluß und blos um der Pfacht- und Zehndpflichtigen willen, um solche der hinkünftigen Entrichtung ihrer Ab-

gaben

gaben und sonstigen Prästationen halben an die Behörde anzuweisen, ergriffene Besitze.

S. die Beylage unter Lit. B. zur Rekursschrift.

Nunmehro aber, und da der hohe Impetrantische Theil belehrt worden, daß die vorgebliche allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine leere Erdichtung sey, und der daher geleitete Ständische Besitz über ausländische mittelbare Güter und Gefälle aller Territorialverfassung widerspreche; anbey der §. 47. art. V. J. P. O. einer authentischen Interpretation schlechterdings bedürfe, wenn derselbe von den jezo moralisch destruirten und staatsabsichtlich aufgehobenen und noch ferner aufzuhebenden katholischen Klöstern ebenfalls verstanden werden solle; so sucht derselbe, um der authentischen Interpretation auszuweichen, abermals einen andern Weg, leistet auf seine vorherige Hauptstütze, den gedachten §. 47. art. V., welches auch die einzige Stelle des W. F. ist, worin von den auswärtigen Gütern und Gefällen destruirter Mediatklöster geredet wird, feierlichen Verzicht, und unterstellet ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche über geistliche Güter, leugnet herrnlos gewordenes Gut, und siehet auf den Landesherrlichen Fiscus mit verächtlichem Blick herab. Allein die folgende Ausführung wird die Sache in ihr völliges Licht stellen, und alles Blendwerk verscheuchen.

§. 3.

§. 3.

Die Güter der befragten drey Mainzischen Mediatklöster waren ein Privateigenthum derselben, und ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche ist eine erdichtete Hypothese.

Daß die drey Mainzischen Klostercongregationen vor ihrer Aufhebung über ihre Güter das völlige Eigenthum besessen und gehabt haben, ist eine eben so unleugbare Sache, als ungezweifelt es ist, daß sich überhaupt die Klostercongregationen, als personæ morales, das Eigenthumsrecht über ihre Güter zuschreiben und solches in allen seinen Folgen und Wirkungen ungestört ausübe.

Man lese alle Klosterurkunden über ihre eigenthümliche Güter, man schlage alle Bücher, welche unter dem Namen der Traditionum, solche Urkunden enthalten, nach, und man wird finden, daß die Güter nur diesem oder jenem Kloster, als einer personæ morali, geschenkt, vermacht oder durch einen andern Titel übergeben und von ihm erworben worden sind. Die tausendfältige Beyspiele der von den Kaisern und Stiftern ertheilten Bestätigungsbriefe bewähren dieses auf allen Seiten und setzen deren Privateigenthum über ihre Güter und Zubehör, als eine sich von selbst verstehende Sache voraus; wesfalls man sich der Kürze halber und zur Erläuterung nur z. E. auf die vom

Kaiser Maximilian I. dem Kloster Weissenau ertheilte Freiheitsbriefe vom Jahr 1497. berufen will.

S. Lünig im spicil. eccles. p. III. c. 6. S. 766.

Ein allgemeines Grundeigenthum, welches der Kirche über solche Klostergüter zustehe, und der Uebergang aus dem Privateigenthum einer ganz besondern, für sich selbst bestehenden Stiftung in das allgemeine Grundeigenthum der ganzen Kirche, ist bisher ganz unbekannt gewesen, und gehört zu den bey Gelegenheit dieses Streits ebenwohl willkührlich erdichteten Hypothesen von einer allgemeinen Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion, ingleichem von einem ständischen Besitze, worin sich ein katholischer Landesherr auf die seinen Mediatklöstern in einem fremden Gebiete zustehende Güter und Gefälle befinden soll; deren Ungrund in der diesseitigen Rekursschrift unwiderleglich erwiesen ist.

Nicht einmal dem ganzen Orden, oder einer Provinz desselben, stehet ein Grundeigenthum über die einem einzelnen Kloster zugehörige Güter zu, wie selbst die Jesuiten vormals gegen die übrigen Mönchsorden, in welchen Klöster abgegangen waren, mit Nachdruck und glücklichem Erfolg behaupret, und worauf sich die protestantischen Stände in ihren im Jahr 1646. übergebenen fundamentis berufen haben.

S. von Meiern in A. P. W. T. II. p. 679.

Wie

Wie lässet sich demnach so gar ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche über die, einzelnen Klostercongregationen zugehörigen Güter, nur mit einigem Scheine behaupten.

Und welche soll die Kirche seyn, der dieses allgemeine Grundeigenthum zustehet?

Etwa die ganze teutsche katholische Kirche? oder die Kirche einer ganzen geistlichen Provinz? oder die Kirche einer ganzen Diöces? oder die Kirche eines katholischen Territoriums? Und welche von allen diesen wäre die Kirche, der das Grundeigenthum über die Güter katholischer Mediatklöster, so annoch aus dem §. 26. art. V. J. P. O. in protestantischen Gebieten existiren, und worüber kein katholischer Bischof das Diöcesanrecht ausübet, zustünde?

Lauter bisher unbekannte Sachen, und es hat damit die nemliche Beschaffenheit, wie mit der neu erfundenen domkapitelischen vorgeblichen Erb- und Grundherrschaft, welche durch das allgemein bekannte Reichshofrathsconclusum vom 28. Aug. 1781. in Sachen des Herrn Fürstbischofs zu Speier contra das Domkapitel daselbst, für grundlos erkläret, und verworfen ist.

§. 4.

Die befragte drey Mainzische Mediatklöster sind völlig aufgehoben und moralisch getödtet und dadurch ihre Güter erledigt und herrnlos geworden.

Man würde davon, daß die befragte drey Mainzische Mediatklöster völlig aufgehoben und moralisch getödtet seyen, als von einer notorisch bekannten Sache, kein Wort weiter erwähnt haben, wenn man nicht in dem gegentheiligen Beweise diesen Umstand auf einer ganz verkehrten Seite vorzubilden, sich alle Mühe gegeben hätte.

Denn so spiegelt man darin geflissentlich vor, daß die drey geistliche Stiftungen mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz vereinigt und einverleibt wären, und nicht aufgehört hätten, geistliche Stiftungen zu seyn, so wie ihre Güter und Zugehöre nicht aufgehört hätten, Güter und Zugehöre der drey Mainzer katholischen Stiftungen zu seyn, sondern vielmehr durch diese rechtliche Vereinigung und Einverleibung der drey geistlichen Stiftungen, die sämtlichen Güter derselben an die hohe Schule zu Mainz übergegangen und nicht erledigte Güter geworden seyen.

S. Beweis §. 1. und 4.

Es muß einem jeden unpartheyischen Richter unbegreiflich fallen, wie man so etwas wider die sonnen-

sonnenklare Wahrheit vorzuspiegeln und der evidenten Sache einen falschen Anstrich zu geben, ja sogar seinen eigenen vorhin gethanen Aeusserungen zu widersprechen, sich nicht enthalten mögen.

Die drey Mainzer Klöster sollen also noch leben und existiren, und nur mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt seyn.

Das ganze teutsche Reich weiß aber das Gegentheil, und daß diese drey Klöster und Stiftungen supprimirt, aufgehoben und moralisch getödtet, und nur ihre Güter der hohen Schule zu Mainz geschenkt sind.

Die päbstliche Bulle enthält wörtlich:

Committimus ac mandamus, ut — *supprimas* ac *extinguas*, ac *suppressas* & *extinctas* esse declares — *bona* porro omnia — publicæ studiorum generalium universitati unias & incorpores, applices ac appropries & adnectas —

S. Churmainzischen allerunterthänigsten Nachtrag sub Lit. B. zur Rekursschrift, und daselbst die Ziffer 30.

Und auf gleiche Art redet auch die Kaiserliche Bestätigungsurkunde von einer Entziehung der drey Klöster und Verwendung deren Güter zum Besten der Universität zu Mainz.

S. die Ziffer 31. in dem so eben angeführten Nachtrage.

Selbst die Churmainzische Regierung hat in ihrem Antwortschreiben vom 30. November 1781. folgende Sprache geführt:

— andurch ohnzuverhalten, daß zur Verbesserung der hiesigen hohen Schule die Karthaus, das Altenmünster Kloster und das Kloster ad St. Claram dahier, mit all ihren Gütern und Einkünften eingezogen — Da nun auf diese Art sämtliche Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster, ohne irgend einige Ausnahme, von dem ersten Augenblick ihrer Erledigung an die hiesige Schule als rechtmäßigen Eigenthümer übergegangen sind, auch dem Herrn vorhin nicht unbekannt ist, was bey dergleichen Ereignissen in Rücksicht der auch in alieno gelegenen Besitzungen der W. F. art. V. §. 47. für eine entscheidende Vorschrift geben.

S. Churmainzische Klagschrift sub Lit. A. zur Rekursschrift und daselbst Num. 12.

Auch die hohe Chur Mainz hat in der Klagschrift und in dem Nachtrage zu wiederholtenmalen wörtlich gestanden, daß die drey Klöster eingezogen und aufgehoben, und das den drey aufgehobenen Klöstern zuständig gewesene in- und ausländische Vermögen von dem ersten Augenblick der Erledigung der hohen Schule zu Mainz vereinigt, zugetheilt und einverleibt worden.

S. die Klagschrift §. 1. 2. und §. 14. und Nachtrag sub Lit. A. und B. zur Rekursschrift.

Die drey Klöster sind also eingezogen, aufgehoben und moralisch getödtet, und ihre Güter erledigt und herrnlos geworden. Und wie hätten auch die Karthaus und die zwei Nonnenklöster bey ihrer bleibenden Existenz mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt werden können?

§. 5.

Die Güter der drey aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster sind den Landesherrlichen Fiscis, unter welchen sie gelegen, heimgefallen.

In dem Augenblicke also, da diese drey Klöster ihren moralischen Tod litten, und zugleich unbeerbt verstarben, wurde ihr sämtliches Vermögen nicht allein in Rücksicht der vorigen Eigenthümer erledigt und herrnlos, sondern es wurde auch im eigentlichen und juristischen Verstande wahres herrn- und erbloses Gut, bey welchem das aus der Superiorität fliessende Occupationsrecht ipso jure eintrat. Dieser Satz ist von den protestantischen Ständen in ihren, schon vorhin angeführten fundamentis im Jahr 1646. folgendermasen behauptet worden:

so ist doch bekannt, daß alle die Collegia der Ordenspersonen aus Stiftern und Klöstern

vorlängst gänzlich abgestorben und den Augspurg. Confessionsverwandten als episcopis loci, gleich andern *bonis vacantibus* heimgefallen, sintemal bekannt, daß es auch unter den Ständen der alten Religion also gehalten wird.

S. von Meiern a. a. O. T. II. S. 679.

Die Güter eines abgestorbenen, aufgehobenen, eingezogenen und moralisch getödteten, die Art des Todes und Absterbens sey, welche sie wolle, werden also bona vacantia, und fallen demjenigen heim, welcher vi superioritatis das Occupationsrecht hat.

Aber wer ist dieser Superior? Die Protestantischen Stände, welche es mit den vorherigeu katholischen Diœcesanis ihrer Gebiete zu thun hatten, glaubten den kürzesten und besten Weg, besonders zu jenen Zeiten, wo das principium einer duplicis reipublicæ, und die Macht der Bischöffe noch das gröste Ansehen hatte, zu wählen, wenn sie zugäben, daß auf solche herrnlos gewordene Güter das bischöfliche Occupationsrecht eintrete, und dem Diœcesano, qua tali, das jus fisci auf geistliche herrnlos gewordene Güter zustehe.

Es konnte ihnen dieses um so gleichgültiger seyn, da sie durch diesen Weg eben so gut, als durch den Weg des Landesherrlichen weltlichen juris fisci, diese Güter, als ihnen heimgefallen, behaupten

konn-

konnten. Im Grunde war es bey ihnen am Ende einerley; denn in eben den fundamentis erklärten sie mit klaren Worten, daß sie in ihren Landen, Kraft der Territorialgerechtigkeit, Episcopi wären und die Jura episcopalia exercirten.

S. von Meiern a. a. O. T. II. S. 669.

Nur in katholischen weltlichen Gebieten könnte zu jetzigen Zeiten eine Collision zwischen dem Landesherrn und dem Diœcesano entstehen, welche aber doch wegen der kundbaren Veränderung, die zeithero zum Vortheil der weltlichen katholischen Landesherren in denen hier zu unterstellenden Grundsätzen von der Macht und Gewalt der Landeshoheit und den Rechten eines Diœcesani vorgegangen ist, ihre Entscheidung erhalten hat, und ein ex jure diœcesano fliessen sollendes bischöfliches jus fisci occupandi bona vacantia völlig verbannt ist.

Denn so ist nach aufgehobenem Jesuiterorden von dem Kaiserlichen Reichshofrath in den an Kaiserliche Majestät erstatteten Gutachten der Grundsatz angenommen worden, daß weder dem Pabst noch den Ordinariis die Jurisdiktion in temporalibus und die Disposition über die Ordensklostergüter gebühre, sondern solche bey unmittelbaren Reichsgütern Kaiserlicher Majestät und bey mittelbaren den Landesherren zustehe, welche dann auch solches Recht mit allem Fug ausgeübt haben.

S. die diesseitige Exceptionsschrift sub Lit. F. zur Rekursschrift, worin S. 7. u. f. ein umständlicher Extract aus den = im öffentlichen Druck erschienenen zwölf Reichshofrathsgutachten geliefert ist.

Ja sogar ist bey dem Kaiserlichen Reichshofrath und dem Kaiserlichen und Reichskammergericht in den beyden Reichsbekannten Sachen, die Klöster Schwarzach und Burscheid betreffend, in judicando der Grundsatz angenommen worden, daß nicht einmal circa temporalia eines noch existirenden Klosters dem Diœcesano oder Metropolitano eine Disposition oder Jurisdiktion zukomme.

S. Reuß teutsche Staatskanzley 3. Th. S. 71. u. ff.
S. 197. u. ff.

Sehr merkwürdig ist es zugleich, daß selbst Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, die in = und ausländischen Güter der aufgehobenen drey Klöster nach Inhalt der Klagschrift in der Qualität eines Reichsstandes und qua Dominus loci sich zugeeignet und darüber disponiren zu können, geglaubt haben.

Man mag übrigens in gegenwärtigem Fall Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz als Diœcesanum, oder als Landesherrn, oder als Reichsstand betrachten; so kann, wie in der Rekursschrift unwiderleglich dargethan ist, weder das Mainzische Bischöfliche, noch das Landesherrliche oder Reichsständische jus fisci occupandi bona vocantia, auf die in dem protestantischen

Hessi=

Hessischen Gebiete befindlichen Güter und Gefälle der aufgehobenen und moralisch getödteten drey Mediatklöster eintreten; sintemal, so wie die superioritas territorialis auf die Grenzen des Gebiets, also auch das jus diœcesanum auf die Grenzen der Diöces eingeschlossen, und das ganze jus diœcesanum eines katholischen Bischofs mit allen seinen Ausflüssen und Rechten auf die Gebiete protestantischer Reichsstände durch den W. F. art. V. §. 48. suspendiret worden ist, und zwar ohne alle Ausnahme, es betreffe rem principalem oder accessoriam.

§. 6.

Die teutschen Reichsgrundgesetze disponiren wegen des Heimfalls der Güter der jetzo aufgehobenen katholischen Klöster nicht.

Es wird zwar in dem Churmainzischen Beweise §. V. vorgespiegelt, als wenn der Churmainzische Anspruch auf die ausländischen Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mediatklöster in dem hellen Buchstaben, den deutlichsten Worten und ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze, nemlich des Speierischen Religionsvertrags vom Jahr 1544, des Passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552, des Religionsfriedens vom Jahr 1555, und des §. 45. Art. V. des Westphälischen Friedens eine längst entschiedene Sache sey.

Allein

Allein eben der helle Buchstabe, die deutlichste Worte und ausdrückliche Verordnungen aller dieser Reichsgrundgesetze reden nur von noch existirenden katholischen Stiftungen, und in so fern sie von Klöstern reden, so supponiren sie solche Klöster, die noch in ihrem katholischen Stand und Wesen waren, und die von katholischen Mönchen und Nonnen besessen wurden, und verordnen, daß solchen die in Gebieten protestantischer Stände habende Güter und Gefälle nicht vorenthalten, sondern dem Kloster ruhig gelassen und unverweigerlich gefolgt werden sollten.

Davon ist aber jetzo so wenig die Rede, als weniger die Durchlauchtigsten Herren Landgrafen zu Hessen die befragte drey Mediatklöster, so lange solche noch gelebt haben, und in ihrem Stand und Wesen geblieben sind, in dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer in Hessen gehabten Güter und Gefälle beeinträchtiget haben. Nachdem aber diese drey Klöster aufgehoben und moralisch getödtet sind, so müssen alle jene Verordnungen ihre Anwendung nothwendigerweise verlieren, weil sich die Lage der Sache ganz verändert, und nach dem unbeerbten Absterben der drey Klöster, die ihnen zuständig gewesene Güter herrn- und erblos geworden sind. Denn davon war damals bei weitem gar nicht die Frage, und keine Seele dachte daran, daß selbst katholische Bischöffe einzelne katholische Klöster aus Staatsabsichten in der

Folge

Folge aufheben würden. Und selbst der Religionsfriede hat im §. 21. den protestantischen Ständen, in deren Gebiete die auswärtige katholische Klöster Güter und Gefälle besitzen, ihre weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, worunter auch die jura fisci unstreitig gehören, feierlichst bestätigt.

Wenn demnach durch der katholischen Bischöffe neue Handlungen, an die man ehmals weder dachte, noch auch die man, nach der damaligen Denkungsart, als zukünftige Ereignisse, vermuthen konnte, katholische Klöster aufgehoben und moralisch getödtet werden, so lässet sich einem protestantischen Reichsstande, welcher sich seines Rechts bedient und die, in seinem Territorium befindliche, Güter und Gefälle eines staatsabsichtlich aufgehobenen Klosters, als herrnloses Gut, occupirt, der Vorwurf gar nicht machen, daß er wider die ehemaligen Verträge handele.

Es mag auch das jus innovandi & alterandi fundationes ecclesiasticas eines katholischen Bischofs, das doch selbst nach neuern Grundsätzen nicht einmal in der katholischen Kirche in Teutschland von den weltlichen Regenten circa temporalia anerkannt wird, (§. 5.) so weit gehen, wie es will, so muß doch dasselbe die allgemeine Clausel: salvo jure tertii respectiren, und kann zumal gegen einen protestantischen Reichsstand in seinem Gebiete gegen die ausdrückliche Verordnung des

§. 48 art. V. J. P. O. zum Nachtheil der Landeshoheit und des, derselben anklebenden, juris episcopalis eines protestantischen Reichsstandes keinen wirksamen Effect haben.

Auf allen Fall aber würden diese Stellen der Reichsgrundgesetze, wenn man solche auf den jetzigen Fall einer staatsabsichtlichen Aufhebung Katholischer Klöster in katholischen Gebieten anwenden wollte, eben so nothwendig einer authentischen Interpretation bedürfen, als solche bey dem §. 47. art. V. J. P. O. unumgänglich nöthig ist.

Die hohe Chur Mainz hat dieses auch vorhin selbst wohl gefühlt, und dahero um diese, in die Augen fallende, standhafte Einwendung zu vereiteln, aus dem §. 26. art. V. J. O. P. einen auf die ausländischen mittelbaren Güter der drey Klöster damals schon, als solche existiret, gehabten ständischen Besitz erdichtet, anbey den §. 47. art. V. J. P. O. von einer destructione morali erkläret und vermöge der Rechtsparitätsregel auf die jezige Aufhebung und moralische Tödtung der Klöster angewendet, und auf diese beide §§ des J. P. O. vorzüglich auf den §. 47. art. V. den Hauptgrund der Klage gesetzet.

Nachdem aber in der Rekursschrift §. 6. 7. und 8. der vermeintliche ständische Besitz auf mittelbare, in einem fremden Gebiet gelegene Güter, als

als ein wahres Unding dargestellt, auch die irrige und ganz verkehrte Auslegung und Ausdehnung des §. 47. art. V. auf das evidenteste erwiesen worden, so hat die hohe Chur Mainz in der einzigen Absicht, um einer schlechterdings nöthigen authentischen Interpretation auszuweichen, für gut und räthlich gehalten, des §. 26. art. V. gar nicht weiter zu erwähnen, und auf die vorherige Hauptstütze, nemlich den §. 47. art. V. sogar feierlichen Verzicht zu leisten.

Die hohe Chur Mainz sagt zwar in dem Beweise nicht wörtlich, daß sie würklichen Verzicht auf diesen §. 47. leiste, um sich vielleicht doch nach Belieben noch immer darauf gründen zu können; allein der Zusammenhang und das gebrauchte Wort: kann, beweisen es deutlich, daß man darauf würklich Verzicht gethan habe, um nur freilich einer authentischen Interpretation auszuweichen: womit aber der offenliegenden Gerechtigkeit der diesseitigen Prätension kein Nachtheil verursacht, und der ungegründeten Churmainzischen Intention nicht geholfen werden kann.

Denn es bleibt doch immer dabey, daß der durch diesen Streit so berühmt gewordene §. 47. die einzige Stelle in den Reichsgrundgesetzen ist, worauf der Landesherr des Klosterorts seine Prätension auf die auswärts gelegenen Güter und Gefälle eines neuerlich aufgehobenen katholischen Klosters gründen könnte und mögte, wozu

aber

aber eine authentische Interpretation des §. 47. um so mehr schlechterdings und unumgänglich nöthig ist, je nothwendiger allemal die Entscheidung der Rechtsfrage wegen des Heimfalls der ausländischen Güter und Gefälle eines staatsabsichtlich aufgehobenen katholischen Klosters nach der größten Wahrscheinlichkeit in der Folge seyn und bleiben wird.

§. 7.

Es läuft nicht wider alle Rechtsbegriffe, und verheert nicht das Privateigenthum, wenn der Landesherrliche Hessische Fiscus die unter ihm gelegene Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster occupirt.

Ein listig ersonnenes Wortspiel ist es, wenn in dem Beweise §. VIII. gesagt wird, daß katholisch geistliches Mainzer Kircheneigenthum und zugleich protestantisch weltlich herrnloses Hessisches Fiscusgut in einem Gegenstande vereiniget, ein fünffacher heller Widerspruch sey. Denn die befragte Güter und Gefälle, so den aufgehobenen drey Klöstern ehemals zugehört haben, sind kein Mainzer Kircheneigenthum, sondern Privatgüter der drey Klöster gewesen, und ein allgemeines Mainzer Kircheneigenthum ist eine Chimäre; (§. 3.) folglich sind diese Güter nach erfolgter Aufhebung der Klöster herrnloses Gut geworden, und jedem Fisco, unter welchem sie liegen, heimgefallen. Ob dieser Fiscus der Bischöfliche

liche oder der Landesherrliche sey? das kann dermalen ganz gleichgültig seyn, weil der Hessische Fiscus beydes ist.

Selbst die protestantische Stände haben ehemals das jus fisci bey solchen vakanten Gütern statuiret, wie oben (§. 5.) angeführt ist.

Es wird auch hierdurch das Privateigenthum keinesweges verheert, sondern ein jeder Eigenthümer behält das Seinige so lang ruhig, bis es herrn- und erbloses Gut wird.

Im Gegentheil verheert die gegenseitige Meinung, welche das fiscalische Occupationsrecht des fisci rei sitæ ausschliessen, und den dominum monasterii s. loci, in quo id situm fuit, den Landesherrn in alieno territorio spielen lassen will, alle Territorial- und Diöcesanverfassung, und untergräbt die Hoheitsrechte anderer Reichsstände, und sucht einem alles zuzueignen und andern das zu entziehen, was ihnen nach allen Rechten gebührt.

Von der Verwendung dieser dem Fisco heimfallenden ehemaligen Klostergütern wird man nachher noch weiter zu reden Gelegenheit haben, weil in dem Churmainzischen Beweise durch die Ausdrücke: weltliches Fiscusgut, die Idee insinuiret werden wollen, als wenn diese Güter durch den Heimfall an den Fiscum profanirt würden.

§. 8.

Auch nicht wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen protestantischen Reichstheils.

Selbst der hohe protestantische Reichstheil soll durch folgende, aus dem Context gerissene, Aeusserung:

> So wissen sie auch wohl, daß die geistlichen Güter keinem Theile, sondern der Kirche zustehen, wie die Stände der alten Religion und ihre eigene päbstliche Rechte lehren: Bona ecclesiastica dicuntur patrimonium Christi.

S. von Meiern a. a. O. T. II. S. 610.

erkannt haben, daß die abgeänderten geistlichen Güter, Güter der Kirche und keine Fiscusgüter seyen.

Allein wenn man die wahre Lage der damaligen allgemeinen Reformation, und den Streit, worin sich die katholische Bischöffe und die protestantische Stände befanden, bey dessen Gelegenheit jene Aeusserung geschahe, in Erwägung ziehet; so kann jene Aeusserung auf den jetzigen Fall keinesweges gezogen werden.

Die protestantischen Stände hatten in ihren Gebieten die Reformation vorgenommen, und die geistlichen Güter reformirt, die katholischen Bischöffe aber, so vorhin in diesen Gebieten Diœcesani

cesani gewesen waren, forderten diese Güter, als die Ihrigen, zurück. Diesen antworteten die protestantischen Stände, daß diese Güter weder den Bischöffen, noch ihnen, sondern der Kirche, das ist einer jeden geistlichen Stiftung, deren Güter sie waren, und die man mit dem tropischen Ausdruck: patrimonium Christi, damals belegte, zugehörten, mithin die Bischöffe solche als die ihrigen Güter nicht zurück verlangen könnten, zumal ihnen, den protestantischen Ständen, wie sie weiter hinzusezten, das jus episcopale in ihren territoriis zustehe, und sie in ihrem Gewissen versichert seyen, daß die fundationes mehr zu Gottes Ehre angewendet worden, als vorhin im Pabstthum, wenn sie die geistlichen Güter zu Beförderung ihrer wahren christlichen Religion gebrauchten.

S. von Meiern a. a. O. T. II. S. 690.

Es war also nur ein sogenanntes argumentum καθ' ἄνθρωπον, und gieng ohnehin nur auf die geistlichen Güter, so den reformirten Stiftungen in dem protestantischen Gebiete zustanden, sintemal die ausländische in katholischen Gebieten liegende Zugehöre von den Bischöffen vorenthalten und nicht verabfolgt wurden. Insbesondere hatten die protestantische Stände, so viel die abgestorbenen Klöster betraf, kurz vorher in ihren fundamentis unumwunden erklärt, daß deren Güter, gleich andern bonis vacantibus, ihnen, als episcopis loci, heimgefallen wären, (§. 5.).

Nun ist aber dermalen nicht von einer allgemeinen Kirchenreformation, sondern von der staatsabsichtlichen Aufhebung und moralischen Absterben einzelner Klöster die Rede, deren Güter nach der ehemaligen Aeussernng des ganzen hohen protestantischen Reichstheils, als bona vacantia dem heimfallen, unter dessen Hoheit sie liegen.

§. 9.

Auch gilt hier die Regel: *Accessorium sequitur principale*, nicht.

Schon in der Rekursschrift §. 3. ist unwiderleglich dargethan worden, daß bey dem jure occupandi bona vacantia die Regel: Accessorium sequitur principale, unmöglich statt finden könne. In dem Churmainzischen Beweise begnügt man sich §. 25. lediglich damit, diese Regel wieder aufzuwärmen, ohne die disseitigen Gründen zu entkräften.

Man lässet diesseits jene Regel, als Regel, gelten, wo sie gelten kann, aber bey dem fiscalischen Occupationsrecht, wo ohnehin herrn- und erbloses Gut unterstellt wird, wo also jede Sache für sich und besonders als eine res vacans considerirt werden muß, kann sie unmöglich gelten, wenn man nicht die ganze Territorialverfassung im teutschen Reich umstürzen will.

Selbst

Selbst der W. F. nimmt diese Regel bey den, von den protestantischen Ständen occupirten und reformirten Klöstern in Rücksicht der in Gebieten katholischer Stände gelegenen Zugehöre gar nicht an, sondern siehet lediglich auf das factum possessionis am 1. Jänner 1624.

S. art. V. §. 25. 46. und 47. J. P. O.

Wäre jene Regel ohne alle Ausnahme gebilliget worden, so hätten den protestantischen Ständen alle und jede Zugehöre, sie mögten solche am 1. Jänner besessen haben oder nicht, gebührt. Das will aber das Grundgesetz nicht, sondern lediglich das factum possessionis in die decretorio wurde zur Richtschnur bestimmt. In den Zeiten der Reformation bekamen die protestantischen Stände die ausländischen Zugehöre der von ihnen eingezogenen und aufgehobenen Klöster sehr selten, sondern ein jeder occupirte davon, was in seinem Gebiete lag. Es wird nicht leicht ein Gebiet seyn, worin sich davon nicht Beyspiele finden sollten.

Man begnügt sich dermalen nur von Hessen vier Exempel aus archivalischen Nachrichten, welche man nöthigen Falls dem Publikum vorzulegen bereit ist, namhaft zu machen.

Als im Jahr 1565. der Graf Ludwig zu Königstein das Kloster Hirzenhain einzog, occupirte Landgraf Philipp zu Hessen die gedachtem Kloster in der Grafschaft Nidda zuständige Gefälle, und hat solche auch behalten.

Als im Jahr 1565. das unter dem Grafen zu Hanau gelegene Kloster Padenhausen von dem Landesherrn eingezogen wurde, occupirte Landgraf Philipp zu Hessen die Renten und Zinsen, so gedachtes Kloster in der Obergrafschaft Katzenelenbogen besessen hatte, und belehnte damit seinen Kammerschreiber Otto Gleimen.

Als im Jahr 1566. das in der Grafschaft Königstein gelegene Kloster Retters in Abgang gekommen war, so occupirte Landgraf Philipp dessen in der Obergrafschaft Katzenelenbogen gelegene Zehnden und Gefälle und belehnte damit seinen Oberamtmann Joh Milchling von Schönstat.

Als im Jahr 1576. das in der zwischen Churtrier und Nassau gemeinschaftlichen Herrschaft Wehrheim in Mainzischer Dioces gelegene Kloster Thron, nach erfolgtem Absterben der lezten Nonne von der katholischen und protestantischen Gesamtherrschaft aufgehoben und eingezogen wurde, occupirte Landgraf Ludwig der Aeltere zu Hessen die zu Feuerbach im Amt Butzbach gelegenen, diesem Kloster ehehin zugehörigen Gefälle, und befinden sich noch jetzo des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht in deren ruhigem Besitze.

Man hat schon in der diesseitigen Exceptionsschrift §. 59.

Beylage sub Lit. F. zur Rekursschrift

zwey

zwey Exempel angeführt, daß selbst die hohe Chur Mainz die unter ihr liegende Zugehöre anderswärts aufgehobener Klöster eingezogen, und die jetzo so belobte Regel: Zugehöre folgen dem Hauptgute, nicht anerkannt und befolgt hat.

§. 10.

Das fiscalische Occupationsrecht läuft auch nicht wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden Staats und Kirche beyder Religion.

Wenn in dem Churmainzischen Beweise S. 25. vorgespiegelt werden will, daß das fiscalische Occupationsrecht wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden teutschen Staats und Kirche beyder Religionen streite; so wäre zu wünschen gewesen, daß man dieses in voller Angst gesuchte, und in einer leeren Declamation bestehende, Argument mit nähern Beweisen und Exempeln unterstützt hätte, um die drohende Gefahr nicht blos zu wittern, sondern klar vor Augen zu legen.

Nur dann kann das fiscalische Occupationsrecht eintreten, wenn eine für sich selbst bestehende, mit eigenen eigenthümlichen Gütern versehene, geistliche Stiftung ihre ganze Existenz verliert und stirbt, und ihre Güter herrn- und erblos werden.

Unzählige Alterationsfälle lassen sich bey geistlichen Stiftungen gedenken, wo jenes nicht geschie-

het, und die Stiftung, wenigstens im Ganzen, in ihrem Wesen bleibt.

Auch nicht alle Stiftungen haben eigene eigenthümliche Güter, sondern sie werden von Gütern, so dem Staat eigenthümlich gehören, und ihnen nur nuznießlich eingeräumt sind, unterhalten, in welchem Fall durch die Aufhebung einer solchen Stiftung kein herrnloses Gut entstehet. Man kann also bey Ueberlegung aller Alterationsfälle nur bey völliger Aufhebung eines Klosters sich den Fall gedenken, wo das fiscalische Occupationsrecht Platz greifen kann.

Und wo würde das Gleichgewicht zwischen den Ständen des teutschen Reichs bleiben, wenn alle in- und ausländische Güter der aufzuhebenden katholischen Klöster dem Landesherrn des Klosterorts, zumal wenn sein Land mit vielen und reichen Klöstern versehen ist, zufielen?

§. 11.

Und die allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion, ist eine Chimäre.

Noch wird sich auch in dem Churmainzischen Beweise S. 25. auf die erdichtete allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religionen

gionen bezogen, ohne jedoch diese neue leere Erdichtung im mindesten zu beweisen, und die Gründe zu widerlegen, welche dagegen in der Rekursschrift §. 5. angeführt sind.

§. 12.

Mit den Jesuitergütern hatte es eine ganz besondere und andere Beschaffenheit, wie mit den Gütern der befragten drey aufgehobenen Klöstern.

In dem Churmainzischen Beweise wird auch S. 24. vorgegeben, daß die bey der gänzlichen Erlöschung des Jesuiterordens an den beyden höchsten Reichsgerichten ergangene Urtheile dem fiscalischen Occupationsrechte entgegen stünden, sintemal darin erkläret sey, daß der Grund der Herrnlosigkeit niemals zu rechtfertigen, die Güter keinesweges *pro vacantibus* oder zu dem landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten seyen.

Es ist aber zu verwundern, wie man Churmainzischer Seits sich auf die in Betref der Jesuitergüter ergangene Reichshofräthliche Gutachten hat beziehen mögen, da die in selbigen aufgestellte principia der Churmainzischen Intention ganz zuwider sind, und das Hochfürstlich Hessische Occupationsrecht in gegenwärtigem Fall klar begründen. Es ist solches schon in dem am 28. May 1782. von der Hochfürstlich Hessischen Re-

gierung an die Churmainzische Regierung abgelassenen Schreiben

Beylage sub Lit. A. und daselbst Nr. 17. zur Rekursschrift.

wie auch in der diesseitigen Exceptionsschrift S. 9. u. f.

Beylage sub Lit. F. zur Rekursschrift

auf die evidenteste Art gezeigt worden.

Auf eine sehr verfängliche Art aber sind in dem Churmainzischen Beweise nur aus dem dritten und vierten Gutachten zwey Stellen aus dem Contexte gerissen, und dabey gänzlich ignorirt worden, daß sich der Reichshofrath auf ein Generalprincipium bezogen, welches er in dem ersten Gutachten festgesezt hatte, und woraus der Inhalt aller folgenden Gutachten erklärt und beurtheilt werden muß.

Das Generalprincipium, welches der Reichshofrath festsezte, war folgendes: das Institutum der Jesuiten sey nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, blos auf das eigene Seelenheil derjenigen, welche in denselben eintreteten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Besten und, wie schon im Eingang gemeldet worden, auf Erziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigtämter gerichtet gewesen; die Jesuiten seyen lediglich die Operarii und

das

das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen, und wenn sie gleich dermalen nicht mehr wären, mithin die Verwaltung deren Güter und Einkünfte erledigt sey; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey den von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigtämtern. Der Gegenstand der Bestimmung (objectum destinationis) sey nicht erloschen, und müsse also von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maasse, wie ehemals, unterhalten werden.

S. die bekannten zwölf Reichshofr. Gutachten ꝛc. 1775. S. 11. und ff.

Wenn man nun hievon die Applikation auf den vorliegenden Fall macht; so legt sich folgender Schluß sonnenklar vor Augen: Die aufgehobenen drey Klöster hatten in ihrer Stiftung blos *vitam contemplativam & religiosam*, mithin das eigene Seelenheil der darin eintretenden Personen zum Zweck; das *objectum destinationis* bliebe also nicht länger bestehen, und der Gegenstand der Bestimmung wurde durch die Aufhebung erstickt und erloschen. Folglich sind die Güter derselben, selbst nach dem, bey den Jesuitergütern, von dem Reichshofrath festgesezten *principio*, für vacant zu erklären, weil das *objectum destinationis* vernichtet worden, und kein Eigenthümer mehr existirt. Nichts kann evidenter, als dieses seyn, und man

hält

hält es dahero auch für ganz überflüssig, darüber ein Wort weiter zu commentiren.

§. 13.

Es ist ein seichter und leerer Vorwand, daß das höchstrichterliche Urthel vom 1. August 1783. nicht eine Silbe von dem Westphälischen Frieden, nur von dem Besitze spreche.

In dem Churmainzischen Beweise wird auch S. 22. sich darauf berufen, daß das höchstrichterliche Urthel vom 1. August 1783 nicht eine Silbe von dem Westphälischen Frieden, sondern nur von dem Besitze spreche. Aber es ist schon oben (§. 2.) angeführt worden, und die dem gesammten Reich im Druck vorgelegte Churmainzische Schreiben, Klagschrift und Nachtrag legen davon den augenscheinlichen Beweis dar, daß die hohe Chur Mainz ihre Prätension und Klage auf den §. 47. art. V. J. P. O. und andere damit verbundene petitorische Gründe gebauet und angestellt, und nur ganz zulezt und zu allem Ueberfluß sich auch auf den angeblich zuerst ergriffenen Besitz berufen habe.

Und selbst noch in dem Churmainzischen Beweise hat man lauter petitorische Gründe aufgestellt.

Weil nun ein Urtheil nothwendigerweise aus der Klagschrift und den darin unterstellten Gründen der Klage beurtheilt werden muß, indem ein

Richter

Richter die Gründe in dem Urtheil nicht auszudrücken pflegt: so ist es nicht anders möglich, als daß das höchste richterliche Urtheil vom 1. August 1783. auf petitorische, aus dem §. 47. art. V. J. P. O. und andern Churmainzischer Seits angeführten Stellen hergenommene Gründe gebauet seyn müsse.

Ohnehin ist in der diesseitigen Exceptionsschrift

Beylage sub Lit. F. zur Rekursschrift

das gegentheilige Vorgeben mit dem zuerst ergriffenen Besitze als unwahr und erdichtet hinlänglich erwiesen, und die vermeintliche Besitzergreifung in ihrer vitiösen und nichtigen Gestalt dargelegt worden. Und wenn der von dem Landesherrn des Klosterorts in alieno territorio auch zuerst ergriffene Besitz der darin liegenden, einem aufgehobenen Kloster zugehörig gewesenen, Güter und Gefälle rechtlichen Schutz finden könnte; so würde der Landesherr des Klosterorts in die erwünschteste Lage versezt werden, daß er in allen Fällen einer partikulären Klosteraufhebung das Prävenire spielen und das fiscalische Occupationsrecht des Landesherrn der pertinentiæ sitæ vereiteln könnte. Denn er brauchte nur die Veranstaltung so zu treffen, daß in dem Augenblick, da er die den fremden Landesherrn ganz unbekannt gebliebene und mit allem Vorbedacht heimlich incaminirte Klosteraufhebung vollziehet, in allen frem-

fremden Gebieten, worin sich Güter eines solchen aufgehobenen Klosters befinden, in seinem oder dessen Namen, welchem er die ehemaligen Klostergüter zugedacht hat, Besitz ergriffen würde.

Man hat auch diesseits von Anfang an und noch in der Rekursschrift geäussert, daß man die Güter nur in Besitz und Administration genommen habe, bis die Entscheidung der Präjudicialfrage durch eine von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich zumachende authentische Interpretation erfolge.

Sogar selbst der Kaiserliche Reichshofrath hat wegen der Jesuitergüter dafür gehalten, daß der Landesherr oder sonstige oberste Gewalt, welchem die jura fisci oder Dominii zustehen, die Hände auf die Güter zu legen, und sie so lange in Besitz und Administration zu nehmen befugt sey, bis gezeigt werde, ob und in welcher Verhältnis sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Missionsanstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz gehabt, würklich vonnöthen seyen.

S. zwölf Reichshofr. Gutachten ꝛc. S. 22.

Warum sollte dann nicht auch ein Landesherr befugt seyn, die in seinem Lande liegende Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Mainzer Klöster in Besitz und Administration zu nehmen, bis die Präjudicialfrage durch die schlechterdings nöthige authentische Interpretation entschieden ist?

Ja,

Ja, wenn man sogar zugeben wollte, daß die nämlichen Principia, welche der Reichshofrath bey den Jesuitergütern festgesezt hat, auch in dem jetzigen Fall gelten, und dahero nur die überflüssigen Güter dem fremden Landesherrn heimfallen sollten, so würde sich doch, nach den eigenen Principiis des Reichshofraths, das Verfahren der Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen, daß die in Hessen gelegene Güter und Gefälle in Besitz und Administration genommen worden, bis man Churmainzischer Seits klar und deutlich gezeigt, daß die wirklich in Händen habende Klostergüter zur nöthigen Verbesserung der Universität nicht anreichend seyen, rechtfertigen lassen.

Denn es sollen, nach öffentlichen Nachrichten, die zu Mainz reducirten Güter der drey Klöster an Immobilien und Mobilien, bevorab Weinen, an den Werth einer Million Thaler reichen.

S. Frankfurtische gelehrte Anzeigen vom Jahr 1785. Nr. 54.

§. 14.

Ueber die Verwendung der heimgefallenen Klostergüter verordnen die Reichsgrundgeseze nichts.

Weil in dem Churmainzischen Beweise an vielen Orten behauptet worden ist, daß herrnlos gewordene geistliche Güter immerfort geistliche Güter

Güter verbleiben müßten, und nicht Kammer- und Fiscusgut, oder, welches wohl einerley ist, Staatsgut werden dürften, so hält man es nicht für undienlich, hierüber eine kurze Betrachtung anzustellen.

Wegen der von den protestantischen Ständen eingezognen geistlichen Güter ist in dem Religionsfrieden §. 19. enthalten:

> Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden.

In dem Westphälischen Frieden werden im §. 25. 46. und 47. die eingezogenen Güter den protestantischen Ständen zugesprochen, aber von deren Verwendung nicht das mindeste vorgeschrieben.

Selbst in der Churmainzischen Klagschrift wird §. 13. behauptet, daß dem katholischen Reichsstande die Befugnis zustehe, über die sämtlichen Güter der aufgehobenen Klöster nach eigenem Gutbefinden zu disponiren.

Beylage sub Lit. A. zur Rekursschrift.

Die

Die Geschichte eines jeden protestantischen Reichslandes muß darüber nähern Aufschluß geben wozu die eingezogenen geistlichen Güter wirklich verwendet sind.

So viel hat wol seine ungezweifelte Richtigkeit, daß diejenigen Güter und Gefälle, welche zu auswärtigen aufgehobenen und abgestorbenen Klöstern gehört hatten, und die von den Landesherrn der pertinentiæ sitæ occupirt wurden, fast überall als heimgefallenes Kammer- und Fiscusgut angesehen und behandelt worden sind, wovon die oben (§. 9.) angeführte Beyspiele auf die damalige übliche Behandlungsart mit dergleichen heimgefallenen Pertinenzen einen sichern Beweis geben.

Sogar Pabst Clemens IX. hat im Jahr 1668. durch eine Bulle drey Mönchsorden, welche ihre meisten Reichthümer in dem Gebiet der Republik Venedig hatten, aus der Ursache aufgehoben, um gedachter Republik, welche damals in dem Candischen Kriege verwickelt war, und Geld bedurfte, aus den Nöthen zu helfen; und der König von Spanien zog die im Herzogthum Mailand befindliche Güter der aufgehobenen Mönchsorden in seinen königlichen Fiscus.

PUFFENDORF in commentatione Bullæ Clementis IX. addita.

WAGENSEIL in comment. de civitate Noribergensi pag. 91.

WERNHER in diss. de eo, quod in piis causis impium est S. 3. §. 13.

Und wozu haben dann selbst Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz die Güter der drey aufgehobenen Klöster verwendet? Zum Besten der Kirche, oder des Staats? Ein jeder Unpartheyischer, dem das Institut der aufgehobenen drey Klöster bekannt ist, wird überhaupt gestehen müssen, daß die gemachte Verwendung der Güter ganz heterogene Absichten bezielet, als selbige vorhero gehabt haben.

Indessen will man dadurch nicht leugnen, daß Universitäten gemeiniglich zu den corporibus ecclesiasticis gerechnet werden.

Aber wenn man in die innere Verfassung derselben eindringt, und das ganze Personale einer Universität und ihre Aemter, wie auch deren Einfluß auf das gemeine Wesen betrachtet: so wird ein jeder mit völliger Ueberzeugung gestehen müssen, daß dabey die Staatsabsichten viel sichtbarer sind, als die Kirchenabsichten.

Man will darüber nicht ins weitere Detail gehen, und die Vortheile, welche ein Landesherr, sein Fiscus und alle Ortseinwohner, ja das ganze Land, von einer florissanten Universität sich zu versprechen haben, erzählen, sondern man will nur bey den Motiven stehen bleiben, welche selbst Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz der Kaiserlichen

serlichen Majestät zu Erlangung Allerhöchstdero Einwilligung vorgetragen haben:

Daß überhaupt sowol, als in ihren Churfürstlichen Landen, der vorhandenen wißbegierigen Jugend bey solchem üblen Zustand fast keine andere Auswahl übrig bleibe, als anderwärts Lehrstüble zu besuchen, wovon aber selbe mit ungleichen, der Kirche und dem Staat nach ihrem Beruf höchstschädlichen Grundsätzen nach auswärts angebrachtem grossen Geldaufwand in ihr Vaterland zurückgekehrt.

Beylage sub Lit. B. und daselbst Ziffer 31. zur Rekursschrift.

Es mag also immerbin wahr seyn, was in dem Churmainzischen Beweise S. 23. gesagt wird, daß der Mainzer Fiscus von den befragten Klostergütern nichts bezogen habe.

Genug, daß Staat und Fiscus unendlich durch eine durch die von den Klostergütern reichlich besoldete Lehrer zahlreich und blühend gewordene Universität profitiren.

Nicht einmal daran zu gedenken, daß die drey Klöster eben deshalb einen moralischen Tod erleiden müssen, um die Last der Universitätsverbesserung für die Kammer und den Fiscus zu tragen.

Daß des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht bereits einen Theil der in Besitz und Administration genommenen Revenüen zu Einrichtung und Unterhaltung eines katholischen Gottesdienstes in Höchstdero Universitätsstadt Giessen verwendet haben, ist eine notorische Sache, und Höchstdieselben sowol, als des Herrn Landgrafen zu Hessen Homburg Hochfürstliche Durchlaucht, werden nach glücklich entschiedener Praejudicialfrage die Ihnen heimgefallene Klostergüter so gewissenhaft und rühmlichst verwenden, als Höchstdieselben es zum Wohl Ihrer Lande, der Kirche und des Staats nöthig und ersprießlich ermessen werden.

§ 15.

Die hohe Schule zu Mainz hat sich noch nicht einmal *ad causam* legitimirt.

Sehr auffallend muß es jedem Rechtsgelehrten seyn, daß sich die hohe Schule zu Mainz, welche gleichwol als mitklagender Theil aufgetreten ist, und die den Besitz der befragten Güter zuerst ergriffen zu haben vorgiebt, durch rechtserforderliche Produktion der angeblichen Schenkungsurkunde bis jetzo noch nicht einmal ad causam legitimiret hat.

§. 16.

Schluß.

Die bisherige Ausführung, in Verbindung mit dem, was bereits in der Rekursschrift deducirt worden, legt nunmehro auf die evidenteste Art klar vor Augen, daß, so lange man nicht Willens ist, den Westphälischen Frieden in seinem Zusammenhange zu trennen, und demselben ganz willkührlich ersonnene neue Erdichtungen aufdringen zu lassen, auch dem Reichshofrath die Gewalt einzuräumen, sich über die Verfassung hinauszusetzen, und sich reichsgesetzwidriger Weise einer authentischen Interpretation anzumassen, es ganz unmöglich sey, daß das am 1. August 1783. gegen die Durchlauchtigste Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Hessen Homburg ergangene, eine offenbar sich darlegende gemeine Beschwerde enthaltende, Reichshofräthliche mandatum von Reichswegen genehmigt werde, vielmehr mit voller Zuversicht zu hoffen sey, daß solches gemeinsamlich und uno ore aufgehoben und cassirt, inzwischen aber dem Reichshofrath, welcher sogar das mandatum de exequendo, ungeachtet des ad dictaturam publicam unterm 13. Julii a. c. gebrachten diesseitigen Gesandschaftsmemorialis

S. die Beylage sub Lit. A.

wider den Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich schuldigen Respekt am 2. August

a. c. wirklich zu erkennen und ausgehen zu lassen

S. die Beylage sub Lit. B.

sich angemaßt hat, alle fernere Fürschritte und executivisches Verfahren sofort untersagt, und dahin das an Kaiserliche Majestät zu erstattende Reichsgutachten werden gerichtet werden.

Nachtrag

zum §. 3. und 8.

Es ist im §. 3. und 8. angeführt worden, daß das neuersonnene allgemeine Kircheneigenthum oder Grundeigenthum einer ganzen Kirche eine leere Erdichtung sey, und daß die protestantische Stände in der ohnehin aus dem Contexte gerissenen Stelle (§. 8.) unter der Kirche nicht eine allgemeine Kirche einer Diöces oder eines Territoriums, sondern jede einzelne für sich selbst bestehende Kirche oder Kirchengemeinde oder sonstige geistliche Stiftung verstanden haben.

Beydes erhält noch einen weitern höchst evidenten Beweis aus einem im Jahr 1538. oder 1539. gestellten ausführlichen, zu Braunschweig den Ständen fürgegebenen Bedenken von Kirchengütern

beym

beym Hortleder in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Kriegs Th. 1. Buch 5. Kap. 8. S. 2003.

woraus man nur folgende Stelle hier einrücken will:

Des Ersten halb: weß die Kirchengüter eygen seyn? vermag das göttlich Recht, wie uns das ausdrücklich fürgeschrieben ist, Erstlich in der heil. Schrift, darnach auch vielfältig in den Kirchengesetzen, die von Concilien, Kayfern und Bäpsten gegeben sind: daß die Kirchengüter, als Zehenden und andere Widemsgüter, und alles das, das den Kirchen immermehr zukommet, also jeder Kirchen und Gemein Gottes eygen seyn solle und bleiben, daß solches kein Kayser, König, Bischoff, Bapst oder einiger Mensch uff Erden zu ändern, oder etwas davon den Kirchen zu entfremden habe, es sey zu andern Kirchen oder Klöstern, oder weltlichen Gebräuchen. ——

In dem weitern Verfolg des Bedenkens heist es immer:

Güter der Gemeinde —— solcher Gemeinde allweg eigen bleiben sollen —— das soll einer jeden Gemeind bleiben. ——

Die Sache ist so hell und evident, daß es ganz überflüssig seyn würde, wenn man darüber weiter commentiren wollte.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ
die 13tio Julii 1785.
p. Moguntinum.

Des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung Bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eine Hochansehnliche Reichsversammlung beliebe aus angeschlossenem Reichshofräthlichen Concluso, vom 26. April a. c. mit mehrern zu ersehen, wie belobter Reichshofrath in Sachen des Herrn Churfürsten von Mainz und Dero Universität daselbst, gegen das Hochfürstl. Hessen Darmstädtisch- und Hessen Homburgische Haus in Betref der staatsabsichtlich aufgehobenen und vernichteten Klöstercongregationen, Carthaus, Altenmünster und ad St. Claram, des darinnen an den Reichstag genommenen Recurses ohngeachtet, mit

wei-

weitern Erkenntnissen fortschreite, ja sogar eine Executionscommission eventualiter erkannt habe. Nachdem nun dieses reichshofräthliche Benehmen dem, Ihro Majestät dem Kaiser und dem Reich schuldigen Respekt widerstrebet, auch mit der Reichsverfassung keineswegs zu vereinbaren stehet, daß ein Reichsgericht in dasjenige, was nicht von seiner Competenz seyn kann, und zwar wie im gegenwärtigen Fall, in die authentische Interpretation des Westphälischen Fridens ein- und gleichsam Kaiser und Reich vorgreift; als schmeichelt man sich, daß diesem reichshofräthlichen Verfahren Einhalt gethan werden werde, und ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft gemessenst befehliget, das Ansuchen dahin zu stellen, daß ermeldtem Reichshofrathe alle fernere Fürschritte, bis nach der von Kaiserlicher Majestät und dem Reich gemeinschaftlich erfolgten authentischen Interpretation der- aus dem Westphälischen Frieden hieher gehörigen Stellen, untersagt- und dahin das an Kaiserliche Majestät zu erstattende Reichsgutachten gerichtet werden möge, wessen gnädigsten Auftrags denn ich mich hiermit entledigen, übrigens aber mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit erharren sollen

einer Hochansehnlichen Reichsversammlung

Regensburg, den 4 Julii 1785.

Dienstergebenster und bereitwilligster

P. v. Gemmingen

Copia.

Martis, 26. Aprilis 1785.

Zu Mainz Herr Churfürst und dasige Universität contra die Herren Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Hessen Homburg. Mandati & paritoriæ, die zu den in Mainz eingezogenen Klöstern gehörige Güter, Renten und Gefälle betr. Sive impetrantischer Anwald von Birkenstock, sub præs. 11. hujus docet insinuationem Concluſi lapsumque terminum accusat, mit Bitte pro decernenda ob non secutam paritionem Executione reali, appon. Sign. Solis & Concluſum.

1mo. Ponatur Documentum factæ insinuationis ad Acta.

2do. Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriæ, de 28. Februar 1784. sub commination, daß ansonsten commissio ad exequendum erkannt seye und auf Anmelden e Cancellaria expedirt werden solle.

Johann Peter Söhngen.

Lit. B.

Copia.

Martis, 2. Auguſti 1785.

Zu Mainz Herr Churfürſt und daſige Univerſität contra die Herren Landgrafen zu Heſſen Darmſtadt und Heſſen Homburg mandati & paritoriæ die zu den in Mainz aufgehobenen Klöſtern gehörige Güter, Renten und Gefälle betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald von Birkenſtock ſub præſ. 8. Julii noviſſ. docet de inſinuato concluſo, lapſoque termino & ſupplicat pro deficiente adhuc paritione expedienda jam decreta Commiſſione ad exequendum. appon. Sign. Solis & Concluſum.

1mo. Ponatur documentum factæ inſinuationis Concluſi Cæſarei de 26. Aprilis 1785. ad Acta.

2do. Fiat nunc Commiſſio ad exequendum auf den Herrn Churfürſten zu Pfalz und Herrn Marggrafen zu Baaden, & cum incluſione mandati Cæſarei & paritoriæ reſcribatur iisdem: Dem impetratiſchen Theil annoch einen zweimonatlichen Termin anzuberaumen, nach deſſen fruchtloſen Ablauf aber die Kaiſerliche Verordnungen auf Koſten deſſelben in Vollzug zu ſetzen, und wie ſolches geſchehen, zu ſeiner Zeit Kaiſerlicher Majeſtät allergehorſamſt anzuzeigen.

J. G. v. Hofmann.

IV.

Beurkundete Vorlegung des uralten Reichs Herkommens und der Reichs-Gesezlichen Verordnungen, welche das = dem alten Reichs = Grafenstand angestammte = und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte Reichs = Ständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir, sowohl überhaupt als insbesondere auch bey Vollmachts-Ausstellungen in Reichsgerichtlichen Prozeß = Sachen und in Lehens = Fällen, auffer allen Zweifel und Anfechtung sezen.

Vorbericht.

§. 1.

Es ware in dem Monat Julii 1774., als die ganz unerwartete Nachricht einliefe, was massen

massen ein Hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath ganz neuerlich nicht zugeben wolle: daß die, bis dahin jederzeit *in plurali* durch Wir ausgestellte und ohne Anstand angenommene und *respective ad communicandum* decretirte Vollmachten der Altreichsgräflichen Häuser in solcher hergebrachten Reichsgesez- und Observanzmäßigen Form ferner ausgestellt würden; sondern deren Annahme von nun an verweigere, ja! verschiedenen, in Reichsgräflichen Proceßangelegenheiten bedienten Reichshofrathsagenten sogar angesonnen habe, alle dergleichen, *NB.* noch nicht communicirte Vollmachten wieder zurückzunehmen, und statt deren, andere *in singulari* durch Ich ausgestellte beyzubringen.

§. 2.

Natürlicherweise mußte diese, ohne alles Verschulden, und ohne den alten Reichsgrafenstand vorhero darüber gehört zu haben, de facto verhängte Neuerung bey demselben um so grösseres Befremden erregen, als sie auf Vernichtigung eines Reichsständischen Vorrechts abzielte, das der alte Reichsgrafenstand, vermöge des ihm angestammten höhern Reichsständischen Adels, mit Kuhr- und Fürstlichen Häusern von jeher gemein gehabt, auch, gleich diesen, von den ältesten Zeiten an je und allezeit öffentlich ausgeübet, und durch ein ausdrückliches Reichsgesez (a) bestättiget erhalten hat.

Selbst

(a) Durch die Gesezgebung in dem §. 99. des Reichsa- schies-

Selbst in jenem Reichshofräthlichen Ansinnen lage eine klare Geständniß, daß die Ausstellung der Reichsgräflichen Vollmachten durch **Wir**, und deren Annahme vorhin keinem Bedenken unterworfen gewesen, weil die Einschränkung der anmuthenden Zurücknahme dergleichen neuern Vollmachten auf solche, die *NB.* noch nicht communiciret seyen, das Daseyn anderer bereits angenommenen und communicirten *in plurali* durch **Wir** ausgestellten Reichsgräflichen Vollmachten offenbar voraus setzet.

§. 3.

Wogegen der, von ein- und anderem Herrn Reichshofrath damals privatim geäusserte Vorwand: Daß man solchen Reichsobservanz- und Gesezmässigen Gebrauch des Prädicats **Wir**; bey Ausstellung Reichsgräflicher Vollmachten um deswillen ferner nicht zugeben könne, weil alle Schriften bey Hochgedachtem Reichsgericht an Käiserliche Majestät gerichtet würden, jene Neuerung nicht im mindesten rechtfertigte; da einestheils Vollmachten

abschiedes von 1570., als woselbst das, zu Ende dieses Abschiedes gedruckte und von Anfange bis zu Ende in plurali durch **Wir** verfaßte Vollmachtsformular für

Geistliche und Weltliche Churfürsten, Fürstenmäßige Personen, Prälaten, **Grauen** und **Herrn** des Heiligen Römischen Reichs

ausdrücklich fürgeschrieben und genehmiget ist.

ten nicht wie die Schriften an Allerhöchstdieselben gerichtet, sondern ein blosser Contract zwischen dem in Proceß befangenen Theil und dem darin angenommenen Sachwalter sind, folglich durch den Gebrauch des: Wir; in selbigen der, Kaiserlicher Majestät schuldigen Ehrfurcht in keinem Betracht zu nahe getreten wird; anderntheils aber, wenn ein Vorwand der Art als hinreichende Ursache gelten könnte, den Reichsgrafenstand auf einmal aus dem, durch ein uraltes Reichsherkommen und durch ein ausdrückliches Reichgesetz schon lange festgesezten Gebrauch eines Ihme gebührenden Prädicats zu setzen, dieser Versuch sich auch auf die übrige Reichsstände von höherem Grad erstrecken müßte, als welche mit den Reichsgrafen gleiche Curialien gegen Kaiserliche Majestät gebrauchen.

§. 4.

Bey so klarer Beschaffenheit der Sache zweifelte man dahero keinen Augenblick, daß eine allerunterthänigste beschwerende Anzeige von solchem Vorgange bey Allerhöchst gedachten Sr. Kaiserlichen Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis communis zur Folge haben würde; Und zu solcher allerunterthänigst zuversichtlichen Hofnung berechtigten den alten Reichsgrafenstand sowohl die Weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe Sr. Kaiserlichen Majestät, als auch jene klare und entscheidende Stellen in dem *Art. I.* §. 2. und *Art. II.* §. 3. der beschworenen Kaiserlichen

Wahl-

Wahl-Capitulation, nach welcher Allerhöchst-dieselben

„Kuhrfürsten, Fürsten, Prälaten, Gra-
„fen, Herren und Stände bey ihren
„Hoheiten, geist- und weltlichen Wür-
„den, Gerechtigkeiten, Macht und Ge-
„walt, sonst auch einen jeden bey seinem
„Stand und Wesen lassen und schü-
„zen; Wie auch insonderheit alles das-
„jenige, was bey vorigen Reichs-
„tägen verabschiedet und ge-
„schlossen, und durch die nachfolgende
„Reichsconstitutionen und Gesetze nicht
„wieder aufgehoben worden (b) (gleich
„wäre es dieser Capitulation von Wor-
„ten zu Worten einverleibet) stet vest,
„und unverbrüchlich halten, und
„unter keinerley Vorwand, er
„seye wer er wolle, daraus schrei-
„ten, sondern dasselbe gebührend hand-
„haben, und darwieder niemand beschwe-
„ren, noch durch andere beschwe-
„ren lassen wollen. (c)

§. 5.

(b) Die oben in der Note (a) angeführte Gesezgebung des Reichsabschieds von 1570. ist nirgends aufgehoben.

(c) Daß diese Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation insonderheit auch von der Handhabung der Reichsstände, samt und sonders, bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen, nicht weniger von der

Nich-

§. 5.

Allein! obgleich, wie die Anlage A. ausweiset, alle Vier Reichsgräfliche Directoria in Wetterau, Schwaben, Franken und Westphalen (d) nicht unterlassen haben, bald nach Verhängung dieser Beschwerde, um allergerechteste Abstellung derselben in mehrern von Zeit zu Zeit übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungs- und Bittschreiben (e) bey Kaiserlicher Majestät geziemend anzustehen;

§. 6.

Nichtgestattung und respective alsbaldigen Abstellung Reichsgerichtlicher Eingriffe und Beeinträchtigen derselben, unter was vor einem Vorwand und auf welche Weise solche auch geschehen mögen, zu verstehen seyen; erhellet aus dem ganzen Contexte derselben, und ist in den Moserischen Anmerkungen *ad cit. Art. I. §. 2. & Art. II. §. 3. Capit. Cæsar.* klar gezeiget. vid. J. J. Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. 1. Th. S. 34. No. (10.) S 84. No. (30.) und (31.), S. 85. No. (36.) und S. 86. No. (40.)

(d) Ausser diesen sind auch das Altgräfliche Haus Lippe und andere Altgräfliche Häuser, namentlich die Gräfliche Linien des Hauses Solms, welche jene gravirliche Reichshofrätliche Anmuthungen in ihren dortigen Proceß- und Lehensangelegenheiten insonderheit betroffen hat, mit besonderen Gegenvorstellungen zu Wien eingekommen.

(e) Namentlich

1) Von dem Reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 15ten December 1775.

2) Von

§. 6.

So hat dennoch ein Hochpreißlicher Reichshofrath sich dadurch nicht abhalten lassen, auf jener höchstgravirlichen Extrajudicialverfügung nach wie vor, bis diese Stunde zu beharren, die Annahme aller und jeder Vollmachten, so inzwischen von Altgräflichen Häusern, Reichsgesez- und Observanzmässig, *in plurali* durch Wir ausgestellet worden, ein vor allemal zu verweigern, dadurch einen höchstnachtheiligen Stillstand in den wichtigsten Reichsgräflichen Rechts- und Lebensangelegenheiten zu veranlassen, und in diesem de facto eingeschlagenen Weg ein- und andern Altreichsgräflichen Häusern die angesonnene Ausstellung der von Ihnen nicht anderst annehmen wollenden Vollmachten in singulari durch Ich durch besorgliche Ver-

2) Von dem Reichsgräflichen Wetterauischen Directorio de 24ten Junii 1776.
3) Von dem Reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 31sten Julii ejusdem anni.
4) Von dem Reichsgräflichen Fränkischen Directorio de 19ten August ejusdem anni.
5) Von dem Reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 4ten August 1777.
6) Von eben demselben de 18ten Nov. 1780.
7) Von dem Reichsgräflichen Wetterauischen Directorio de 19ten Febr. 1781. und
8) Von dem Reichsgräflichen Schwäbischen Directorio de 7ten August ejusdem anni.

deren Auszüge quoad Rubricas & Petita in der Anlage A. enthalten sind.

Verhängung des äussersten Präjudizes in ihren wichtigsten Processen abzudringen; Wobey dann diesen leztern zu Wahrung ihrer und des gesammten Reichsgrafenstandes hierunter versirenden Gerechtsamen, freylich kein anderer Weg offen geblieben, als solche Ihnen gegen die uralte Observanz und Reichsgesezliche Verordnungen abgepreßte Vollmachten jedesmal cum protestatione (f) übergeben zu lassen.

§. 7.

Wie nun aus diesen hier nur kürzlich berührten Umständen erhellet, geschiehet es fürwahr! nicht ohne die dringendste und wichtigste Ursachen, daß man gegenwärtig mit einer beurkundeten Vorlegung des ungezweifelten Rechts des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; sowohl überhaupt, als insbesondere auch bey Vollmachtsausstellungen in Reichsgerichtlichen Proceßsachen und in Lehensfällen hervortritt: Um einen jeden etwa noch zurückgebliebenen möglichen Zweifel und Anstand, wodurch die so oft und flehentlich nachgesuchte Allerhöchst-Kaiserliche Remedur bisher zurückgehalten worden seyn könnte, von Grund aus zu heben:

Um sowohl das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs, als auch sämtliche Höchste und Hohe

(f) Conservat autem (juxta Notoria Juris) Protestatio *jus protestantis illæsum*, & removet animum ab actu, ut non videatur protestans in eum consensisse.

Reichsstände, und überhaupt ein ganzes unbefangenes teutsches Publicum auf das vollständigste zu überzeugen, daß der alte Reichsgrafenstand bey vorliegender Sache nichts anderes und weiteres verlange, als wozu Ihn Stand, uraltes Reichsherkommen und ausdrückliche Reichsgesezliche Verordnungen unwidersprechlich berechtigen, und womit er mithin auf keine Weise und unter keinerley Vorwand verdrungen werden kann: Ohne damit zugleich die Grundveste, worauf auch der übrigen Höchst und Hohen Reichsstände Würden und Gerechtsamen und Prärogativen lediglich beruhen, zu untergraben, und selbige einer über kurz oder lang bevorstehenden gleichen Behandlung und Verlezung ausszezen.

§. 8.

Zu Erreichung dieser Absicht wird man in dem

Ersten Abschnitt der nachstehenden Ausführung zeigen, daß der uralte Gebrauch des Prädicats Wir; seinem Ursprung und Entwecke nach, ein eigenes Vorrecht des höhern Reichsständischen Adels ausmache, mithin der, unter solchen höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maaße, wie Ruhr- und Fürstliche Häuser dazu berechtiget seye.

In dem

Zweyten Abschnitt, mittelst Vorlegung älterer und neuerer durch Wir verfaßten Reichsgräf-

gräflichen Urkunden, augenscheinlich darthun, daß, nach klarer Vorliegenheit und Zeugniß derselben, einzele Altreichsgräfliche Personen gleich jenen aus Kuhr- und Fürstlichen Häusern, solches Prädicat: Wir; von den ältesten Zeiten an, je und allezeit, öffentlich und ohne einige Widerrede, von Sich gebrauchet, somit hierbey einen unfürdenklichen Besiz und vollkommen gültiges Reichsherkommen für Sich haben;

In dem

Dritten Abschnitt, die Reichsgesezliche Verordnungen, welche die Reichsgrafen, gleich Kuhrfürsten und Fürsten des Reichs, zu solchem vorlängst hergebrachten Gebrauch des Prädicats: Wir; insonderheit auch bey Vollmachtsausstellungen mit ausdrücklichen Worten authorisiren, vorlegen;

Sodann in dem

Vierten Abschnitt, die Wichtigkeit dieses Reichsständischen Vorrechts, und daß es dabey nicht etwa auf das blosse Wörtgen: Wir; sondern auf etwas weit wesentlicheres, nemlich auf die Beybehaltung des von jeher statt gefundenen Unterschiedes zwischen dem höhern und niedern Adel in Teutschland, ankomme;

Und leztens in dem

Fünften Abschnitt, die gemeinschaftliche Gefahr bemerklich machen, welche aus jener Verletzung dieses, durch Reichsherkommen und Reichsgeseze schon lange festgesezten Reichsständischen Vorrechts des alten Reichsgrafenstandes, sämtlichen Höchst- und Hohen Reichsständen bevorstehen, und ein unleugbares Gravamen commune begründen würde, wofern es, gegen alles Verhoffen dabey belassen werden wollte.

§. 9.

Wenn diese, in möglicher Kürze gefaßte Ausführungen einiger Aufmerksamkeit und patriotischer Beherzigung gewürdiget werden;

So darf man zuversichtlich hoffen, daß aller, hier und dort etwa noch vorwaltender Zweifel sofort von selbst schwinden, und die wiederholte allerunterthänigste Bitte des gesamten alten Reichsgrafenstandes, um allergerechteste Abstellung der Ihme hierunter zugefügten grossen Beschwerde, nicht länger unerhört bleiben werde.

Erster Abschnitt.

Der Gebrauch des Prädicats: Wir; ware und ist gegenwärtig noch, seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein, dem höhern Reichsständischen Teutschen Adel eigenes Vorrecht, wozu mithin der, unter solchem höhern Adel von jeher mit begriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maaße, wie die Kuhr- und Fürstliche Häuser, vermöge seiner Abkunft und Standes berechtiget ist.

§. 10.

In den ältern Zeiten wußte man in Teutschland von keinem andern als dem jezigen Reichsständischen höhern damaligen alleinigen Adel, der aus denen, zum grossen Theil gegenwärtig noch florirenden Weltlichen Kuhr- und Altfürstlichen (g), ferner aus den Altreichsgräflichen und Dynastischen Häusern, und denen, für ihre Personen wegen ihrer Erz- und Bischöflichen Würden, hauptsächlich aber wegen ihrer Reichsstandschaft mit dem höhern Adel in eine Klasse gesezten geistlichen Kuhr- und Fürstlichen Reichsständen, auch Reichsprälaten und Abtissinnen bestande.

Die übrigen Bewohner Teutschlands waren: Freye oder Freygebohrne (Ingenui), die unter

(g) Wozu Herzoge, Marg- und Landgrafen und Fürsten mit ihren Familien bekanntlich gerechnet wurden.

Anführung eines Herzogs, oder eines Marg- und Landgrafens, oder eines Grafens und Dynastens aus dem so eben gemeldeten höhern Adel, sich gröstentheils dem Kriegsdienst widmeten, und unter denen die zur Teutschen Reuterey gehörige (Ritter, Equites) einen Vorzug behaupteten.

Ferner Freygelassene (Ingenui facti) und leztens Knechte, oder Leibeigene.

Aus der Klasse der Freyen oder Freygebohrnen besonders der Ritter, entstande in der Folge der sogenannte Niedere Adel oder die Reichsritterschaft, die aber, ob Sie gleich nach und nach ansehnliche Vorzüge vor andern Freygebohrnen bürgerlichen Standes voraus erhalten, auch dem höhern Adel mit der Zeit sich anzuschliessen ein und andern Versuch gemacht hat, doch niemals darzu, mithin auch nicht zu der Reichsstandschaft noch zu den Reichsständischen Vorrechten und Würden gelanget ist. (h)

§. 11.

Zu diesen, dem höhern Adel allein und ausschlüßlich eigenen Reichsständischen Vorrechten gehöret nun aber unter andern auch, daß einzele

(i) Per-

(h) vid. Author des Berichts vom Adel in Teutschland.
J. A. KOPP de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos.
B. C. METTINCH de Statu Militiæ Germ. principalis & accessoriæ veteris & medii ævi.

(i) Personen Altfürstlichen und Altgräflichen Herkommens (k) das Prädicat: Wir; von jeher von sich gebrauchet haben und noch gebrauchen. (l)

(i) Eben daß es einzele Personen sind, die das Wir im schreiben von sich gebrauchen, macht das Auszeichnende und Bedeutende dieses Gebrauchs aus. Ganze, aus mehreren Personen bestehende Corpora (z. E. Städtische Magistrate und Ritterschaftliche Collegia) sprechen und schreiben freylich auch durch Wir:

Wir, Ritter Hauptmann und Räthe. „
Wir, Burgermeister und Rath. „

Allein dieses geschiehet den Sprachregeln gemäß, nach welchen mehrere Personen, wenn sie nomine collectivo von sich sprechen und schreiben, solches nicht in der einzelen Zahl durch Ich thun können, sondern dazu der mehreren Zahl Wir sich nothwendig bedienen müssen; Und macht also keine einen besondern Vorzug und Würde andeutende Ausnahme von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aus.

(k) Das nemliche gilt auch aus dem zu Anfang dieses ersteu Abschnitts bemerkten Grund, von den Geistlichen Kuhr- und Fürsten, nicht minder von den Reichsprälaten und Abtißinnen.

(l) Wie solches von den Altreichsgräflichen Häusern insonderheit die bewährtesten ältere und neuere Publicisten: namentlich ein Lünig in thesauro juris der Grafen und Herren (daselbst in der Einleitung S. 70. und 71., desgleichen Tom. 3. Cap. 1. §. 2. S. 406. u. f.); ein Gundling in der Erläuterung der guldenen Bulle (S. 44.); ein KOPP in Tract. Jur. publ.

de

Zu Bezeichnung der ihnen zustehenden höhern Reichsständischen Würden (m) und zum kenntlichen Unterscheidungszeichen von dem niedern Teutschen Adel und Personen bürgerlichen Standes;

Indem leztere (Adeliche und Bürgerliche) als blosse Privatpersonen sich nie haben beygehen lassen, eines gleichen Vorrechts sich hierbey anzumassen (n); Sondern, in der einzelen Person, statt des ihnen niemals zugestandenen Prädicats: **Wir**; so wie in vorigen Zeiten, also auch gegen

de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immed. (Sect. 3. §, 3. pag. 298.); ein gewesener Reichshofrath von Senkenberg in Select. Jur. & Histor. (Tom. Fasc. 8. p. 403. seqq.) und ein Moser der ältere in dem persönlichen Staatsrecht der Teutschen Reichsständen, (2tem Theil, 3tem Buch, 2tem Kapitel §. 25. S. 51.), mehrerer anderer zu geschweigen, einstimmig bezeugen.

(m) Utuntur adhuc (sunt verba KOPPII in supra cit. Tract. pag. 298.) Comites numero plurali: *Nos*; Idque, ut all. L. B. de LYNCKER (in Dissert. de Libertate Stat. Imp. §. 3. pag. 27.) magnitudinem dignitatis & potentiæ inuit, quod instat plurium, & vel totius populi sui, princeps (addimus & *Comes*) habendus sit.

(n) Daß eine einzele Ritterschaftliche, Städtische oder andere Obrigkeitliche Person sich des Prädicats: **Wir**; als eines zustehenden Rechts bedienet habe, oder noch biene; davon sind wohl schwerlich Beyspiele vorhanden, wenigstens keine so beschaffene, daß eine rechtsgültige Observanz daraus gefolgert werden könnte.

genwärtig noch das Ich und Mein von sich gebrauchen.

§. 12.

Einen augenscheinlichen Beweiß, daß solcher Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel, zwischen alten Reichsgrafen und Personen aus dem Ritterstande, von jeher statt gefunden habe, und beobachtet worden, geben die in Archiven und gedruckten diplomatischen Sammlungen aufbehaltene ältere und neuere Urkunden von Altreichsgräflichen und von Ritterschaftlichen oder Adelichen Personen; Indem bey Gegeneinanderhaltung und Vergleichung derselben, der zwischen beyden vorwaltende Unterschied sogleich in die Augen fällt, darinn nemlich, daß jene Altreichsgräfliche Urkunden allemal *in plurali* durch **Wir**, diese (die von Ritterschaftlichen oder Adelichen Personen herrührende) hingegen *in singulari* durch Ich ausgestellet sind.

So, zum Exempel, fangen die, in den Senkenbergischen primis Lineis Juris Feudalis (o) abgedruckte Altreichsgräfliche Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert alle mit **Wir** an:

Wir

(o) Henrich Christ. SENCKENBERG Juris feudalis primæ Lineæ ibi: Adjuncta XX. XXI. XXII. XXIV. XXXI. XXXIV. XXXVII. XXXIX. XL. XLI. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. & XLIX.

Wir Johan Grebe zu Seyne.
Wir Johan Graue zu Sarbrücken.
Wir Adolff Grave zu Nassaw.
Wir Johan Graue zu Nassaw.
Wir Gerhart Grave zu Seyne.
Wir Elisabetha von Würtemberg und Mumpelgard, Gräfin von Nassaw.
Wir Johann Ludwig Grave zu Nassaw.
Wir Philipps Grave zu Nassaw.
Wir Johanß Grave zu Nassaw.
Wir Ludwig Grave zu Nassaw.
Wir Wilhelm Ulrich von Duhn Graff zu Falkenstein und Limburg.
Wir Emich Christian, Graff zu Leiningen.
Wir Friederich Ludwig Graff zu Nassaw.

Wohingegen die eben daselbst (p) vorkommende und um dieselbe Zeit ausgestellte Urkunden Rüdigers van Landeck, Conrads von Bidebach, Heinz Rüdigers von Rasen, Clausens von Schenckenberg, Reichards von Hoemburg, Godeberts von Irmterode, Wilhelm Friederichs von Schellard und Niklas von Hunoltstein, sämtlich *in singulari* durch Ich verfasset sind. Und so findet man diesen Unterschied auch durchgängig in andern Werken, worinnen Urkunden von Altreichsgräflichen Häusern und adelichen Familien vorkommen.

§. 13.

(p) SENCKENBERG l. cit. Adjunct. XXIII. XXVI. XXIX. XXX. XXXII. XXXIII. XLVIII. & LV.

§. 13.

Da also (wie aus dem bisher Angeführten erhellet), das Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; von jeher ein Annexum des höhern Reichsständischen Adels gewesen und noch ist; Und aber das Sitz- und Stimmrecht der Altreichsgräflichen Häusern in dem Reichsfürstenrath:

Die Wahlfähigkeit alter Reichsgrafen zu Römischen Kaisern und Königen, wovon die ältere Geschichte Teutschlands mehr als ein Beyspiel aufzuweisen hat. (q)

Die Abstammung des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich, des Kuhrhauses Brandenburg, und so vieler anderer höchst- und hoher Reichsständischer Häuser aus ursprünglich Altreichsgräflichen Häusern;

Die nähere und entfernte Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen, besage der Anlage *B.* leztere gegenwärtig noch mit so vielen Kuhr- und Altfürstlichen Häusern stehen;

(Mehrerer anderer klar beweisender Umständen, beliebter Kürze halber, hier nicht einmal zu gedenken. (r))

Den

(q) Vide Bericht vom Adel in Teutschland. S. 115. daselbst num. 7.

(r) Die in dem mehr angeführten Bericht vom Adel in Teutschland (besonders S. 112. n. 2. u. f.) und

in

Den höhern Adel des alten Reichsgrafenstandes, und daß derselbe in Ansehung des Adels und der Geburt von Reichsfürstlichen Häusern nicht *ordine*, sondern nur *Gradu* differire, ausser allen Zweifel setzen; so legt sich aus beyden zusammengenommen ganz unwidersprechlich zu Tage: Daß oftbesagtes Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; als ein Ausfluß oder Annexum der mit Kuhr- und Fürsten gemeinhabenden Würde des höhern Adels, ihnen, den alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft (s), in gleicher Maaße, wie Kuhrfürsten und Fürsten zustehe:

Daß

in dem Koppischen Tractat de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos, in mehreren Stellen ausführlich abgehandelt sind, und daselbst nachgeschlagen werden können.

(s) Man wird dieses: vermöge ihres Standes und Abkunft; wohl zu merken haben, weil bekannten Rechten nach, Vorzüge und Gerechtsamen, deren sich eine gewisse Klasse oder Ordnung von Personen vermöge ihres Standes und Abkunft zu erfreuen hat, nicht erst durch öftere Ausübung derselben erworben und gesichert werden dürfen, sondern allemal *in salvo* verbleiben, obgleich deren Ausübung, es seye aus Mangel an Gelegenheit, oder weil ein und anderer dieses Standes oder Klasse, nach der diesfallsigen Befugniß in actibus & rebus meræ facultatis, solchen ihm zustehenden Vorrechts in diesem oder jenem Fall sich von freyen Stücken nicht bedienen wollen, eine

Zeit-

Daß also, da Reichskundigermassen Kuhr- und Fürstliche Personen solches Prädicat: Wir; bey allen schriftlichen Verhandlungen, insonderheit auch bey Vollmachtsausstellungen zu Betreibung Reichsgerichtlicher Proceßangelegenheiten, desgleichen zu Lehensempfängnissen von jeher ohne Widerrede von Sich gebrauchet haben, und noch gebrauchen, und nur allein, in Vorträgen und Schriften, so unmittelbar an Kaiserliche Majestät gerichtet sind, aus Allerhöchstdenselben schuldiger Ehrfurcht Sich dieses Ausdrucks enthalten, zu einem gleichen die Altreichsgräfliche Häuser um so ungezweifelter berechtiget seyen; Als eine, mehrere Jahrhundert angedauerte Observanz von solcher gleichen Berechtigung des alten Reichsgrafenstandes auf das unwidersprechlichste zeuget.

Zweyter

Zeitlang unterblieben ist. Ja! selbst der Fall: da der eine oder der andere das Gegentheil von dem, wozu er vermöge seines Standes befugt gewesen, gethan, oder sogar auf das ihm angestammte Vorrecht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hätte, den übrigen desselben Standes auf keine Weise präjudiciren kann: Man glaubt, diese ausgemachte Rechtswahrheiten um deswillen hier kürzlich berühren zu müssen, damit dasjenige, was in dem folgenden Abschnitt zum Beweise des uralten Reichsherkommens angeführet wird, nicht dahin mißverstanden werden möge, als ob der alte Reichsgrafenstand vorgedachtes sein Vorrecht zum Gebrauch des Prädicats Wir; lediglich und allein darauf begründe.

Zweyter Abschnitt.

Beurkundung des uralten Reichsherkommens oder Besitzstandes, worinnen der alte Reichsgrafenstand in Ansehung der öffentlichen und (bis zum Jahr 1774.) nie angefochtenen Ausübung jenes, Ihme angestammten Vorrechts zum Gebrauch des Prädicats: Wir; sowohl überhaupt, als insbesondere bey Vollmachtsausstellungen in Reichsgerichtlichen Proceßsachen und Lehensfällen sich befindet.

§. 14.

Der Ursprung des Gebrauchs des Prädicats: Wir; bey und in schriftlichen Verhandlungen des höhern Reichsständischen Adels verlieret sich in der Dunkelheit des grauen Alterthums; Und die Quelle dieses Gebrauchs, das zu irgend einer Zeit eingeführte Vorrecht zu demselben, würde vielleicht schon längst in Vergessenheit versunken seyn; hätte nicht die fortgedauerte Ausübung dieses Vorrechts ein bleibendes Denkmal der Existenz desselben gestiftet. (t)

Man

(t) Siquidem (ut bene monet J. H. BöHMER *in Jure eccl. Protest. Tom. I. Lib. I. Tit.* 4. §. 13. *in f.*) *Observantia* non recte dicitur jus ipsum, sed potius est *testimonium de jure jam ante vel expresse vel tacite constituto, & idem* operatur in jure *non scripto* quod *scriptura* in *scripto*.

Man trift nemlich diesen Gebrauch in den ältesten Urkunden an, die man hat, und zwar nicht nur in solchen von Altfürstlichen Häusern, sondern auch eben so oft in gleichzeitigen Altreichsgräflichen Urkunden. So, z. E. heißt es schon in einer Urkunde des nachher ausgestorbenen Hauses der Herrn oder Dynasten von Eberstein, die in dem Jahr 1148. ausgestellet, und also aus der Mitte des zwölften Seculums ist:

Nos Berchtoldus, Dominus de Eberstein, Monasterium in Alba Cistercienfis Ordinis fundavimus & dotavimus. (u)

Und jemehr man sich den neuern Zeiten näheret, je häufiger findet man die Spuren dieses Gebrauchs des Prädicats: Wir; in der immer grösser werdenden Anzahl der Altfürstlichen und Altreichsgräflichen Urkunden von diesen Zeiten.

§. 15.

Einen augenscheinlichen Beweiß davon, und daß sich solcher Gebrauch des *Pluralis* und Wir, nicht allein bey Altfürstlichen sondern gleichermassen auch bey Altreichsgräflichen Häusern, in Testamenten, Erb- und Brüdervereinigungen und andern solennen und öffentlichen Verträgen und Verhandlungen aller Art, bis auf unsere Zeiten uns

(u) in *Tom. I. Documentor. Würtenberg. Tit. Albæ Dominorum*, §. 1. p. 122.

ununterbrochen fort erhalten habe, giebt die Anlage C.; als welche eine Folge solcher, durch Wir ausgestellten Altreichsgräflichen Urkunden von dem 12ten Jahrhundert an bis auf die gegenwärtige Zeit darleget; und zu welcher man noch viele hundert dergleichen Urkunden hätte hinzufügen können, wenn man nicht befürchten müßte, mit deren unnöthigen Anhäufung, da sie in allen bekannten diplomatischen Sammlungen (v) häufig zu finden sind, allzuweitläuftig und lästig zu werden.

Nur einige der merkwürdigsten hier anzuführen.

§. 16.

So findet sich eine Gräflich-Saynische Urkunde von dem Jahr 1294. (w), deren Errichtung

(wie solhane Urkunde ausdrücklich besaget)

der damalige Römische König Adolf von Nassau mit beywohnete, und Sie mit besiegelte;

Und die gleichwohl mit den Worten anhebet:

Ad Notitiam tam præsentium, quam futurorum *Nos Johannes Dei Gratia Comes Seynensis volumus* pervenire.

§. 17.

(v) Z. E. in dem Gudenusischen Codex diplomaticus, in Lünigs Teutschem Reichsarchiv, in dem Geschlechtsregister der uralten Teutschen Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel; und so in mehreren andern hieher gehörigen Büchern und Abhandlungen.

(w) Sie ist in der Anlage *C. sub Num.* 6. angeführet.

§. 17.

In dem Anno 1489. zwischen weiland dem Erzbischof Berchthold zu Mainz, und einigen Altfürst, und Altgräflichen Häusern geschlossenen Bündniß (x) stehet gleich zu Anfange:

Von Gottes Gnaden Wir Berthold, Erzbischof zu Mainz,
Wir Siegmund, Erzherzog zu Oesterreich,
Wir Friedrich und Sigmund, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg,
Wir Christoph, Marggraf zu Baden, und
Wir Eberhard, Graf zu Würtemberg und Mümpelgard, bekennen und thun kund ꝛc.

§. 18.

Erst noch vor wenigen Jahren (y) stellten die Herren Grafen, Johann Friederich Ferdinand, Friedrich Ferdinand, und Friedrich Wilhelm zu Pappenheim, in Betref der Erhaltung des Status Religionis in ihren Landen verschiedene Acten und Reversalien aus, deren Garantie bey einem hohen Evangelischen Reichstheil gesucht und auch erwürket worden.

In diesen, *ad Acta Corporis Evangelicorum* reponirten Urkunden gebrauchen besagte Herrn Grafen, Jeder von Sich, ohne allen Anstand

(x) Vid. Anlage *C. sub Num.* 31.

(y) In dem Jahr 1773. Vid. Anlage *C. sub Num.* 64.

das Prädicat: Wir; Und ist von keinem der höchst; und hohen Evangelischen Reichsstände dagegen das mindeste eingewendet worden, wie doch unfehlbar geschehen seyn würde, wenn der Reichsgrafenstand zu solchem Gebrauch des Prädicats: Wir; nicht offenkündig und bestens befugt wäre.

§. 19.

Vorzügliche Bemerkung verdienen hier ferner auch jene Altreichsgräfliche Primogenitursconstitutionen, Verträge und Receſſe, die, ob sie gleich von einzelen Reichsgräflichen Personen in der mehreren Zahl durch Wir und Unser verfasset sind, nichts destoweniger von gleichzeitigen Römischen Kaisern und Königen, in ihrer ausgestellten Form und mit vorausgesetztem Kaiserlichen Titel und schliessender Kaiserlichen Unterschrift, nach ihrem ganzen Inhalt, bestättiget worden sind.

Von vielen nur einige als Beyspiele anzuführen:

So sind die Primogenitursconstitutionen weiland Ulrichs, Herrens zu Hanau, von dem Jahr 1375.

Wir Ulrich, Herr zu Hanauwe. (z)

Philippens, Grafens zu Schaumburg und Sternberg, von den Jahren 1668. 1672. und 1681.

Wir

(z) Vid. Anlage *C. sub Num.* 17.

Wir Philipp, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg. (aa)

Christian Ludwigs, Grafens zu Waldeck und Pyrmont, von dem 6ten Juny 1685.

Wir Christian Ludwig, Graf zu Waldeck und Pyrmont. (bb)

Albrecht Wolfgangs, Grafens von Hohenloh und Gleichen von dem Jahr 1713.

Wir Albrecht Wolfgang, Graf von Hohenloh und Gleichen. (cc)

von Sr. jezt regierenden Kaiserlichen Majestät Glorwürdigsten Vorfahren am Kaiserlichen Regiment, namentlich den weiland Römischen Kaisern und Königen, Rudolph, Ferdinand dem Andern, Leopold und Karl dem Sechsten, alles ihres Inhalts allergnädigst bestättiget worden.

§. 20.

Und in dieselbe Klasse gehören auch nachfolgende merkwürdige Altreichsgräfliche Urkunden:

Eine Erbvereinigung der Grafen von Bentheim von dem Jahr 1482., die von Kaisern zu Kaisern confirmirt ist:

Wy Eberwien, Greve toe Bentheim. (dd)

(aa) Vid. Anlage *C. ibid. Num.* 55.
(bb) Vid. *ibid. Num.* 59.
(cc) Vid. *ibid. Num.* 61.
(dd) Vid. *ibid. Num.* 38.

Ein Erläuterungsreceß der Grafen von Bentheim über einen, Anno 1599. beym Kaiserlichen Reichskammergericht bestättigten Vergleich:

Wir Johann Adolph, Graf zu Bentheim. (ee)

Ein Erbstatutum der Grafen zu Solms von dem Jahr 1521. mit Kaiser Karl des Vten Confirmation:

Wir Philipps, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg. (ff)

Eine Erb- und Brüdereinigung der Grafen zu Solms von dem Jahr 1573. mit Kaisers Maximilian des Zweyten Confirmation:

Wir Reinhard und Wir Friedrich Magnus, Grafen zu Solms. (gg)

Kaiser Maximilians des Zweyten Confirmation einer Schuldverschreibung des Grafen und der Gräfin zu Mannsfeld von dem Jahr 1565.

Wir Christoph, Graf und Herr zu Mannsfeld.
Wir Amalia, Gräfin und Frau zu Mannsfeld. (hh)

Und

(ee) Vid. Anlage *C. ibid. Num.* 52.

(ff) Vid. *ibid. Num.* 30.

(gg) Vid. *ibid. Num.* 47.

(hh) Vid. *ibid. Num.* 44.

Und eine Erbeinigung zwischen Grafen Ludwigs zu Isenburg hinterlassenen Söhnen, welche von dem Grafen zu Rheineck, dem Grafen zu Solms, dem Grafen zu Königstein, und dem Grafen von Schönburg vermittelt, und von Kaiser Maximilian dem Zweyten in dem Jahr 1570. bestättiget worden ist.

Wir Thomas, Graf zu Rheineck, Wir Philipps, Graf zu Solms, Wir Eberhard, Graf zu Königstein, und Wir Wolf von Schönl urg, Herr zu Glauchau, bekennen und thun kund. (ii)

§. 21.

Mehrere Beyspiele der Art aus Allerhöchst-Kaiserlich bestättigten, *in plurali* durch Wir und Unser verfaßten Documenten, Verträgen und Recessen der gegenwärtig noch blühenden Altreichsgräflichen Häuser Bentheim, Lippe, Solms und Wied geben die zu Ende beygefügten Anlagen *D.* 1. bis *D.* 4. an Handen.

Und so könnte man, wäre es bey einer so allgemein bekannten uud ungezweifelten Sache nicht völlig überflüssig, aus den Archiven der übrigen Altreichsgräflichen Häuser noch viele Hundert, das nemliche beweisende alte und neue Urkundeu vorlegen.

(ii) Vid. Anlage *C. ibid. Num.* 46.

§. 22.

Statt dessen also nur eine hier einschlagende kurze Bemerkung!

Bekanntlich müssen die Primogeniturconstitutionen, Erb- und andere Verträge, um deren Allerhöchst- Kaiserliche Bestättigung angestanden wird, einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath in Original oder doch beglaubter Abschrift, zur Untersuchung: Ob die gebettene Confirmation ertheilet werden könne? Oder ein und anderer erst zu hebender Anstand dabey vorwalte? zuförderst vorgeleget, und wenn die Sache, (wie z. E. bey Einführung des Erstgeburtsrechts) irgend von Wichtigkeit ist, von hochgedachtem Reichsgericht ein Votum ad Imperatorem erstattet werden. Findet sich dahero ein Anstand bey der Sache, so wird derselbe dem um die Confirmation anstehenden Theile sofort bekannt gemacht, und NB. die Confirmation erfolget nicht eher, als bis derselbe gehoben ist. Wenn demnach die Allerhöchst-Kaiserliche Confirmation auf eine ad confirmandum vorgelegte Urkunde sogleich erfolget ist, so ist dieses ein sicherer Beweis, daß ein Hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath bey solcher Urkunde nichts anstössiges, sondern dieselbe *in Forma legali & consueta* ausgestellet gefunden habe. Macht man nun hiervon die Anwendung auf vorliegende Sache; so ergiebt sich auf das unwidersprechlichste, daß, da so viele ältere und neuere, sämtlich *in plu-*

rali

rali durch Wir und Unſer verfaßte Reichsgräfliche Primogeniturconſtitutionen und andere wichtige Urkunden die Allerhöchſt-Kaiſerliche Confirmation, ohne allen Anſtand und Anmuthung einer vorgängigen Abänderung des *Pluralis* in den *Singularem*, ſofort erhalten haben, damit ein Hochpreißlicher Kaiſerlicher Reichshofrath die Berechtigung des alten Reichsgrafenſtandes zu ſolchem Gebrauch des Prädicats: Wir; in ältern und neuern Zeiten ipſo facto vor ungezweifelt anerkennet habe.

§. 23.

Auch bey der allgemeinen Reichsverſammlung hat man dieſes, von den älteſten bis in die neueſte Zeiten wohlhergebrachte notoriſche Reichsſtändiſche Vorrecht der alten Reichsgrafen nie miskennet, nie in den mindeſten Zweifel oder Widerſpruch gezogen, ſondern vielmehr Ihnen (den alten Reichsgrafen) hierbey das nemliche, wie Ruhrfürſten und Fürſten, je und allezeit, ohne alles Bedenken zugeſtanden.

Nicht allein die (bis in das Jahr 1566. üblich geweſene, nachhero aber in Abgang gekommene eigenhändige Reichsſtändiſche) Unterſchriften der Reichsabſchiede, wie z. E. des Reichsabſchiedes zu Augſpurg von dem Jahr 1500,

Wir Adolpf, Graf zu Nassau, von Unser selbst und der Grafen wegen. (kk)

Abschieds des Reichsregiments zu Nürnberg, von dem Jahr 1501.

Wir Adolf, Grave zu Nassau, Herr zu Wisbaden von der Graven. (ll)

Reichsabschieds zu Cölln von dem Jahr 1505.

Und Wir Adolf, Grave zu Nassaw, von Unser und der Graven und Herrn wegen. (mm)

Nebenabschieds durch König Maximilian aufgericht 1505.

Und Wir Adolf, Graf zu Nassaw, von Unser und der Grafen und Herrn wegen. (nn)

Ersten Abschieds des Reichstags zu Augsburg von dem Jahr 1509.

Carl Graf zu Zollern und Simmeringen, von Unser und der Grafen und Herren. (oo)

Ordnung des Regiments auf dem Reichstag zu Worms de Anno 1521.

Und

(kk) In dem zweyten Theil der von Senkenbergischen neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, daselbst S. 91.

(ll) Vid. *ibid.* S. 101.

(mm) Vid. *ibid*, S. 104.

(nn) Vid. *ibid.* S. 643.

(oo) Vid. die allegirte Sammlung der Reichsabschiede, 3. Theil S. 180.

Und Wir Reinhard, Graf zu Leiningen und Herr zu Westerburg, von Unser selbst und der Grafen und Herrn wegen. (pp)

Reichsabschieds zu Worms de eod. An.; wo sich die nemliche Unterschrift findet. (qq)

Reichsabschieds zu Speyer, de Anno 1526.

Wir Bernhard Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg von Unser selbs und obgemeldter Grafen wegen. (rr)

Reichsabschieds daselbst de Anno 1529.

Wir Bernhard, Graf zu Solms. (ss)

Reichsabschieds zu Nürnberg de Anno 1542.

Und Erasmus Herr zu Limpurg, des H. R. Reichs Erb-Schenk, von Unser und der Grafen und Herrn wegen Unser Insiegel an diesen Abschied thun henken. (tt)

Reichsabschieds zu Augsburg de Anno 1548.

Friedrich Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg von Unser und der Grafen und Herren. (uu)

Des

(pp) Vid. *ibid.* 2. Theil Num. 179.

(qq) Vid. *ibid.* S. 210.

(rr) Vid. *ibid.* S. 280.

(ss) Vid. *ibid.* S. 305.

(tt) Vid. *ibid.* S. 481.

(uu) Vid. *ibid.* S. 549.

Des Kaiserlichen Landfriedens zu Augsburg de eodem Anno, woselbst die nemliche Unterschrift. (vv)

Und des Reichsabschiedes zu Augsburg de Anno 1566.

Adolph, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Diez, von Unser und der Grafen und Herrn. (ww)

erproben solches:

Sondern es legt sich auch noch weiter daher unwidersprechlich zu Tage, daß man durch Wir ausgestellte Vollmachten zum Reichstage, sowohl einzeler Reichsgräflicher Häuser für ihre Particulargesandten, als der Reichsgräflichen Herrn Directoren für die Collegialgesandten,

(die Anlagen *E.* bis *G.* enthalten von beyden Gattungen welche)

an- und ad Acta Imperii zu nehmen, daselbst niemals das mindeste Bedenken gehabt hat.

§. 24.

Sind nun aber, bisher bemerktermassen, Beyspiele, sowohl aus ältern als neuern Zeiten in Menge vorhanden, daß von einzelen Reichsgräflichen Personen in der mehrern Zahl durch Wir verfaßte Verträge, Testamenten, Erbtheilungen, Ge-

(vv) Vid. *ibid.* S. 587.

(ww) Vid. *ibid.* 3ten Theil S. 244.

Gerichtsordnungen und andere öffentliche Briefschaften, in ihrer ausgestellten Form, ohne allen Anstand, Allerhöchst-Kaiserlich bestättiget worden sind;

Hat das, unter Seinem höchsten Oberhaupt versammlete Reich gegen jenen unverhohlenen Gebrauch des Prädicats: Wir und Unser, bey öffentlicher Beurkundung der angeführten Reichsabschiede durch die dazu mit deputirten und sich durch Wir unterzeichnet habende Altreichsgräfliche Personen nie etwas eingewendet, sondern vielmehr solches Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes, als in der Reichsstandschaft und höherm Adel desselben auch uralten Herkommen Reichskündig gegründet je und allezeit anerkennet;

Hat man die, allemal *in plurali* durch Wir verfaßte Reichsgräfliche Vollmachten zum Reichstage bey demselben jederzeit an- und ad Acta Imperii genommen;

So kan ein, auf genaueste Beobachtung der wohlhergebrachten Reichsständischen Gerechtsamen und Würden verpflichtetes höchstes Reichsgericht, einer so ansehnlichen Reichsständischen Klasse, als diejenige der alten Reichsgrafen ist, die Ausübung eines, von Kaiser und Reich so vielmal anerkannten Vorrechts nicht streitig machen;

So ist dasselbe nicht befugt, die fernerweite Annehmung derer durch Wir ausgestellten Reichsgräflichen

gräflichen Vollmachten, die von Einer hohen Reichsversammlung je und allezeit ohne Anstand angenommen worden, und noch immer angenommen werden, nur allein in Reichsgerichtlichen Proceßangelegenheiten, oder zu Lehensempfängnissen beym Kaiserlichem Reichshofrath zu versagen.

Es bedarf mithin keines besondern Beweises, sondern erfolget aus der Natur der Sache schon von selbst, daß dasjenige, was den alten Reichsgrafen in Urkunden, so zur Allerhöchst-Kaiserlichen Confirmation vorgeleget worden, selbige auch ohne Anstand erhalten haben, desgleichen bey Vollmachtsausstellungen zum Reichstage zu keiner Zeit streitig gemacht worden, um so viel weniger bey Vollmachtsausstellungen auf einen Reichshofraths-agenten oder andere, zum Geschäftsträger ausersehene Privatperson zu Betreibung eines Reichsgerichtlichen Processes, oder zu einer Lehensempfängniß bey Kaiserlichem Reichshofrath, einigem Anstand jemals habe unterworfen seyn können.

§. 25.

Zu allem Ueberfluß geschiehet es dahero, daß man solche, schon von selbst erhellende und präsumirliche Uebereinstimmung des Herkommens bey beyden höchsten Reichsgerichten mit demjenigen, was in Ansehung dieses uralten Reichsständischen Vorrechts der Reichsgrafen Kaiser und Reich schon vorlängst anerkennet, und statuiret haben, hier noch mit wenigem beurkundet darleget.

§. 26.

§. 26.

So viel nemlich ein Hochpreißliches Kaiserliches Reichskammergericht anbelanget: So weiß man bey Hochgedachtem Reichsgericht von keinen andern Altreichsgräflichen Vollmachten, als nur solchen, die, gleich jenen von Kuhrfürsten und Fürsten, dem uralten Herkommen gemäß, *in plurali* durch Wir ausgestellet sind.

Die Anlage *H.* enthält einige beglaubte Abdrücke derselben, als Beyspiele.

Und noch bis auf gegenwärtige Stunde werden daselbst alle Vollmachten Altreichsgräflicher Häuser jedesmal *in plurali* durch Wir ausgestellet, und ohne einige Widerrede angenommen.

§. 27.

Eben so hat sich auch, bis zu jener in dem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung (xx) die Sache bey einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath verhalten; Als wovon die überzeugendste Beweise zu Wien selbst, bey Hochgedachtem Reichsgericht, in so vielen bis zu dem gemeldeten Jahre jederzeit durch Wir ausgestellten, ohne allen Anstand angenommenen, und daselbst verwahrlich aufbehaltenen Reichsgräflichen Originalvollmachten in Proceßsachen sowohl als in Lehensachen vorliegen.

Von

(xx) Wovon der Vorbericht nachzusehen.

Von der ersten Gattung Vollmachten in dort anhängigen Reichsgräflichen Proceßangelegenheiten finden sich einige in der Anlage *I.*

§. 28.

Nicht nur aber bey Bevollmächtigung in Reichshofräthlichen Proceßsachen, sondern auch in Vollmachten zu Empfahung Reichsgräflicher Lehen und in andern von Zeit zu Zeit ausgestellten Lehensurkunden ist der Gebrauch solchen Prädicats: Wir; von den ältesten Zeiten hergebracht, und dem alten Reichsgrafenstand nie, auch selbst nicht bey Ausstellung an Römische Kaisere und Könige abgegebener Lehensreversen, streitig gemacht worden.

Zum Beweise dessen kann man nicht umhin, eine entscheidende Urkunde von dem Anfange des fünfzehenden Jahrhunderts hier wörtlich einzurücken.

Sie stehet in dem Zweyten Band des Lünigischen *Corpus Juris Feudalis Germanici*, daselbst Seite 59. und folgende Num. XXV. unter der Aufschrift:

> Graf Rudolphs von Sulz Revers, den er von sich gestellet, als er im Namen der unmündigen Grafen von Würtemberg von dem Römisch- und Böhmischen König *Sigismundo* sowohl die Reichs- als Böhmische Lehen empfangen, de Anno 1419.

und lautet folgendermaßen:

Wir

Wir Graff Rudolff von Sulz bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff allen und jeden, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir komben sind für den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmundt Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Vngern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Kunig, Vnsern gnedigen Herrn, anstatt und im Namen der Wolgeborenen, meiner lieben Herrn, Herrn Ludwigs und Herrn Vlrichs, Grafen zu Wirtemberg, der Wolgebornen Frauen Heinrieta zu Wirtemberg und zu Mumpelgardt Grauen, Jrer Mutter, des Erwirdigen in Gott Vater, Herrn Seyfrieds, Abt zu Elwang, Herzog Vlrichs von Teck, Graff Friedrichs von Helffenstein, Albrechts von Rechberg, Haußen von Stargen Ritter, Hofmeisters, und ander der vorgenandten von Wirtemberg, und Frauen Heinrieta Rath, als der Macht Brief, den Wir darauf Unserm vorgenandten gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig, übergeben haben, clerlichen inhält, den vorgenandten Herrn Ludwig und Vlrich zu Wirtenberg, Grauen und Erben, als Jr getreuer Lehen-Träger, Jr Leben, die von dem heiligen Römischen Reich und auch der Cron Beheimb zu Lehen rüren, und die von Jren Fordern, Grauen zu Wirtemberg, an Sie komben sind, und diese

jezt in Gewer und Beſeſſe haben und dem vorgenandten Vnſerm gnedigen Herrn, dem Römiſchen und zu Behelmb Kunige, zu Lehen zu empfahen.

Nue hat der vorgenandte Vnſer gnediger Herr, der Römiſch Kunig, Vnſer demüthig Bitt angeſehen, die Wir an Seine Gnad von der ehegenandten Grauen zu Wirtemberg Irer Mutter, und Iren Rath wegen, vleiſſiglich gethan haben, und hat Vns, als Iren getreuen Lehen-Träger, allen und ieglich der vorgenandten meinen Herrn Ludwige und Vlrichs, Grauen zu Wirtemberg, Lehen, die In von dem Reich und auch der Cron zu Behelmb gebüren zu empfaben, gnediglich verleihen, alsdann der Lehen Brieff, Vns darüber gegeben, clerlicheu ausweiſet, darumb an ſtatt der vorgenandten Ludwigs und Vlrichs Grauen zu Wirtemberg, Irer vorgenandten Mutter, und anderer Irer Räthe, der vollend Gewalt und Willen darzu habend, haben Wir gewönlich Gelübde und Eyde gethan, als ſolcher Lehen Recht iſt; Vnd gelöben bey Vnſern guten Treuen, rechten Wiſſen, und in Crafft dits Briefs, dem vorgenandten Vnſern gnedigen Herrn, dem Römiſchen Kunig, als ein Lehen-Träger an Vnſere vorgenandten Herrn Irer Rath Statt, mit ſolchen Lehen, bis die vorgenands

genandten Grauen zu Wirtemberg oder Jr einer zu seinen Tagen kumt, oder Mandtbar wird, als Lehens Recht ist, gewertig zu seyn, und seinen Frommen zu schaffen, und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Recht oder Gewohnheit pflichtig ist zu thun, alle Geuerde genzlich ausgescheiden.

Vnd des zu Vrkundt und besserer Sicherheit haben Wir mit der vorgenandten Frauen, Heinrieta und Iren Räthe Willen Vnserm vorgenandten gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig diesen Brieff geben, versiegelt mit Vnserm eignen anhangenden Innsiegel. Der geben ist auf dem neuen Hauß in der Bulgerey bey dem Jsnen Thor, nach Christi Geburth Viertzehenhundert Jahr, und darnach in dem neunzehenden Jahr, des negsten Donnerstags vor St. Simonis und Judæ der heiligen Zwelff Botten Tag.

§. 29.

Ein Vorgang der Art macht nun aber woh allen weitern Beweiß überflüssig, daß der alte Reichsgrafenstand zu dem nemlichen bey Bevollmächtigung eines Reichshofrathsagenten oder sonsten eines Geschäftträgers zu Empfahung der Lehen bey Kaiserlichem Reichshofrath befugt seyn müsse;

Oder es müsse dann einer der größten Widersprüche behauptet werden wollen, daß nemlich der Gebrauch solchen Prädicats: Wir; in einem, einem Römischen König ausgestellten Lehensrevers weniger auf sich habe, und ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs eher statt finden könne, als in einem Vollmachtsauftrag an einen Reichshofrathsagenten zur Lehensempfahung bey Kaiserlichem Reichshofrath.

§. 30.

Es geschiehet dahero nicht aus Nothwendigkeit, sondern lediglich in der Absicht, einen jeden durch den Augenschein sogleich zu überzeugen, daß man von jenen, durch Wir ausgestellten Altreichsgräflichen Vollmachten zu Lehensempfängnissen, die vorhin bemerktermassen bey den Reichshofräthlichen Lehenacten in Menge und originaliter vorzufinden sind, ein und anderen beglaubten Abdruck in der Anlage *K.* vorleget.

§. 31.

Alle Historische und Rechtliche Evidenz müßte in keinem Fall möglich und denkbar seyn, wenn diese beurkundete Beyspiele zum völligsten Beweise eines unleugbaren uralten, vollkommen gültigen und *NB.* mit einem Gesez und Vertrag notorischermaßen gleiche Kraft habenden Reichsherkommens nicht hinreichend befunden werden sollten;

Wenn

Wenn selbige nicht die völligste Ueberzeugung bewürken sollten: daß solches in dem notorischen höhern Reichsständischen Adel der alten Reichsgrafen schon an und für sich hinlänglich gegründete (yy) Vorrecht derselben, zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; durch die gezeigtermaßen hinzugekommene vieljährige stete und unbestrittene Ausübung desselben, nun auch noch weiter zu einer gesezlichen Observanz gediehen seye, und deren völlige Kraft und Würkung überkommen habe.

Denn siehet man auf das Alter und die Länge der Dauer dieses offenkündigen Reichsherkommens;

So ist es nicht etwa erst seit heute oder gestern, sondern erwiesenermaßen (zz), seit mehreren Jahrhunderten und von den ältesten Zeiten her, daß Personen Altreichsgräflichen Herkommens, gleich Ruhrfürsten und Fürsten, solches Prädicats: Wir; ununterbrocheu und ohne Jemandes Einrede und Widerspruch gebrauchet haben, und noch gebrauchen.

Erfordert man zum Entstehen und Beweise eines gültigen Reichsherkommens die Darlegung

(yy) Conferantur deducta in dem Ersten Abschnitt besonders in der Note (s) supra.

(zz) Vid. gegenwärtigen Zweyten Abschnitt zu Anfange.

mehrerer übereinstimmenden Fälle; So fehlet es in vorliegender Sache auch hieran nicht;

Immassen besage der bisher vorgekommenen Anlagen *C.* bis *K.*, und derer darinn allegirten auch sonst bekannten Urkundensammlungen, der in Frage stehende Fall in einem so langen Zeitraume nicht etwa nur ein- oder etliche- sondern unzähligemal vorgekommen, und allemal das Beywort: Wir; in allen Gattungen von Urkunden, insonderheit auch in Vollmachten einzeler Altreichsgräflicher Personen sowohl zu Processen als zu Lehensempfängnissen, bey Kaiserlichem Reichshofrath, ohne Widerrede gebrauchet worden ist.

Setzet man endlich, wie es die Natur der Sache erheischet (aaa), das Hauptfundament eines gülti-

(aaa) Denn der,

(mit den Worten des ältern Herrn von Moser zu reden. Vid. desselben Teutsches Staatsrecht, 1. Buch, 25. Kap. §. 27. S. 153.)

„ so sich auf ein Reichsherkommen beziehet, setzet „ zum Grund, er seye befugt, etwas darum zu thun, „ weilen ihme, bey andern dergleichen Fällen und Ge- „ legenheiten, ebenfalls gestattet worden seye, solches „ zu thun oder zu lassen, und zwar von denen gestat- „ tet, die, wenn sie entweder ein Recht oder den „ Willen gehabt hätten zu widersprechen, solches da- „ mals hätten thun sollen, da sie es aber nicht „ gethan, so hätten sie dadurch zu erkennen gegeben „ daß sie entweder

(wie

gültigen und verbindlichen Reichsherkommens darauf: daß dasselbe auf öffentlich vollbrachten und dabey unwidersprochen gebliebenen, somit stillschweigends für gültig anerkannten Handlungen beruhe;

So leget sich auch diese Haupterforderniß aus dem vorhergehenden sonnenklar zu Tage;

In deme, daß der alte Reichsgrafenstand solchen Prädicats: Wir; nicht etwa heimlich und versteckter Weise in ein oder anderen Privatbriefschaften an seine Bedienten und Unterthanen, sondern vielmehr in dem zuversichtlichen Bewußtseyn, wie er dazu, gleich den übrigen Reichsständen aus dem höhern Adel vollkommen berechtiget sey, und sich mithin damit nichts ungebührliches, oder was Widerspruch erregen könne, anmasse, ganz öffentlich und unverholen, sogar in Beyseyn Sich mit unterzeichnet habender Römischen

 Könige

(wie in vorliegendem Fall, wo, gezeigtermassen, der Gebrauch des Pradicats: Wir; als ein ausgemachtes uraltes Vorrecht des höhern Reichsständischen Adels, dem, darunter von jeher mitbegriffenen alten Reichsgrafenstand zu keiner Zeit hat streitig gemacht werden können)

„ nicht dazu befugt gewesen, oder es doch nicht
„ thun wollen; Was sich aber Jemand ein- oder gar
„ mehrmal habe gefallen lassen, davon könne er her-
„ nach, ohne des andern Theils Einwilligung, nicht
„ wieder abgehen.

Könige (bbb); nicht minder im Angesicht des, unter seinem höchsten Oberhaupt versammleten Reichs (ccc) bey jeder schicklichen Veranlassung dazu, insbesondere auch in Landesherrlichen Testamenten, Erbverbrüderungen, Primogenitursconstitutionen und andern dergleichen zum grosen Theil an Kaiserliche Majestät zur Allerhöchsten Bestättigung eingereichten öffentlichen Urkunden von äusserster Wichtigkeit, sich je und allezeit bedienet hat;

In deme, daß weder von Kaiser noch Reich dagegen jemals ein Widerspruch erfolget ist, sondern vielmehr im Gegentheil Beyspiele in Menge vorhanden sind, daß dergleichen durch Wir verfaßte Altreichsgräfliche Urkunden von Römischen Königen mit untersiegelt (ddd); von den ansehnlichsten Altfürstlichen Häusern mit errichtet (eee); von einem ganzen Hohen Reichstheil angenommen und garantiret (fff); von Römischen Kaisern und Kö-

(bbb) Wie solches die zu Anfange dieses Zweyten Abschnitts angeführte Gräflich-Sainische Urkunde von dem Jahr 1294. klar ausweiset.

(ccc) Durch den oben bemerkten Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Unterzeichnung der Reichsabschiede.

(ddd) Vid. supra Nota. (bbb)

(eee) Wovon die, zu Anfange dieses Zweyten Abschnitts angeführte Urkunde eines Bündnisses von dem Jahr 1489. ein Beyspiel giebt.

(fff) Wie bey der daselbst vorkommenden Gräflich-Pappenheimischen Religionsassecuration geschehen.

Königen, alles ihres Inhalts bestättiget (ggg); und von den Hohen Reichs-Directoriis ad Acta Imperii genommen worden (hhh);

Ohne daß ein einziges Beyspiel erweißlich ist, daß gegen solchen Gebrauch des Prädicats: Wir; irgend eine Einwendung oder Erinnerung von dem einen oder andern dieser Allerhöchst-, Höchst- und Hohen Orten jemals wäre gemacht worden;

In deme, daß jene Allerhöchst-Kaiserlich bestättigte und respective von den Hohen Reichs-Directoriis ad Acta Imperii genommene, sämtlich durch Wir ausgestellte Reichsgräfliche Urkunden in die Kaiserliche und Reichsarchive in fidem rei gestæ verwahrlich hingelegt worden, auch daselbst noch aufbehalten werden; mithin nicht haben unbekannt bleiben können, es auch nicht geblieben, sondern in so vielen ältern und neueren diplomatischen Sammlungen zum öffentlichen Druck befördert, und zu des ganzen Teutschen Publikums Wissenschaft früh oder spat gekommen sind;

Ohne daß in so langer Zeit irgend Jemand auf den Gedanken verfallen ist, gegen solches, so oft und öffentlich ausgeübte, zu des Kaisers und Reichs Wissenschaft vorlängst gelangte, und von beyden toties quoties ipso facto anerkannte Vor-

(ggg) Beyspiele davon werden in nurbesagtem Zweyten Abschnitt und Anlage *D.* 1. bis *D.* 3. angeführet.

(hhh) Vid. supra Anlagen *E.* bis *G.*

recht des alten Reichsgrafenstandes einigen Widerspruch einzulegen, oder dasselbe im mindesten zu bestreiten.

In deme endlich, daß insbesondere auch bey Ausstellung Reichsgräflicher Vollmachten zu Betreibung Reichsgerichtlicher Processangelegenheiten, nicht minder zu Lehensempfängnissen bey Kaiserlichem Reichshofrath, solches Prädicat: Wir: von jeher gebrauchet, und dergleichen *in plurali* durch Wir; ausgestellte Vollmachten nicht nur von einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichskammergericht jederzeit ohne allen Anstand angenommen worden sind, und noch bis diese Stunde angenommen werden (iii), sondern auch bey einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath (bis zu dem Jahre 1774.) ein gleiches vorhin allezeit und ohne einige Widerrede geschehen ist. (kkk)

Ueber welche notorische, uralte, gericht- und aussergerichtliche Observanz also Hochgedachter Kaiserlicher Reichshofrath auf keine Weise und unter keinerley Vorwand Sich hat hinaus setzen können, und zu jener, in nurbesagtem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung um so weniger ermächtiget gewesen ist; Als Hochdenselben die klare Reichsgesezliche Verordnungen, welche insonderheit auch den Reichsgrafenstand bey seinen wohlhergebrachten

(iii) Vid. Anlage *H. supra.*

(kkk) Vid. *supra* Anlagen *I. & K.*

ten Würden und Gerechtigkeiten geschützet haben wollen, und denselben zum Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Vollmachtsausstellungen mit ausdrücklichen Worten autorisiren, auffer allem Zweifel verbinden.

Dritter Abschnitt.

Vorlegung der Reichsgesezlichen Verordnungen, welche die wohl hergebrachte Würden und Gerechtigkeiten des Reichsgrafenstandes gegen jede Beeinträchtigung in Schuz nehmen, und insonderheit auch denselben zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Vollmachtsausstellungen gleich Kuhrfürsten und Fürsten, mit ausdrücklichen Worten berechtigen.

§. 32.

Schon das Römische Gesezbuch thut den nachdrücklichen Ausspruch:

„ Ea, quæ *longa consuetudine* comprobata
„ sunt, ac per *plurimos annos* obfervata,
„ *non minus quam ea, quæ scripta sunt jura*
„ fervantur. “ (lll)

§. 33.

Das nemliche verordnen auch die Teutsche Reichsgeseze in mehr als einer Stelle.

So

(lll) *L.* 35. *ff. de LL.*

So setzet der Westphälische Friedensschluß (mmm) das Reichsherkommen den Reichsgrundgesezen zur Seite, und will es eben so heilig und unverlezlich als diese gehalten haben.

So wird in dem Reichsabschied von 1654. (nnn) eine genaue Beobachtung der Gewohnheiten oder ex usu & observantia hergebrachten Rechten, neben den Reichsabschieden und gemeinen Rechten, dem Kaiserlichen Reichskammergericht nachdrücklichst eingebunden.

Ein gleiches verordnet die Reichshofrathsordnung, wann es darin (ooo) mit ausdrücklichen Worten heißt:

„Und weilen dann allein uns, als Römischen „Kaiser, vielberührter Unser Präsident und Reichs„hofräthe mit einem theuern Eid verbunden, so „sollen sie zuvorderist Unsere Römische Kaiserliche „Wahlcapitulation, Reichs-Abschiede, wie auch „jedes Stands gute Ordnung, und Ge„wohn-

(mmm) *Instr. Pac. Westphal. Monast. Art VIII.* §. 4. in verbis: De cætero *omnes laudabiles consuetudines* & S. R. Imperii constitutiones & leges fundamentales imposterum *religiose serventur.*

(nnn) §. 105. zu Anfange. „Benebens sollen Cammerrichter, Präsidenten und Beysizere, bey Administration der heilsamen Justiz sowohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten.

(ooo) *Tit. I.* §. 15.

„wohnheiten, und in Mangel derselben die „Kaiserliche Rechten und rechtmäßige *Observa-* „*tiones* und Gebräuche in acht nehmen und „nach denselben ihre *Decreta*, Bescheid und Urtheil „richten, aber mit nichten einigerley eigen„sinnige Meinung denselben vorziehen.“

Dieselbe Verordnung wird in Sr. jezt regierenden Kaiserlichen Majestät Decret an Dero Kaiserlichen Reichshofrath d. d. Wien den 15ten April 1766. (ppp), wiederholet und nochmals eingeschärfet, mit den Worten:

„Wie auch jeden Standes gebührlich „allegirte und probirte *Privilegia* und Ge„wohnheiten, rechtmäßige *Observa-* „*tiones* und Gebräuche unabweichlich „vor Augen zu haben.

Und dieser Gesezgebung drückt die beschworne neueste Kaiserliche Wahlcapitulation das Siegel der heiligsten Unverbrüchlichkeit auf, wann Sr. Kaiserlichen Majestät sich darinnen aufs feyerlichste verpflichten;

Art. I. §. 2.

„Grafen, Herren und Stände bey ihren „Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, „Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, „sonst

(ppp) Stehet in Fabers neuer Staatskanzley 18tem Theil, daselbst S. 365. u. f.

, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und „Wesen zu lassen. "

Ferner §. 9. *cit. Art. I.*

„Auch Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen „ihre Gerechtigkeiten, Gebrauch und „gute Gewohnheiten, so sie bisher „gehabt oder in Uebung gewesen, „auf gebührendes Aufsuchen, ohne Weigerung, in „beständiger Form confirmiren, NB. Sie auch „dabey, als Römischer König hand„haben und schützen zu wollen. "

Diese klare Stellen der Reichsabschiede, Reichshofrathsordnung und Kaiserlichen Wahlcapitulation sind es also, welche auch in vorliegendem Fall jenes unstreitige Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; das Er von den ältesten Zeiten an bis hieher gehabt und in Uebung gewesen ist, in ihren Schuz nehmen, und gegen alle Beeinträchtigung unverlezt erhalten haben wollen.

Und so lange demnach das Ansehen der Reichsgesetze und Kaiserlichen Wahl-Capitulationen in Teutschland gilt, und nicht nach Willkühr behandelt werden darf;

So lange muß auch dieses Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes in dem nemlichen Maaße und aus denselben Gründen, wie bey

Kuhr-

Ruhrfürsten und Fürsten, gegen alle willkühr-liche Behandelung, Eingriffe und Schmälerung gesichert seyn und bleiben.

§. 34.

Noch mehr! die klar entscheidende Verordnung in dem §. 99. des Reichsabschiedes von 1570.

(welche man, nebst denen zu Ende dieses Reichsabschiedes angefügten zwey Formu-laren, wornach sich bey Ausstellung Reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten sey, zu desto geschwinderer Einsicht *sub Lit. L.* anleget.)

tritt hier in die Mitte, und macht allem, nur zu ersinnen möglichen Zweifel und Einwendungen, in Absicht auf oftgedachte mit Ruhrfürsten und Fürsten gemein habende ganz gleiche Berech-tigung der Reichsgrafen zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; auch bey **Vollmachtsausstel-lungen**, auf einmal ein Ende.

Dann dieses Reichsgesez macht zwischen dem Formular der Vollmachten für die, in eine Klasse gesezte

„Geistliche und weltliche Ruhrfürsten, Für-„sten, Fürstenmäßige Personen, Prälaten, „Grafen und Herrn des H. R. Reichs"

einer Seits:

Sodann zwischen dem Formular einer „Generalgewalt für Privatpartheyen"

anderer

auderer Seits, einen wohlbedächtlichen Unterschied, giebt für erstere, als Reichsstände, ein von Anfang bis zu Ende in der mehreren Zahl durch Wir; verfaßtes Vollmachtsformular an Handen; Will hingegen die Generalgewalt einer blossen Privatparthey *in singulari* durch Ich ausgestellet haben, berechtiget mithin nicht nur die Grafen und Herren des Heiligen Römischen Reichs gleich andern über Ihnen stehenden Reichsständen, zu dem Gebrauch solchen Prädicats: Wir; bey Ausstellung Reichsgerichtlicher Vollmachten, mit ausdrücklichen Worten, sondern sezet auch damit zugleich fest, daß der von jeher obgewaltete Unterschied zwischen Reichsgrafen und Herren, als zu dem höhern Adel mit gehörigen Reichsständen, und zwischen blossen Privatpersonen, aus dem niedern Adel und bürgerlichen Standes, auch hier, bey Ausstellung Reichsgerichtlicher Vollmachten, nie auffer Acht zu lassen sey.

§. 35.

Wenn nun aber Sr. Kaiserliche Majestät in der schon einmal angeführten beschwornen Wahlcapitulation.

Art. II. §. 3.

Sich ausdrücklich anheischig machen: „Insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen „Reichstägen verabschiedet, und durch nach-

„folgende

„ folgende Reichsconstitutionen und Geseze nicht
„ wieder aufgehoben worden,

(welches in Ansehung der angeführten Ver-
ordnung des Reichsabschiedes von 1570. zu
keiner Zeit geschehen ist)

„ (gleich wäre es dieser Capitulation von Worten
„ zu Worten einverleibet) stet, vest, und unver-
„ brüchlich halten, und unter keinerley Vorwand
„ daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend
„ handhaben, und darwider Niemand beschwe-
„ ren, noch durch andere beschweren lassen
„ zu wollen “;

So ergiebt sich hieraus ohne weiteres von selbst: Was einem, auf die Kaiserliche Wahlcapitulation und die Reichsabschiede ausdrücklich (qqq) ver-pflichteten Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshof-rathsgericht hierbey obliege:

Wie nemlich dieses, zu einer unpartheyischen und gesezmäßigen Justizpflege angeordnete höchste Reichs-

(qqq) Vid. die oben sub (ooo) allegirte Reichshof-rathsordnung *Tit. I.* §. 15. in verbis: „ Sollen „ sie zuvorderist Unsere Römische Kaiserliche Wahl-„ Capitulation, Reichs-Abschiede in acht nehmen. “

Reichsgericht demjenigen auf keine Weise und unter keinerley Vorwand entgegen handeln dürfe, was nicht allein gültiges Reichsherkommen, sondern darneben auch den klaren Buchstaben eines Reichsabschiedes für sich hat, und dessen Handhabung Kaiserliche Majestät sogar eidlich angelobet haben.

Vierter Abschnitt.

Es ist für den gesammten alten Reichsgrafenstand allerdings von Wichtigkeit, daß Er bey der ferneren geruhigen Ausübung dieses wohlhergebrachten Reichsständischen Vorrechts ungekränket belassen werde.

§. 36.

Die Sache redet von selbst.

Bey demjenigen sich ungekränket zu erhalten, wozu Stand, gültiges Herkommen und Gesetze berechtigen, davon nicht unverschuldeter Weise und nach Willkühr verdrungen zu werden: kann dem Berechtigten nicht anders als wichtig seyn; die Gerechtsame selbst seye auch von noch so geringem Belange. Dann gesezt! Worüber doch, ausser dem Berechtigten Niemand zu urtheilen vermag, daß derselbe auf das ihm zustehende Vorrecht selbst kei-

nen sonderlichen Werth lege; So wird und muß ihm doch, der Folgen wegen, nothwendig daran gelegen seyn, keiner willkührlichen Behandelung und Beeinträchtigungen dabey ausgesezet, und damit der Sicherheit verlustig zu werden, wovon er und ein jeder seiner Mitbürger den ruhigen Genuß und ungestörten Gebrauch wohlhergebrachter Gerechtsamen nur allein erwarten kann; Und die, auch bey dem unbedeutensten Rechte nicht gekränket werden kann, ohne die übrigen vielleicht ungleich wichtigere habende Gerechtsamen damit gleicher Gefahr willkührlicher Behandelung und Verlezung bloszustellen.

Um dieser triftigen Ursachen willen verordnet die Kaiserliche Kammergerichtsordnung (rrr): Daß in Sachen, wo es auf Behauptung einer gekränkten Gerechtigkeit oder Vorrechts ankommt, auf keine Appellationssumme geachtet, sondern die Appellation, cæteris paribus, jederzeit angenommen werden solle;

Und auf diesen einleuchtenden Gründen beruhet die bekannte Rechtsregel: „Quod, ubi de *pri-*

„*vatione*

(rrr) Vid. *C. O. C. Parte II. Tit.* 31. §. 6.

„ *vatione juris aperti agitur, non ſpectari debeat in*
„ *eo quantitas, ſed iniquitas privationis.* “ (sss)

§. 37.

Man hat aber, ſo viel den vorliegenden Fall betrift, ſchon in dem vorhergehenden (ttt) übers flüſſig gezeiget: Wasmaſſen es bey dem hier in Frage ſtehenden uralten Gebrauch des Prädicats: Wir; nicht auf das bloſſe Wörtgen: Wir; ſondern auf etwas weit weſentlicheres, nemlich auf das damit verknüpfte Kenn- und *reſpective* Unterſcheidungszeichen ankomme, daß der, ſolches von ſich gebrauchende Stand oder *Ordo Statuum Imperii* zu dem höhern Reichsſtändiſchen, nicht aber zu dem niedern Adel in Teutſchland gehöre. Und es iſt alſo (wie hieraus zur Genüge erhellet) die unverrückte Beybehaltung ſolchen uralten Gebrauchs ſowohl für den geſammten hohen Reichsſtändiſchen Adel, als insbeſondere auch für die dazu gehörige Altreichsgräf-

(sss) Vid. MEVIUS *Parte III. Deciſ.* 131. LINCKER *de Gravam extrajud. Cap.* 6. §. 32. De KRAMER *Obſervat.* 219.

(ttt) Beſonders in dem Erſten Abſchnitt dieſer beurkundeten Vorlegung.

gräfliche und Herrliche Häuser, in gar vielem Betracht, besonders aber zu Erhaltung ihrer angestammten höhern Reichsständischen Würde und Unterschiedes von dem niedern Teutschen Adel, allerdings von größter Wichtigkeit.

Fünfter Abschnitt.

Sämtliche Höchste und Hohe Reichsstände können, ohne augenscheinliche Gefahr gleicher willkührlichen Behandelung, nicht geschehen lassen, daß der alte Reichsgrafenstand, als ein Theil von ihnen, dieses, in der Reichsstandschaft und höherm Adel desselben, nicht minder in dem Reichsherkommen und einer ausdrücklichen Reichsgesezlichen Verordnung unumstößlich gegründeten gemeinschaftlichen Vorrechts länger entsezet bleibe; Und es kann demnach, ohne ein sichtbares *Gravamen commune omnium ac singulorum Statuum Imperii*, bey jener *de facto* verhängten Beeinträchtigung desselben nicht belassen werden.

§. 38.

Sich davon zu überzeugen, darf man nur folgendes in Erwägung ziehen:

Erstlich stehet das Reichsständische Vorrecht, von dessen ganz unverschuldeter Kränkung hier die Rede ist, nicht etwa allein und privative dem alten Reichsgrafenstand zu, sondern ist ein, mit Kuhrfürsten und Fürsten des Reichs gemeinschaftlich habendes Recht; dessen willkührliche Behandelung und Verlezung mithin in ihren Folgen Höchst- und Hochdieselben um somehr mitbetrift;

§. 39.

Als

Zweytens, bisher gezeigtermaßen, der Gebrauch des Prädicats: Wir; bey den Altreichsgräflichen Häusern von gleichem Alter und Ausdehnung oder Umfange, wie bey den Kuhr- und Altfürstlichen Häusern ist, auch auf gleich starken und den nemlichen Gründen, wie bey diesen beruhet, sowohl in Ansehung des, in der Kuhrfürsten, Fürsten und Reichsgrafen von jeher gemeinschaftlichen Würde des höhern Reichsständischen Adels zu suchenden Ursprungs, als auch in Absicht auf die hinzugekommene rechtsgültige Observanz oder fortgedauerte Ausübung und gesezliche Bestättigung dieses hergebrachten uralten Vorrechts, dergestalt, daß Kuhr- und Fürsten, in keiner dieser Rücksichten,

ten, vor den alten Reichsgrafen hiebey etwas voraus haben;

§. 40.

Folglich

Drittens lezteren solches Reichsständische Vorrecht auf keine Weise und unter keinerley Vorwand streitig gemacht oder gar entzogen werden kann: Ohne damit zugleich die Grundveste zu erschüttern, worauf dasselbe auch bey Ruhr- und Fürstlichen Häusern beruhet, und also auch diese der Gefahr einer, über kurz oder lang bevorstehenden gleichen willkührlichen Behandelung nicht allein hierbey;

§. 41.

Sondern auch

Viertens bey so vielen andern, lediglich und allein auf gültigem Reichsherkommen beruhenden Gerechtsamen auszusezen.

§. 42.

Wozu endlich noch

Fünftens die, jedem Teutschen Patrioten billig äusserst wichtige Betrachtung kommt: Daß überhaupt die Wohlfahrt des ganzen Teutschen Reichs nicht bestehen und befördert werden kann, wofern

Reichs-

Reichsherkommen und Reichsgeseze in Ansehung der Handhabung und ruhigen Genusses dessen, wozu Sie berechtigen, ferner keine Sicherheit gewähren sollten. Welchem allem nach also, in dem oben gesezten nicht hoffenden Fall, an dem Daseyn eines ganz unstreitigen Gravaminis communis omnium ac singulorum Statuum Imperii nicht gezweifelt werden könnte. (uuu)

Beschluß.

Gleichwie nun ein Hochpreißliches Kaiserliches Reichshofrathsgericht nicht nur überhaupt auf genaue Beobachtung der Kaiserlichen Wahlcapitulation und Reichsabschiede, desgleichen derer ex usu & observantia wohl hergebrachten Rechten (vvv); sondern auch in der Reichshofrathsordnung (www) noch

(uuu) Vid. J. H. C. De SELCHOW *Elementa Juris publ. German. Tom. I. §. 298.*

Historische und rechtliche Betrachtung des Recursus von den höchsten Reichsgerichten an den Reichsconvent. *Cap. V. §. 16.*

J. M. von Günderrode Abhandlung des Teutschen Staatsrechts, II. Buch, 7. Kap. §. 3. in verbis: „Wo sich eine klare Beyseitsezung der Geseze zeiget.“

(vvv) Vid. die in dem Dritten Abschnitt allegirte Reichshofrathsordnung *Tit. I. §. 15.*

(www) *Tit. I. §. 9. in fine.*

noch ganz besonders angewiesen ist, den von Alters her gebräuchlichen und herkömmlichen Unterschied zwischen Fürsten, Grafen oder Herren, und Ritterstandespersonen (xxx) zu halten; Und dahero auch (vor dem Jahr 1774.) nie daran gedacht hat, wegen Annahme solcher, von jeher Observanz- und Reichsgesezmäßig in der mehreren Zahl durch Wir ausgestellten Reichsgräflichen Vollmachten irgend eine Schwierigkeit zu machen;

Also ist, bey dieser so klaren und gerechten Beschaffenheit der Sache, und bey so vielen, in der Mitte liegenden, dem Reichsgrafenstand hierbey offenbar zu statten kommenden Reichsgesezlichen Verordnungen, das auf die Weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe Sr. jezt glorwürdigst, regierenden Kaiserlichen Majestät sezende allerunterthänigst, ehrerbietigste Vertrauen des alten Reichsgrafenstandes bestens gegründet, womit der allergerechtesten baldigsten Abstellung der Ihme von Hochgedachtem Reichs-

(xxx) Wohl zu bemerken, daß in der allegirten Stelle Fürsten, Grafen oder Herren in eins zusammen gefasset, und in Absicht des von Alters her gebräuchlichen und herkömmlichen Unterschiedes (der auch ferner gehalten werden soll) den Ritterstandespersonen contradistinguiret werden.

Reichsgericht gegen uraltes Herkommen und klare Reichsgeseze, ganz unerhörter und unverschuldeter Dingen in dem Jahr 1774. zugefügten Beschwerde:

Daß nemlich seitdeme keine, obgleich Reichsgesez- und Observanzmäßig durch Wir; ausgestellte Reichsgräfliche Vollmachten ferner angenommen, sondern dem Reichsgrafenstand selbige, gleich blossen Privatpartheyen *in singulari* durch Ich auszustellen angemuthet werden will; unterthänigst zuversichtlichst entgegen gesehen wird.

„ Quæ enim

(ait *Justinianus* Imperator in Præfat. Nov. 161.)

„ legum erit utilitas, si in literis duntaxat con-
„ sistunt, non etiam per ipsa facta atque opera
„ subditis (civibus Rei publicæ) utilitatem de
„ se præbeant. “

Verzeichniß der Anlagen.

Lit. A. Auszüge derer, in der Reichsgräflichen Vollmachtsausstellungssache durch Wir Kaiserlicher Majestät überreichten Allerunterthänigsten Vorstellungs- und Bittschreiben der Reichsgräflichen Directorien, in Wettera, Schwaben, Franken und Westphalen.

Quoad Rubricas & Petita.

Lit. B. Verzeichniß mehrerer Altreichsgräflichen Häusern, aus welchen in den Kuhr- und Altfürstlichen Stammreihen von älteren bis neueren Zeiten Gemahlinnen vorkommen; Nebst angefügter Geschlechtstafel der Frau Großmutter des dermalen regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, nach welcher unter 16. Ahnen 10. Altgräfliche vorkommen.

Lit. C. Auszüge mehrerer durch Wir; verfaßten Altreichsgräflichen Urkunden aus dem zwölften und allen folgenden Jahrhunderten bis auf gegenwärtige Zeit.

Lit. D. 1. bis D. 4. Verzeichnisse von verschiedenen Römischen Kaisern bestättigter Gräflicher Urkunden, worinnen die regierenden Grafen, auch derer An- und Zuverwandten, aus den Altreichsgräflichen Häusern Bentheim, Lippe, Solms und Wied das Prädicats: Wir; gebrauchet haben.

Lit.

Lit. E. Mit Wir anfangende Vollmacht aus dem Platteutschen übersezt, für einen Gräflich Lippischen Abgeordneten zum Reichstag.

Lit. F. Eine dergleichen Gräflich Lippische Vollmacht zum Reichstag.

Lit. G. Reichsgräflich Wesiphälische Directorialvollmacht zum Reichstag d. d. Neuwied den 21. und Wezlar den 24. Febr. 1743., so von Anfang bis zu Ende durch Wir; verfasset ist.

Lit. H. Copia verschiedener durch Wir ausgestellten Reichsgräflichen Vollmachten in Proceßsachen beym Kaiserl. Reichscammergericht.

Lit. I. Copia dergleichen, durch Wir ausgestellten Vollmachten in Proceßsachen bey Kaiserlichem Reichshofrath.

Lit. K. Copia dergleichen Vollmachten in Lehensfällen, bey Hochgedachtem Reichsgerichte.

Lit. L. Auszug Reichsabschiedes von 1570. nebst zu Ende angefügten zwey Formularen, wornach sich bey Ausstellung Reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten.

Fürstl. Bibliothek Bernburg

aus

Lip-

ische

ctos

den

lus

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August,

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 4

Ulm (1788)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411170-5
VD18 80313507-001